

Handwritten text on the spine, likely the title or author's name, written in a cursive script. The text is partially obscured by the binding's texture and wear.

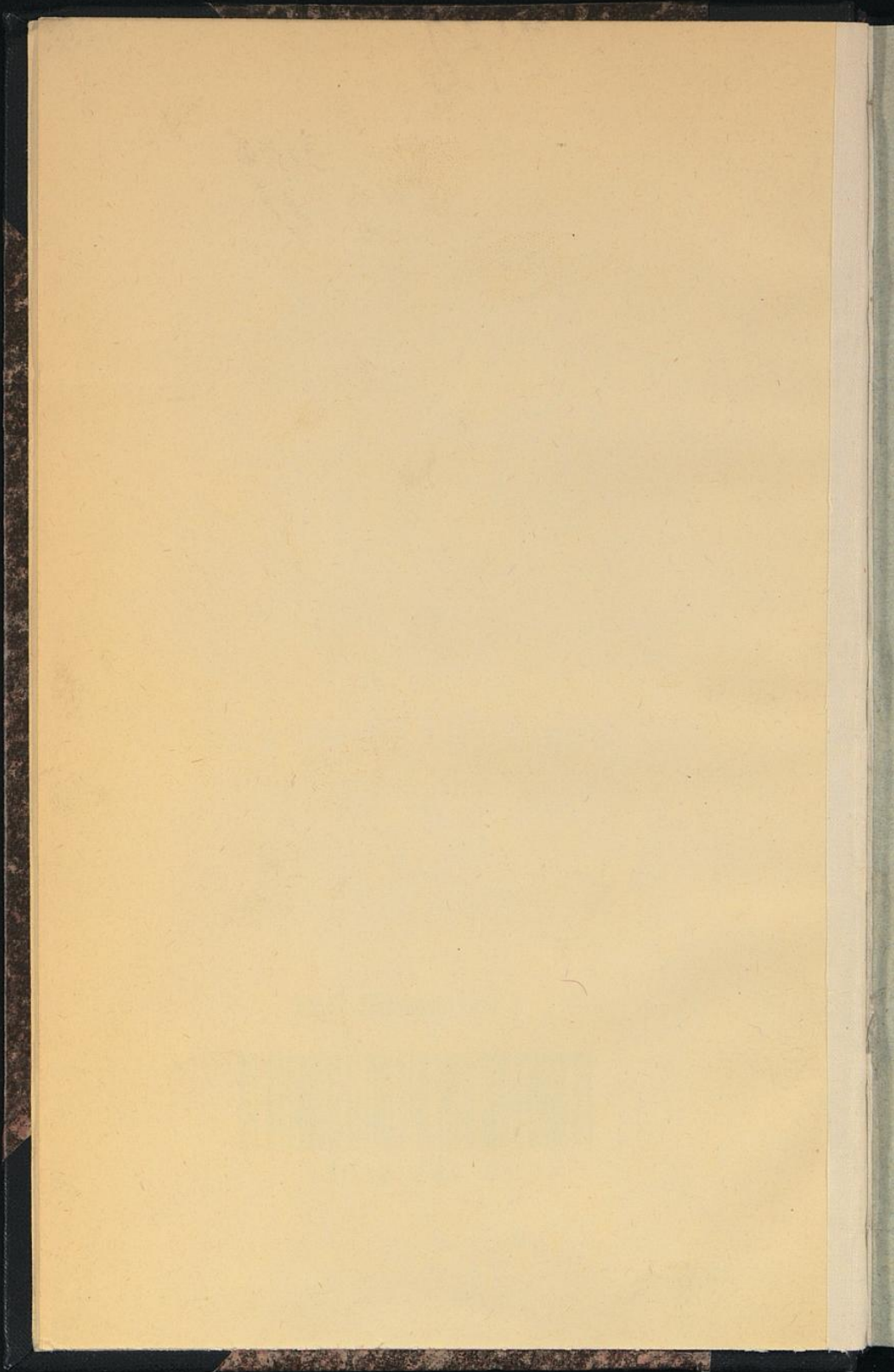
Small handwritten label on the spine, possibly indicating a library or collection number. The text is difficult to read due to the angle and wear.

ULB Düsseldorf



+3020 684 01

PAUL ADAM NACHFOLGER
KARL LION
KUNSTBUCHBINDEREI
DÜSSELDORF



278

Bericht
an das Englische Parlament
über den Handel,
die Fabriken und Gewerbe
der
Schweiz

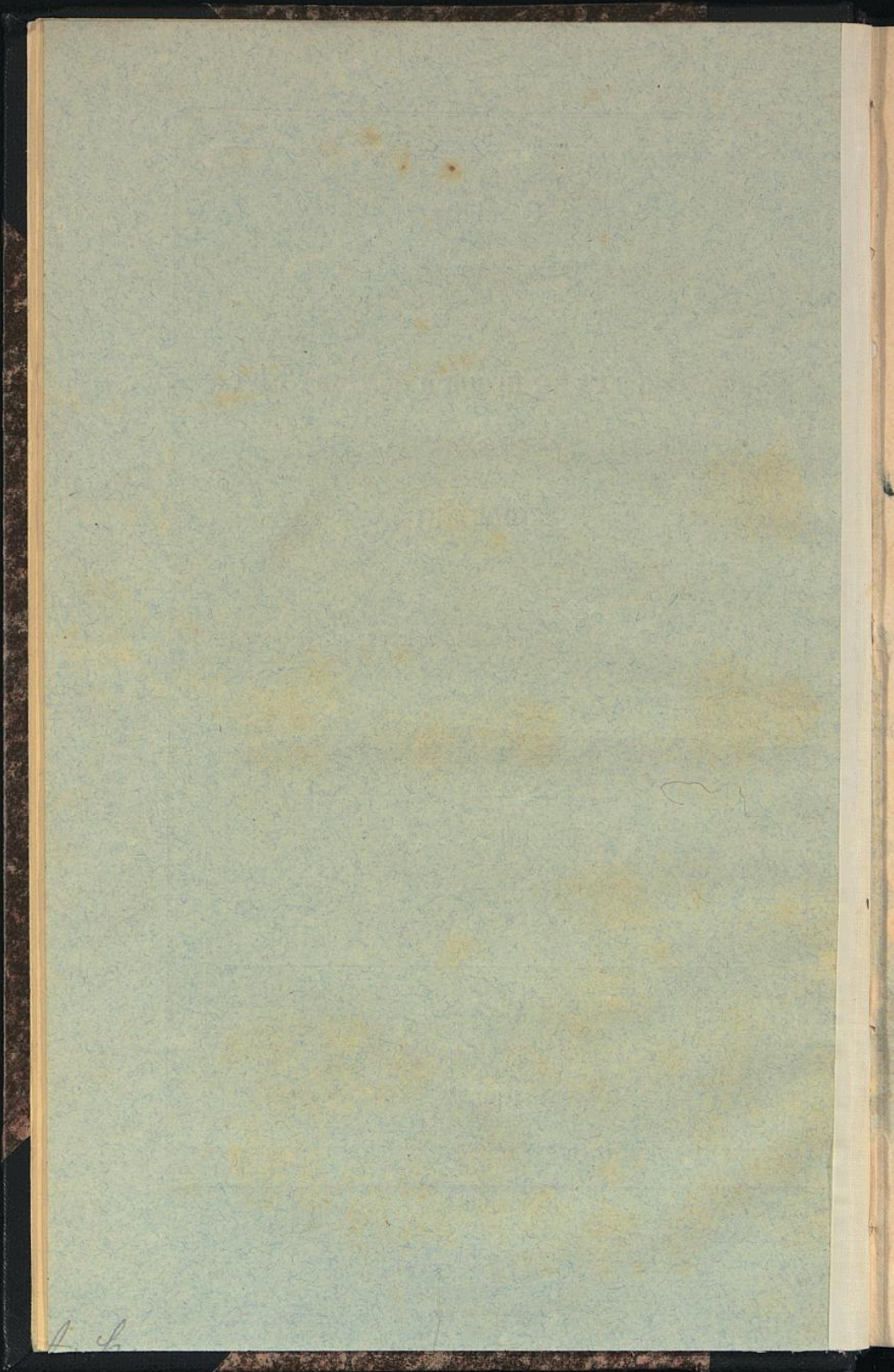
von
Dr. John Bowring.

Nach der offiziellen Ausgabe aus dem Englischen übersezt
von

Dr. H e.

Z ü r i c h ,
bei Orell, Füßli und Compagnie.

1837.



A. S.

Bericht
an das Englische Parlament
über den
Handel, die Fabriken und Gewerbe
der
Schweiz
von
Dr. John Bowring.

Nach der officiellen Ausgabe aus dem Englischen übersezt

von

Dr. H

Z ü r i c h ,
bei Dress, Füßli und Compagnie.

1837.

Benz. 278



Bericht

an das englische Parlament

über

den Handel, die Fabriken und Gewerbe

der

Schweiz.

1775
Brecht

in der ersten Ausgabe

der Handl. die Lehren und Beweise

Schweiz

Als mir der Auftrag ward, mich mit den Handelsangelegenheiten der Schweiz zu beschäftigen, konnte ich mir nicht verhehlen, daß meine Forschungen bedeutenden Schwierigkeiten begegnen würden, die aus dem Mangel eines Vereinigungspunktes hervorgingen, unter dem sich die Interessen, die Zustände eines ganzen Volkes zusammenfassen ließen. Es mußte in der That die Aufmerksamkeit jedes Nachdenkenden erregen, daß die Schweizer-Fabrikanten, fast unbeachtet, gänzlich unbeschützt, sich allmählig siegreich ihren Weg zu allen Märkten der Erde gebahnt hatten, seien sie auch noch so fern oder anscheinend unzugänglich. Offenbar war dies Resultat nicht Folge der geographischen Lage der Schweiz; denn nirgends produziert sie die rohen Stoffe für ihre Fabriken, noch besitzt sie einen Hafen für die Ausfuhr, außer unter den Bedingungen, die ihre seefahrenden Nachbarn ihr auferlegen. Keine ihrer Fabriken verdankt ihr Glück einer schützenden oder vorzugsweise begünstigenden Gesetzgebung; und doch ist es nicht minder wahr, daß ohne Zolllinien oder Zollgesetze, die fremde Konkurrenz zu verhindern oder zu beschränken, ihr Fortschritt in industriellem Glück fast beispiellos genannt werden darf. Ich schloß wohl zum Voraus, daß die Schweiz ein lebendiges und lehrreiches Beispiel für die Wahrheit und Wichtigkeit der großen national-ökonomischen Prinzipien bieten würde, wie sie sich in der Praxis selbst bewähren; aber kaum erwartete ich, daß diese so eine Fülle von Glück und Behagen hervorgerufen hätten, wie ich sie in den fabriživenden Kantonen fand, oder daß sie eine

so große Menge der arbeitenden Klasse zu Selbstständigkeit und Wohlstand erhoben hätten.

Wenn in den hier angeführten Einzelheiten Mängel oder Irrthümer vorkommen sollten, so möge man bedenken, daß in einem Lande, wo die Industrie gänzlich frei ist, wo keine Zollstätten sind, noch ein Abgaben-System, das genaue Buchführung erforderte, die einzelnen Thatsachen nur schwierig gesammelt werden und die Fragen des Verbrauchs, der Ein- und Ausfuhr, einer genauen Schätzung ihres Fortschrittes oder ihrer Schwankungen gar leicht entgehen. Wiewohl ich alle Schweizerregierungen, keine einzige ausgenommen, willig fand, jede ihnen mögliche Auskunft auf meine Fragen zu ertheilen, so zeigte es sich beständig, daß keine genauen arithmetischen Daten zu erhalten waren. Aber unmöglich ist es, den Werth einer Politik zu verkennen, deren Resultate in der allgemeinen Zufriedenheit, dem allgemeinen Wohlstand deutlich verfolgt werden können. In den meisten der fabri- zirenden Kantone ist die Gesetzgebung ganz direkt in die Hände des ganzen Volkes gegeben; wären die kommerziellen Zustände dem allgemeinen Interesse entgegen, sie könnten sich nicht einen Tag halten. Sie haben die Sanktion allgemeiner Erfahrung, allgemeiner Billigung. Zwei Millionen Menschen haben unter ungünstigen Verhältnissen jeder Art den Versuch gemacht, die Freiheit des Handels als politisches System durchzuführen. Die unbestreitbaren Resultate desselben müssen die Zweifel und Bedenklichkeiten des redlichen und uninteressirten Forschers zunichte machen. Nur ein Element fehlt, um die Schweizer zu der glücklichsten der gewerbfleißigen Nationen zu machen. Die Kapitalien nehmen reisend zu durch die Erfolge einer unbeschränkten, ungefesselten, unbeschützten Industrie; die Intelligenz verbreitet sich mehr und mehr als nothwendige Folge des allgemeinen Volksunterrichts

tes *). Regsamkeit zeigt sich überall in den handeltreibenden wie in den landbauenden Bezirken. Sogenannte Nationalschulden giebt es nur in wenigen Kantonen, deren einige ihre Ausgaben fast allein aus den Interessen ihres ersparten Schatzes bestreiten. Der Arbeitslohn ist vergleichungsweise niedrig in vielen Industrie-Zweigen: nothwendige Folge der allgemeinen Wohlfeilheit der meisten Verbrauchs-Artikel, welche wieder Ursache und Wirkung der freien Aus- und Einfuhr aller Bedürfnisse ist. Das Land ist größtentheils frei von Zehnten und Abgaben. Das Volk bezahlt dem Staat sehr wenig; aber die Schweiz ist fern von allen großen Ausfuhrplätzen. Die Baumwolle muß ihren Fabriken Hunderte von Meilen weit vom Mittelmeere her, oder noch weiter vom atlantischen Ocean zugeführt werden; ihre Seide holen sie aus Italien und Frankreich, ihre Wolle aus Deutschland. Suchen ihre Fabrikate einen Markt in fremdem Lande, so sind sie denselben Gefahren, Verzögerungen, Auslagen einer langsamen, schwierigen und kostspieligen Durchfuhr ausgesetzt. Sie müssen über den Jura ziehen, oder über die Alpen, auf Flüssen und Seen fortzukommen suchen, so gut es geht, und doch werden, trotz aller Hindernisse, die Fabrikate der Schweiz auf allen Märkten der Erde gefunden. Der Grund ist so einfach als handgreiflich. Die Industrie ist sich selbst überlassen. Dem Vermögen sind nicht durch legislative Einmischung seine selbstgewählten Wege beschränkt worden; die Regierung hat keinen unsinnigen Kampf zwischen

*) Ich besuchte das Gefängniß in Bern, in dem sich 320 Sträflinge beider Geschlechter befanden. Unter diesen konnten 315 Gedrucktes lesen; nur 40 — 50, meist Fremde, konnten nicht schreiben. Diese erhielten Unterricht. In den Strafanstalten von Lausanne und Genf war niemand, der nicht lesen und schreiben gelernt hätte. Und diese Beispiele nehme ich aus den Gefangenen, dem schlechtesten und unwissendsten Theile der Bevölkerung!

dem Monopol Weniger und den ungeschützten Interessen vieler begünstigt. Dem Konsumenten gestattete man Zutritt zum wohlfeilsten Markte, dem Produzenten zum theuersten, und wohl möchte die genaue Betrachtung der gegenwärtigen Lage und Gestaltung der Schweizer-Industrie einigen Einfluß auf diejenigen äußern, denen die Grundsätze freien Handels verhaßt und widerwärtig sind.

Man konnte vermuthen, daß das Prohibitivsystem, durch welches umliegende Staaten ihre Grenzen sperreten, die Fabrikanten der Schweiz beunruhigen und sie veranlassen würde, bei den Nachbarstaaten Handelsverbindungen zu suchen, indem sie gleiche Handelsgesetze, fälschlich schützende genannt, annähmen. Die öffentliche Meinung in der Schweiz hat sich anders ausgesprochen, die Erfahrung hat anders gerichtet. Einige der verständigsten Fabrikanten versicherten mir, daß sie, wiewohl 1814 durch die großen politischen Wechsel bestürzt und ernstlich geneigt, mit einzelnen Mächten Handelsverträge einzugehen, jetzt vollkommen überzeugt seien, daß freier Handel und freie Durchfuhr die weiseste und beste Maßregel sei. Ungeachtet des natürlichen Mißstandes der geographischen Lage der Schweizer-Kantone existirt, meiner Ueberzeugung nach, keine kräftigere, gesündere, schmiegsamere (elastic) Industrie als die der Schweiz. Während sie einerseits denen ein Gegenstand des Schreckens ist, welche den beschützten Theil der französischen Fabrikanten repräsentiren, während die Märkte Deutschlands und Italiens den Schweizer-Fabrikanten mehr und mehr verschlossen werden: bahnt sich anderseits der Schweizer-Gewerbsfleiß seinen Weg zu neuen Handelsplätzen. Der Absatz, den er früher in Europa fand, wird jetzt von dem transatlantischen weit übertroffen, und die Schweiz hat bereits durch muthige Ausdauer in ihrem verständigen und erfolgreichen Handelssysteme ihre Fabriken auf dem sichern und unerschütterlichen

Grunde wohlfeiler Produktion festgestellt. Bei meinen Reisen durch die verschiedenen Kantone fand ich überall Kaufleute und Fabrikanten, welche mit den entferntesten Theilen der Erde in fester Geschäftsverbindung standen. Sie versicherten mir, daß ihre Besorgnisse in Folge der Zolllinien, womit Frankreich, Deutschland und Stalien ihre Grenzen rings umzingelt haben, nun vorüber seien; daß sie mit der engherzigen und selbstsüchtigen Politik, die die Zoll-Tarife so mancher europäischen Völker diktiert hätte, gar nichts zu thun haben wollten; in eine weitere und einträglichere Bahn habe man sie gestossen, die sie im Verhältniß ihrer Kapitalien und ihrer Fabrikation mit Glück verfolgen könnten.

Die Schweizer-Tagsatzung machte auf die nachdrücklichen Vorstellungen der Fabrikanten und entsprechend den Prohibitiv-Maßregeln der französischen Regierung, 1820 einen Versuch, ein schützendes Handels-System einzuführen. Dieß bestand nur wenige Monate, und die Hindernisse des freien Verkehrs wurden allmählig durch die bloße Gewalt der öffentlichen Meinung und das Bewußtsein des öffentlichen Wohles beseitigt. In keinem einzigen Punkte fand ich so übereinstimmende Meinungen als in der Anerkennung der Wohlthaten, die die Handelsfreiheit dem Lande gebracht hat. Selbst unter denen, welche früher dem Prohibitiv-System offen zugethan waren, gab es Manche, die zugestanden, daß sich mit ihren Meinungen eine große Veränderung begeben habe. Eine Menge Fabrikanten, welche früher schweren Zoll auf fremde Artikel und für ihre Fabrikate ein ausschließliches Recht auf den Verkauf ihres Landes gewünscht hatten, zumal da sie von fremden Staaten ausgeschlossen wurden, waren nun durch Erfahrung belehrt, daß ihre Ansichten irrig waren und daß ihre Fabriken eine Kraft und Festigkeit erlangt hatten, die ihnen kein Prohibitiv-System zu geben im Stande wäre. Einer der bedeutendsten Baumwollen-Fabrikanten sagt:

„In jedem Waarenlager, in jedem Kramladen sind französische und englische Artikel neben den unsrigen ausgestellt. Sene haben keinen Zoll bezahlt, unsere genießen keines besondern Schutzes. Als unsere ersten Bestrebungen unbedeutend, unsere Märkte beschränkt waren, glaubte unsere Regierung, uns jegliche Hülfe verweigern zu müssen und uns für uns selbst sorgen zu lassen; trotz der gewaltigen Konkurrenz des brittischen Kapitals und des französischen Geschmacks haben wir Glück gehabt. Die Geschichte des letzten Jahrhunderts ist auch die unsers Fortschrittes. Trotzend jedem Hindernisse, schwach von Hause aus, ohne Hafen oder Ausfuhr-Kanäle, außer denen, die uns der gute Wille unserer Nachbarn zugestand, haben wir Wege für unsere Fabrikate gefunden und haben willige Abnahme in allen Theilen der Erde.“

Ich habe von der Schwierigkeit gesprochen, umfassende Berichte über der Schweizer Staatshaushalt zu sammeln. Die Eidgenossenschaft besteht wirklich aus 24 getrennten Staaten (nations), durch das schwächste Band verknüpft, mehr verbunden durch gemeinsames Schicksal während mehr denn fünf Jahrhunderten als durch ein allgemein nationales Band. Die Kantonal-Unabhängigkeit hat sich in auffallendem Maße erhalten. Revolutionen, die die Konstitutionen und die Gesetze eines Ländchens gänzlich geändert haben, haben wenig oder keinen Einfluß auf das andere gehabt. Die Landmarke der Kantone hat den entschiedensten und heftigsten politischen Bewegungen eine Grenze gesetzt; der Bürgerkrieg selbst hat sich nicht über den engen Kreis lokaler Interessen hinaus verbreitet. Die Geschichte liefert kein Beispiel eines solchen Fortbestehens so kleiner und doch so ganz unabhängiger Grenzstaaten. Die Schweiz ist ein Bund großer politischer Familien, deren jede unabhängig in ihrem Hause schaltet.

Wiewohl die Bewohner der verschiedenen Kantone fast

ganz gleiche Rechte daheim haben, so hören doch diese Vortheile auf, so bald der Bürger das enge Ländchen überschreitet, in dem er ansässig ist; der allgemeine Begriff eines Schweizerbürgers gewährt keine Rechte, die sich über die ganze Schweiz ausdehnten. Ein St. Galler hat zum Beispiel so wenig Theil an den politischen Rechten der Zürcher und Appenzeller, als wenn er im fernsten Theil des Erdrundes geboren wäre. Diese Trennung in kleine Staaten hat es möglich gemacht, daß das Volk manche der Staatsangelegenheiten direkt verhandelt, welche anderswo Abgeordneten überwiesen werden. In einigen Kantonen ist die unmittelbare Zustimmung der Mehrheit des ganzen Volkes nöthig, um irgend eine Maßregel zum Landesgesetz zu erheben; in fast allen ist das Wahlrecht sehr weit ausgedehnt und in den meisten allgemein.

Fragen, welche sehr thätig und sehr häufig in der Schweiz besprochen werden, sind die, welche sich auf die Einrichtungen des Vororts und der Tagsatzung beziehen, einer Versammlung, welche aus einem oder mehreren Abgeordneten jedes Kantons besteht, und in der jeder Kanton eine, jeder andern gleich berechnete Stimme hat. Man hat viele Versuche gemacht, einer Zentral-Gewalt mehr Einfluß zu verschaffen, und man kann nicht zweifeln, daß der Handel gewänne, die Verbindungen sich mehren und bessern würden durch eine gemeinschaftliche und gleichförmige Gesetzgebung, die die Verbindungen zwischen den verschiedenen Kantonen erleichterte, ohne sich in die lokalen Interessen einzumischen. Aber der Widerstand gegen jegliche Art von Zentralisation und Einheit ist so stark gewesen, und die Furcht vor dem Eingriffe einer gemeinsamen Regierung in die souveräne Gewalt der Kantone so weit verbreitet, daß alle Vorschläge zur Aenderung der Bundesverfassung bisher ohne Erfolg geblieben sind. Ich würde diese und andere Bemerkungen

über die Staatseinrichtungen der Schweiz nicht machen, wenn diese nicht einen unmittelbaren Einfluß auf die kommerziellen Fragen ausübten. So hat zum Beispiel die Unabhängigkeit der verschiedenen Kantone die gesetzliche Feststellung eines schweizerischen Durchgangszolles verhindert, welcher Mangel sehr fühlbar ist. Eine große Menge der Kantone ziehen einen reichlichen Theil ihrer Einkünfte aus dem Wegzoll, und der Transport der Waaren wird nothwendig verzögert durch das Erheben dieser Zölle an den vielen Grenzlinien. Es giebt zwar keine Mauthhäuser; die Waaren werden nirgends untersucht; aber an den Schlagbäumen wird eine Kleinigkeit nach dem Gewichte gefordert, nie mehr als 4 Kreuzer (1 d. sterling) für den Zentner. Von Seite der verständigsten Kaufleute sind manche Versuche gemacht worden, einen gleichen Durchgangszoll festzusetzen und dem Unbequemen und den Verzögerungen so vieler kleiner Verwaltungen abzuhefen durch eine allgemeine Zollerhebung. Bis jetzt haben die örtlichen Interessen den Sieg davon getragen.

In den Jahren 1830 und 1831 veränderten nicht weniger als 13 Kantone ihre Verfassungen, indem sie der Volksgewalt eine größere Ausdehnung gaben. Wahr ist es, daß dieser Wechsel die Unwissenheit und Vorurtheile jeder Art nicht minder ins Feld rief als die Kenntnisse und die Interessen des Volkes. Die Grundsätze der Handelsfreiheit hat er eher befestigt als geschwächt. Die arbeitenden Klassen bilden eine große Mehrheit in den fabrizirenden Kantonen, wo die Demokratie in der höchsten Blüthe steht. Wenn sie wollten, könnten sie, was man so heißt, ihre Arbeit beschützen, fremde Konkurrenz ausschließen, den Arbeitslohn gesetzlich bestimmen und alle die Grundsätze des Staatshaushaltes umkehren, welche oft, als dem Glücke der Mehrheiten nachtheilig, geschmätzt werden. Aber sie sind lebende Zeugen der Wahrheit und des Werthes der national-ökonomischen Grund-

sätze, denen sie ihren Wohlstand und ihr stark wachsendes Glück verdanken. Oft habe ich mich mit verständigen Arbeitern des Landes unterhalten, welche alle ihre Freiheit von Handelsseffeln als ihr größtes und bestes Vorrecht betrachteten. Der letzte Aufstand in Lyon hat eine Anzahl Seidenweber gezwungen, sich an den Ufern des Zürichsees niederzulassen. Ihr Arbeitslohn ist da zwar niedriger, aber ihr Wohlstand unvergleichlich größer als der ihnen früher beschiedene. Nie werde ich die Worte eines derselben vergessen: „Herr, meine Hausflur in der Schweiz ist reinlicher als mein Eßtisch in Frankreich.“

Ich versäumte nicht, den Versammlungen der Kantonal-Gesetzgebungen, wo ich sie antraf, beizuwohnen; ich fand sie in den meisten Kantonen, die ich berührte, versammelt. Mit Vergnügen hörte ich oft Verhandlungen über Handels- und Fabrik-Angelegenheiten, und beständig fielen mir die bedächtige, ruhige Verständigkeit, die Mäßigung, die Ordnung, die gründliche Einsicht in allen diesen Berathungen auf. Es geschieht sehr häufig, daß Personen, ohne eben persönlichen oder lokalen Einfluß, bloß ihrer Tüchtigkeit und ihrer Talente wegen zu Gesetzgebern gewählt werden. Da das Bürgerrecht leicht und schnell erlangt werden kann, so werden nicht selten ansässige Fremde von Ruf in die Gesetzgebungsräthe erwählt. Die geheime Abstimmung ist allgemeines Gesetz, wenn auch nicht überall in Anwendung gezogen; in Fällen ernsthaften Wahlstreites wird sie, wie ich höre, überall und stets angewandt. Von ihrer allgemeinen Beliebtheit beim Volke habe ich mich selbst überzeugt.

Ich sehe wohl ein, daß ich von der verbesserten Lage der arbeitenden Klassen in der Schweiz, die jedem Beobachter in die Augen fällt, nur insofern ausführlicher hier reden darf, als sie ein Beweis des Einflusses der Handelsfreiheit auf die Wohlfahrt einer Nation ist. Während den

letzten 20 Jahren sind die geringen natürlichen Hülfquellen, die Arbeit und die Kapitalien der Schweiz ihrer eigenen, ungehinderten, ungezwungenen Entwicklung überlassen geblieben. Kein Land hat wohl solche Fortschritte im Wohlstande gemacht; ich kenne mindestens keines, in dem der Wohlstand sich so allgemein und so tief herab erstreckte unter den arbeitenden Klassen der Fabrikgegenden der Schweiz. Ich war erstaunt, wie viele von ihnen durch ihre Ersparnisse Grundeigenthum erworben hatten, wie viele in Häusern wohnten, von Gärten und Feldern umgeben, die vermöge ihrer Arbeit ihr Eigenthum geworden waren. In den Bergen des Jura wie in Appenzell, längs den Gestaden des Zürich- wie des Bodensees, überall hatte der Arbeiter seinen eigenen Herd, in seiner Wohnung eine Menge Bequemlichkeiten, wie man sie bei Wenigen ihres Standes in andern Ländern findet. Ihre Lebensart, zwischen Landarbeit und Fabrikation getheilt, ist dem Gedeihen äußerst günstig. Keine Zeit geht für sie verloren; ist die Feldarbeit gethan, so nehmen Webstuhl, Spindel, Drehbank, die mannigfachen Fabrik-Arbeiten ihre Kräfte in Anspruch. Wenn irgend ein Grund für Besorgnisse ist, so ist es das allmälige Umschgreifen des Maschinen-Wesens, welches man überall spürt und das die Schweiz um so heftiger und unmittelbarer bedroht, als eine so große Menge ihrer Fabrikate Produkt häuslicher Arbeit ist. Stickerie und Spitzenklöppeln, welche bis jetzt eine unzählige Menge von Händen in St. Gallen, Neuenburg und Appenzell beschäftigt haben, sind in der letzten Zeit mit Maschinen betrieben worden, und diese Neuerung hat den Preis der Handarbeit so niedrig als möglich herabgesetzt. Doch sah ich in Thurgau Stick-Maschinen in den Wohnungen der Arbeiter; und sollte man nicht hoffen dürfen, daß da, wo die Hülfquellen des menschlichen Verstandes keinem Zwange unterliegen, und zu einer Zeit, welche

einen dauernden Frieden verspricht und die Mittel zum Verkehr mit der ganzen Welt bietet, ein Land wie die Schweiz, ohne Staatsschuld, ohne schwere Abgaben, im Besitz von Kapital-Thätigkeit, Intelligenz und ruhigem Staatsleben, den Weg finden werde, seinen Haushalt mit allen den Aenderungen in Ackerbau und Fabrikation ins Gleichgewicht zu setzen, welche Bildung, Erziehung, Erfahrung mit sich bringen?

Es ist unläugbar, daß die Schweiz gegen manche Hindernisse und Nachtheile zu kämpfen hat. Die Schwierigkeiten des Handelsverkehrs beruhen größtentheils auf der geringen Beschaffenheit des Bodens. Im Kanton Tessin sind zwei Straßen von den dreien, durch die er mit den angrenzenden Kantonen in Verbindung steht, vom November bis zum März unwegsam. In Graubünden ist der Verkehr mit dem Auslande leichter als mit den Grenzgegenden des Vaterlandes. Der Durchschnittspreis des Transports ist verhältnißmäßig viel höher als in Frankreich, Deutschland und Italien, und nicht nur sind die Fuhrkosten viel bedeutender, sondern in manchen gewerbfleißigen Theilen der Schweiz müssen auch alle Verbrauchs-Artikel weit hergebracht werden. Einige der gediehnsten Fabriken des Landes liegen auf Bergen, in Weilern, Dörfern, Städten, ungefähr 2000 — 3000' über der Meeresfläche. Die Landstraßen sind freilich größtentheils vortrefflich und immerfort in gutem Stande gehalten, und die Nachtheile, die der Schweiz aus dem Klima, dem Boden, der Abgeschlossenheit erwachsen, sind mehr als hinlänglich aufgewogen durch die Hindernisse des Verkehrs, die Abgaben, die Privilegien, die Zollgesetze der Länder, mit denen sie konkurriert. Gleich interessant und denkwürdig bleibt die Thatsache, daß sie alle Schwierigkeiten einer ungünstigen Lage durch die konsequente Anwendung verständiger Prinzipien überwunden hat.

Die mannigfachen Regierungsformen, deren es nicht minder als 24 für sich selbständige gibt, sind, wie ich bereits erwähnt, eine andere Schwierigkeit für den Schweizer-Nationalhandel. Ist auch in eben diesen Staaten das Prinzip der Handelsfreiheit vorherrschend, so gestehen doch wenige unter ihnen den Bewohnern fremder Kantone unbeschränktes Niederlassungsrecht zu. Sie stehen gegen einander wirklich wie fremde Länder. Weder Ein- noch Ausfuhr, noch Durchfuhr irgend eines Artikels ist verwehrt; aber jeder Kanton hat sein Recht behauptet, die Bedingungen des Ein- und Ausgehens festzusetzen. Glücklicherweise hat der allgemeine Freiheitsinn ernsthafte Mißstände aus der eigenthümlichen Gesetzgebung so vieler Souveräne fern gehalten. Eine umgekehrte Sinnesart würde zu großen Verwickelungen geführt haben, und oft hat die Tagsatzung berathen, ob die Entfernung der bestehenden Hindernisse des freien Verkehrs zwischen allen Kantonen unter einander nicht durch die Erhebung eines einzigen Zolles an der Grenze gegen das Ausland bewirkt werden könne. Da eben diese Zölle Hauptquellen der Staatseinkünfte sind, so wollten sie die Kantone nicht aufgeben zum Besten einer allgemeinen, nationalen Maßregel. Sie begründen ihre Weigerung damit, daß eine neue Art Abgaben dem Volke unerträglich sein würde, und daß sie sich lieber Mißständen, durch fast undenkliche Gewohnheit geheiligt, unterziehen, als früher nicht gekannte Finanzoperationen versuchen sollten.

Auch die Verschiedenheit der Sprache und der Religion ist nicht ohne Einfluß auf den Binnenhandel der Schweiz gewesen. Die deutschen, französischen und italienischen Stämme haben viel von dem ursprünglichen Charakter ihrer Stammvölker bewahrt. Eine Linie, die den Kanton Freiburg und Sanenland durchschneidet, würde ziemlich genau die deutsche von der französischen Bevölkerung trennen, deren jede in ih-

ren Fabriken einige Grundzüge ihres Ursprungs blicken läßt. In den französischen Kantonen beschäftigt man sich in hohem Maße mit Kunst-Produkten, als Uhren, Spieldosen, Goldarbeiten u. s. w., während die Baumwollen- und Seidenfabrikation vorzugsweise die deutschen Stämme beschäftigt; in den italienischen Kantonen wird hauptsächlich Ackerbau betrieben. Sie sind am wenigsten bevölkert, haben wenige Zeitungen und beschränkte Verbindungen mit Nah und Fern. Was die Sitten und Gebräuche der verschiedenen Kantone angeht, so stehen die französischen Kantone in viel näherer Beziehung zu Frankreich als zu den Kantonen, welche deutsch oder italienisch sprechen, während die deutschen Kantone mehr an Deutschland erinnern, als an ihre Landsleute im Süden und Westen.

Ich war begierig, das Verhalten der öffentlichen Meinung zum deutschen Zollverein kennen zu lernen. Diese Verbündung verursachte zuerst große Bestürzung und schien der Schweiz eine ansehnliche Verminderung ihrer Ausfuhr zu drohen. Zeit und Erfahrung haben die Besorgnisse der Kaufleute und Fabrikanten sehr vermindert. War auch eine Abnahme im Handel mit Deutschland bemerklich, so hat dagegen eine mehr als ausgleichende Zunahme im Verkehr mit andern Nationen Statt gefunden. Die Schweiz hat in ihrer Konkurrenz mit Deutschland in dem ganzen Maße gesiegt, als der preussische Zollverband den Preis der Arbeit, der Produktion, der Fabrikation erhöht hat. Die an Deutschland grenzenden Kantone werden etwas belästigt durch die Hindernisse, welche die deutschen Mauthlinien der Ausfuhr ihrer Produkte entgegenstellen; besonders wird dadurch der Kanton Schaffhausen berührt, dessen Weine und Vieh größtentheils in Süddeutschland abgesetzt wurden. Auch in Thurgau hat der Handel etwas gelitten, doch keineswegs bedeutend. Der Einfluß des preussischen Mauthverbandes wird

der Schweiz im Allgemeinen nicht verderblich sein. Da ihre Kapitalien auf dem natürlichen Wege der Bestellung und Lieferung in Umlauf gesetzt werden, ohne irgend welchen Schutz oder Einmischung zu Gunsten der Fabrikation von Artikeln, deren Wohlfeilheit Ursache allgemeinen Absatzes wird, so wird sie in ihrer Konkurrenz mit Deutschland manche Vortheile besitzen, deren die verbündeten deutschen Staaten, kraft der fiskalen Abgaben des Zollvereins, ermangeln. Eine der bedeutendsten Folgen des von der Schweiz angenommenen Systems ist die Leichtigkeit, mit der Arbeit und Kapital von einer Art von Fabrikation auf die andere übertragen werden. Der Wohlstand wächst nur allmählig, ruht aber darum nirgends auf einer festern Grundlage als in der Schweiz. Die Fabrikanten sind nicht nur größtentheils selbst Besitzer des Fabrikfonds, sondern sie leihen obendrein ansehnliche Kapitalien an Nachbarvölker. Ich hörte sowohl in Basel als in Mülhausen, daß viele der Fabriken dieses letzten den Einwohnern jenes verpfändet sind, und es ist mir wohl bekannt, daß die Schweiz den französischen Fabrikanten im Elsas bedeutende Kapitalien liefert. Dieser Ueberfluß von Kapital, mit den arbeitsamen Sitten des Volkes verknüpft, keine Abgaben auf den Verbrauchs-Artikeln, wohlfeile Regierung und wohlfeile Rechtspflege, mäßiger Arbeitslohn und eine Bevölkerung, deren Zuwachs Schritt hält mit der Vermehrung der Arbeit, gewähren nöthigerweise der Schweiz viele Vortheile über ihre Nachbarn; und diese Vortheile mehren sich durch jede neue Beschränkung des Handels, durch jede neue Auflage auf den Verbrauch, die diesen Nationen zu Theil wird.

Im Dezember 1833 setzte die Eidgenossenschaft eine Kommission nieder, über die Handelsverträge mit dem Auslande zu berichten. Mitglieder der Kommission waren die Herren K. von Muralt, J. C. Zellweger, Laue, E. His,

Ganguillet und E. Miescher. Ihr erster Bericht ward 14 Tage nach ihrem Zusammentreten bekannt gemacht; er spricht die Prinzipien einer durchaus liberalen Politik aus. Natürlich stellt dieser Bericht die Thatsache obenan, daß die verschiedenen Zweige der schweizerischen Industrie sich ohne Schutz und Privilegien für die heimischen, ohne Rückweisung oder Besteuerung fremder Fabrikate entwickelt habe, und er empfiehlt warm, daß in dem Mauthkriege, den Europa bedrohe, die Schweiz eine strenge Neutralität behaupten möge. Sie verhehlen nicht die Besorgnisse, die das preussische System erweckte (den, wenn auch nur vorübergehenden Druck, womit der deutsche Mauthverband ihre Fabriken bedroht), noch die Wechsel, die der Zutritt eines kleinen Staates nach dem andern in den Handel der Schweiz hervorrufen müsse. Sie äußern die Hoffnung, einige der vorerwähnten Uebel möchten durch Unterhandlung beseitigt werden; aber sie erklären, daß ihre politische wie kommerzielle Wohlfahrt Beharren bei der freisinnigen Gesetzgebung verlangen, welche den Grundstein ihres Staatenbaues bildet. „Hier und dort“, sagen sie, „lassen sich Stimmen vernehmen, welche den Zutritt der Schweiz zum preussischen Zollverband begehren, die Eröffnung eines Marktes von 24 Millionen Konsumenten“; aber die Unabhängigkeit ihres Vaterlandes, die Furcht vor fremder Einmischung in ihre Angelegenheiten, der offenbar politische Charakter des preussischen Bundes, die Interessen anderer Länder: Frankreichs, Rußlands, Englands, die die Schweiz nicht außer Acht lassen darf, verlangen, daß sie in einer Frage, die wohl Europa in zwei Parteien spalten dürfte, neutral bleibe. Sie bemerken, daß, wie stark auch die Gründe zum Beitritte für die deutschen Kantone geltend gemacht werden können, doch die entgegengesetzten Gründe in viel stärkerem Maße von den südlichen und östlichen Landschaften vorgebracht werden, und da die Einführung eines verschiedenen

Systems im Norden und im Süden die Einheit der Schweiz zerstören würde, so empfiehlt die Kommission, daß man sich jeder Theilnahme am Wohl oder Weh des Preußenbundes enthalten möge.

Sie fügen bei, daß die Tarife des Mauthverbandes der Einfuhr roher Stoffe manche Schwierigkeiten entgegenstellen und den Fabrikations-Preis sehr steigern würden. Glaubersalz zum Beispiel, das jetzt 50 Kreuzer bezahlt, würde 7 Gulden 8 Kreuzer per Sontner bezahlen müssen. Aller Lebensbedarf würde den Arbeiter mehr kosten; jedes Pfund Zucker und Tabak würde 11 $\frac{1}{4}$ Kreuzer, und jedes Pfund Kaffee 6 $\frac{1}{4}$ Kreuzer Steuer zahlen, von der sie jetzt ganz frei sind; und stiege auch der Arbeitslohn in dem Maße, daß es den Ausfall deckte, mit welchem Rechte könnte diese Steigerung des Lohnes aus der Tasche des Konsumenten ersetzt werden?

Die Kommission glaubt, daß auf keine Weise die Durchfuhr der Landes-Produkte von den Grenzstaaten verweigert werden dürfte: denn aller Seiten nehmen die Erleichterungen des Transits zu. Der Handel der Schweiz wird vornämlich mit fernen Ländern getrieben, mit Asien nordwärts, mit der neuen Welt westwärts, und sollten Frankreich und Deutschland die Durchfuhr zu hindern suchen, was nicht wahrscheinlich ist, so würde Oestreich die Verbindung mit seinen Hafen am Mittelmeere erleichtern. Die Kommission erinnert an die mancherlei Wechselfälle, mit denen der schweizerische Handel zu kämpfen hatte, die Krisen, welche so drohend schienen und deren Ergebnisse wirkliche Wohlthaten waren, und schreibt die allgemeine Kraft und Blüthe der Handels-Interessen der festen und freien Grundlage zu, auf der sie ruhen.

Nachdem sie so entschieden ihre Abneigung ausgesprochen haben, an irgend einer Mauthverbindung anderer Völker Theil zu nehmen, erörtern sie die Frage, ob ein stren-

geres Mauth-System bei ihnen zu Hause und die Besteuerung fremder Fabrikate der Nation nützen würden. Sie antworten: Nein! denn, obschon die Schweiz volles Recht hat, ihr eigenes Mauth-System zu errichten, verlangen doch die Interessen ihrer Bürger vollständige Handelsfreiheit; Kauf- und Verkauf, ohne irgend eine Beschränkung, seien die besten Quellen individueller und nationaler Wohlfahrt; die Kosten der Mautheinrichtungen und ihre sonstigen Ungelegenheiten, so wie die Entwürdigung des Volks-Charakters, die das Schmuggeln mit sich bringt, seien keine unbedeutenden Gründe, die sich der Einführung des Mauthwesens bei einem freien, aufgeklärten, tüchtigen Volke entgegenstellen.

Die Kommission behauptet weiter, daß der Plan als Vergeltungs- und Entschädigungsmaßregel gänzlich seinen Zweck verfehlen werde; die Nachbarmächte würde er dem Unterhandeln abgeneigt machen, den Preis der Schweizer-Produkte erhöhen und die Nachfrage nach denselben vermindern, wenn irgend eine Aenderung Statt finden sollte. Sie stellen dazu irgend einer ausschließenden oder besteuernenden Maßnahme die Kosten einer solchen Mautheinrichtung entgegen und glauben, voraussagen zu können, daß die Erfahrung andere Regierungen belehren werde, wie wenig Nutzen und wie positiver Schaden aus dem Versuche entsteht, durch parteiische Prohibitiv-Gesetze neue Interessen zu schaffen.

„Es wird der Schweiz zur Ehre gereichen“, fügen sie hinzu, „daß sie ein großes Beispiel von Verständigkeit in der Annahme und von Ausdauer in der Unterstützung einer freisinnigen Handels-Politik gegeben hat.“

In Bezug auf Produkte des Ackerbaues und der Viehzucht, Bauholz, Schlachtvieh u. s. w., deren Austausch natürlich auf die Nachbarstaaten beschränkt sein muß, spricht die Kommission den Wunsch aus, es möchten Verträge mit Grenzstaaten geschlossen werden.

Was Fabrikate anbelangt, so erwähnt die Kommission die große Entwicklung der Seiden-Manufaktur der Schweiz und sagt: „Es kann nicht geleugnet werden, daß der Fortschritt der Zivilisation in Rußland, seine sich erweiternden Verbindungen mit Persien und besonders die politischen Wechsel in den amerikanischen Staaten den schweizerischen Seiden-Fabrikanten einen bei weitem größern Nutzen gewährt haben, als die Zwangsmaßregeln Englands oder Frankreichs diesen beiden Ländern.“ — Die Kommission theilt ferner die Ansicht, daß, wenn ihnen Deutschland eine Niederlage zum Verkauf ihrer Fabrikate verweigerte, andere Länder ihren Wünschen entsprechen werden. Den Seiden-Fabriken der Schweiz ist der Zollverband besonders Feind, da er manche Produkte derselben mit einer Steuer von 187 Gulden 5 Kreuzer per Zentner belegt. Auf den französischen Märkten würde eine Herabsetzung des Zollsatzes um ein Dritttheil die Nachfrage nach Schweizer-Fabrikaten sehr vermehren, und eine Reduktion um die Hälfte würde der Schweizer-Industrie einen unabsehbaren Schwung geben.

Der preussische Zoll auf Leinenzeug wird nicht ausschließend sein; der französische verhindert fast die Ausfuhr.

Wollen-Manufakturen sind, nach dem Urtheil der Kommission, keine günstigen Unternehmungen und würden sich auch durch Herabsetzung des fremden Zollsatzes nicht heben.

Die Besteuerung des Zentners Baumwollenwaare mit 85 Gulden, wie sie der preussische Tarif hat, wird natürlich alle geringern Sorten ausschließen. Die feinern schweizerischen Kattune werden in großer Menge nach Nord- und Südeuropa, nach dem Orient, nach Amerika, sogar nach England geführt. Die schweren Zölle Baierns und Württembergs (60 Gulden) hatten bereits die billigen Schweizer-Kattune aus diesen Staaten ausgeschlossen. Die Kommission schreibt den geringen Zuwachs der Baumwollen-Fabriken

dem starken Widerstande zu, den die Einführung neuer Maschinen gefunden hat.

Folgende sind die Schlussfolgen der Kommission :

- 1) Die Eidgenossenschaft soll unwiderruflich bei ihrem System freien Handels und freien Gewerbes beharren.
- 2) Unter keinerlei Umständen soll sie dem französischen Zoll-System, oder dem preussischen Mauthverband, oder irgend einem fremden Zoll-System beitreten.
- 3) Sie soll das Ubrige thun, zur Feststellung und Ausdehnung der Grundsätze von Handelsfreiheit mitzuwirken.
- 4) Sie soll, so viel möglich, mit Nachbarstaaten Verträge eingehen, Behufs des Absatzes von Wein, Feldfrüchten, Vieh, für die freie Einfuhr von Getreide und für Erhaltung des täglichen, gegenseitigen Grenzhandels und Marktbesuches.
- 5) Wo sich keine Handelsfreiheit erringen läßt, da soll sie sich bemühen, alle Ausschließung zu beseitigen, die Steuern herabzusetzen und das Recht der Durchfuhr unter den günstigsten Bedingungen festzustellen.
- 6) Wenn Ausnahmsbegünstigungen erlangt werden können, sollen diese zur Förderung solcher Maßregeln benutzt werden, welche zur Erreichung des vorgenannten Zweckes führen.
- 7) Im Innern der Schweiz soll sie Alles aufbieten, den Gewerbsfleiß zu unterstützen und Hindernisse des Verkehrs zu entfernen, ohne jedoch auf irgend eine Art sich in die persönlichen Verhältnisse der Kaufleute und Fabrikanten einzumengen.

Geeignete Schlusnahmen, verständiger und umsichtiger Männer würdigere, lassen sich kaum denken. Sie kommen überdieß nicht von sogenannten theoretischen Nationalökonomern, sondern von tief erfahrenen Fabrikanten und Kaufleuten;

und ich kann aus meinem persönlichen Verkehr mit den meisten Mitgliedern der Kommission hinzufügen, daß diese ihre Ansichten, weit entfernt, durch die Wirkungen des preussischen Zollverbandes erschüttert zu werden, gerade dadurch neue Festigkeit erlangt haben.

Die Verbindungen zwischen Frankreich und der Schweiz sind natürlich sehr häufig, da die Grenzen sehr weit ausgedehnt, die Sprache so wie die Sitten der Grenz-Kantone dieselben sind. Der persönliche Verkehr, so wie die Handelsverbindungen sind sehr zahlreich; und wenn auch die französischen Zollgesetze, in den meisten Fällen ausschließend und überall beschränkend, den Verkehr gehindert haben, so ist doch der Zwischenhandel noch sehr bedeutend. Während langer Zeit, bis zum Kaiserthum, bestanden geringe Hindernisse für den Austausch der schweizerischen und der französischen Produkte, und selbst unter Napoleons Herrschaft wurden die Belästigungen des freien Handels nur wenig vermehrt. 1815 wurde ein System erhöhter Taxen und ausschließender Bestimmungen von Frankreich eingeführt, das nicht ohne Einfluß auf den Ackerbau und die Industrie der Schweizer bleiben konnte. Dem Frieden folgte unmittelbar eine kommerzielle Kriegserklärung, wie sie früher, selbst nicht in Zeiten europäischen Krieges gekannt worden war; die natürliche Folge derselben war die Zerstörung des gesetzmäßigen und die Einführung des Schmuggelhandels. Beiden Theilen waren die Ergebnisse schädlich. Die französischen Grenz-Provinzen petitionirten bei der Kammer oft und stets umsonst gegen die Prohibitiv-Gesetze, während einige Kantone der Schweiz durch den Verlust eines wichtigen Marktes bedeutend beeinträchtigt wurden.

1820 beschloß die Schweiz, zu Repressalien zu greifen durch Erhebung schwerer Steuer auf französische Artikel; aber diese Reaktion, gegen die Frankreich protestirte, war

im Lande selbst nicht popular. Handelsbeschränkungen wurden von der öffentlichen Meinung aller Kantone abgewiesen. Die Einfuhr von Frankreich verminderte sich nicht bedeutend; aber sie wurde mit Umgehung der Steuergesetze betrieben. Deutschlands offene Märkte boten noch dem Handel ein weites Feld, als sich Frankreichs Thore schlossen; der durch diese Ausschließung bewirkte Nachtheil war geringer, als man vermuthete. Diese Thatsache hat eine Vorliebe für den deutschen Zollverband herbeigeführt, dessen Tarif obendrein bedeutend niedriger als der französische ist.

Die Register von 1828 erwiesen eine Ausfuhr von Frankreich nach der Schweiz, welche die Einfuhr um 22 Millionen Franken überstieg; diese Notiz erhielt ich von der schweizerischen Verwaltung. Der Direktor des Mauthwesens in Frankreich, Herr Grélerin, dessen freundlichen Mittheilungen ich so vielen Dank schulde, hat mir folgende Uebersicht des Handels zwischen den beiden Ländern, wie sie die französischen Register liefern, zugestellt.

	Einfuhr von der Schweiz nach Frankreich	Ausfuhr aus Frankreich in die Schweiz.
	Frkn.	Frkn.
1821	10,621,148	28,960,324
1822	9,636,071	29,941,429
1823	9,112,076	22,075,114
1824	10,975,265	24,643,418
1825	11,332,241	22,061,527
1826	11,889,282	25,660,586
1827	12,593,275	24,216,632
1828	13,328,981	27,412,877
1829	13,304,042	26,726,665
1830	12,457,704	26,743,733
1831	9,408,137	27,541,593
1832	9,718,277	34,980,952
1833	11,927,713	32,293,146
1834	12,713,826	29,835,960
Summe	159,021,038	383,093,956
Durchschnittsumme wäh- rend 14 Jahren	11,358,645	27,363,854

Wenn auch die Bevölkerung der Schweiz nur 2 Millionen beträgt, so bietet sie doch in Folge der vollständigen Handelsfreiheit einen bedeutenden Markt für Fremde. Von Frankreich werden hauptsächlich Wein, Oehl, Krapp, Branntwein, Alkohol, Salz, Früchte, Zucker, Kaffee und Kolonial-Waaren, Seide- Wollen- und Baumwollenwaaren und eine große Menge Moden-Artikel eingeführt. Es liegt keine erhebliche Eingangsteuer auf diesen Gegenständen, während Frankreich aus der Schweiz Hornvieh und Käse zieht, welche beide ungeheure Abgaben zahlen, und Bänder, Leinenwaaren und Zwirn, die alle einem starken Eingangszoll unterliegen. Die bedeutende Ausfuhr von Uhren und Goldarbeit ist fast ausschließlich in den Händen der Schmuggler.

Dieses Verhältniß erregte in der Schweiz viel Mißbehagen; man machte daher Frankreich viele Vorstellungen wie es nöthig sei, seinen Tarif in einem freisinnigeren Geiste zu verändern. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dem französischen Ackerbau eine vermehrte Einfuhr von jungem und ungemästetem Schweizervieh großen Vortheil gewähren würde; desgleichen die Herabsetzung der Steuer auf Pferde, deren viele für das französische Heer in der Schweiz gekauft werden. Die französische Besteuerung hat bereits auf den Schweizer-Landbau Einfluß gehabt. Man hat Wiesenland zu Korn- und Oehlbau benutzt, und das französische Getreide und Oehl werden seltener auf den Schweizermärkten begehrt. So versucht man auch die Schafzucht zu heben, was die Errichtung von Wollen-Manufacturen nach sich ziehen wird, so wie anderseits der Verlust der Zufuhr von Rindvieh und Pferden, welches bis zur Restauration als ein Gewinn für Frankreich betrachtet wird, dessen Tarif bis dahin nur ihrer Ausfuhr aus Frankreich bedeutende Hindernisse entgegenstellte, die Einfuhr dagegen auf alle mögliche Weise begünstigte. Da sich jetzt die Ausfuhr von Vieh und

andern Schweizer-Produkten nach Italien und Deutschland zieht, so geschieht die Einfuhr natürlich auf demselben Wege. Das Salz, das früher Lothringen lieferte, wird aus Deutschland bezogen. Aber nicht allein der Handel ist auf andere Länder übergegangen; das feindselige Zoll-System Frankreichs hat im Schweizervolke einen beklagenswerthen Widerwillen hervorgerufen, der noch fortbestehen wird, wenn auch seine Ursachen verschwinden sollten.

In ihren Beschwerdeschriften an die französische Regierung haben sich die Schweizerbehörden besonders darauf berufen, daß das Prohibitivsystem nicht die gewünschten Folgen mit sich gebracht hat, daß keine Industrie so heftige Stöße, ja so schreckliche Unfälle erlitten hat, als die durch Prohibitiv-Gesetze beschützte französische. „Es mag Zeit bedürfen,“ sagen sie, „Frankreich in den Stand zu setzen, daß es sich von diesen offenbar verderblichen Folgen seiner absondernden und engherzigen Politik losreißt; aber da eine Krisis der andern folgen und der Druck einer Prohibition auf die andere mehr und mehr fühlbar werden wird, so darf man hoffen, daß die fortschreitende Erkenntniß und Erfahrung die französische Nation recht bald überzeugen wird, daß sie durch Ausdehnung der Handelsfreiheit weit mehr zu gewinnen habe, als durch schützende Zollsätze, seien sie auch noch so klug ausgedacht und geschickt zusammengestellt.“

„Drei Zolllinien umgeben Frankreich, deren Hauptgeschäft darin besteht, Alles zurückzuweisen, was andere Länder besser und billiger als Frankreich produziren. Damit eine kleine Zahl von Fabrikanten gewinne, muß das ganze Heer der Konsumenten verlieren, und zwar in viel bedeutenderm Verhältniß; aber es bergen sich darunter so viele verstellte Interessen, und das Bewußtsein des gemeinen Wohles hat sich noch so wenig der öffentlichen Meinung bemächtigt, daß die letzten Forderungen der Schweiz an Frankreich weniger

eine vollkommene Aenderung des Tarifs, als eine Herabsetzung der Steuer auf einige der Schweiz besonders wichtige Artikel verlangten."

Die Schweizer-Fabrikanten, denen vorzüglich an einer Herabsetzung des französischen Tarifs gelegen ist, sind 1) Seiden- und Baumwollwaaren-Fabrikanten, 2) Flachs- und Hanftuchbereiter.

Man kann von vorn herein annehmen, daß Frankreich in der Produktion dieser Artikel manche Vortheile genießen wird; geringere Fracht für die rohen Stoffe, welche die Schweiz meist auf französischen Märkten kauft, die Hunderte von Meilen von den Schweizer-Fabriken entfernt sind; dazu ist der Lebensunterhalt in der Schweiz weit theurer als in Frankreich. Die Schweizer sind willig, 10 Prozent Eingangszoll nach Frankreich zu zahlen, „und gereicht es nicht“ sagen sie, „den französischen Fabrikanten zum Schimpfe, daß sie, bei allen diesen Vortheilen auf ihrer Seite, nicht mit den Schweizern konkurriren können, die doch so hohen Zoll zahlen und sonst mit mannigfachen Schwierigkeiten zu kämpfen haben! Früher bestand eine gesetzmäßige Einfuhr von Baumwollenwaaren nach Frankreich; bis 1792 bezahlten sie 200 — 400 Francs per Zentner. In diesem Jahr wurde der Zoll um 10 Prozent erhöht und 1816 folgte gänzliche Absperrung. Gegenwärtig wird mit diesen Stoffen bloß Schmuggelhandel getrieben, dessen Gewinn es nie an Betreibern und an mannigfachen Betriebswegen fehlen lassen wird.

Bis 1817 war die Ausfuhr von Leinenwaaren nach Frankreich bedeutend, um 16 — 33 Francs Zoll per Zentner. 1817 wurde der Zoll verdoppelt und diese Erhöhung von vielen Placereien begleitet; aber stets ward der Handel auf rechtmäßigem Wege fortbetrieben, bis 1826 die Taxe auf 30 — 350 Francs per Zentner festgesetzt ward, was einer gänzlichen Absperrung gleichgalt.

Der Uhrenhandel zwischen Frankreich und der Schweiz ist von großer Bedeutung. Frankreich liefert der Schweiz jährlich an 50,000 Räderwerke (ébauches) und empfängt alle seine feinen Uhrwerke und Uhren aus den Schweizer-Fabriken. Die Uhren-Fabrikation in Frankreich ist unbedeutend, da die meisten Arbeiter mit dem beschäftigt sind, was sie repassage der Schweizer-Uhren nennen. Die französischen Zölle von 10 Prozent auf silberne und 6 Prozent auf goldene Uhren bringt dem Uhrenhandel in Frankreich wirklichen Schaden, da die Schweizer-Uhren hier meist roher Stoff sind, der durch vorzüglichere Arbeit in bessere Artikel umgeschaffen wird. Aber da ist nicht nur das Mauthhinderniß; alle Gold- und Silberwaaren müssen von dem Prüfungsbeamten gestempelt werden, was so viel Aufenthalt und Plackereien verursacht, daß oft, allein, um dem Stempel zu entgehen, geschmuggelt wird. Es ist dieß so lästig, daß eine große Menge von Uhrgehäusen dem französischen Beamten zum Stempeln zugesandt und dann, wenn das Werk in der Schweiz eingeseht ist, wieder hinübergeschmuggelt werden. Auf gesetzmäßigem Wege belaufen sich die Kosten auf 7 $\frac{1}{2}$ Prozent, während der Schmuggler um 4 bis 5 Prozent für sichere Einfuhr steht.

Auch Schweizer-Goldarbeit wird in bedeutender Menge nach Frankreich geführt. Diese Abgabe ist 20. 20 Francs oder ungefähr 8 Francs die Unze, was beinahe 8 Prozent des Werthes ausmacht. Da die Schmuggelkosten nur 3 — 4 Prozent betragen, so kann man sich denken, wie viel davon verzollt wird.

Platte Strohgeflechte werden viele in der Schweiz gearbeitet; der Arme und der Greis beschäftigen sich damit. Der französische Zoll beträgt 6 Francs, 60 C. per Kilogramm, nebst 3 Prozent des Werthes und dem Zugabezehntel auf beide Ansätze, was eine Durchschnittssumme von fast 9 Francs auf

einen Werth von 50 Francs liefert. Diese Steuer ist viel höher als während des Kaiserreichs. Strohhüte zahlen jeder 4 Franc 37 $\frac{1}{2}$ Centimes.

Der Kanton Bern hat Eisenwerke zu Bellefontaine und Undervilliers, welche Metall von so vorzüglicher Güte produziren, daß die Waffen der kaiserlichen Garde während der Verbindung dieses Landstrichs mit Frankreich aus solchem gearbeitet wurden. Es wurde in Menge nach St. Etienne und Versailles geführt. Während der 100 Tage ward es zum Behuf der Waffenverfertigung nach Frankreich geführt, und der Eingangszoll wurde den Fabrikanten zurückerstattet. Die ungeheure Höhe des jetzigen französischen Zollsatzes hat alle Zufuhr abgeschnitten.

Eine andere Beschwerde der Schweiz ist die Verhinderung der Einfuhr einiger Artikel von der Landgrenze her, oder die Steigerung des Zolles für die auf diesem Wege eingeführten Waaren.

Der französische Tarif ist voll Widersprüche in diesem Punkte; denn während bei einigen Artikeln die Einfuhr zu Lande durch den Steuersatz begünstigt wird, wird sie bei andern beschränkt oder verhindert. So verhält es sich mit manchen Kolonial- und außereuropäischen Waaren. Diese Handelsbeeinträchtigung wird von den Schweizern nicht wenig gefühlt.

Sie beklagen sich auch über die Schwierigkeiten und unnöthigen Hindernisse, die Frankreich der Durchfuhr ihrer Waaren, sowohl von als nach dem Meere, entgegenstellt; daß manche Artikel ganz ausgeschlossen sind; daß die, welche man durchführen darf, so vielen Abgaben unterliegen, daß das Durchfuhrrecht fast oder ganz zu Nichts wird. Nur eine Waaren-Sorte darf sich in demselben Packer finden, was natürlich die Zahl der Ballen vermehrt, so wie die Ausgabe für Stempelung und Fracht, der jeder einzelne Ballen un-

terliegt, bedeutend erhöht. Da keine bestimmte Tara angenommen wird, muß jede Kiste, jeder Ballen geöffnet werden, um die wirkliche Tara zu erfahren, während die Verpackung lästigen und kostspieligen Bedingungen unterworfen ist. Dergleichen müssen den Durchfuhr suchenden Waaren Muster beigelegt werden, die man zuweilen, zum großen Nachtheil des Eigenthümers, konkurrirenden Fabrikanten mittheilt. Deutschland und Sardinien gewähren Transit unter weit günstigeren Bedingungen für Kosten und Schnelligkeit als Frankreich. Die schweizerische Regierung hat Frankreich sehr wahre Vorstellungen gemacht, daß es selbst das größte Interesse habe, die Durchfuhr auf alle Weise zu erleichtern und ihre Kosten zu vermindern. So bezieht die Schweiz über Holland und Stalien eine große Menge englischen Baumwollengarns, das sie viel vortheilhafter über Frankreich bezöge, wenn dessen Transit-Gesetz verständiger und liberaler wäre.

Eben so beklagt man sich über den Eigensinn des französischen Transit-Gesetzes. So wird z. B. die Durchfuhr der Strohwaaren, eines bedeutenden Industrie-Zweiges der Schweiz, gänzlich untersagt.

Die Tagsatzung bemerkt der französischen Regierung, wie wünschbar die Errichtung von Entrepots im Innern und besonders in Paris sei, wie solche in den Seehäfen für den Verkauf fremder Produkte bestehen. Für das Zusammenbringen gemischter Schiffsloadungen würde diese Einrichtung von sehr großem Gewinne sein. In Stalien hat man sie mit dem größten Erfolg und ohne jeglichen Mißstand eingeführt. Werden in den Entrepots Käufe für den Binnenverbrauch gemacht, so ist hinlängliche Sicherung der Steuerablage da. Die schweizerischen Behörden empfehlen sehr der Beachtung der französischen Regierung, daß nichts mehr im Stande wäre, den auswärtigen Handel Frankreichs auszudehnen,

als die Errichtung eines geeigneten Entrepot in Paris, das Fabrikaten der ganzen Welt geöffnet wäre. Durch solche Maßregeln würde die Schweiz sicherlich viel gewinnen; aber auch für Frankreich sind die Vortheile offenkundig, und wie oder worin könnte der geringste Nachtheil daraus erwachsen?

Die Herabsetzung der Steuer auf Vieh und Käse ist Frankreich von der Schweiz sehr anempfohlen worden. In diesen Artikeln konnte für den Verlust der französischen Märkte kein Ersatz auf entlegeneren Plätzen gefunden werden. Die produzierenden Kantone haben durch den französischen Zoll bedeutend gelitten; dagegen hat Frankreich dadurch nichts gewonnen; seine Landbauer sind dadurch nur weniger thätig und sorgsam geworden, während die Konsumenten den Kostenzuwachs, der durch die Ausschließung entstand, bezahlt haben; dazu kann der französische Käse nie die Güte des Schweizer-Käses erreichen, da diese von der besondern Weide, der eigenthümlichen Art von Vieh und der Alpwirtschaft abhängt. Selbst trotz des ungeheuern Zollsatzes hat die Einfuhr von Hornvieh und Pferden nicht aufgehört. Die Abgabe auf diese letztern beträgt 55 Francs per Stück, was gerade noch einmal so viel als zur Kaiserzeit ist; dieselbe Taxe und dasselbe Verhältniß in Zuwachs findet fürs Rindvieh Statt. Die Steuer auf Käse (auch nach Napoleon verdoppelt) beläuft sich auf 16 Francs 50 C. per 100 Kilogramme; aber da dieß Netto-Abgabe ist, so steigt sie im Ganzen auf 20 Francs per 100 Kilogramme.

Die politischen Wechsel, die seit 1830 in der Schweiz eingetreten sind, haben in vielen Kantonen vielen öffentlichen und Privat-Haß und mancherlei Mißverständnisse zurückgelassen. In einigen Kantonen haben sich diese seither gemäßiget; in andern dauern sie unverändert fort. Doch kann ich mit Vergnügen melden, daß ich bei allen Parteien die günstigsten Gesinnungen für England gefunden habe, gleiche Bereitwil-

ligkeit, meine Forschungen zu fördern. Bei Männern jedes politischen Glaubens und überall ward meine Sendung mit freundlichem Blicke begrüßt. Ich sehe wohl, daß die Einzelheiten, die ich mittheilen werde, fragmentarisch und unvollständig sind. Die verschiedenen Regierungen besitzen geringes Material zur Sammlung statistischer Thatsachen. Ihre Einrichtungen sind einfach und begrenzt; auf den Handel üben sie so wenig Einfluß oder Beaufsichtigung, daß ihre Berichte eher aus bürgerlichen als aus amtlichen Quellen fließen. Die meisten derselben geben ihre Jahresrechnungen im Drucke heraus; einige machen ihren Gesekgebungen Jahresberichte über die Lage und den Zustand des Kantons; in andern sind dagegen Handel, Landbau und Fabriken ganz sich selbst überlassen, ohne alle gegenseitige Verbindung mit den Regierungen.

Die vorstehenden Bemerkungen sind allgemeiner Natur, und betreffen meist die Schweiz als ein Ganzes. Aber die Unabhängigkeit der Kantone und die bedeutenden Verschiedenheiten derselben verlangen, daß ich ein Bild von der Lage der einzelnen gebe, wie ich es aufzunehmen vermochte. Meine Aufmerksamkeit beschränkte sich hauptsächlich, wenn nicht lediglich, auf die fabriizirenden und handeltreibenden Kantone. Die mittleren und südöstlichsten konnte ich nicht besuchen; ihr Handel ist höchst unbedeutend. Zürich, Basel, Genf, St. Gallen, Neuenburg, Appenzell und Nargau zeichnen sich vor Allen durch ihren Wohlstand und Gewerbsfleiß und ihr fortschreitendes Gedeihen aus.

A p p e n z e l l .

Geschichtliches.

Die Geschichte des Fortschreitens und des gegenwärtigen Zustandes der Fabriken von St. Gallen und Appenzell ist von großem Interesse. Die folgenden Einzelheiten verdanke ich größtentheils Herrn S. C. Zellweger, einem in der ganzen Schweiz geliebten und geschätzten Manne, dessen heiteres und glückliches Alter die schöne Folge eines frühern Lebens voll nupreicher Thätigkeit und voll Patriotismus ist. Die Nachrichten beziehen sich ganz besonders auf den protestantischen Theil von Appenzell, Auserrhoden genannt, welcher der Hauptsitz der dortigen Industrie ist.

Da die Deutschen, wie bekannt, in den ältesten Zeiten Leinenzeug bereitet haben, so ist es wahrscheinlich, daß die Kunst, Flachs zu spinnen und zu weben, zur Zeit der Volkseinwanderung nach der Schlacht von Bülpiach in unser Land verpflanzt wurde. Die älteste geschichtliche Kunde, die wir besitzen, lehrt uns, daß hier zu Lande schon im neunten und zehnten Jahrhundert leinene und wollene und aus beiden Stoffen gemischte Zeuge gewebt wurden.

1260 waren eine Walkmühle und eine Bleiche in St. Gallen; 1308 war ihre Zahl verdreifacht. Das Tuch wurde

von einem eigens darauf beeidigten Manne gemessen, der sich einer mit Leder überzogenen, etwa 10 Ell langen Schnur bediente, was auf das Bestehen einer Art von Gewerbefleiß schließen läßt.

Zur Zeit der Kirchenversammlung war die Stadt Konstanz zahlreich besucht von Adel und Geistlichkeit, welche ihre Versammlungen in dem Leinwandhause halten mußten. Um diese Zeit wanderten mehrere Kaufleute nach St. Gallen, um sich da niederzulassen. Hier scheinen schon Zünfte bestanden zu haben, und sicherlich führte ihre Existenz 1452 zur Ernennung einer bestimmten Zahl von Werkmeistern, welche eidlich verpflichtet waren, jedes zu Markte gebrachte Stück Leinwand zu prüfen und Beschaffenheit und Werth darauf anzumerken. Da diese Zünfte damals auf die Städte beschränkt waren, so spinnen und woben die Appenzeller wohl ganz unter der Leitung und im Solde der St. Galler-Webermeister. Doch fanden sich schon vor 1480 mehrere Webermeister in unserm Kanton, die nie zu den Zünften gehört hatten. Diese Fabrikanten verkauften ihr Leinenzeug nach Nürnberg, Wien, Mailand, Turin und auf der Genfer-Messe, nachdem sie es erst auf die Lyoner-Messe geführt hatten, 1462.

Zu jener Zeit findet sich in unserm Lande keine Spur von Baumwollenarbeit, welche schon 1449 im Kanton Zürich betrieben ward, und während 1423 in Luzern geboten wurde, die Baumwolle nach dem Gewichte zu verkaufen.

Von 1480 an genossen die Schweizer das Vorrecht der Zollfreiheit im Mailändischen, und 1499 erlaubte König Ludwig XII. von Frankreich den Kaufleuten von St. Gallen, Appenzell und Weil, 40 Jahre lang um 8 Tage länger als die andern auf der Lyoner-Messe feil halten zu dürfen. Die Schweizer, welche die Lyoner-Messe bezogen, brachten daher Seidenstoffe und Wollentücher mit, die in Rouen, Paris, Bourges, Poitou, Carcassonne u. s. w. gefertigt wa-

ren. Sie führten desgleichen Kamelot, Leinenzeug, Glas, Stahlwaaren, Pergament, Häute, Pelze, Spezereien, Safran, Zucker, Korallen, Oehl, Reis, Stockfische, Feigen, Rosinen u. s. w. ein.

Um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts ließen sich die Folgen der Entdeckung von Amerika spüren. Die Leinwand stieg im Preise; 1533 wurden nicht weniger als 10,329 Stücke Leinwand in St. Gallen gebleicht. Jedes Stück hielt 135 Ellen, was zusammengenommen einen Werth von beiläufig 300,000 — 400,000 Reichsgulden ausmacht. Damals gründeten die Appenzeller (mit St. Gallen im Hader, wegen Abgaben, die dieses verlangte) eine eigene Handelsgesellschaft, die unter Bürgschaft der Behörden des Kantons in Luzern und Zug Geld borgte, um die Anlegung einer Färberei und Bleiche zu bestreiten. Dieß vermehrte noch die schon so heftige Eifersucht der St. Galler und trug nicht wenig zur Entwicklung unserer Industrie bei, besonders unter den Bewohnern der protestantischen Bezirke, welche jetzt selbstständige Fabrikanten und Handelsleute wurden. Von dieser Zeit an scheint sich dieser Theil der Bevölkerung mehr und mehr vom Kriegsleben zu den Künsten des Friedens bekehrt zu haben.

Der Handel dieser Kantone nahm nun in solchem Maße zu, daß im siebzehnten Jahrhundert alljährlich 11,000 bis 31,000, oder im Durchschnitt 22,105 Stücke Leinenzeug nach St. Gallen gebracht, und während der letzten 20 Jahre des Jahrhunderts 30,000 Stücke jährlich verkauft wurden. Dagegen überstieg während des dreißigjährigen Krieges das Maximum der jährlich verkauften Stücke nicht 13,000 — 18,000; diese große Abnahme kann lediglich von der ungeheuern Menge schlechten Geldes hergeleitet werden, das in Deutschland geschlagen ward und dieselbe Wirkung, wie Papiergeld, hervorbrachte, indem Gold, Silber und Edelsteine zu unge-

heuern Preisen stiegen. Der Staatshaushalt der Schweiz war damals noch so wenig geordnet, daß man Gold und Silber zum Lande hinaus und dagegen das schlechte Kupfergeld herein ließ, dessen Gehalt kaum dem zehnten Theile seines Nennwerthes entsprach. Gold und Silber verschwanden in dem Maße, als sich das schlechte Kupfergeld im Lande häufte, so daß in Zürich allein der daraus entstandene Verlust mehrere Millionen betrug, und da der Werth der Güter nicht stieg im Verhältniß zu dem erhöhten Preise der Lebensmittel, waren Hungersnoth, und in Folge dieser, epidemische Krankheiten die Ergebnisse des oben gerügten Fehlers. Einige Weber zogen nach Württemberg, wo sie die Weberei einführten, die bis dahin in Schwaben nirgends als in Isni und Kempten betrieben worden. In Württemberg bereiteten diese Auswanderer eine andere Art Leinwand, als sie zu Hause gewoben hatten, und dieser neue Betrieb trug ebenfalls zum Wachsthum des Schweizerhandels bei, da die Schweizer diese Artikel kauften, um sie wieder an andere Völker abzugeben.

Die St. Gallischen Behörden, bestürzt über die Verluste ihres Handels während des Krieges und die daraus hervorgegangenen Bankerotte, erriethen nicht die wahre Quelle des Uebels, sondern glaubten es von der Menge von Kaufleuten herleiten zu müssen, die sich in den kleinen Städten um St. Gallen niedergelassen hatten; demzufolge wurde den Kaufleuten der Stadt verboten, von den Bürgern der Umgegend Fabrikate zu kaufen. Dieß bewog die Bewohner von Auserrhoden, dem protestantischen Theile von Appenzell, in ihrem Kanton einen Markt für Leinenzeug zu errichten, was denn auch 1675 in Trogen Statt fand. Geschworne Werkkundige wurden angestellt, um die Stücke zu messen und Beschaffenheit und Werth derselben zu verzeichnen. Bis zum Jahre 1684 wurden, das Jahr 1678 abgerechnet, 324,000 Stücke gekauft, was etwa ein Viertel oder ein Fünftel der St. Gal-

ler-Käufe ausmacht. Der Handel dieser Kantone litt aber-
 mals nicht wenig, als die Protestanten aus Frankreich ver-
 jagt wurden, und während des spanischen Erbfolgekrieges,
 1710 und 1711, als der Herzog von Marlborough und Prinz
 Eugen die französischen Truppen allerseits geschlagen hatten
 und mit ihren siegreichen Heeren in Frankreich selbst ein-
 drangen. Da das deutsche Reich die Kornausfuhr untersagt
 hatte, so wurden nur 800 Stück Leinen im Jahre verkauft;
 viel Volks wanderte nach Preußen aus. Von 1712 bis 1722
 war Spanien stets in Krieg verwickelt, Frankreich erschöpft,
 die Schweiz eine Beute des Bürgerkriegs; dazu verloren die
 schweizerischen Kaufleute so viel auf Law's Wechsel, die sie
 im Tausch für ihre Waaren angenommen hatten, daß der
 Handel aller Kantone gewaltig sank und sich lange nicht von
 diesem Schlage erholen konnte. Einige Zeit später hob er
 sich zu neuer Stärke, und während der böhmischen und schles-
 sischen Kriege, welche die Industrie dieser Länder gewaltig
 hemmten, wuchs der Handel unsers Landes so bedeutend,
 daß 8000 bis 9000 Stücke jährlich in Trogen verkauft wur-
 den. Man muß freilich bemerken, daß dieser Erfolg haupt-
 sächlich auf der Vervollkommnung der Leinenweberei in un-
 fernem Kanton beruhte. Um diese Zeit fing man an, gestick-
 tes Leinenzeug und Gaze zu machen, welche letztere sehr von
 den Amerikanern gesucht wurde, die sich damit Nachts vor
 den Muskitos schützten. Um diese Zeit, 1747, begannen
 wir auch Mouffeline zu fertigen, wahrscheinlich durch die Ein-
 führung der Baumwolle in unsern Fabriken veranlaßt. Das
 war ein Glück für unsern Kanton; denn, als 1756 der Krieg
 zwischen England und Frankreich in Ostindien begann, war
 in den Baumwollen- und Mouffelinesfabriken starke Nach-
 frage. Einige neuen Bleichen und Färbereien entstanden da-
 mals im Kanton; dergleichen Kaliko-Druckereien. Die rei-
 chen Familien des Landes beschäftigten sich mit Handels-Spe-

kulationen; wir begannen Seidenstoffe und Kammertuch zu bereiten. Ein Kantonsbürger erfand, ein Hemd ohne Naht zu machen. Damals legten wir uns auch aufs Baumwollenspinnen; ein Spinner konnte wöchentlich drei Gulden verdienen; ein Weber konnte doppelt so viel erwerben, während der Scheffel Weizen oder 25 Pfund (das Pfund zu 20 Unzen) nicht mehr als 40 Kreuzer oder $\frac{2}{3}$ Gulden kostete. Um diese Zeit führte das Haus Gonzenbach die Stickerie ein, indem man zuerst die Manschetten der Mannshemden sticte. Durch den bald folgenden Friedensschluß geriethen die Fabriken in elenden Zustand; aber der 1778 zwischen Frankreich und England ausgebrochene Krieg verlieh ihnen neues, früher nie gekanntes Gedeihen.

Bis dahin hatten die Schweizer-Kaufleute das Vorrecht gehabt, ihre Leinwand steuerfrei nach Frankreich zu bringen; als aber die französische Regierung 1777 mit der Schweiz ein Bündniß geschlossen hatte, verminderte sie allmählig die bisher der Schweiz zugestandenen Vorrechte und legte endlich der eingeführten Leinwand einen Zoll auf. Diese Vorsichtsmaßregel hatte den Erfolg, der stets solchen elenden Mitteln folgte, und war am Ende Frankreich nachtheiliger als der Schweiz. Freilich wurde dadurch der Absatz der Schweizer-Leinwand in Frankreich etwas gedrückt, dagegen die Schweizer auf einen sehr wichtigen Handelszweig hingewiesen.

Die Schweizer-Kaufleute veranstalteten die Expedition der für Spanien und Amerika bestimmten Waaren über Genua, was den Verkehr dieses Plazes mit Spanien so vermehrte, daß man beständig in seinem Hafen Schiffe fand, die für Barcelona, Alicante und Carthagena luden, während man früher oft drei Monate lang auf Schiffgelegenheit passen mußte. Diese Art der Versendung minderte auch die Kosten des Transports von Genua nach der Schweiz, und fast alle

Baumwollenwaaren wurden nach dem Oriente sowohl als nach Brasilien über Genua, statt über Marseille, spedirt. Der lebhafteste Handel in Baumwollenwaaren entschädigte unsern Kanton reichlich für den Verlust der französischen Linnengeschäfte.

Der 1783 zwischen Frankreich und England abgeschlossene Friede veranlaßte ein bedeutendes Sinken unserer Fabrik-Preise, ohne jedoch den Absatz auch nur im mindesten zu beschränken. In diesem Jahre wurde eine Maschine, um Zwirn für Stickerie zu spinnen, eingeführt, die erste Maschine in unserm Kanton.

1785 wurde die Einfuhr unserer Baumwollenwaaren in Frankreich verboten, was ein Sinken der Preise um 30 bis 40 Prozent zur Folge hatte; aber binnen sechs Monaten war der Schmuggelhandel in so ausgedehntem Maße eingeführt, daß nicht nur unser Handel sich wie früher hielt, sondern daß obendrein eine Menge indischer und englischer Produkte durch die Schweizer eingeführt wurden, weil die Engländer den Franzosen nicht kreditiren wollten.

Um diese Zeit versuchte man harten (Wassergarn) und weichen (Mulegarn) Baumwollenzwirn wie in England zu spinnen; ein Mechaniker des Kantons erfand eine Spinn-Maschine, die freilich der englischen nachstand.

Nun wurden Baumwollen-Fabriken in Frankreich errichtet und unsere Arbeiter für die Leitung derselben gewonnen. Dieß veranlaßte einige Prohibitiv-Maßregeln von Seite unserer Behörden, welche eben so erfolglos waren als die einfältigen Klagen, welche überall den Ruin unserer Industrie durch das Fortschreiten der französischen vorher sagten. Aehnliches fürchteten die Franzosen für sich, falls unsere Waaren mit den ihrigen konkurriren dürften. Alle diese Besorgnisse, alle diese Voraussicht waren grundlos — unsere Fabriken blühten mehr und mehr.

1789 befohl die französische Regierung, unsere Waaren einzulassen, was den Absatz schweizerischer und englischer Produkte bedeutend vermehrte, bis die sogenannte Schreckensregierung von 1791 bis 1793, neben den Verlusten in französischen Assignaten, einen gewaltigen Handelsstillstand herbeiführte. Unmittelbar nach Robespierre's Sturz stiegen die Waaren um 25 Prozent; dagegen verursachte das Eindringen der Franzosen in die Lombarde 1796 ein bedeutendes Sinken der Preise der Leinenzuge, die dort in großer Menge abgesetzt wurden.

1797 verlangten die deutschen Mächte von der Schweiz, daß sie den Verkauf von Wollentuch, grober Leinwand, Stahl, Eisen, Kupfer, Leder, nach Frankreich verböte. Dabei bedachten die deutschen Herren nicht, daß solche Maßregeln nie eine Nation zum Friedensschluß zwingen könnten, ihr dagegen aber Mittel in die Hand gäben, den Krieg auf Kosten des Volks zu führen, das solche Prohibitivpolitik annimmt.

Die Einfuhr von Baumwollengarn aus England kam nach und nach in Gang. Erst machte man dagegen viele Einwürfe, und Jahre lang zogen gar Manche Fabrikate aus heimgespinnener Baumwolle vor, unter dem Vorwande, daß diese stärker und dauerhafter seien. Mittlerweile konnten die Spinner ihr Gewerbe ändern und allmählig Weberei und Stickerie erlernen. Dieser Wechsel geschah ohne jeglichen Unfall; doch war er der Vorläufer der Krisis von 1798, als die französischen Heere die Schweiz besetzten. Dieses Ereigniß brachte Störungen in unsere Baumwollen-Fabrikation, welche sich nach dem Rückzuge der Oestreicher auf das rechte Rheinufer, 1799, bedeutend mehrten. Wir hatten damals gar kein Baumwollengarn, unsere Fabriken zu beschäftigen. Die Lebensmittel waren entsetzlich theuer. Im Dezember 1799 und im Januar 1800 erhielten einige Per-

sonen von Erzherzog Karl umsonst die Erlaubniß, ihre Güter zu versenden. Dieselbe Vergünstigung ertheilten die französischen Generale gegen Bezahlung von 4 Gulden per Zentner, welche später auf 1 Gulden 20 Kreuzer, selbst bis auf 30 Kreuzer herabgesetzt wurden.

Während dessen wurde der englische Handel mit Frankreich und Italien hauptsächlich durch die Schweiz betrieben; desgleichen der französische mit den andern in Krieg verwickelten Völkern. Der Friede von 1801 brachte eine gänzliche Umgestaltung des schweizerischen Handels zu Wege. Da die Franzosen die englischen Fabrikate direkt beziehen durften, konnten die schweizerischen Kaufleute nicht mehr mit den französischen konkurriren. Der Handel der Schweiz mit Frankreich kam ganz in die Hände der großen Fabrikanten, deren Gewinnst dabei sehr gering war, da die Engländer wieder neue Maschinen zum schnellen Weben, Bleichen &c. der Baumwollenwaaren erfunden hatten.

Alles dieses bestärkte die Besorgnisse, unser Handel werde durch die Maschinen zu Grunde gehen, die Produktion die Konsumtion bei weitem übersteigen, eine Menge arbeitslosen Volkes zur Auswanderung gezwungen sein u. s. w.

Im Jahr 1800 ward die erste Spinnmaschine in St. Gallen errichtet, und von 1801 an wurden die Methoden des schnellen Webens, das Bleichen durch chemische Prozesse u. s. w. bei uns einheimisch. Diese Neuerungen brachten hier und da große Glückswechsel hervor. Einige alte Handelshäuser, die große Vorräthe besaßen und bisher Winters die im nächsten Sommer zu bleichende Leinwand zu sammeln pflegten, setzten, eigensinnig oder unfähig den Wechsel zu begreifen, ihr altes System fort und kamen so bald zu ihrem Ruin. Dagegen schienen jüngere, die dem neuen System gefolgt waren, nur darauf auszugehen, das auf ihre Unternehmung verwandte Kapital zu realisiren, vergeßend,

daß der Gewinn des Handelsmanns nur im Verhältniß zum Wagniß seiner Unternehmung stehen kann. Beide Theile verloren viel; wir erlitten bedeutende Bankerotte.

Die meisten schweizerischen Kaufleute suchten damals in Italien, Holland und Deutschland Absatz für ihre Waaren; jedoch nach der Einführung des Kontinentalsystems wurde die Schmuggerei nach Frankreich so schwierig, daß sie selbst die Franzosen nicht länger betreiben wollten. So fanden sich die Schweizer-Fabrikate beinahe außer aller direkten und indirekten Verbindung mit Frankreich. Dieß bewog einige unternehmende junge Leute, sich großen Verlusten bloßzustellen und so den ganzen französischen Handel an sich zu reißen. Einige derselben wurden sehr reich, andere ganz arm. Der Handel mit englischem Baumwollengarn ward damals besonders in der Schweiz betrieben.

Als 1813 die verblindeten Heere in Frankreich und Italien eindrangen, kam große Thätigkeit in unsere Fabriken. Die Preise hoben sich beträchtlich. Nachdem sich aber die neuen Regierungen festgesetzt und die fremden Heere sich zurückgezogen hatten, besonders nach der zweiten Besetzung Frankreichs 1815, wurden wieder die fremden Waaren von Frankreich ausgeschlossen, was ein großes Sinken der Preise und bedeutende Verluste nach sich zog. Dieser Verlust mehrte sich 1817, als Oestreich die Einfuhr der schweizerischen Fabrikate in seinen italienischen Staaten untersagte, und Neapel den Zoll so hoch setzte, daß er einem Verbot gleich kam. Alle Arten Handelsunternehmungen nach Rußland hatten längst aufgehört oder nur eine vorübergehende Dauer während 1818 und 1819, als Rußland sich durch Kornausfuhr bereicherte, in Folge der durch ganz Europa herrschenden Hungernöth.

Unser Handel, der so von fast allen europäischen Märkten ausgeschlossen war, richtete sich nun nach den vereinigten

Staaten von Nordamerika und dehnte nach und nach seine Verbindungen auf die südlichen Theile der neuen Welt aus. Ueberall mehrte sich dort der Absatz unserer Waaren von Jahr zu Jahr. Dieß schuf eine bedeutende Regsamkeit in unsern kleinen Ländern, deren Handel und Fabriken, im Vergleich mit den englischen und französischen, unbedeutend, aber sehr beträchtlich erscheinen, wenn man die Beschränktheit des Landes und die Mittelmäßigkeit unserer Geldmittel berücksichtigt. Daneben fingen wir an, uns in Ostindien zu versuchen, wo jetzt unsere Geschäfte nicht unbedeutend sind. Wir hatten desgleichen stets einige Abnehmer in Holland, Belgien, Schweden, Dänemark, Polen, Preußen, Deutschland, Italien, so wie in der Barbarei, Aegypten, Illyrien, Griechenland, der Türkei und Persien.

Bemerkungen.

Man wird aus dieser kurzen Uebersicht unsers Handels ersehen, daß die Neutralität der Schweiz England sehr vortheilhaft gewesen ist, indem sie seinen Fabrikaten einen Ausgang verschaffte. Die Schweiz war England noch weit nützlicher für den Absatz seiner Kolonial-Waaren, als sie freien Zutritt in Italien hatte. Nicht mindern Nutzen brachte die Schweiz Frankreich und Deutschland, deren Handel ohne ihre Vermittelung zu Grunde gerichtet wäre. So lange die Neutralität unsers Landes geachtet wird, kann es als Lager aller europäischen Fabrikate betrachtet werden und dazu dienen, die Handelsverbindungen mit den Ländern zu vermitteln, welche durch Krieg oder sonstige Umstände geschieden werden. Dazu gehört aber mehr als eine bloße Neutralitäts-Erklärung. Man müßte der Schweiz Mittel und Wege lassen, ihre Neutralität zu behaupten. Zu dem Behufe sollten die Nachbarstaaten dem Schweizervolke Beweise ihrer freund-

schaftlichen Gesinnung geben, welche zugleich die Schweizer überzeugten, was sie in der That durch die Verletzung der Neutralität zu verlieren haben. Denn man vergesse nicht, daß am Ende doch Republiken ganz von dem Volkswillen abhängen.

Demzufolge sollten alle Nachbarstaaten der Schweiz die freie Ausfuhr, und im Falle von Hungersnoth, die freie Durchfuhr aller Arten von Getreide gestatten; desgleichen sollten sie allen unsern Natur- und Kunst-Produkten eine leichte Einfuhr zu ihren Märkten gewähren, als Vieh, Butter, Käse, Häuten, Leder, Wein, Obstwein, Essig, Branntwein, Leinwand, rohen und unverarbeiteten Metallen. Was die Einfuhrung der rohen Stoffe für unsere Fabriken anbelangt, so würden wir uns zu jeder Maßnahme verstehen, die das Interesse unserer Nachbarn verlangt, überzeugt, daß sie wieder von uns beziehen werden, was sie brauchen können.

Ich bin der Meinung, daß der alte Satz: man müsse dem Feinde nicht seine Fabrikate überlassen, bald aus der Handelswelt schwinden wird; ja selbst die barbarische Gewohnheit, dem Feinde seinen Lebensbedarf vorzuenthalten, wird sich verlieren. Hat nicht die Erfahrung bewiesen, daß, wie es unmöglich ist, eine Nation ganz auszuhungern, so es auch für den größten Unverstand gelten muß, wenn wir uns die Mittel abschneiden, den Krieg auf Kosten unsers Feindes zu führen?

Bevölkerung.

Aus genauern Angaben in Betreff eines großen Theils unsers Kantons läßt sich sehr bequem berechnen, daß während 158 Jahren, von 1378 bis 1535, die Volkszahl ungefähr um 250 Prozent zugenommen hat. Aus den Verzeichnissen von 1580 bis 1597 geht hervor, daß der Unterschied

der Zahl der Geburten, gegen die Einwohnerzahl gehalten, in verschiedenen Kirchspielen an 100 Prozent betrug. Nehmen wir die beiden Extreme, so finden wir hier eine Geburt auf 15, dort auf 32 Seelen. Nicht geringere Ungleichheit findet in der Zahl der Ehen Statt; hier eine Ehe auf 15, dort auf 93 Seelen.

In dem protestantischen Theil unsers Kantons betrug die Bevölkerung:

1734	34,571	Seelen.	
1794	39,414	—	
1805	38,588	—	
1813	39,431	—	
1818	36,261	—	(Nach der Hungernöth von 1816 und 1817.)
1826	37,724	—	
1830	39,387	—	
1834	39,857	—	

Verbrauch.

Diese Bevölkerung braucht jährlich etwa für 500,000 Gulden schwäbisches Korn, was bei uns größtentheils ausgeglichen wird durch das jährliche Aufbringen von 12,000 bis 13,000 Kühen. Da aber der größte Theil der Produkte dieser Thiere im Kanton selbst verzehrt wird, so muß man auch den Verkauf von Vieh anschlagen, um seinem Kornhandel die Wage zu halten. Die benachbarten Theile von Oestreich haben gar viele Berge und wenig Wiesen, während wir sehr viele Wiesen und wenig Steinland haben.

So geschieht es, daß auf östreichischem Boden junges Vieh mit geringern Kosten gezogen wird, als bei uns, während sie es nicht überwintern können aus Mangel an Futter. Daher kaufen wir ihr junges Vieh, das wir dann gemästet wieder absetzen, und dies wirft uns manchen Gewinn ab, der durch Butter, Milch und Kälber noch vermehrt wird.

Der Verbrauch des Landes in Kaffee, Cichorie, Zucker, Tabak, Spezerei-Waaren, Leinen- und Wollenzug, so wie Kattun sollte ganz oder doch größtentheils mit dem Verdienst unserer Fabrik-Arbeit bestritten werden. So ist es auch; denn unser Kanton hat nicht nur keine Schulden, sondern andere Kantone schulden ihm große Summen auf Verschreibungen, welche zu 10 bis 13 über pari gesucht werden.

Mittelbarer und unmittelbarer Handel mit England.

1820 bezogen die Kantone Appenzell und St. Gallen aus England ungefähr eine Million Pfund Baumwollengarn. Ich kann nicht genau bestimmen, wie viel jetzt eingeführt wird; aber ich halte die Menge nicht für beträchtlicher, trotz der Vermehrung der Webstühle, da sich die schweizerischen Spinnerien vermehrt und verbessert haben und Frankreich sein Garn nicht mehr von hier bezieht. Die Schweiz braucht noch jährlich 50,000 Stück rohen Kaliko; da man aber jetzt Webmaschinen hier errichtet, wird sie jenen Bedarf in einigen Jahren wohl selbst produziren. So würde es auch gehen, wenn es den Engländern glückte, Mouffeline mit Maschinen zu weben. Wir müßten dann ähnliche Maschinen anschaffen, was mir herzlich leid thäte. Müßten unsere Arbeiter ihre kleine häusliche Werkstatt mit dem Fabrik-Gebäude vertauschen, so würde meiner Meinung nach die Sinesart, die Sittlichkeit, der Freiheitsinn des Volkes leiden, das störrisch und unwillig werden würde, sobald die Wechselfälle, denen aller Handel unterliegt, eine augenblickliche Geschäftsstockung herbeiführen würde. Ich hoffe, daß der Einfluß der Maschinen-Arbeit sich in England nicht auf die feineren Arbeiten erstrecken und so uns freigestellt lassen wird, einen andern Weg zu gehen.

Die Schweiz bezieht aus England Gußeisen, Stahl, Zink, Zinn, feine Stahlwaaren, gedruckte Kattune (nur

wenig), Wollenzeuge, Thee, Erdgeschirr, indische und chinesische Seidenzeuge, Farb- und Kolonial-Waaren, wenn sie in England billiger sind als in den Häfen des Festlands. Dagegen setzt sie sehr wenig an England ab, besonders gestickte Mouffeline, rothe türkische Kalikos und wenig gedruckte Waare von demselben Farbgrunde.

Einfluss des Maschinen-Wesens auf die Industrie des Kantons.

Die Maschinen-Arbeit hat sich in unserm Kanton nie besonders ausgedehnt, weil seinen Bewohnern ihre individuelle Freiheit zu lieb ist und sie sich nur ungern den Beschränkungen und Verordnungen unterziehen würden, welche sie sich in einem von Maschinen getriebenen Werke gefallen lassen müßten. Aber die Errichtung von Maschinen in England und in einigen schweizerischen Kantonen ist unserm Lande nützlich gewesen, da sich dadurch die Beschäftigung für Weber und Sticker vermehrt hat und diese Geschäfte den arbeitenden Klassen jederzeit mehr abwerfen als Handspinnerei; denn, um selbstständiger Weber zu werden, braucht's nur eines Kredits von 10 Pfund Baumwollengarn.

Die Erfindungen, die Baumwollenweberei zu beschleunigen, sind auch vortheilhaft gewesen, indem sie die Waarenpreise herabsetzten und die Nachfrage vermehrten. Aber man kann nicht leugnen, daß diesen Vortheilten große Unglücksfälle folgen können; denn wenn die Maschinen die Bedürfnisse Aller befriedigen können und die Baumwollenkultur die höchste Vollkommenheit erreicht haben würde, dann kann eine Krisis kommen, deren Folgen sich noch nicht vorausbestimmen lassen. Wir trösten uns jedoch mit der Hoffnung, daß sie uns weniger, als andere Völker, berühren werde. Die Einführung der Robinet-Maschinen hat keinen besondern Einfluß geäußert.

Lage der arbeitenden Klassen.

Die arbeitenden Klassen lassen sich in 4 Abtheilungen trennen: Fabrikanten, Weber, Haspler und Sticker. Es giebt Fabrikanten von jeder Stellung und den verschiedensten Hilfsquellen, von demjenigen, der nur so viel webt, als er und seine Familie vermögen, bis zu denen, die hundert und mehr Weber oder Sticker haben. Der Fabrikant, der Sticker beschäftigt, giebt sich mit Weberei nicht ab. Diese Fabrikanten, welche entweder ihre Waaren ungebleicht zu Hause, oder gebleicht an Fremde verkaufen, frühstücken Kaffee mit Milch, Butterbrot mit Honig oder grünem Käse, Schabzieger genannt. Ihr Mittagmahl besteht aus Suppe und gekochtem Rindfleisch oder einem Gerichte von Gemüse oder Mehlspeise, Kartoffeln u. s. w. Ihr Getränk ist Obstwein oder Milch. Manche von ihnen nehmen auch Kaffee zum Abendessen; sie trinken selten Wein, außer wenn sie Sonntag Abends ins Wirthshaus gehen, oder bei einem besondern Anlaß an einem Wochentage. Es giebt einige Gemeinden, wo es Sitte ist, jeden Abend ins Wirthshaus zu gehen; diese Sitte hat einen verderblichen Einfluß auf die jungen Leute, so wie auf den Wohlstand Aller. Im Ganzen sind diese Leute sehr sparsam; ihre größte Auslage sind reinliche und bequeme Häuser und schöne Sonntagskleider. Sie beschäftigen sich viel mit öffentlichen Angelegenheiten und halten viel auf Redlichkeit und Ehrgefühl. Aus dieser Klasse werden die meisten Beamteten gewählt, und fast ausschließlich alle Gemeindevorstände. Unsere Behörden werden nicht bezahlt, sondern dienen ihrem Vaterlande aus Pflichtgefühl und Patriotismus; sie bekleiden ihre Stellen als redliche Verwalter und unparteiische Richter. Die sparsamen, geschickten und thätigen Arbeiter erwerben sich ein artiges Vermögen. Ihr Verdienst steht natürlich im Verhältniß zum jeweiligen Absatz ihrer Fabrikate.

Die Kaufleute, welche Weber beschäftigen, kaufen alle das Baumwollengarn, lassen es zurichten und geben es dann dem Weber, der später das daraus gewobene Zeug um den festgesetzten Preis, so viel per Elle, Stück oder Schnupfstuch dem Eigenthümer zustellt.

Sobald der Weber im Stande ist, kauft er ein kleines Grundstück oder wenigstens ein Häuschen. Sehr häufig schießt ihm der Fabrikant die dazu nöthige Summe vor. Die Erwerbung von Grundbesitz ist durch unser gutes Hypothekwesen sehr erleichtert. Es ist nicht schwer, Geld auf Unterpfand zu borgen und so mit 200 bis 300 Gulden Eigenthum zu kaufen, das zehn Mal so viel werth ist. Diese Einrichtung hat dagegen den Nachtheil, das Grundeigenthum sehr zu vertheuern, woher es kommt, daß die Käufer, wenn die Arbeit oder der Grundertrag nicht zureichend ist, die Zinsen der geborgten Summe nicht bezahlen können, und häufig Bankerotte ausbrechen. Diese Unfälle betreffen jedoch nur wenige Personen. Der Staat verliert dadurch nichts; denn das Eigenthum wird billiger verkauft, und der Käufer gewinnt, was der Verkäufer verliert. Ein anderer Nutzen dieser Einrichtung ist der, daß vermöge derselben die Bevölkerung über das ganze Land zerstreut lebt, wodurch der Ackerbau besser besorgt und mehr für des Webers Gesundheit gesorgt ist, der sich, so oft es sein Geschäft erlaubt, mit Feldarbeit abgiebt. Dazu steigt dadurch die Sittlichkeit des ganzen Volkes, indem das eigene Interesse den Arbeiter fortdauernd im Schoße seiner Familie zu leben gebietet.

Diese Klasse grundbesitzender Arbeiter bilden die Mehrheit in unsern Volksversammlungen, und da sie ganz für sich leben, nur an Festtagen oder dann und wann an Markttagen das Wirthshaus besuchen, so ist es kaum möglich, ihre Stimmgebung vorher zu bestimmen.

Eine andere Klasse Weber besitzt kein Grundeigenthum:

sie wohnen zur Miethe und ziehen daher oft von einem Ort zum andern. Diese sind in der Regel nicht sehr arbeitsam; ihre Fähigkeiten sind meistens gering, ihr Lebenswandel oft ungerregelt. Sie sind vielleicht unter Allen am wenigsten sparsam und gerathen am schnellsten ins Elend. Unter ihnen trifft man die meisten Unredlichen. Sie leben sehr billig, wenn sie nicht anders können, drei Mal des Tags Kaffee mit Milch und Kartoffeln, was alles zusammen nicht mehr als 3 Kreuzer täglich kostet; freilich leben sie besser, sobald sie es vermögen. Gewöhnlich finden sie sich mit dem reichsten Mietbmann ab, der ihnen an seinem Feuer zu kochen und sich in seinem Zimmer aufzuhalten gestattet; und Milch kaufen sie um 3 oder 3 $\frac{1}{2}$ Kreuzer die Maß vom Bauer, dem sie in seinen Feldarbeiten helfen. Die Greise, die Weiber und die Kinder (wenn letztere nicht in der Schule sind) haspeln das Garn für die mit Weben beschäftigten Familien-Glieder. Die meisten jungen Leute aus dieser Klasse treiben sich Sonntags im Wirthshause herum; bei ihnen trifft man zuweilen die schlechtesten Sitten.

Alle Schweizerweber genießen Kaffee, Milch, Habermehl und Kartoffeln als tägliche Nahrung. Wenige fügen Sonntags Fleisch und eine Flasche Obstwein hinzu. Sie arbeiten täglich 13 bis 14 Stunden, jedoch nicht beständig am Webstuhl. Sie bauen ihre Aecker, besorgen ihr Vieh und bringen ihre Arbeit den Fabrikanten, welche manchmal 1 bis 3 Stunden von ihrem Wohnsitz entfernt wohnen. Dabei haben sie Militär-Pflichten zu erfüllen und ihre Webstühle im Stande zu halten. Jetzt verdienen sie 1 bis 5 Gulden, die meisten unter ihnen 2 bis 2 $\frac{1}{4}$ Gulden wöchentlich.

Die alten Leute beider Geschlechtes, die nicht mehr weben können und die für ihre Freunde und Verwandte kein Garn zu haspeln haben, drehen das Rad bei den Fabrikanten und verdienen 3 bis 9 Kreuzer täglich.

Die mit Stickerei handelnden Kaufleute kaufen glatte Mouffeline und wählen oder zeichnen selbst das Muster, das sie von den geschicktesten Künstlern stechen lassen. Das Muster wird dann auf Mouffeline gedruckt oder gepreßt und dieses den Stickern zur Ausführung gegeben. Jedem Arbeiter ist sein Fach zugetheilt, so daß eine Stickerei, die 3 oder 4 verschiedene Zeichnungen oder Muster vereinigt, durch die Hände von eben so vielen Arbeitern geht. Meistens verrichten Weiber oder Kinder diese Arbeit. Diese vierte Klasse von Arbeitern verdient im Durchschnitt 18 Kreuzer täglich.

Im Ganzen ist unser Volk wohlgestittet. Selten findet man einen Trunkenbold; unehliche Kinder giebt es wenige. In einigen Gemeinden wird nicht ein Bastard im Jahre geboren; in andern kommen uneheliche Geburten vor, doch nirgends sind sie häufig. Zwistigkeiten zwischen Mann und Frau verursachen manche Ehescheidungen.

Die Zahl der Bankerotte kann ich nicht genau schätzen; aber wohl weiß ich, daß in unserer Gemeinde Trogen, bei einer Volkszahl von 2,200 Seelen, während der letzten 8 Jahre nur 17 ausgebrochen sind.

Da wir die Zahl der Webstühle oder der fabrizirten Stücke Zeug nicht genau bestimmen können, so kann ich Ihnen nur eine von sachkundigen Personen gemachte, ungefähre Schätzung mittheilen.

In unserm Kanton, dessen Flächeninhalt 4 geographische Quadrat-Meilen beträgt, kann man die Zahl der Webstühle auf 10,000 anschlagen, deren jeder wöchentlich 48 französische Ellen liefern könnte. Doch kann man rechnen, daß im Durchschnitte nicht mehr als 10,000 Stücke Zeug, 16 Ellen lang, wöchentlich gewoben werden, da, wie oben bemerkt, der Arbeiter viele Zeit auf seine Feldarbeit, Haushaltsgeschäfte, die Schule u. s. w. verwendet.

Unterricht.

Hier zu Lande hat Jedermann Schulunterricht genossen, und seit vielen Jahren verbietet das Gesetz, daß Jemand, der nicht lesen kann, zum Abendmahl zugelassen werde. Die Meisten können auch schreiben, und während der letzten 10 Jahre (da man sich die Ausbildung von Schullehrern anlegen sein ließ) ist Unterricht in der Muttersprache zur religiösen Unterweisung hinzugefügt worden. Man lehrt auch die Anfangsgründe der Arithmetik und Singen; auch Zeichnen wird man dem Volksunterrichte beigegeben. Gesang wird als ein sehr nützlicher Zweig desselben betrachtet, da er dem jungen Gemüthe höhere, edlere Gefühle einzupflanzen vermag, während er anderseits schuldlose, angenehme Unterhaltung gewährt und zur Verbesserung des Gottesdienstes beiträgt. Zeichnen führt die Kinder zur Naturanschauung und lehrt sie, richtigere Vorstellungen ihrer Umgebungen bilden.

Wir sind der Meinung, daß, so lange der Mensch sein Brot im Schweisse seines Angesichts verdienen muß, und daher die arbeitenden Klassen sich schon im zwölften Jahre einem Geschäfte widmen müssen, dem Volke eine religiöse Erziehung Noth thut, die dessen Gemüthe die sittlichen Grundsätze einzufloßen sucht, deren Ausübung allein sein Glück begründen kann. Es ist vor Allem wichtig, daß der Mensch seine Doppelnatur kennen lerne: das Göttliche und das Vergängliche in ihm; daß er begreife, wie er dem Höchsten sich nähern, oder wie er zum Thier herabsinken könne. Dazu soll man ihm Anweisung geben, über Alles nachzudenken und richtig zu denken.

Wenn die Kinder mit 12 Jahren die Schule verlassen haben, erhalten sie bis zum siebenzehnten Jahre alle 8 Tage, und später ein Mal im Monat Wiederholungsstunden. Mit 17 Jahren empfangen sie den religiösen Vorbereitungsunterricht zum Genuße des Abendmahls, mit welchem sie für voll-

Bowring, Bericht.

jährig erklärt werden, den Volksversammlungen beiwohnen und ihre Militär-Pflichten erfüllen.

Wir haben einige Waisenhäuser; andere sind jetzt im Entstehen. Ihr Zweck ist, den ärmern Klassen sittliche Grundsätze beizubringen und sie geschickt und willig zu machen, ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Für die reichen und die wohlhabenden Klassen haben wir auch öffentliche Schulen in jedem Kanton, wo außer den todten Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, Geographie und Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte und Zeichnen die Basis des Unterrichts bilden.

Sparungskassen.

Fast in jeder Gemeinde giebt es eine Ersparungs-Kasse; aber die arbeitenden Klassen legen darin selten ihren Erwerb nieder. Man benutz sie meist für Kinder, denen die Eltern da einen Sparpfenning anlegen, um ihnen einen Rock, eine Uniform oder sonstige Ausstattung zu geben, wenn ihnen der erste Genuß des Abendmahls das Bürgerrecht ertheilt. Dienstboten und Handwerker legen auch ihr Ersparthes in diese Kassen. Unsere Arbeiter kaufen lieber Hausrath, oder eine Diege, oder ein Häuschen, oder ein Stück Land; in diesem Falle schießen ihnen ihre Werkmeister gewöhnlich die nöthige Summe vor, bis zu deren Rückzahlung sie dann einen Theil des Wochenlohnes abziehen.

Armenwesen.

Unsere Geseke verlangen, wie die englischen, daß die Gemeinden sich ihrer Armen annehmen; nur wird bei uns das Gesez anders verstanden. In England ist die Gemeinde genöthigt, für die Armen zu sorgen, und somit ein Recht dieser auf Unterstützung anerkannt. Wir wissen von solcher

Berechtigung nichts, sondern erklären einfach, daß der Arme unter keinem Vorwande einer Gemeinde, zu der er nicht gehört, zur Last fallen dürfe.

Da das Armenwesen in die Gemeinndsverwaltung einschlägt, so hat jede Gemeinde ihre eigenen Gesetze und Gebräuche, deren Verschiedenheit in unserm Kanton einer Musterkarte gleicht, wo die verschiedensten Farben und Stoffe neben einander gereiht sind, wie Herr Morier nach den von mir mitgetheilten Dokumenten bezeugen kann.

Ich will deshalb nur versuchen, die Armengesetze unserer Gemeinde zu skizziren, da die Erfahrung gelehrt hat, daß sie für den Armen und für den Wohlhabenden höchst vortheilhaft sind. Die Wahrheit dieser Angabe wird am besten durch die Thatsache bestätigt, daß arme Weiber gerne in unsere Gemeinde heirathen und daß reiche Leute anderer Gemeinden sich bei uns niederlassen.

Wir haben 2 Anstalten in unserer Gemeinde: 1) ein Armenhaus, in das die Geistes- und die Leibeschwachen, und überhaupt alle die Armen zugelassen werden, deren Erhaltung außer der Anstalt kostspieliger sein würde. Wir müssen auch in dieser Anstalt weniger strafbare Verbrecher aufnehmen, da uns ein anderes Gefängniß für dieselben mangelt. Dieß erwähne ich nur als eines Uebelstandes, dem ich, wie Sie wohl denken können, gern abhelfen möchte.

Unsere andere Anstalt ist für arme Waisen bestimmt, wohl geordnet und liefert viele gute Bürger, fähig, ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

Diese beiden Anstalten sind so ausgestattet, daß sie beim gewöhnlichen Laufe der Dinge keine Hülfe bedürfen, und wird diese nöthig, so ist sie alsobald durch Abgaben beigebracht, da jeder Gemeinndsbürger das Recht hat, sich darin aufnehmen zu lassen, wenn ihn die Noth dazu treibt. Wir haben auch ein anderes, wichtiges Gesetz, auf dieselben Grund-

sätze öffentlichen Rechts gegründet: daß nämlich, wenn eine Gefahr die Sicherheit oder die Gesundheit der Bürger bedroht, Abgaben erhoben werden dürfen, um jenen zu begegnen, da dadurch die Gesellschaft eine der Hauptpflichten gegen sich erfüllt.

Andererseits halten wir dafür, daß, so wie die Gesellschaft kein Recht hat, den Faulen zur Arbeit, den Verschwender zur Sparsamkeit zu zwingen, oder den Mann, dessen Vermögen nicht hinreicht, eine Familie zu ernähren, vom Heirathen abzuhalten, so auch keiner von diesen ein Recht hat, Nahrung und Unterhalt von der Gemeinde zu fordern. Dieß bleibt der Menschenliebe der Einzelnen lediglich anheimgestellt.

Für diese Armen giebt es nun einen durch Vermächtnisse entstandenen Fond, dessen Zinsen durch die Behörden unter die Armen der Gemeinde vertheilt werden, welche Summe jährlich durch die am Christtag und an Vettagen in der Kirche veranstaltete Einsammlung vermehrt wird. Sind diese Gelder nicht zureichend, so gehen die Gemeindevorsteher von Haus zu Haus, um freiwillige Beiträge zu sammeln, deren Ertrag meist das Fehlende beibringt. Wenn aber außerordentliche Unfälle außerordentlichen Beistand erfordern, wie dieß während der Hungersnoth von 1816 und 1817 der Fall war, als die eine Hälfte der Bürger die andere ernährte und als diese Beisteuer endlich 6 Prozent vom Kapital jedes Einzelnen betrug, da gingen wieder die Vorsteher von Haus zu Haus und stellten die Sachlage vor und was es bedürfe, einer großen Sterblichkeit oder außerordentlichen Auswanderung vorzubeugen. Jede Beisteuer, die 6 Prozent betrug, ward angenommen; einige gaben mehr; keine geringere Summe ließ man zu. Sehr wenige verweigerten diesen Zuschuß, und diese wurden von der Volksstimme arg mitgenommen.

Wir wissen, daß keine Art Industrie ohne Arme bestehen

kann, und da die Industrie gerade für den Regsamern, Geschicktern, Glücklichen Quelle des Reichthums ist, so soll der Reiche den Armen vor den Gräueln der Hungersnoth und den Gefahren der Auswanderung beschützen.

Abgaben.

Da wir nur indirekte Abgaben auf Salz haben, und der Arme keine direkte Steuer giebt, welche nur das Kapital trifft, so betrachte ich unser System als vorzüglich geeignet, die Fabrik-Interessen zu beschützen.

Preis der Lebensmittel.

Ein Pfund Brot, das 20 Unzen wiegt, kostet jetzt 4 Kreuzer, ein Pfund Kartoffeln $\frac{3}{4}$ Kreuzer, Butter 20 Kreuzer, Rindfleisch 8 bis 9 Kreuzer, Cichorien oder Endivien zum Kaffee 10 bis 12 Kreuzer; eine Maß Milch 3 $\frac{1}{2}$ bis 4 Kreuzer.

Unsere Waisen kosten uns für Nahrung, Wohnung, Kleidung und Unterricht 12 bis 13 Kreuzer täglich.

Mir scheint, daß das Wesen dieser Bemerkungen zeigt, daß unser Handel und unsere Industrie auf folgenden Grundpfeilern ruhen:

Auf einer starken Volkszahl, mehr denn 9,000 Seelen auf die Quadrat-Meile.

Auf National-Gefühl und der Vertheilung der Arbeit in den Familien.

Auf gegenseitigem Beistand.

Auf dem allgemeinen Volksunterricht, der Sittlichkeit hervorrufst und begünstigt.

Auf der Abgabefreiheit des Armen.

Auf der vollkommenen Handelsfreiheit.

Und, irre ich mich nicht, so ist diese Grundlage so fest, daß, wenn auch unsere Industrie manchen Wechsellern und

Unfällen ausgesetzt ist, wie jede andere, sie doch stets im Stande sein wird, die ihr begegnenden Schwierigkeiten zu überwinden, und daß sie nur durch eine europäische Verschwörung gegen uns vernichtet werden kann.

Trogen, 1. Dezember 1835.

S. G. Zellweger.

Ich wünschte um so mehr, jede nur mögliche Auskunft über die Industrie der Kantone St. Gallen und Appenzell zu erhalten, als die Gesetzgebung dieser Kantone nicht nur auf indirektem Wege, durch Abgeordnete, sondern auch auf direktem, durch Abstimmung des ganzen versammelten Volkes, geübt wird, welchem über alle Gesetze, die die Abgeordneten angenommen haben, das Veto-Recht zusteht. Es giebt kein Kanton, wo die Handelsfreiheit mehr Vertheidiger hat; ihre Grundsätze sind wiederholt von dem Volke in Masse anerkannt. Die Landsgemeinde, eine große Versammlung aller stimmfähigen Männer (das Stimmrecht ist so allgemein, daß nur Minderjährige und erwiesene Verbrecher ausgeschlossen sind), bestätigt oder verwirft jede Maßregel, die vom Großen Rathe, den Volksabgeordneten, berathen und angenommen worden ist.

So giebt die direkte Ausübung der Volks-Souveränität in Appenzell das beste Mittel an die Hand, den Stand der öffentlichen Meinung, Behufs der Handels-Interessen, kennen zu lernen. Die Landsgemeinde besteht da gewöhnlich aus 5,000 bis 6,000 Personen, von denen bei weitem die Meisten Fabrik- und Feldarbeiter sind. Diese so zahlreiche Versammlung hat stets ihr Veto zu Gunsten der Handelsfreiheit geübt. Es ist lange Brauch gewesen, ehe man die Gesetze der Abstimmung des Volkes vorlegte, eine gedruckte Entwicklung der Gründe, die zu ihrer Annahme veranlaßten, im Kanton herumzugeben. 1835 wurde die Landsgemeinde bei Hundwyl, einem hochgelegenen Dorfe, versammelt. Vier Gesetze wur-

den ihr vorgelegt. Das erste betraf die Einführung einer allgemein gültigen Art der Schuldeintreibung, statt der mannigfachen Lokal-Bräuche, die bisher im Kanton bestanden hatten; eine große Stimmenmehrheit hieß es gut. Das zweite, die Vereinfachung des Hypothek-Wesens betreffend, ward fast einstimmig angenommen. Das dritte, die Einlösung acceptirter Wechsel zu erleichtern, ward auch günstig aufgenommen, während das vierte, das Aenderungen im Steuerwesen vorschlug, besonders deshalb, weil es Staats- und Gemeindegüter von der allgemeinen Besteuerung ausnahm, verworfen wurde. Die Abstimmung geschieht durch Emporheben der Hand; in zweifelhaften Fällen treten je die Für und Wider zusammen auf eine Seite. Jeder kommt bewaffnet in die Versammlung, da das Waffentragen Kennzeichen des Bürgers ist. Die der Landsgemeinde von 1835 vorgelegten Entwürfe bestanden aus 60 Artikeln, von denen 59 angenommen und einer verworfen wurde. Die Minderheit unterwarf sich gelassen und ohne Murren. Von dieser Versammlung sind die Falliten, die von Almosen Lebenden u. s. w. ausgeschlossen. Das Bewußtsein des Rechts, Waffen zu tragen und seinen Theil der Volks-Souveränität zu üben, ist so mächtig, daß kein Bürger fehlt, dem es irgend möglich ist, beizuwohnen. Wirklich gilt das Nichtbesuchen einem Vergehen gleich; ein Appenzeller darf 12 Monate lang keine Schuldforderung eintreiben, wenn sein Gegner beweisen kann, daß er ohne hinreichende Gründe der Landsgemeinde nicht beigewohnt hat.

Die gemeinnützige Gesellschaft brachte bei ihrer Versammlung im Jahre 1835 den Einfluß des Handels und der Fabrikation auf die Volksbildung zur Sprache. Es war die Rede von der Nothwendigkeit von Kunst- und Industrie-Schulen und von den Mitteln, die Volksbildung mit dem steigenden Gelderwerb und der Erweiterung der Handelsver-

bindungen Schritt halten zu lassen. Einer der Redner drückte sich so aus:

„Wir haben in der Gegenwart und in der Vergangenheit Beispiele, daß, so lange Fischfang und Jagd die einzigen Beschäftigungen eines Volkes sind, die geistige Bildung wenig fortschreitet; sie geben keinen Schutz vor Mangel, keinen Trieb zur Bildung.“

„Selbst der Ackerbau befördert nur wenig den geistigen Fortschritt, wenn sich nicht andere Gewerbe zu ihm gesellen oder er einen fernen Markt für seine Produkte suchen muß. Wenn er nicht seine Verbindungen über den Binnenverbrauch ausdehnen kann, wie er es im achten und neunten Jahrhundert im Stande war, bringt er keine wahre Zivilisation mit sich, während in den ältesten Zeiten die regsamen Phönizier, Erfinder des Glases, Geldes und Schreibens, ihre Kenntnisse und Künste durch die Handelsfahrten an der Nordküste Afrika's, nach Spanien, den Ufern des Ozeans und selbst der Ostsee verbreiteten.“

„So legten die Kreuzzüge, die unsere Handelsverbindungen mit Asien knüpften, den Grund zur Freiheit Europa's; und als die Erfindung des Kompasses und des Schießpulvers die Entdeckung und Eroberung der neuen Welt herbeiführte, brachte der Handel Reichthum, ertheilte der neuerfundnen Buchdruckerkunst ihren Einfluß und brachte die Reformation und die Volksbildung, als ihre natürlichen Begleiter, mit sich.“

„Und nun öffnet die Dampfmaschine neue Wege. Schnelle und leichte Verbindungen versprechen der Zukunft ein weites Feld für ihre Thätigkeit. Schon übertreten sie die Grenzen Europa's. Unsere Besorgnisse wegen Uebervölkerung vermindern sich, wie sich die Aussicht in ferne Lande erweitert. Allen werden neue Quellen des Reichthums, nie entwickelte Keime des Glückes geboten.“

„Auch wir sind berufen, auf diesem fruchtbaren Felde zu arbeiten. Laßt denn unser Streben emsig und rastlos sein! Laßt uns die Intelligenz, die Fortschritte, die Entdeckungen größerer Völker bei uns einbürgern! Laßt uns die Wunder der Mechanik bei uns aufnehmen; Alles willkommen heißen, was uns Unbekanntes lehren oder Bekanntes besser lehren kann! Mögen wir nicht aus engherziger Eifersucht den bessern Nachbar ausschließen. Was kann uns in der ausschließenden Politik des Egoismus und der Absonderung behagen? Laßt uns jede Vervollkommnung zu unserm Herde, in unsere Heimat geleiten! Wir werden nichts vom Steigen oder Fallen größerer Interessen zu besorgen haben, wenn wir beide zu unserer Belehrung und Bereicherung dienen lassen. Mögen wir uns der Klugheit, Ausdauer, Offenheit, des Muths und Vertrauens befleißigen, so werden wir an Wohlstand, Staatsglück und Tüchtigkeit reichlich gewinnen.“

So sprechen die Behörden zum Volke, am Fuße der Alpen versammelt. Ich freue mich, der Wiederhall so edler, so verständiger Gesinnungen zu werden.

Aus dem Protokolle der vorerwähnten Gesellschaft gebe ich weitere Proben von dem Stande der öffentlichen Meinung in Bezug auf freien Handel.

Die Gesellschaft hatte die Frage gestellt:

„Soll die Schweiz dem Grundsätze des freien Handels in seinem ganzen Umfange huldigen? Gibt es Fälle, wo Beschränkung desselben nöthig ist?“

Dem Komite waren zahlreiche Antworten zugekommen, einstimmig zu Gunsten der unbeschränkten Handelsfreiheit; während der Diskussion sprachen sich fast Alle in demselben Sinne aus. Der Präsident erklärte, daß es seine feste Ueberzeugung sei, das Interesse des Landes gebiete, daß es bei allen Beschränkungen ringsum neutral bleibe und sein Ge-

deihen seiner Thätigkeit und der innern Macht seiner Industrie anheimstelle.

Herr Muralt von Zürich erwähnte, wie das Prohibitiv-System anderer Länder günstig auf die Industrie der Schweiz wirke, indem es sie von dem elenden Binnenverbrauch auf die Märkte der ganzen Welt verweise. Er drang fest auf Entfernung jedes Hindernisses für den Handel des Auslands, auf Abschaffung aller Zölle und Transittaxen, die er ein schlechtes Vermächtniß der Unkunde früherer Zeiten nannte. Eben so sprach sich Bürgermeister Hef von Zürich aus, welcher zeigte, wie sehr diese Hindernisse der Errichtung neuer Fabriken im Wege stehen. Der Abgeordnete des Waadtlands sprach seinen Wunsch und seine Hoffnung aus, daß sein Kanton mit freisinnigem Beispiel allen andern vorangehen werde, und der frühere Schultheiß von Bern entgegnete mit dem Wunsche, es möchten bald keine andern Scheidelinien zwischen den Kantonen bestehen, als die, welche die Geographen auf ihren Karten vorzeichneten.

Ich konnte nicht umhin, diese Einzelheiten vorzubringen, da sie in so enger Verbindung mit den Handels-Interessen des Schweizervolkes stehen.

Neuenburg.

Nach der Zählung von 1834 hat der Kanton Neuenburg eine Total-Bevölkerung von . . . 56,073 Seelen.
1833 zählte man 55,384 —

Zuwachs 689 —

Dieser Zuwachs besteht aus 640 Männern und 49 Weibern.

In dem Kanton leben 39,760 Neuenburger, 13,099 Schweizer anderer Kantone, 3,304 Fremde. Die Häuserzahl des ganzen Kantons beträgt 7,813.

Die Wechsel, welche das Steigen mancher Handelszweige und das Sinken anderer bekunden, sind sehr lehrreich und können aus den von der Regierung gesammelten, statistischen Bemerkungen deutlich ersehen werden. Sie zeigen die natürliche Wechselwirkung von Bestellung und Lieferung in einem Lande, wo kein Fabrik-Zweig besondern Schutzes genießt und wo demzufolge der Arbeiter sich selbst überlassen, dem Handel oder dem Gewerbe obliegt, das ihm am meisten einbringt und sich dabei lediglich auf seine eigenen Bemühungen verläßt. Eine der auffallendsten Eigenschaften der Schweizer-Industrie ist die, daß Kapital und Arbeit so leicht von einem Gegenstand zum andern übertragen werden. In den Schwankungen der verschiedenen Gewerbe las-

fen sich Blüthe oder Sinken jedes einzelnen Industrie-Zweiges nachweisen, und ich darf wohl auf Nachsicht der Leser rechnen, wenn ich in dem von diesem Kanton gebotenen Miniatur-Bilde die natürliche und nothwendige Abnahme einiger Fabrikations-Arten und das Emporkommen anderer vor Augen führe, da in dem End-Resultat die Wirkung des freien Handels und freien Gewerbes klar hervortritt, wie sie jedem Auge der allgemeine Wohlstand dieses kleinen Fürstenthums vorweist. Man wird sehen, daß die Abnahme meist in den Produkten Statt findet, welche vermöge der Maschinen-Arbeit von andern Ländern billiger geliefert werden, während sich Zuwachs bei den Artikeln ausweist, bei denen Haus- und Familien-Arbeit zweckmäßiger angewandt wird, oder deren Produktion durch wachsende Zivilisation und steigenden Wohlstand geboten wird.

Mit Spitzenhandel gaben sich 1833: 4,181 Personen ab, 1834 nur 4,028, was einer Abnahme von $3 \frac{3}{4}$ Prozent gleich kommt. Wollenspinner gab es 1833: 424, 1834 nur 334; Verminderung um 21 Prozent. Bei den Strumpfwirkern findet sich eine Abnahme von 58 auf 73, also beinahe 80 Prozent; bei den Handschuhmachern 8 auf 88 oder 10 Prozent. Aehnliche Abnahme läßt sich im Betriebe ähnlicher Gewerbe nachweisen, während die Zahl der Uhrenmacher, die 1833: 6,027 betrug, 1834 zu 6,386 gestiegen war, eine Vermehrung von 6 Prozent. Fabrikanten von Werkzeugen verschiedener Art hatten sich von 308, die sie 1833 betrug, 1836 zu 365 vermehrt, also um 13 Prozent; Kleidermacher (die Bestellungen geschehen meist für den französischen Schmuggelhandel) von 606 zu 684, also etwa um 13 Prozent; Kunstschreiner von 322 zu 381 oder um 18 Prozent; Kärrner von 279 zu 299, also um 7 Prozent; Steinhauer (carriers) von 129 zu 171 oder 30 Prozent;

Wäscherinnen von 267 zu 291, also um 9 Prozent; und so geht es fort in manchen andern Gewerben.

Unter 1,738 im Jahre 1833 Geborenen befanden sich 44 uneheleiche Kinder, ungefähr 2 $\frac{1}{2}$ Prozent, während das Verhältniß in England 5 Prozent beträgt, 6 $\frac{1}{4}$ Prozent in Schweden, beinahe 8 Prozent in Wales, 8 Prozent in Frankreich, 11 Prozent in Dänemark, 22 Prozent in Hamburg und 33 Prozent in Paris.

Das Fürstenthum Neuenburg erkennt, obschon es zur schweizerischen Eidgenossenschaft gehört, die Oberherrschaft des Königs von Preußen an und zahlt ihm ein Jahrgeld von 70,000 Schweizer-Franken. Die gesetzgebende Versammlung wird von dem Volke nach sehr ausgedehntem Wahlrecht ernannt; ihre Verhandlungen sind zwanglos und öffentlich; die Freiheit der Wähler unterliegt keiner Beschränkung. Die Verwaltungsbehörden werden dagegen alle vom König von Preußen ernannt. Die Volksvertreter üben auf diese Stellenbesetzung kein Veto aus. Die Budgets werden vom Großen Rath oder den Volksvertretern festgesetzt. Die Abgaben werden von königlichen Beamten eingesammelt. Der Stellvertreter des Königs hat den Titel Gouverneur. Viele Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung bekleiden Stellen, zu denen sie der preussische Monarch berufen hat. Das Fürstenthum steht nicht im deutschen Zollverband, doch bestehen gewisse Rechte und Freiheiten für seine Ausfuhr-Artikel, wenn sie mit dem Ausweis ihres Neuenburger-Ursprungs die preussische Grenze berühren. In keinem Theile des Kantons giebt es Mauthhäuser; das Weggeld ist viel niedriger als in andern Kantonen.

Es giebt keine amtliche Schätzung der Ländereien des Kantons; der besten Privat-Mittheilung nach zerfallen sie in

4,591	Poses	Rebland.
34,358	—	Ackerland.
47,928	—	Wiesen.
10,008	—	umzäunte Wiesen.
44,133	—	Wald.
60,006	—	Weideland.
7,211	—	unangebautes Land.
4,931	—	Morast.

213,161 — zu 32,000 Quadrat-Fuß.

Es giebt fast keinen bedeutenden Grundbesitz im Kanton, da die Ersparnisse des Arbeiters meist zum Ankauf eines Häuschens mit dem umliegenden Felde verwandt werden.

Die Einnahmen und Ausgaben des Kantons Neuenburg waren 1834 folgende:

Einnahmen.

	Franken.	Den.
1. Zensur, Zehnten, Domänen u. Fischereien	98,284	19
2. Wälder	9,046	12
3. Steuern	79,179	12
4. Salz	58,520	10
5. Post	37,272	7
6. Weggeld	11,064	1
7. Zufällige Einkünfte	6,791	5
8. Außerordentliche Auflagen	2,151	19
Summe der Einnahmen	302,311	5
Summe der Ausgaben	238,253	14
Ueberschuß der Einnahmen	64,057	11

Ausgaben.

	Neuenburger-			
	Franken.	Den.	Franken.	Den.
I. Allgemeine Verwaltung.				
1. Gouverneur	8,000	—		
2. Staatsrath (gewöhnlicher Dienst 7,000 Fr.) (außerordentlicher Dienst 2,100 Fr.)	9,100	—		
3. Königliche Beamte	8,560	—		
4. Besondere Verwaltungskosten nebst Kanzleiauslagen	7,985	7		
5. Weibel	2,000	—		
II. Ruhegehälter			35,645	7
III. Rechtspflege			4,072	—
1. Richter	10,122	—		
2. Strafrechtspflege	27,425	10		
3. Obergericht u. Konsistorien	2,159	15		
4. Weibel	3,687	4		
IV. Kriegswesen.			43,394	9
1. Ober-Offiziere	600	—		
2. Instruktoren	1,614	12		
3. Zeughaus	792	12		
4. Schützenpreise	658	—		
V. Religion und Erziehung.			3,665	4
1. Protestantische und katholische Geistliche	15,163	15		
2. Öffentlicher Unterricht	8,260	—		
VI. Departement des Innern.			23,423	15
1. Öffentliche Bauten, Brücken-, Straßen-, Wasserbau	7,004	16		
2. Königliche Amtshäuser und Wohnungen der Geistlichen	12,127	18		
3. Gendarmerie	8,641	6		
4. Belohnungen	1,051	—		
5. Uneheliche Kinder und milde Beiträge	13,732	5		
VII. Eidgenössische Auslagen			42,557	5
VIII. Besondere Ausgaben			14,517	14
IX. Fahrgehalt des Königs v. Preußen			878	—
IX. Fahrgehalt des Königs v. Preußen			70,000	—
Summe der Ausgaben			238,153	14

Aus der vorstehenden Uebersicht läßt sich entnehmen, daß sich die Staatsausgaben zu beinahe 4 Francs per Kopf auf die Bevölkerung vertheilen. Ich weiß von den Behörden, daß seit mehr denn 6 Jahrhunderten keine neuen Abgaben auferlegt und daß mehrere alte Steuern vermindert oder abgeschafft worden sind, als unnötig zur Bestreitung der Staatskosten. Die Grundsteuer kann überall um $\frac{1}{3}$ des Kapital-Verthes losgekauft werden^{*)}. Der König von Preußen empfängt von dem Fürstenthum ein Jahrgeld von 70,000 Neuenburger-Franken, also etwas weniger als einen Drittel aller Ausgaben. Außer der in dem Budget der Geistlichkeit festgesetzten Summe gehören dazu viele Pfarreien, Grundstücke, und die Gemeinden geben freiwillige Beiträge. Das höchste Gehalt eines Pfarrers ist 2,200 Franken, das geringste 1,300 Franken; Durchschnittsumme 1,500 Franken. Es giebt 34 Geistliche im Fürstenthum, also 1 auf je 1,647 Personen. Neben der für den Unterricht ausgesetzten Summe muß jede Gemeinde einen Schullehrer besolden; der Unterricht ist obligatorisch im ganzen Kanton. Es soll dort keinen Menschen unter 40 Jahren geben, der nicht lesen und schreiben könnte. Etwa zwei Drittheile der Bevölkerung sind Neuenburger, der andere Drittheil besteht aus Schweizern anderer Kantone und aus Fremden. Der allgemeine Wohlstand und die Menge der Bestellungen haben einen verhältnißmäßig stärkern Zuwachs der Fremden herbeigeführt.

Außer dem Ueberschuß von	64,057 Fr.	11 Den.
waren von frühern Jahren her		
in der Staatskasse geblieben	87,969	— 17 —
	<hr/>	
	152,027	— 8 —

^{*)} Die Postverwaltung trägt 37,272 Francs ein. Täglich werden in jeder Gemeinde die Briefe um $\frac{1}{2}$ Bazen jeder ausgegeben. Früher kosteten sie das Doppelte; seit der Herabsetzung hat sich die Einnahme vermehrt.

Der Staat ist noch 403,663 Neuenburger-Franken, 7 Deniers schuldig, nachdem er 1834 bis 1835 die Summe von 103,829 Francs abbezahlt hat, und die Staats-Domänen 1834 um 166,325 im Werthe gestiegen sind.

Die hauptsächlichsten Produkte des Neuenburger-Landbaues sind Wein und Käse, welche beide in großer Menge ausgeführt werden. Seit einigen Jahren hat die Bereitung schäumender Weine, welche als Champagner verkauft werden, bedeutend zugenommen. Ein Haus erzählte mir, daß es jährlich 60,000 Flaschen davon ausführe, was wahrscheinlich weniger als die Hälfte der Total-Ausfuhr ist. Man klagt jedoch sehr über die Kosten und Lasten, denen sie bei der Durchfuhr durch Frankreich unterliegen, da die Flasche von Neuenburg bis Calais oder Havre auf 55 bis 60 Centimes zu stehen kommt; dazu verlangen die Franzosen, daß die Kisten mit Wachstuch bedeckt seien und eine Abgabe für das Plombiren bezahlen. Im Durchschnitte sind sie an Ort und Stelle um 1 Franken billiger als die französischen Champagner. Ich habe in meinem zweiten Bericht über den Handel zwischen Frankreich und England bemerkt, daß die wachsende Nachfrage nach schäumenden Weinen neue Bezirke zur Weinkultur ermuntern werde. Man sieht die Folgen des vermehrten Verbrauchs deutlich in der Schweiz, wo aus 2 Kantonen, Waadt und Neuenburg, schon eine große Menge ausgeführt wird.

Neuenburgs Fabrikate sind hauptsächlich Uhren, gedruckte Rattune und Spigen. Hier, wie in der übrigen Schweiz, ist Kauf und Verkauf natürlich Folge von Bestellungen und Lieferungen. Kein Gewerbszweig ist beschützt oder bevorzaget; kein Fabrikant des Landes kann seine Mitbürger zwingen, seine Waare der fremden vorzuziehen. Kapital und Arbeit, sich selbst überlassen, sind lediglich zur Fertigung solcher Gegenstände verwandt, welche sich für Land und Leute

vornämlich eignen. Daher allmähliges Zunehmen des Wohlstandes im ganzen Lande. Von Mißbehagen, aus Ueberfüllung und überhäufster Fabrikation entstanden, merkt man fast gar nichts, da der natürliche Gang der Industrie sich schnell dem Verhalten der Märkte anzupassen weiß. Ich fand im ganzen Kanton keine Auffpeicherung von Vorräthen. Die allgemeine Regel war, übertriebene Produktion zu vermeiden. Da aber in dem Hauptgeschäfte des Kantons, der Uhrmacherei, lange Uebung großes Geschick erzeugt hat und die Verbreitung der Zivilisation stete Zunahme der Nachfrage in demselben mit sich bringt, so ist es während mehrerer Jahre schwer gewesen, den Bestellungen der verschiedenen Märkte der Welt Genüge zu leisten. Eine Hauptursache der billigen Produktion ist der vollkommene Mangel aller Beschränkungen und fast aller Abgaben. Da ist kein Hinderniß für die Uebung irgend eines Gewerbes, keine Kopfsteuer oder andere direkte Abgabe, kein Zoll auf rohe Stoffe, keine Abgabe auf Fuhrwerk oder Kommunikation irgend einer Art. Weder Speise noch Trank geben direkte oder indirekte Steuer. Komme er, woher er wolle, jeder Verbrauchs-Artikel ist zu gleicher Steuerfreiheit berechtigt.

Kattun-Druckereien wurden zu Anfang des letzten Jahrhunderts in Neuenburg errichtet; bis 1760 schritten sie wenig vor, von da bis 1804 vermehrten und besserten sie sich bedeutend. Der Verkauf in Frankreich, Deutschland und Italien betrug um diese Zeit jährlich 100,000 Stück, zu 9 bis 16 franz. Ellen (aunes). Man beschränkte sich jedoch bei der größern Menge, 2 Drittheile bis 3 Vierteltheile dieses Fabrikats, auf das Drucken ostindischer Baumwollenzeuge, die man in London, dem Oriente, seltener in Holland oder Dänemark kaufte; die übrigen wurden in den Kantonen St. Gallen und Zürich verfertigt.

1804 gaben die Prohibitiv-Maßregeln Frankreichs den

Neuenburger-Fabriken einen bedeutenden Stof, und dieser unheilvolle Zustand dauerte 1806 und 1807 fort, vermehrt durch die Sperre der italienischen und vieler deutschen Plätze. Die Unmöglichkeit, Baumwollenzug aus England zu erhalten, vermehrte das allgemeine Uebel, brachte jedoch die Baumwollenweberei in die Schweiz. Unterdessen wurde eine große Menge von Hanf- und Leinentüchern Behufs des Druckens aus Deutschland eingeführt.

Das Verhältniß der Bestellungen und die Schwierigkeiten ihrer Lage führten die Fabrikanten zu neuen Anstrengungen für Erhaltung ihres Handels. 1805 wurden gestochene Metall-Walzen eingeführt, die, zuerst nur von einem Fabrikanten gebraucht, 1811 allgemein wurden. Den mannigfachen Abänderungen und Verbesserungen dieser Erfindung verdanken die Kattun-Drucker am meisten ihren Erfolg.

Die Ereignisse von 1814 machten dem verderblichen Einfluß Frankreichs auf die Schweizer-Fabriken ein Ende; die Kattun-Druckerei belebte sich aufs Neue. Der französische Markt war jedoch der Schweiz geschlossen. Um diese Zeit waren die Elsässer-Fabriken den neuenburgischen sicherlich in Geschmack und Schönheit überlegen, aber ihre Preise viel höher. Zufolge der fortdauernden Nachfrage nach Neuem und des Einflusses der ewig wechselnden Launen der Mode stehen die gedruckten Kattune und Mouffelines von Mühlhausen und der Umgegend nur den Lyoner-Seidenwaaren in Vollendung und Mannigfaltigkeit der Zeichnung nach. Die neuenburgische Ausfuhr zog sich nach Italien, Deutschland und Holland, wo ihr niedriger Preis ihr den Vorzug vor den französischen Nachbarn verschaffte und wo, der Aussage der Fabrikanten nach, die brittischen Waaren die einzig von ihnen gefürchteten Konkurrenten waren.

Gegenwärtig sind die meisten der in Neuenburg gedruckten Tücher in der Schweiz gewoben; vornämlich im Kan-

ton Zürich. Für einige Artikel, besonders für den Druck mit der gestochenen Walze, werden die mit Maschinen gearbeiteten englischen Zeuge vorgezogen. Das Gewebe ist regelmäßiger und besser zum Drucke durch Maschinen geeignet.

Die ungefähre Schätzung der jährlichen Produktion gedruckter Kattune beläuft sich auf 80,000 Stück, zu 25 französischen Stab. Die Zahl der dadurch beschäftigten Arbeiter ist etwa 1,000, unter denen $\frac{5}{8}$ Männer und $\frac{3}{8}$ Weiber und Kinder sind. Von diesen Kattunen werden etwa 30,000 nach Preußen, die übrigen nach Belgien, Holland und Italien geführt.

Ich hörte von Fabrikanten, daß die Fuhrkosten an entfernte Plätze den englischen Baumwollenwaaren den Vorzug vor den ihrigen verschaffen.

Uhrmacherei.

Einer der ausgedehntesten und bemerkenswerthesten Zweige der schweizerischen Industrie ist die Uhrmacherei. Sie wird in großem und stets wachsendem Umfange in den Berggegenden Neuenburgs, in dem französischen Theile des Kantons Bern und in der Stadt und Umgegend von Genf betrieben. Sie ist eine Quelle des Wohlstandes für Tausende der Bewohner geworden, welche in den wenig besuchten Ortschaften des Jura die Bequemlichkeiten des Lebens in großem Maße um sich vereint haben. Die Schweiz hat lange die französischen Märkte versorgt, und obschon die Namen einiger französischen Uhrmacher einen europäischen Ruf erlangt haben, belehrte mich doch Herr Arago, daß in einem Jahre nicht 10 Uhren in Paris gemacht werden, da der ungeheure französische Verbrauch von der Schweiz geliefert und die schweizerischen Uhrwerke von den französischen Arbeitern nur geprüft und reglirt (repassés) werden. Die Schmuggelei

nach Frankreich war grenzenlos, und keine Mauthordnung konnte die Einführung so kostbarer und so wenig Raum einnehmender Waaren verhindern. Jetzt läßt man die goldenen Uhren um 6 Prozent und die silbernen um 10 Prozent nach Frankreich; eine bedeutende Menge bezahlt regelmäßig diese billige Abgabe. Die Schmuggerei wurde so getrieben, daß man die Uhren zu 120 bis 150 in die Westen nähte; ein solches *gilet de montres* warf im glücklichen Falle dem Schmuggler einen schönen Gewinn ab. Die Versicherung wechselt von 5 bis 10 Prozent, und vielleicht hat sich die Nutzlosigkeit des Prohibitiv-Systems nirgends besser erwiesen als in dem Versuch, die Schweizer-Uhren von den französischen Handelsplätzen zu bannen. Frankreich erwuchs daraus nicht eine Spur von Vortheil; es wurde nicht eine Uhr mehr, als früher, im Lande gearbeitet; weder Produzent noch Konsument zogen den geringsten Nutzen daraus. Die Schmuggerei war so geregelt und vorbereitet, als rechtmäßiger Handel es nur je werden konnte. Mittlerweile wimmelte die Grenze von Banden von Schmugglern, fecken, rastlosen Volkes, dessen Geschäft und Brauch Uebertretung des Gesetzes ist, und dessen Bestehen eine Schmach für die Gesetzgebung und eine Warnung für die Erfinder und Verteidiger thörichter, verderblicher und unausführbarer Verordnungen ist.

Das Suragebirge ist die Wiege großen Rufes in der Mechanik gewesen, besonders in den ausgesuchten Arbeiten, die sich durch Genauigkeit kleiner, verwickelter Details auszeichnen. Während des 6 bis 7 Monate dauernden Winters sind die Bewohner in ihren Häusern wie Gefangene mit der Ausarbeitung von Werken beschäftigt, die die feinste Berechnung und die größte Handfertigkeit erfordern. In den höher liegenden Gegenden Neuenburgs werden jährlich an 120,000 Uhren verfertigt. In der Schweiz wurden die be-

sten französischen Uhrmacher, einer unter andern, der neulich in Paris die goldene Denkmünze für seine schönen Werke bekommen hat, geboren und gezogen. Dem Uhrmacher wird dort eine Art ehrenvolle Auszeichnung zu Theil; sie glauben sich einem bessern Gewerbe gewidmet zu haben, und erlauben ihren Kindern nicht gerne, in die von ihnen so angesehenen, niedern Stände zu heirathen.

Ich verdanke einem höchst verständigen Fabrikanten, Herrn Houriet von Voelle, die folgenden Einzelheiten über Ursprung, Fortschritte und den jetzigen Stand der Uhrmacherei in Neuenburg. Bittet auch Herr Houriet um Nachsicht, unter dem Vorgeben, er sei weder Gelehrter, noch der Schriftstellerei kundig, so glaube ich doch, daß selten ein interessanterer und lehrreicherer Bericht geliefert worden ist.

Ursprung der neuenburgischen Uhrmacherei.

Die Einführung der Urmacherkunst geschah auf merkwürdige Weise. Schon im siebzehnten Jahrhundert hatten einige Arbeiter hölzerne Uhren mit Gewichten, nach dem Muster der 1630 nach Voelle gebrachten Thurmuhre, verfertigt. Erst gegen das Ende dieses Jahrhunderts brachte ein Bergbewohner von einer weiten Reise eine Taschenuhr mit, welche man dort früher gar nicht gekannt hatte. Als die Taschenuhr der Ausbesserung bedurfte, brachte er sie einem Mechaniker, Namens Richard, der für einen geschickten Arbeiter galt. Richard gelang die Ausbesserung der Uhr, und nach sorgfältiger Prüfung ihres Baues beschloß er, eine ähnliche zu machen. Durch anhaltende Arbeit glückte es ihm endlich nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten, da er nicht nur alle die verschiedenen Uhräder, sondern selbst einiges zu deren Fertigung nöthige Werkzeug selbst machen mußte.

Als sein Werk vollendet war, erregte es großes Auf-

sehen im Lande und erweckte in einigen geschiedten Leuten die Lust, dem Beispiel ihres Mitbürgers zu folgen. So ward zu unserm Glück nach und nach die Uhrmacherkunst in unsern Bergen heimisch, deren Bewohner bisher kein anderes Gewerbe betrieben hatten, als was ihre täglichen Bedürfnisse unumgänglich nöthig machten, fast lediglich Anbau eines undankbaren, dürren Bodens. Unsere Bergbewohner waren vor der Einführung jenes Gewerbezweiges häufig gezwungen, während des Sommers in den angrenzenden Ländern Arbeit zu suchen. Des Winters kehrten sie zu ihren Familien zurück, deren kargen Unterhalt sie aus ihren Ersparnissen und dem Ertrage eines kleinen Stückes Land bestritten*). Man muß hinzufügen, daß die vollständige Frei-

*) Als sich im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert zuerst diese dürftigen Landstriche bevölkerten, bauten die Einsassen das Land, das ihnen der Lehensherr gegen Abgabe von Zehnten und Geld einräumte. Diese Abgabe, cens genannt, nebst den Zehnten, die einzige Grundsteuer des Landes, wird noch in derselben Art entrichtet und mag nach dem jetzigen Geldwerth etwa 1 1/2 Centimes auf 63,536 Quadrat-Fuß betragen. Diese Ansiedler machten einen Theil des Bodens urbar und bauten sich da ihre Wohnungen, woher die noch bestehende Theilung des Landes in kleine Besitzungen rührt. Fremde erkannnen, die Wände dieser Berge mit einer Menge zerstreuter Wohnungen bedeckt und jede dieser mit einem kleinen, eingegagten Felde für ein Paar Stück Vieh umgeben zu sehen. Dieser Umstand hat großen Einfluß auf die Ausbreitung, wenn nicht auf die Entstehung unsers Gewerfleißes und Handels gehabt; denn alle diese kleinen Grundbesitzer beschäftigten sich, nebst ihren Familien, während unsers langen Winters mit irgend einem Fache der Uhrmacherei, und deshalb leben sie sparsamer und unabhängiger, als wären sie in Städten oder Dörfern gesammelt. Sie haben auch mehr Hülfsmittel im Falle von Unglück; dazu ist ihre Lebensart, halb dem Feldbau, halb der Industrie gewidmet, gesunder und setzt sie weniger den Lockungen der Ueppigkeit und des Wohllebens aus. Auch die Sittlichkeit des Volkes erhält sich reiner, als das beim Zusammenleben vieler Arbeiter geschehen könnte.

heit, deren sie genossen, so wie der Mangel aller Abgaben nicht wenig zur Erleichterung ihres Schicksals beitragen.

Spitzenklöppeln.

Das Spitzenklöppeln kam zugleich mit der Uhrmacherei bei uns auf, durch französische Flüchtlinge, welche nach Aufhebung des Edikts von Nantes in dem protestantischen Lande eine Zufluchtsstätte fanden. Es beschäftigt meistens Weiber, welche, je nach ihrem Fleiß und Geschick, 1 bis 3 Franken täglich verdienen. Während eines Jahrhunderts und länger zog unser Bergvolk großen Gewinn aus diesem Gewerbe; seit Erfindung der Maschinen ist dasselbe hier ganz in Verfall gerathen. Die meisten der früher damit beschäftigten Leute haben irgend einen Zweig der Uhrmacherei ergriffen; andere fertigen noch Blonden, obschon ihr Verdienst sehr karg ist. Durch die Leichtigkeit, womit man zu andern Gewerbszweigen übergegangen ist, hat der Verfall des Spitzenklöppelns keinen beträchtlichen Mißstand nach sich gezogen.

Erste Entwicklung der Uhrmacherei.

Während der ersten 40 oder 50 Jahre beschäftigten sich nur wenige Arbeiter mit Uhrmacherei, und in Folge der zahllosen Schwierigkeiten, die sie zu überwinden hatten, der langsamen Arbeit, die von dem Mangel zweckdienlichen Werkzeuges, geeigneten Materials u. s. w. herrührte, waren Produktion und Verdienst gleich unbedeutend. Später verschafften sie sich das Nöthige aus Genf, dann aus England. Die Höhe der Preise brachte am Ende einige unserer Arbeiter dazu, sich die Werkzeuge selbst zu fertigen. So gelang es ihnen, diese nicht nur den fremden an Güte gleich zu machen, sondern auch bis dahin unbekannte, jenen weit

überlegene zu verfertigen, unter dem das *Outil à replanter* das ausgezeichneteste ist. Seitdem haben sie beständig, ja fast mit jedem Tage neue Instrumente erfunden, die Uhrmacherei zu erleichtern und zu vervollkommen, so daß gegenwärtig die Fabrikation von Uhrmachergeräthe bei uns solche Bedeutung erlangt hat, daß wir es selbst denjenigen Ländern liefern, von denen wir es früher bezogen.

Fortschritt der Uhrmacherei.

Wie nach und nach mehr Arbeiter sich mit Uhrmachen abgaben, gingen einige derselben, um sich in ihrem Gewerbe zu vervollkommen, nach Paris, welches für den Mittelpunkt von Kunst und Wissenschaft galt. Die von dort in ihr Vaterland Zurückgekehrten haben viel zur Entwicklung und Förderung des Gewerbes bei uns mitgewirkt. Andere ließen sich in Paris nieder; unter ihnen haben Berthoud und Breguet, und letztlich Perrelet einen wohlverdienten Ruf erlangt. Der Großvater dieses letzten, der vor kurzem, 97 Jahre alt, gestorben ist, erzählte mir, er sei einer der 4 ersten, in Locle ansässigen Uhrmacher gewesen.

Vor mehr als 80 oder 90 Jahren begannen einige Kaufleute, kleine Quantitäten von Uhren zu sammeln, um sie an ausländische Plätze zu verkaufen. Der Erfolg dieser Unternehmungen munterte unser Volk immer mehr auf, Uhren auf Vorrath zu machen, wonach denn fast die ganze Bevölkerung, mit sehr wenigen Ausnahmen, das Uhrmachergewerbe ergriffen hat. Unterdessen ist die Volkszahl ums Dreifache gestiegen, obschon sich viele unserer Arbeiter in fast allen großen Städten Europa's, in den vereinigten Staaten von Nordamerika, selbst in Ostindien und China niedergelassen haben. Von da schreibe sich auch die Veränderung der neuburgischen Landschaft her, wo sich, trotz der Unergiebigkeit

des Bodens und der Rauheit des Klimas, überall schöne und wohlgebaute Ortschaften treffen lassen, durch gute Straßen verknüpft und von viel fleißigem Volke bewohnt, das sich, wenn nicht großen Besitzes, doch glücklicher und bequemer Unabhängigkeit erfreut.

So hat unsere Industrie, trotz der Schwierigkeiten, die sie zu besiegen hatte, trotz der Hindernisse, die der Einführung ihres Werkes in andern Ländern entgegenstehen, trotz der Prohibitiv-Gesetze, die ihre Entwicklung schwächten, am Ende eine ungeheure Ausdehnung erreicht. Man kann hinzusehen, daß sie sich aus den Neuenburger-Hochthälern, wo sie zuerst zu Hause war, westwärts in die Jurathäler und in die Kantone Bern und Waadt verbreitet hat, und daß alle diese Arbeiter eine große Verbündung bilden, deren Herd und Mittelpunkt die Neuenburger-Berge sind.

Wechselfälle der Uhrmacherei.

Freilich hat auch dieser Gewerbszweig mit mannigfachen Wechselfeln und Schicksalen zu kämpfen gehabt, welche von Zeit zu Zeit die verschiedenen Arten menschlichen Kunstfleißes heimsuchten. Zwei dieser Berührungen will ich hier erwähnen. Die erste, welche eine besondere Klasse von Arbeitern betraf, begab sich vor etwa 40 Jahren in Folge der Erfindung von Maschinen, durch welche die einzelnen Stücke der Uhrwerke gefertigt werden^{*)}. Unsere Arbeiter, welche diese Artikel zu machen pflegten, konnten die Konkurrenz mit den Maschinenfabrikaten nicht aushalten, und erlitten daher

^{*)} Die Erfindung dieser Maschinen verdankt man einem Jeanneret aus Locele, der, die Folgen ahnend, sie nicht selbst brauchen wollte, sondern an Japy verkaufte, der eine Fabrik in Beaucourt, département du Haut-Rhin, anlegte.

viel Ungemach und Elend. Einige kamen in vollständige Dürftigkeit und fielen ihren Gemeinden zur Last, während andere sich durch Betreibung anderer Zweige desselben Gewerbes *) ernähren konnten. Die Folgen dieser Krise waren jedoch weder so fühlbar, noch so dauernd, als man zuerst fürchten mochte, und man kann sogar dreist behaupten, daß seit Erfindung der Maschinen die Fabrikation bedeutend zugenommen hat; denn jetzt werden weit mehr Uhren ausgearbeitet, als da die einzelnen Bestandtheile durch Handarbeit gefertigt wurden. In mancher Beziehung ist die Arbeit jetzt auch genauer und vollkommener.

Die zweite Katastrophe betraf zu gleicher Zeit aber andere Industrie-Zweige, als das napoleonische Kontinentalsystem so schwer auf ganz Europa lastete. Die große Störung unsers Handels ließ eine Menge Arbeiter unbeschäftigt, somit brotlos; vermitteltst freiwilliger Unterstützung und durch Beschäftigung der Arbeiter mit Fertigen mathematischer Instrumente, wurden ihre Mühsale sehr erleichtert, wenn nicht gehoben. Die vorzüglichsten Arbeiter litten durch diese Krise nicht im mindesten, noch werden sie je durch eine ähnliche leiden, da ausgezeichnet gute Uhren stets willige Käufer finden.

Ursachen der Güte und des reichlichen Absatzes unserer Uhren.

Wenn unsere Uhren einen gewissen Grad von Vollkommenheit erreicht haben, so muß dieß größtentheils der Selbstständigkeit unserer Arbeiter und dem Vortheil zugeschrieben werden, den ihnen die sorgfältige und verständige Ausführung der besondern, ihrem eigenthümlichen Talente anvertrauten

*) Die Uhmacherei zerfällt in unzählige Zweige, deren jeder seinen eigenen Theil am Uhrwerke fertigt. Diese einzelnen Theile nennen wir *parties brisées*.

Gegenstände bringt. Da nämlich einerseits jeder Arbeiter sich in seinem Hause beschäftigt, und zwar für den, welcher ihn am besten zahlt, anderseits dem Kaufmann sein Interesse gebietet, die am besten zu bezahlen, welche ihm die beste Arbeit liefern, so besteht eine Art Wetteifer unter den Arbeitern, Vorzug und Vortheil zu erlangen. Vielleicht hat auch der den Bergbewohnern eigene Sinn, so wie die Sitten unserer Arbeiter, die zugleich Grundbesitzer sind, nicht wenig zu dieser Entwicklung der Talente unsers Volkes beigetragen. Einfach im Schoße ihrer Familie lebend, außer geringer Feldarbeit nur mit ihrem Gewerbe beschäftigt, den verderblichen Versuchungen großer Gesellschaften nicht ausgesetzt, müssen sie von selbst fleißiger und begieriger sein, sich in ihrer Kunst zu vervollkommen, um so mehr, als ihnen daraus größerer Nutzen erwächst und ihr Ruf und ihr Interesse zugleich im Spiele sind.

Jetziger Zustand dieses Gewerbezweiges.

Der gegenwärtige Zustand dieses Gewerbes ist höchst gedeiblich, und nur mit großer Anstrengung gelingt es uns, allen Bestellungen zu genügen.

Sein wahrscheinlicher Fortgang.

Was das zukünftige Schicksal dieses Handels betrifft, so darf man mit vieler Wahrscheinlichkeit annehmen, daß er sich noch weiter ausdehnen werde. Eine Sackuhr ist nicht mehr ein Prunkgegenstand, nur für den Reichen bestimmt, sondern ein höchst nöthiges Bedürfniß für jede Klasse der Gesellschaft; denn da mit der Zunahme der Vollkommenheit dieses Artikels sein Preis bedeutend abgenommen hat, so ist es klar, daß heutzutage, dank dem niedrigen Preise, eine gewöhnliche Uhr von jedem, der sie zu besitzen wünscht,

angeschafft werden kann. Daher und wie sich unsere Handelsverbindungen zu Wasser und zu Lande mehr ausdehnen und von den Banden befreien werden, in die sie die großen, zentralen Handelsplätze geschlagen haben, kann man dreist hoffen, daß auch die Uhrmacherkunst bei dem allgemeinen Fortschritte nicht zurückbleiben wird.

Ungefähre Angabe der Zahl und des Werthes der von uns verfertigten Uhren.

Die Zahl der jährlich in unserm Kanton gearbeiteten Uhren läßt sich auf 100,000 bis 120,000 anschlagen, von welchen 35,000 golden, die übrigen silbern sind. Setzt man nun die erstern im Durchschnitt zu 150 Francs das Stück an, die andern zu 20 Francs, so würde ein Kapital von etwa 7 Millionen herauskommen, ohne die Schlaguhren und das Uhrmachergeräthe in Betracht zu ziehen, deren Betrag sehr bedeutend ist.

Unser hauptsächlichlicher Verkauf und dessen Hindernisse.

Nicht nur alle europäische Märkte, sondern auch die der fernsten Länder kennen unsere Produkte. Die meisten Uhren brauchen die vereinigten Staaten von Nordamerika. Es herrscht gewiß große Verschiedenheit in Bezug auf die Leichtigkeit des Verkehrs mit den verschiedenen Völkern. In Oesterreich und allen seinem Szepter unterthänigen Ländern, ebenso in Schweden ist die Einfuhr unserer Schlag- und Taschenuhren untersagt und wird nur auf dem Schmuggelwege betrieben. In England beträgt der Zoll 25 Prozent für den englischen Verbrauch, und was den der Kolonien betrifft, so bietet er, trotz des Kommissionsdepots in London, zu viele Schwierigkeiten und Hindernisse, um uns zugänglich zu sein. Ein Gegenstand von so zartem und sorgfälti-

gem Bau sollte nicht mit grobem Zeuge zusammengeworfen werden, da er große Gefahr läuft, ernstlich beschädigt zu werden. In Spanien und in den meisten italienischen Staaten gilt der Zoll einer Sperre gleich; in Frankreich ist er jetzt niedrig genug, um die Schmuggerei unnöthig zu machen. In Rußland und in den vereinigten Staaten ist der Zoll, wenn auch hoch, doch noch erträglich. In Preußen ist er stets mäßig gewesen und in der letzten Zeit, zu Gunsten unserer Produkte, um die Hälfte herabgesetzt worden. So sind am Ende die Staaten der Deutschen und des Schweizer-Bundes die einzigen, die unserm Handel ganz offen stehen. Stets ist es leicht gewesen, nach der Türkei und dem Orient zu versenden durch die Freihafen des Mittelmeeres. Wir unterhandeln mit Rußland um Errichtung eines Handels mit China auf dem Landwege.

England könnte viel für die Ausfuhr dieser Produkte thun, sowohl in Bezug auf den englischen als auf den Kolonial-Verbrauch, wenn es die Errichtung einer Niederlage für unsere Waaren zuließe, deren Verhältnisse besser als die der jetzt bestehenden geregelt wäre. Ohne Nachtheil für seine eigenen Produkte könnte es so verfahren, da diese eine eigenthümliche Beschaffenheit und Vollkommenheit besitzen, die fast unnachahmlich ist und die unsere Arbeiter nur mit Mühe erreichen könnten. Andererseits würden sich die englischen Spekulanten sehr gut stehen, wenn sie ihre Vorräthe für Ausfuhr in die Fremde mit größerer Leichtigkeit sammeln könnten, während unsere eigenen Kaufleute lieber mit den Engländern, als mit den fernen Nationen handelten.

Rohr Stoffe.

Mit Ausnahme von Gold und Silber für Uhrgehäuse, sind die andern dem Uhrmacher nöthigen Stoffe von geringem Werthe; sie bestehen nur in kleinen Mengen von Stahl

und Messing. Sener kommt aus England und ist der beste, den man finden kann; dieses, früher aus Holland bezogen, liefert uns Frankreich in weit besser Beschaffenheit.

Gold und Silber können wir uns nur durch Einschmelzen laufender Münze verschaffen. Sollten nicht die solche Metalle besitzenden Länder, uns dieselben, je nach unserm Bedarf, mit Vortheil zusenden können, da sie denselben Preis als für ihr Geld bekämen und die Auslagen des Prägens sparten?

Einfluss des Fortschreitens von Kunst und Wissenschaften auf die Uhrmacherei.

Unser beständiger Verkehr mit dem Lande, in welchem die Mechanik die größte Ausbildung erreicht hat, die häufigen Reisen unserer Kaufleute und Fabrikanten in solche Gegenden, haben mehr als sonst etwas zum Steigen unsres Gewerbefleißes beigetragen; denn mit Ausnahme der von der patriotischen Gesellschaft von Neuenburg ausgesetzten Belohnungen und des vor wenigen Jahren von der Regierung gemachten Versuches, unsern Arbeitern öffentliche Lehrstunden in Mathematik ertheilen zu lassen, ist keine andere Maßregel ergriffen worden. Unsere Landesverwaltung hat stets die größte Handelsfreiheit gestattet, und nur auf Verlangen der Handelsleute selbst, hat sie die Errichtung einer Aufsichtsbehörde, die edeln Metalle zu stempeln und vor Fälschung zu sichern, gutgeheißen. Unser Gold ist zu 18 Karat oder $\frac{75}{100}$ verarbeitet; unser Silber zu $9\frac{3}{4}$ Loth oder $\frac{1625}{2000}$ fein.

Zahl der Arbeiter.

Es ist nicht leicht, die Zahl unsrer Uhrmacher so genau zu bestimmen, wie es in einer Fabrik möglich wäre, wo sie nach der Zahl der Maschinen berechnet würde, da, wie bereits erwähnt, fast alle unsre Leute, die dieses Gewerbe treiben,

in ihren Häusern und im Schoofe ihrer Familien arbeiten. In dieser Hinsicht gerade unterscheiden sich besonders unfre Arbeiter vor andern; doch kann man annehmen, daß 18,000 bis 20,000 Menschen mit Uhrmachen und verfertigen dahin bezüglicher Werkzeuge und Werktheile beschäftigt sind.

Arbeitslohn.

Aus demselben Grunde ist es unmöglich, den Lohn der Arbeiter genau zu bestimmen, da sie, je nach Fleiß und Geschick, mehr oder weniger verdienen. Selbst in den feststehenden Fabriken, welche eine Vereinigung von Arbeitern erfordern, werden diese stück- statt jahrweise bezahlt; doch kann in diesem Falle eines Arbeiters jährliches Einkommen auf 1000 bis 1500 Franken angeschlagen werden. Ich kenne ein Mädchen von zwanzig Jahren, das täglich 10 Franken verdient; einige Arbeiter haben mehr als 20 Franken Tagerwerb; doch kann dieser Verdienst nicht als dauernd gelten.

Volksunterricht.

Im Elementarunterrichte leistet Neuenburg alles Mögliche, aber bis jetzt haben wir in unsern Bergen noch keine höhere Bildungsanstalt. Jene ist sehr wohl geleitet, und wiewohl unfre Knaben schon mit 10 bis 12 Jahren in die Lehre treten, so können sie sich doch die Grundlehren der Geometrie aneignen, welche ihrem Geschäfte unentbehrlich sind. Es ist sehr schwer, bei uns eine Person zu finden, die nicht schreiben und rechnen kann und mit ihren bürgerlichen und staatlichen Rechten nicht bekannt ist. Dieß ist um so mehr nöthig, da unsere, von Alters hergestammte freie Verfassung von jedem Bürger fordert, daß er, und zwar beinahe unentgeltlich, dem Staate diene.

Sittlichkeit des Volks.

Der Religionsunterweisung befließt man sich sehr. Ehe unser junges Volk zum Abendmahl zugelassen wird, muß es während einer Reihe von Jahren dem öffentlichen Religionsunterricht beiwohnen und die Privatstunden der Prediger besuchen. Es giebt hier auch Sittengerichte, Konsistorien, deren Einfluß auf das Betragen des Volkes sehr wohlthätig ist, so daß, einige Ausnahmen, die nirgends fehlen, abgerechnet, wir uns im Ganzen vorherrschender Sittlichkeit erfreuen mögen.

Sparkassen.

Der Arbeiter gebraucht am liebsten seinen Sparpfennig zur Erwerbung eines kleinen Grundstückes, und bis er dazu kommen kann, mag er sich der Sparkasse bedienen, welche in Neuenburg unentgeltlich verwaltet wird.

Sitten und Bräuche der Arbeiter; Preis der Lebensmittel.

Die Lebensweise ist im Ganzen sehr einfach. Man nimmt meistens drei Mahlzeiten im Tage, von denen zwei (Frühstück und Abendbrot) aus Kaffee, Milch, Kartoffeln zc. bestehen; zum Mittagessen Fleisch und Gemüse, und wo es angeht, Wein. Obschon das Land selbst bei weitem nicht seinen Bedarf liefert, so sind doch die Straßen so gut, und die Verbindungen so leicht, daß, theure Zeiten abgerechnet, die Preise der Lebensmittel durchaus sehr mäßig sind. Ein Laib Weißbrot kostet 15 bis 20 Centimes, Fleisch 30 bis 37, Butter 75 bis 80 Centimes das Pfund zu 17 Unzen; das Maß Kartoffeln, 33 bis 34 Pfund schwer, kostet 75 Centimes bis 1 Franken, Milch 10 bis 12 Centimes, Wein 35 bis 45 Centimes die Flasche.

Öffentliche Unterweisung in Kunst und Wissenschaft.

Bis jetzt ist noch keine Anstalt für Unterricht in Mechanik in Loche errichtet worden, aber es giebt da eine Schule, wo arme Kinder von 8 bis 10 Jahren die Uhrmacherei lernen; diese ist durch freiwillige Beiträge gegründet und erhalten. Da aber alle unsere Arbeiter den lebhaftesten Drang fühlen, sich in ihrem Berufe zu vervollkommen, so findet man nicht selten bei ihnen die besten Bücher über ihr Fach, die sie mit eifrigem Nachdenken studiren. Ueberhaupt sind sie von Natur sehr auf's Lernen verfaßt.

Leichtigkeit Rechtshändel zu schlichten.

Die Rechtspflege ist hier sehr schnellig und wohlfeil. Es giebt nur zwei Stufen richterlicher Gewalt. Das Richteramt ist wenig gesucht; man findet nicht selten acht bis zwölf Richter, die ohne irgend eine Entschädigung einen ganzen Tag zu Rechte sitzen. Die Bezahlung eines Richters für Leitung eines vierstündigen Handels beträgt 1 Franken 75 Centimes, das Doppelte für acht Stunden. Eine Vorladung kostet 50 Centimes, und alle Gerichtsporteln, selbst bis zur Beschlagnahme des Eigenthums, übersteigen nicht 7 Franken. Kleinere Prozesse, deren Verlauf nicht über 24 Franken ausmacht, werden ohne andere Kosten als die der Vorladung geschlichtet; solche, die Summen von 24 bis 60 Franken betreffen, kosten nicht mehr als 1 Franken 10 Centimes. Es giebt weder Stempel noch Patente. Le Loche im Jänner 1836.

Houriet.

Die Neuenburger-Fabrikate genießen ein Vorrecht für die Einfuhr in Preußen; Uhren und ähnliche Gegenstände zahlen nur die Hälfte des Zolls, Wein $\frac{2}{5}$ und gedruckte Rattune (die jedoch nur in bestimmter Menge eingeführt wer-

den dürfen) 20 Reichsthaler pr. Zentner. Diese Waaren müssen einen Ursprungsschein (certificat d'origine) mit sich führen, wenn sie Einlaß in den preussischen Zollverband suchen.

So weit ich urtheilen konnte, waren die Neuenburger Handelsleute mit ihrer jetzigen Stellung zufrieden und wünschen keinen engern Anschluß an den deutschen Mauthbund.

Obgleich die Mechanik in den Uhrmacherbezirken weit vorgeschritten ist, so hörte ich doch allgemein unter den Arbeitern den Wunsch laut werden, Gelegenheit zu finden, wissenschaftliche Bildung zu erwerben. Es giebt freilich Gewerbschulen in den Städten Neuenburg, Locle und La-Chaux-de-Fonds, aber diese hält man nicht für zureichend zur Unterweisung der Mechaniker in den höhern Zweigen ihres Berufs. Vor einiger Zeit versuchte man populäre Vorlesungen zu halten, aber mit geringem Erfolg, woran der Mangel an praktischen Kenntnissen von Seiten der Lesenden Schuld war. Es herrscht jedoch unter den Arbeitern die feste Ueberzeugung, daß ihre Jugendstudien sich mehr mit der wissenschaftlichen Seite ihres Berufs beschäftigen sollten. Die gewerbfleißigen Jurabewohner haben viel Unternehmungsgeist; viele von ihnen haben Reisen in ferne Länder gemacht, woher sie mit bedeutendem Vermögen zurückgekehrt sind. Vor einigen Jahren kam ein Neuenburger Uhrmacher bis nach China, wo er durch Uhrenverkauf ein schönes Vermögen erwarb und dann heimkehrte in Gesellschaft eines jungen Chinesen, den er in dem Geschäfte unterrichten ließ und der einige Wochen vor meiner Ankunft in Locle nach China abgereist war.

Das gewöhnliche Bedinge für männliche Dienstboten ist 130 bis 200 Franken jährlich, für weibliche 70 bis 100 Franken. Der Durchschnittspreis für Feldarbeit ist täglich 20 bis 30 Neuenburger Sous. Der Handwerkslohn ist sehr ver-

schieden, der niedrigste etwa 15 Sous, der höchste 8 bis 10 Franken pr. Tag.

Außer Wein und Gemüsen sind die Produkte des Kantons Neuenburg nicht für seinen Verbrauch hinreichend. Getreide wird ihm zu $\frac{3}{5}$ besonders aus den Nachbarkantonen Basel und Bern zugeführt; seine Kolonialwaare bezieht er aus Havre, Marseille und Genua.

Eine im Kanton Neuenburg viel verhandelte Frage ist die der obligatorischen Feuerversicherung. Es giebt eine Gesellschaft für wechselseitige Versicherung, welche während der ersten zwanzig Jahre ihres Bestehens den Versicherten nur $\frac{1}{3}$ pr. mille, oder $37\frac{1}{2}$ Cent. von 1000 Francs kostete, oder $3\frac{3}{4}$ Centimes per 100 Francs im Jahre. Die Gesellschaft erlitt drei unglückliche Jahre, welche eine Forderung von etwa 1 Franc 15 Centimes per 1000 veranlaßten, um die außerordentlichen Brandschaden zu ersetzen. Das Maximum ist niedriger als das der französischen Versicherungsanstalten, das $1\frac{1}{4}$ per 1000 oder $12\frac{1}{2}$ Centimes per 100 Francs ist. Die Gesellschaft für wechselseitige Versicherung zahlt bei Brandschaden $\frac{3}{4}$ des Realwerthes, der zur Zeit der Aufnahme richtig festgesetzt wird.

Die Gesetzgebung beschäftigte sich 1835 mit Verhandlung eines Gesetzesvorschlags, die Brandversicherung aller Bewohner obligatorisch zu machen, durch Auferlegung einer jährlichen Steuer, die dem jedesmaligen Verlust gleich käme. Dieß System besteht in einigen Theilen der Schweiz, wo es beim Volke nicht unbeliebt ist. Man ernannte eine Kommission zur Begutachtung des Vorschlags, deren Mehrheit auf Verwerfung antrug, als den persönlichen Rechten und der Unabhängigkeit der Bürger zuwiderlaufend.

Die von der Brandversicherungsgesellschaft veröffentlichte Rechnung für 1835 zeigt, daß im Ganzen 8,089 Gebäude versichert sind, welche einem Kapital von 23,244,300 Neuen-

burger=Francs gleich kommen. Eine Abgabe von $1\frac{1}{2}$ per 1000 betrug 34,866 Francs 9 Deniers, die Verluste von 1834 hatten sich auf 29,543 Francs 17 Deniers belaufen. Die Schätzung der Häuser in den bedeutendsten Handelsplätzen ist, wie folgt:

	Stein-Häuser. R. Francs.	Holz-Häuser. R. Francs.
Neuchâtel	591 6,123,800	11 29,700
La Chaux-de-Fonds	192 2,582,100	407 1,562,800
Le Locle	40 557,100	489 1,771,700
Colombier	175 827,000	3 2,500
Couvet	31 450,500	179 489,500

Zusammenzug:

	Häuser.	R. Francs.
Neuchâtel	602	6,153,500
La Chaux-de-Fonds	599	4,144,900
Le Locle	529	2,328,800
Colombier	178	829,500
Couvet	210	640,000

Das Verhältniß der hölzernen zu den steinernen Häusern ist wie 4,715 (10,509,500 Francs) zu 3,374 (17,107,800 Francs), der Werth aller beträgt 27,617,500 Francs.

Es giebt wenige Länder in Europa, wo eine so große Anzahl der Bewohner in den Sparkassen anlegen, wie in dem Fürstenthum Neuenburg. Nicht weniger als 3,084 Personen, auf eine Bevölkerung von 56,000 (also etwa 1 auf 18), hatte im Jahre 1834 an die Kasse zu gut. Am Ende des Jahres 1834 blieben in der Hand des Direktors 1,044,386 Francs 18 Sous 6 Deniers, oder im Durchschnitt etwa $338\frac{1}{2}$ Francs per Person. Es werden $3\frac{1}{2}$ % Zinse gezahlt; selbst ein einziger Franc wird angenommen. Die Verwaltung leiht das Geld nur zu 4 % auf Grundstücke, oder sicheres Unterpfand anderer Art an. Die Anstalt hat 23 Jahre bestanden

und macht jährlich ihre Rechnungen bekannt. Außer dem Kassier, ist die ganze Verwaltung unbezahlt.

Die Rechtspflege im Kanton Neuenburg ist schnell und billig. In kleinen Händeln, die nicht 6 Francs überschreiten, hat der Maire Spruchrecht; die Parteien werden vorgeladen; die Vorladung kostet nur 16 Baken. Einer der ersten Kaufleute versicherte mich, daß in gerichtlichen Fällen das erstgefällte Urtheil durch alle Instanzen, selbst bis zur Beschlagnahme von Eigenthum jedes andern Betrags, um weniger als 8 Franken de France durchgeführt werden kann, und das alles binnen drei Wochen, da es drei Instanzen giebt, deren jede eine Woche zur Einsicht und Entscheid braucht.

Es giebt zwei Obergerichtshöfe, den von Neuschatel und den von Valangin. 1834 wurden von 47 Appellationen 43 entschieden. Es gab nur 15 Prozesse zwischen Privatleuten, und 21 zwischen Privatleuten und der Regierung, diese gewann deren 12 und verlor 9; in Neuschatel hielt der Gerichtshof 25, in Valangin 11 Sitzungen.

Während einerseits die Ausgaben der Parteien gering sind, sind es die des Staates nicht minder. Im Bezirke Valangin, der 6,014 Seelen zählt, beliefen sich die Kosten der Zivilrechtspflege 1834 auf 1,121 Francs oder etwa 17 Centimes per Kopf; dennoch fielen dem Gerichtshof 122 Vormundschaften für Unmündige, Geistesranke &c. zur Last. Es giebt im Durchschnitt 70 Prozesse jährlich, deren Kosten, auf gleiche Art gerechnet, 47 Baken auf jeden betragen.

Die Bestreitung der Strafrechtspflege in demselben Bezirke (dem zweitbedeutenden), betrug 2,450 Francs.

Für die Armen im Kanton Neuenburg sorgen die Gemeinden, zu denen sie gehören. Es kann keine allgemeine Abgabe für dieselben erhoben werden. In einigen Gemeinden giebt es milde Stiftungen; das Defizit wird durch freiwillige

Beiträge und Aktien-Abgaben gedeckt. Wenn ein Armer zu keiner Gemeinde gehört, fällt er der Staatskasse zur Last, welche sich auch der unehelichen Kinder annimmt. Gewöhnlich giebt man solche Kinder zur Pflege auf's Land, die Kosten ihrer Nahrung und Kleidung betragen 6 Louisd'or. Ich kenne keine statistische Uebersicht der Armenverhältnisse des ganzen Kantons, aber in dem Bezirk Val-de-Ruz, der sich am meisten mit Felddbau beschäftigt, dessen Hauptort Balangin ist, sind die Thatsachen bis in's Einzelne verzeichnet worden; man sieht daraus, daß, nachdem sich von 1771 bis 1815 die Zahl der Armen allmählig vermehrt hatte, sie seit 1816 in beständigem Abnehmen ist, und daß zur Zeit der französischen Herrschaft die Zunahme am bedeutendsten war.

Die Kosten für das Schmuggeln durch die drei französischen Mauthlinien betragen jetzt 25 bis 30 %. Ich hatte Gelegenheit, Personen zu sprechen, die daran thätigen Antheil nahmen der ganzen Länge der Schweizergrenze nach, von den Verrières suisses bis La Chaux-de-Fonds; sie sagten mir, das Wagniß sei nicht bedeutend, obschon die Vortheile dem Unternehmer zu gut kommen, welcher den Eigenthümern der Waare verantwortlich ist, bei denen er den Werth derselben niederlegt, oder einen ihnen entsprechenden Wechsel ausstellt. Blutvergießen ist in den letzten Jahren seltener, da man mehr die Mauthbeamten zu überlisten als zu überwältigen sucht; doch erzählte mir ein alter Schmuggler mit vielem Selbstgefallen, wie er und seine Genossen hier und dort die Beamten verwundet oder erschossen hatten, die ihnen den Weg zu verlegen suchten. Man versicherte mich, daß die Anwesenheit der Obern unter den Mauthbeamteten und die Galeerenstrafe, die in einigen Uebertretungsfällen verhängt worden ist, die Bestechung der Zollwächter vermindert haben, und daß es nicht zweckmäßig ist, ihnen solche anzubieten. Dagegen ist der Schmuggelhandel keineswegs verringert, und

in einem Bezirke, durch den ich reiste, sollte sich niemand aufhalten, der nicht entweder Schmuggler oder Zollwächter wäre. Die Unterschmuggler erhalten nächtlich 6 Francs, sie brauchen meistens zwei Nächte zu ihren Fahrten; vor Tagesanbruch ihre 30 bis 50 Pfund schwere Gepäcke ablegend, und mit beginnender Nacht wieder neu beladen. Der Unternehmer erstattet ihnen auch ihren Unterhalt, aber sie haben keinen Schadenersatz; wenn sie sich ertappen lassen fällt ihnen die Körperstrafe, den Unternehmern der Verlust des Eigenthums zu. Die Bauern sollen, nach ihrer Aussage, stets willig sein, sie zu bergen und zu unterstützen; sie sind wirklich populär, wegen ihrer muthigen Wagestücke und der Dienste, die sie, wie man glaubt, dem gemeinen Besten erweisen. Sie treiben ihr Gewerbe in Haufen von 10 bis 20, denen immer ein Späher (éclaireur) vorangeht, welcher sie durch Pfeifen oder andere Zeichen vor Gefahren warnt, und der nie Waare mit sich trägt. Ihrer Aussage nach, erklären die Geschwornen sie ungern für schuldig; sie sollen stets wegen Neben Umständen oder Formfehlern loskommen und die Zeugen, welche gegen sie auftreten, so geplagt werden, daß niemand gern eine so gehässige Aufgabe über sich nimmt. So weit ich hören und sehen konnte, hielt niemand unter jenen Leuten das Schmuggeln für schimpflich; sie glauben dadurch weder Uebels zu wollen noch zu thun, und das Urtheil der öffentlichen Meinung scheint sie eher zu ermuntern, als zu verdammen. Dabei bleibt das Uebel nicht stehen; die ganze Macht sämmtlicher Geseze wird dadurch geschwächt; die Achtung vor denselben und die darauf beruhende gegenseitige Sicherheit nehmen mehr und mehr ab, weil ein Theil derselben dauernder Verachtung und Uebertretung Preis gegeben ist. Die meisten Schmuggler an der Schweizer-Grenze sind Franzosen. Die Anwendung von Hunden, in Belgien so gewöhnlich, kannte man in der Schweiz nicht; ebenso scheinen nie Pferde, die

man an den Pyrenäen so häufig dazu benützt sieht, in dem Schmuggelhandel an der Jura-Grenze gebraucht zu werden. Die Mauthbeamten stehen zu sechs bis zwanzig zusammen, und bleiben die ganze Nacht draußen in den verschiedenen Bergpässen und den Außentheilen der Wälder versteckt, in deren Dichtigkeit sie sich nie wagen sollen. Sie reden leise oder schweigen gänzlich, damit nicht das mindeste Geräusch ihre Anwesenheit verrathe. Sie wagen es nicht, sich von einander zu trennen, aus Furcht übermannt zu werden. Da aber der Schmuggler die dunkelste Nacht, den besten Platz wählt und stets sein Späher voraussendet, der ihm Kunde giebt, ob der Weg rein ist, so ist die Zahl der Ertappten unbedeutend; außerdem sind die Schmuggler, wie sie mich versicherten, „die beherztesten Kerls“ und ergreifen dieß Gewerbe selten, wenn sie sich nicht durch Kühnheit und Ausdauer ausgezeichnet haben.

Der Preis des Weizens in Neuenburg ist gewöhnlich 24 Bazen der Scheffel von 16 französischen Litres; der Wein kostet 3 Bazen die Maß.

Den größten Theil dieser Einzelheiten verdanke ich dem Präsident des Neuenburger Staatsraths, Baron Chambrier, dessen gefällige Unterstützung alle meine Forschungen erleichterte, und der alle meine Fragen mit dem größten Eifer der ausgezeichnetesten Offenheit und Verständigkeit beantwortete.

T h u r g a u.

Die folgende statistische Uebersicht des Kantons Thurgau erhielt ich von Dr. Kern, dem Präsidenten der gesetzgebenden Versammlung.

Der Kanton begreift beinahe 16 deutsche Quadrat-Meilen. Der Boden ist fast überall des Anbaues fähig, doch an manchen Stellen unergiebig, wo es sehr fleißigen Betriebes bedarf, um nur mäßige Erndte zu erhalten. Meistens ist er lehmig; es giebt wenige Felder, die sich bewässern lassen. Fast die Hälfte des Kantons wird zum Weinbau benutzt; die übrigen Theile tragen Korn. Weizen, Haber. Wein und Obst sind die hauptsächlichsten Gegenstände des Landbaues.

Die Bevölkerung beträgt 80,000 Seelen, der Zuwachs während der letzten 30 Jahre etwa 10 Prozent. Beinahe ein Drittel der Bewohner beschäftigen sich mit Fabrik-Arbeit, besonders mit Weben aller Arten von Baumwollenwaaren, Flachsspinnen und Leinweben aus im Lande gebau-tem Stoffe. Dieser letzte Zweig ist sehr herabgekommen durch das Sinken der Preise und den geringen Gewinn, der sowohl dem Landbauer als dem Arbeiter zufällt.

Ein Stück Leinwand mißt 100 St. Galler- Ellen; der Preis ist, je nach der Güte, 5 bis 15 Louisd'or. 1833 hatten wir eine Ausstellung solcher Waaren in Frauenfeld. Schwerlich möchte die jetzige Produktion für den Verbrauch

des Auslandes 2000 Stücke im Jahre übersteigen. Wenig Seidenzeug wird für die französischen Märkte gearbeitet.

In Baumwolle arbeiten 3,000 bis 3,500 Webstühle. Der Arbeitslohn hängt wesentlich von dem Fleiß und Geschick des Arbeiters ab: 4 1/2 bis 12 Bagen im Tage; als Durchschnittssumme mögen 7 1/2 Bagen gelten, was als ein schöner und befriedigender Verdienst angesehen wird.

Die Niederlagen der thurgauischen Baumwollen-Fabriken sind St. Gallen, Winterthur und Zürich.

Früher wurden viele Baumwollenwaaren nach Deutschland versandt. Der Zollverband hat diesem Handel sehr geschadet.

Es giebt jetzt 5 Spinnereien im Kanton, welche etwa 30,000 Spindeln treiben und Garn meist von Nummer 40 bis 60 verfertigen. In Frauenfeld ist eine Flachsspinnerei, die ziemlich feinen Zwirn liefert; der Mangel rohen Stoffes hat jedoch ihre Entwicklung gehindert; der Zwirn wird jetzt an die Weber verkauft. Dasselbe gilt von einer Wolle-spinnerei in Frauenfeld, deren Fabrikat hauptsächlich zu gemischten Wollen- und Baumwollenzeugen benutzt wird.

Gedruckte Kattune werden viele in der Umgegend von Frauenfeld fabrizirt; eine Fabrik beschäftigt allein 300 Hände. Sie sind hauptsächlich für die orientalischen Märkte bestimmt. Außer jener giebt es noch viele, weniger bedeutende Fabriken.

Es wird viel Pachtuch gemacht und nach Zürich, Basel und andern Handelsplätzen verkauft.

Die Gerbereien sind unbedeutend.

Die Branntweimbrennereien, deren wir sehr viele hatten, für Fertigung von Kartoffel- und Kornschnaps, sind durch fremde, billigere Waare ganz erdrückt worden.

Für alle die gewöhnlichen Handwerker giebt es reichliche Beschäftigung.

Die Einfuhr besteht besonders aus:

Eisen, Eisen- und andere Metall-Waaren, unter denen England viel Stahl und Gußeisen liefert.

Salz, aus Baiern und Württemberg.

Wollenwaaren, Manchester-Piqué und ähnliche Artikel aus England; grobes Tuch, aus Böhmen und Sachsen.

Feines Tuch, aus Frankreich und Belgien.

Stahlwaaren, aus Frankreich und England.

Zucker, Kaffee, Cichorie, Krapp, Spezerei- und Farbwaaaren.

Tabak, in großer Menge.

Weizen. Der Kanton produzirt ungefähr 100,000 Hektoliter, welche etwa 2 Drittheile des Verbrauchs ausmachen. Im Durchschnitt beträgt die Einfuhr 40,000 Hektoliter.

Vieh wird viel aus Schwaben eingeführt, aber mehr, um es wieder auszuführen, als, um es im Lande zu brauchen.

Feines Baumwollengarn kommt aus England, und wird hernach im Kanton verarbeitet.

Die Ausfuhr besteht hauptsächlich in:

Wein, der in die deutschen Grenzländer geht, und in die Kantone St. Gallen und Appenzell. Die hohen Zollsätze und die Beschränkungen haben in der letzten Zeit den Handel nach Deutschland sehr vermindert. Der Werth der ganzen Weinernte, in erträglichen Jahrgängen, beträgt etwa 2,000,000 Franken. Von diesem Wein wird etwa 1 Viertel im Lande getrunken, das Uebrige ausgeführt.

Obst und Obstwein. Bedeutende Mengen davon werden nach St. Gallen und Appenzell versandt. Früher war die Ausfuhr nach Schwaben bedeutend. Der Werth der Obstbäume und des Holzes ist jedoch so im Preise gestiegen, daß aus diesem Artikel wenig Vortheil gezogen wird. Es geschah häufig, daß, wenn dem Produzenten selbst das Hektoliter auf 4 bis 6 Franken zu stehen kam, es zu 1 Franken, 10 Rappen verkauft wurde.

Auch viel Haber geht nach St. Gallen und Appenzell;

deßgleichen Branntwein, der früher in großer Menge nach Schwaben geführt wurde. Diese Nachfrage hat aufgehört, wiewohl er billiger als guter Wein ist: das Liter oft nicht theurer als 12 Kreuzer oder 3 Baken.

Leinwand, früher ein bedeutender Ausfuhr-Artikel, ist jetzt im Verfall. Man glaubt, der jährliche Betrag übersteige jetzt nicht 200,000 Franken.

Vieh. Es wird hier nicht viel gezogen; aber eine große Menge mageren Viehes wird gekauft und, bei uns gemästet, den Nachbarstaaten zugeführt, selbst bis Genf und Straßburg. So werden an 1,500 Ochsen ausgeführt; die Kosten der Mästung betragen 5 Louisd'or das Stück. Das Durchschnittsgewicht der lebenden Ochsen beträgt zwischen 700 bis 800 Kilogramme, gleich 1,650 Pfund.

Die Hauptquellen unsers Handels sind aber die Baumwollen-, Flachs- und Seiden-Fabriken, mit ihrem verschiedenen Zubehör fürs Weben, Färben und Drucken.

Vom Grundbesitz des Kantons ist bis auf den Werth von 24,000,000 Franken in Nachbar-Kantone verpfändet, welche dafür jährlich an Zins 1,000,000 Franken erhalten. Der Taglohn des Feldarbeiters beträgt täglich 3 bis 5 Baken nebst der Kost.

Die Nahrung besteht in Haberbrod, Gerste, und bisweilen in Waizenbrod und Kartoffeln. Bei den Fabrik-Arbeitern ist der Gebrauch des Kaffee's und Fleischkost eingeführt. Die Landleute essen 1 oder 2 Mal in der Woche Fleisch.

Das gewöhnliche Getränke des Volkes ist Wein und Obstwein; auch Bier wird im Kanton gebraut.

Zur Kleidung brauchen die Männer auf dem Lande meist Wollentuch; die Weiber leichtes Baumwollenzug.

Die Handels-Interessen des Kantons sind zweifelsohne durch den deutschen Zollverband beeinträchtigt worden, da er eine große Menge von Handelsverbindungen mit Deutschland abgebrochen und die Ausfuhr von geringen Weinen und

Kantunen gänzlich aufgehoben hat. Aber bei den gewerbsfleißigen Sitten, die sich in allen volkreichen Theilen der Schweiz verbreiten, dem ausgedehnten Volksunterricht und dem weniger kostspieligen Staatshaushalt, lassen sich bestimmt Mittel finden, den Zustand des Kantons allen möglichen Wechselln anzupassen. Schon jetzt werden die Uebel, womit die Schweiz vom preussischen Zollverband bedroht schien, weniger gefühlt, oder stehen im Begriffe, gemildert oder beseitigt zu werden.

Als im Anfang von 1831 die thurgauische Verfassung eine bedeutende Aenderung erlitt, gab die Regierung (was jetzt jährlich geschieht) eine Uebersicht der Lage der Kantonal-Finanzen heraus. Zu dieser Zeit war die Salzabgabe die hauptsächlichste indirekte Steuer; sie brachte jährlich mehr als 30,000 Gulden ein. Dieser Ertrag ist sehr vermehrt worden durch Herabsetzung der Abgabe; denn während zur Zeit, als das Pfund 5 Kreuzer galt, nur 22,000 Gulden eingingen, stiegen die Einkünfte alsobald zu 31,000 Gulden, da man nur 4 Kreuzer vom Pfund nahm. Die Abgabe von 2 Prozent auf Uebertragungen von Eigenthum warf im Durchschnitt 12,000 Gulden jährlich ab, was für den jährlichen Eigenthumswechsel 600,000 Gulden Kapital ausmachte; sicherlich war es viel bedeutender. Das Weggeld betrug im Durchschnitte etwa 8,500 Gulden, war jedoch in beständigem Wachsen, da es sich von 6,000 bis 12,000 Gulden gehoben hatte. Die Abgabe auf geistige Getränke betrug 4,800 Gulden; Stempel- und Kanzleitarif, jede 3,000 Gulden; Gerichts-Strafgelder 2,600 Gulden, was nebst verschiedenen, kleinen Posten im Durchschnitt 71,860 Gulden indirekter Abgaben ausmacht. Die direkte Steuer betrug etwa 20,000 Gulden, so daß die Total-Summe 91,860 Gulden macht, also etwas mehr als 1 Gulden auf die Person. Die Ausgaben für den Regierungsrath betragen 12,500 Gulden; er

bestand aus 9 Mitgliedern, deren jedes 1,200 Gulden Jahrgelalt bezog. Die Abtheilung des Innern kostete 6,998 Gulden, die Obergerichte 5,100 Gulden, die Untergerichte 8,722 Gulden; also die Ausgabe für die ganze Verwaltung 33,200 Gulden. Sendungen und Tagelohnungskosten machten 5,950 Gulden aus; Bureau- und Druckkosten 3,200 Gulden; Gefängnisse und Polizei 16,736 Gulden; Kriegswesen 7,600 Gulden; Geistlichkeit 7,000 Gulden (5,000 die protestantische und 2,000 die katholische); Landstraßen und öffentliche Bauten 9,000 Gulden; alle andern Ausgaben für Armenwesen, Hospitäler u. s. w. 6,300 Gulden. Die Total-Summe im Durchschnitt 88,206 Gulden, so daß meistens etwaiger Ueberschuß in der Kasse blieb. Bedenkt man nun, daß die Abgaben alle zusammen für eine Person im Thurgau nicht mehr als $\frac{1}{5}$ von dem betragen, was ein Engländer nur an Armen-Steuern zahlen muß, von den andern Staatsabgaben, den Stadt- und Ortsauslagen ganz zu schweigen, so darf man sich nicht wundern, daß der scheinbar geringe Arbeitslohn dem Schweizer-Arbeiter weit reichere Hülfsmittel liefert, als seine fremden Nachbarn besitzen. In Frankreich legt (außer den Ortsabgaben) das Budget von einer Milliarde Francs jedem Franzosen eine Abgabe von mehr als 30 Francs auf; also 12 Mal mehr als im Kanton Thurgau.

Die Staatseinkünfte betragen im Jahre 1833: 102,732 Gulden, 11 Kreuzer; die Ausgaben 98,620 Gulden, 4 Kreuzer, also etwa 1 $\frac{1}{4}$ Gulden per Kopf. Der Staat besitzt Grund- und anderes Eigenthum, das etwa 650,000 Gulden werth ist; auf diesem lasten 412,000 Gulden. Die Einkünfte werden aus einer geringen, direkten Abgabe für die Gemeinden (etwa $\frac{1}{5}$ des ganzen Einkommens), einer unbedeutenden Abgabe auf geistige Getränke (7,500 Gulden, also fast $\frac{1}{20}$), dem Einfuhrzoll (macht $\frac{1}{3}$ des Total-Einkommens aus), der Salzabgabe (etwa von demselben Betrage), einer Auflage

auf Eigenthumswechsel ($\frac{1}{12}$ etwa der ganzen Summe) und mancher geringen Abgabe, als Spielerlaubniß, Stempel u. s. w., gezogen.

Die Befoldung der gesetzgebenden Versammlung betrug im Jahr 1833: 3,400 Gulden; die des Regierungsrathes und der Kanzlei 12,350 Gulden; die der Richter fast eben so viel; Zeughaus, Militär und Landjäger kosteten an 20,000 Gulden; verschiedene Ortsbehörden und öffentliche Anstalten 12,350 Gulden; Gefängnisse, Pflege der Gefangenen u. s. w. 8,400 Gulden; Ausbesserung öffentlicher Gebäude 3,600 Gulden; Tagelohnungskosten, besondere Sendungen u. s. w. 7,200 Gulden; Geistlichkeit 4,800 Gulden; Volksunterricht 5,400 Gulden, während alle andern Posten zusammen weniger als 12,000 Gulden betragen, mit Einschluß der Kosten des Sammelns und allerlei Nebenausgaben.

Die Thurgauer-Verfassung hat mehrere, bedeutende Wechsel erlebt, die fast alle die Volksgewalt zu befestigen strebten. Die Verfassung von 1803, aus der Mediation hervorgegangen, die von 1814 und die von 1831, welche letztere das Wahlrecht bedeutend ausgedehnt hat, haben alle den Bedürfnissen ihrer Zeit mehr oder minder entsprochen. Seit 1798 war stets der Volksunterricht eine Hauptforge der Regierung, so daß jetzt fast die ganze Bevölkerung Schulunterricht genossen hat. Es besteht eine obligatorische Brandversicherung, deren Verwaltung der Regierung obliegt; die Verluste werden durch eine jedesmalige Auflage gedeckt. 1833 betrug der Brandschaden 7,300 Gulden.

Das Armenwesen kostet den Kanton 15,000 bis 30,000 Gulden, wovon eine große Summe durch freiwillige Beiträge und das Fehlende durch eine Abgabe vom Eigenthum bestritten wird.

Nach dem Vermögen wird alle Besteuerung bei uns festgesetzt.

Es ist ein Spezialfond für Hospitäler angelegt worden, der 1833: 411,978 Gulden Kapital betrug; desgleichen ein Fond für wohlthätige Zwecke, dessen Kapital sich in demselben Jahre auf 436,563 Gulden belief.

Der Kleine Rath, die vollziehende Behörde, stattet dem Großen Rath, der gesetzgebenden Versammlung, einen jährlichen Bericht über die ganze Verwaltung ab, welcher gedruckt und unter dem Volke verbreitet wird. Dazu wird seit einigen Jahren ein besonderer Bericht über das Schulwesen abgestattet. Seit 1831 ist dieser ein Hauptgegenstand öffentlicher Besprechung geworden. Die Ausdehnung des Wahlrechts in diesem Jahre hat außerordentliche Anstrengungen für das Unterrichtswesen mit sich gebracht. Jedes Kind, wenn es 5 Jahre alt ist, muß zur Schule geschickt werden; 2 Fünftheile der Grundsteuer sind für das Schulwesen verwandt worden. Es besteht eine allgemeine Gesetzbestimmung, daß dergestalt für Errichtung von Elementar- und Sekundar-Schulen Sorge getragen werde, daß kein Kantonsbürger weiter als $1\frac{1}{2}$ Stunden von einer Schule entfernt sei. Eine Bildungsschule für Lehrer, seit 1833 in Kreuzlingen, unter der Oberaufsicht von Wehrle, Fellenbergs Zögling, bestehend, hat großen Einfluß nicht nur auf Heranbildung junger Lehrer, sondern auch auf die Umbildung alter gehabt. Vermöge einer Uebereinkunft mit dem Kanton St. Gallen werden 25 Zöglinge aus dieser in die Kreuzlinger-Anstalt aufgenommen. Die Unterstützungsgelder werden freudig und freigebig von dem Großen Rathe zugetheilt, und ich weiß, daß die öffentliche Meinung die Regierung immer weiter drängt auf dem Wege der Verbesserungen, da das Verlangen nach größtmöglicher Verbreitung und Verbesserung des Unterrichts täglich stärker wird. In dieser Sache wirkten alle Meinungen nach einem Ziele hin. Die Reform der Gesetze zieht die Aufmerksamkeit in hohem Grade

Bowring, Bericht.

auf sich. Man klagt über Inkompetenz und Ueberfülle von Gerichten, über Mangel eines bündigen und bestimmten Gesetzbuches, das alle Gesetze jedem Bürger klar vor Augen stelle.

Die Gemeinnützige Gesellschaft hat wohlthätig auf den Kanton eingewirkt. Sie hat die Sparungs-Kasse gegründet, welche beim Volke sehr beliebt ist und an Bedeutung und Festigkeit jährlich gewinnt.

Der Bericht über das Erziehungswesen von 1834 zeigt mir, daß im Kanton 251 Elementar-Schulen bestehen, in die 16,892 Kinder aufgenommen sind (8,321 Knaben und 8,571 Mädchen), also mehr als ein Fünftheil der ganzen Bevölkerung *). Von diesen besuchen 11,795 die täglichen, 4,917 die Repetir-Schulen. Im Durchschnitt befinden sich 40 bis 50 in einer Schule; nur 9 Gemeinden besitzen keine Fonds für das Schulwesen. Das ganze diesem Zwecke bestimmte Kapital beträgt 433,976 Gulden, oder 4 Mal so viel als die ganze Staatseinnahme. Die Vertheilung dieses Kapitals ist jedoch sehr ungleich, da es 34 Gemeinden giebt, die nicht 500 Gulden haben, während andere 80,000 bis 90,000 Gulden besitzen. Der Staat kommt den minder Bemittelten zu Hülfe, da die Verfassung allgemeine Volksbildung verlangt; 1834 erhielten 34 Gemeinden Unterstützungen aus der Staatskasse. Es giebt im Kanton 243 Schulmeister, welche im Durchschnitt 112 $\frac{1}{2}$ Gulden Jahresgehalt haben; darunter haben aber in der That nicht weniger als 141 nicht volle 100 Gulden. Die höchste Befoldung eines Schullehrers beträgt 550 Gulden. In dem Bezirke Steckborn beträgt sie

*) Ich ersehe aus den Tables of Revenue etc. part III. pag. 445, daß in Irland auf eine Bevölkerung von 6,801,827 Seelen, im Jahre 1821, 394,813 Kinder in die Schule gingen, also 1 auf 17.

im Durchschnitt 151 Gulden; in dem Bezirke Lobel nur 73 $\frac{1}{3}$ Gulden. Das Gesetz verlangt, daß jeder Schulmeister eine Wohnung und 80 Gulden jährlichen Gehalts habe; von jedem Wochenschüler erhält er außerdem wöchentlich 2 Kreuzer. In jedem Bezirke besteht eine Aufsichtsbehörde, welche alljährlich über den Stand der Volksbildung und über die Leitung der Schulen berichten muß; die Kantonal-Aufsichtsbehörde kommt alle 14 Tage in Frauenfeld zusammen.

Das letzte Gesetz über die Volksbildung ward 1835 gegeben. Es bestimmt, daß Sprachlehre, Lesen, Schreiben, einfache Buchhaltung, Singen, Erdbeschreibung, Geschichte und Sittenlehre in allen Elementar-Schulen gelehrt werden sollen. Der Unterricht zerfällt in Winter- und Sommerabtheilung, zur größern Bequemlichkeit der feldbauenden Klassen; eine solche Abtheilung umfaßt 32 Wochen; in jeder Woche werden 27 Lehrstunden gegeben. Der Pfarrer muß die Schulen seiner Gemeinde besuchen und der Aufsichtsbehörde über fehlerhafte Leitung u. s. w. berichten. Die Lehrer werden vor ihrer Anstellung von dem Erziehungs-Komitee des Bezirkes geprüft; sie werden als Staatsdiener betrachtet. Das zum Unterricht Nöthige, als Bücher, Schreibzeug, Schiefertafeln u. s. w., liefert der Schul-Fond. Man kann keinen Vater zwingen, sein Kind in die Schule seines Bezirkes zu schicken, wohl aber dazu, ihm an irgend einem Orte Unterricht ertheilen zu lassen.

Das Kapital des Schul-Fonds wird aus folgenden Quellen gezogen:

1. Vermächtnisse und Schenkungen.
2. Eine Abgabe von 2 Gulden 42 Kreuzer, die bei jeder Heirath der Gemeinde des Bräutigams bezahlt wird.
3. Gebühren bei Ertheilung des Bürgerrechts.
4. Ueberschuß der Fonds.

Die jährlichen Hülfquellen sind:

1. Zinse des Bezirks-Fonds.
2. Beiträge aus Korporations- und andern Fonds.
3. Subscription.
4. Schulgelder.
5. Strafgeelder für Versäumniß.
6. Abgabe dort wohnender Fremder.

Diese Mittel haben im Ganzen ausgereicht, ohne Zuschuß des Staatschazes; aber das Gesetz verlangt, daß unter keinerlei Vorwand von Geldmangel die Errichtung der nöthigen Schulen verschoben werde, so daß auch die ärmsten Leute den Elementar-Unterricht genießen können. Die Zulagen der Staatskaffe werden auf je 3 Jahre festgesetzt, nach deren Verlauf neue Prüfung und Berichterstattung über die vom Staate unterstützten Schulen Statt findet. Die obern oder Sekundar-Schulen nehmen Kinder von 12 bis 15 Jahren aus den Elementar-Schulen auf, und sollen ihre dort erworbenen Kenntnisse weiter zu entwickeln suchen. Man kann sie in drei Jahren durchlaufen. Außer Moral, Sprachlehre, Arithmetik, Geometrie, Geographie und Geschichte, und den Gesetzen des Landes werden Naturgeschichte, zum Feldbau und der Industrie gehörige Kenntnisse, Musik, Schönschreiben und hie und da neuere Sprachen gelehrt. 28 Stunden sind wöchentlich für den Unterricht bestimmt. Alle können nach vorheriger Prüfung in diese obern Schulen aufgenommen werden. Knaben und Mädchen werden in verschiedenen Zimmern oder zu verschiedenen Zeiten unterrichtet. Das gesetzlich bestimmte Jahrgeld beträgt 18 Gulden für Knaben und 12 Gulden für Mädchen; der Erziehungsrath darf aber Kinder armer Leute unentgeltlich zulassen. Die Zahl der Sekundar-Schulen ist gesetzlich auf nicht weniger als 16 bis 18 festgesetzt. Ihre Lage darf höchstens 1 1/2 Stunden von irgend einer Wohnung des Schulbezirks entfernt sein. Der

Staat ertheilt jeder, welche es bedarf, 200 Gulden und hat den Gehalt der Lehrer auf 400 Gulden gesetzt, wozu ihm die Gemeinde Wohnung, Schulstube und Feuerung geben muß.

In diesem Kanton, der doch durch seine Begrenzung durch die deutschen Staaten dem Einfluß des preussischen Zollverbandes sehr ausgesetzt ist, fand ich die Ueberzeugung allgemein herrschend, daß Prohibitiv-Gesetze den Handels-Interessen des Landes nicht förderlich sein würden.

Schaffhausen.

Der Kanton Schaffhausen hat ohne Zweifel mehr als irgend ein anderer von dem Preussischen Zollverband gelitten. Da seine hauptsächlichliche Ausfuhr in Wein besteht, dessen Absatz sich besonders auf die deutschen Grenzstaaten beschränkte; so beklagen sich die Weinbauern nicht wenig über den Verlust dieses bedeutenden Handels. Wirklich lastet der Druck des Zollverbandes in der Schweiz fast nur auf Feldprodukten, welche in nahe liegenden Plätzen verkauft werden müssen. Fabrikwaaren, von geringem Umfange und bedeutendem Werthe, werden weniger berührt durch die Vermehrung der Fracht, vermöge deren sie auf entfernte Handelsplätze gelangen können; aber Vieh, Korn, Wein und Feldfrüchte im Allgemeinen, können nicht den großen Kostenzuwachs tragen, welcher ihren weiten Transport begleitet. — Schaffhausen war der einzige Kanton, in dem ich das Verlangen nach Anschluß an den deutschen Zollverband vorherrschend fand; ich glaube, daß er der einzige ist, in welchem die Frage der Vereinigung von der gesetzgebenden Versammlung berathen wurde; aber selbst hier ist der Wunsch keineswegs allgemein. Jener Vorschlag wurde kalt von dem großen und dem kleinen Rathe aufgenommen. Die folgende Skizze der Handelsverhältnisse von Schaffhausen verdanke ich der Gefälligkeit des Herrn Meyenburg-Stotar, Präsidenten der gesetzgebenden Versammlung:

Einer der Haupterwerbzweige des Kantons Schaffhausen ist die Waarenspedition, welche durch die Rheinschiffahrt begünstigt wird, und die durch den Rheinfall bewirkte Unmöglichkeit, diese weiter als bis zur Stadt Schaffhausen fortzusetzen. Dieser Transithandel war sehr bedeutend während des Krieges zwischen England und Frankreich, und besonders, als dieses von den Engländern blokirt war. Einige Baseler-Spekulanten kauften eine bedeutende Menge Baumwolle und andere Waaren in Triest; diese wurden über den Bodensee nach Schaffhausen, und von da weiter nach Basel geführt. Da der Zeitwechsel diesen Unternehmungen ein Ziel gesetzt hat, hat sich die Schiffahrt auf dem Flusse bedeutend vermindert, und beschränkt sich auf weniges Eisen, das aus Steiermark und Tyrol kommt, und unbedeutende Expeditionen aus Baiern. Wenn die Preise in Triest so sind, daß die Kaufleute von Basel und dem Innern der Schweiz dort ihre Waaren kaufen können, belebt die Durchfuhr von Kolonial-Waaren die Schiffahrt auf dem Flusse; aber ohne diesen unbestimmten Zuwachs kann die Menge der über den Bodensee nach Schaffhausen gesandten Waaren auf 15,000 bis 20,000 Zentner jährlich angeschlagen werden.

Schaffhausen muß mit den Häfen des Bodensees und des Rheins, und besonders denen von Thurgau konkuriren.

Außerdem bringen uns die Boote von Lindau das Salz, welches Baiern der Schweiz liefert. Vor Entdeckung der Salzminen in Baden und Württemberg, im Jahr 1824, belief sich diese Salzdurchfuhr jährlich auf 60,000 Kilogramm, aber seitdem ist sie zum vierten Theile herabgesunken.

Das Württembergische Salz wird jedoch auch zu Land über Schaffhausen geführt; gegenwärtig sind wir mit dem Verluste dieses Handels bedroht, in Folge der Eröffnung eines kürzeren Weges, der von der Badischen Grenze her unsern Kanton umgeht. — Eine bedeutende Kornzufuhr findet Statt,

wenn die Schweiz durch das Steigen der Preise genöthigt ist, sich aus Baiern mit diesem Lebensmittel zu versorgen. Breter und Bauholz aus dem Walde von Bregenz sind gleichfalls ein Handelsartikel für die Schaffhauser; dieser Handel wird sich in Kurzem sehr vermehren, in Folge der großen Holzkäufe, welche von Franzosen in Graubünden neuerlich gemacht worden sind. — Unter den Rhein aufwärts gehenden Waaren kann man nur Schweizer-Käse und einige Produkte des Schwarzwälder Kunstfleisches erwähnen, dazu den Wein, der im Kanton gebaut ist, so wie die Kolonial-Waaren, welche von Havre über Basel kommen und für die Kantone St. Gallen und Thurgau bestimmt sind. — Ludwigshafen hat neuerdings Schaffhausen eine große Menge der für St. Gallen und Thurgau bestimmten Waaren entzogen; dieß findet Statt seit 1816, da der Hafen sehr gut gelegen ist für die Güter, welche aus Frankreich über Straßburg, oder aus Holland über Rastatt und Kehl kommen, eben so für den Lahrer Tabakhandel, so daß es uns fast unmöglich ist, mit ihm zu konkurriren. Die Schiffahrt unterhalb des Rheinfalls kann nur in kleinen Booten geschehen, welche nicht mehr als 40 bis 50 Zentner fassen. Da es außerdem nicht möglich ist, den Waaren gehörige Sorge zu tragen, so braucht man diese Art von Transport nur für Salz und Korn. Man hat oft vorgeschlagen, den Rhein durchweg schiffbar zu machen, aber dieser Plan beruhet nur auf Irrthümern und würde nie von Personen vorgebracht worden sein, die mit den Lokalitäten und dem Mißverhältnisse bekannt wären, welches zwischen den Auslagen für ein solches Unternehmen und seinen Vortheilen bestehen würde. — Das Ausladen der Waaren kann nicht vermieden werden, und der Transport von Schaffhausen bis unterhalb des Rheinfalls kostet nur 2½ Kreuzer per Zentner, deßhalb wäre es weit besser, statt solche eitle Pläne zu nähren, die Bölle aufzuheben, welche die Rheinschiffahrt belästigen,

und welche von Konstanz bis Basel fast so viel als die Kosten des Landtransportes von Schaffhausen bis Basel, mit Einschluß des Weggeldes, betragen.

Außer diesem Transitthandel, den Schaffhausen seiner Lage auf dem Rheinufer verdankt, dient es als Niederlage für die Waaren, welche die Schweiz zu Land nach Deutschland führt, so wie für die aus Deutschland nach der Schweiz gehenden. Die vorzüglichsten Gegenstände der Einfuhr sind Nürnberger Waaren, Häute und Wollenzeuge aus Schwaben, und Tuch aus Böhmen und Sachsen. Die Ausfuhr besteht in Käse, Seiden- und Baumwollenwaaren, Wein aus Waadtland und Neuenburg, Extrait d'Absynthe &c. — Die Ausfuhr von Seiden- und Baumwollenzeugen ist durch den hohen Zoll des preussischen Tarifs gehemmt. Die Waaren aller Art, die zu Land ankommen und in Schaffhausen umgeladen werden, betragen nicht mehr als 40,000 Zentner jährlich, während die Menge der Waaren, welche auf ihrem Wege durch Schaffhausen kommen, ohne umgeladen zu werden, von und nach Zürich, Winterthur und Basel 100,000 Zentner im Jahre übersteigt; zur Hälfte bestehen diese aus Baumwolle, Baumwollengarn und Kolonial-Waaren, welche Zürich und Winterthur, aus den holländischen Häfen &c., Mainz, Leopoldshafen und andern Plätzen am Rhein beziehen.

Dieser Transit-Handel beruht auf der geographischen Lage unserer Stadt, deren Vortheile durch den Bau neuer Straßen, welche leicht die engen Grenzen des Kantons umgehen, beständig verringert werden. Zum Glück hat dieser kleine Kanton einen fruchtbaren Boden, der ihn mehr in die Reihe der ackerbauenden als der handeltreibenden Kantone stellt. Sein Produkt für Ausfuhr ist Wein; wir haben ungefähr 5000 Morgen Weinreben, deren Ertrag nach St. Gallen und Appenzell, nach dem Schwarzwalde und andern Nachbarländern versandt wird. — Der Weinhandel war früher die

Hauptquelle des mäßigen Wohlstandes der Bewohner des Kantons Schaffhausen; aber die Konkurrenz mit den badischen Weinen und die Zölle der Nachbarstaaten haben einen verderblichen Einfluß auf diesen wichtigen Erwerbzweig ausgeübt.

Ein anderer Handel, der früher in Schaffhausen mit vielem Erfolge betrieben wurde, bestand in Spezerei-Waaren. Einige sehr angesehene Häuser lieferten diese Artikel nach einem großen Theile von Schwaben und Baiern, ja selbst nach Oesterreich; jezt aber, da jeder Krämer leicht seine Waaren von den großen Handelsplätzen beziehen kann, ist dieser Handel auf unsern Verbrauch beschränkt.

Nur ein Haus handelt mit Baumwollengarn und hat eine geregelte Verbindung mit England.

Die Fabriken bestehen in
 einer Baumwollenspinnerei von 5000 Spindeln;
 einer Kattendruckererei;
 einer Stahl- und Feilenfabrik, deren Gründer, Herr Fischer, einen großen Ruf in Europa erlangt hat;
 der Eisengießerei in Laufen, welche aus den Gruben des Kantons versorgt wird.

B a s e l.

Das Budget des Kantons Basel-Stadt für 1836, das mir die Behörden zur Einsicht gaben, ist folgendes:

E i n n a h m e n :

	Fr.	Rp.
Zinsen und Ertrag der Staats-Domänen	11,237	—
Kanzleigebühen, Strafgeder und Patente	4,200	—
Abgaben auf Uebertragung von Eigenthum und Erbschaften	30,000	—
Abgaben von fremdem Wein und Bier (50 Rp. per Saum)	10,000	—
Abgaben von verzapften Weinen, 10 %	26,000	—
Abgaben auf geistige Getränke	2,000	—
Zoll	16,000	—
Straßen und Brücken	12,000	—
Handels- und Einkommenssteuer	105,000	—
Stempel	14,000	—
Postwesen { Staatsmonopole }	55,000	—
Salz { }	21,000	—
Beitrag des Stadtfonds für Garnison, Polizei und Straßen	29,000	—
Einnahmen verschiedener Art	6,000	—
Defizit	5,345	83
Summa:	347,982	83

A u s g a b e n :

	Fr.	Fr.	Rp.
Gehalte der zwei Bürgermeister und dreizehn Staatsräthe	7,600	} 32,650	—
Kanzlei ic.	18,050		
Büreau-Ausgaben, Druck ic.	7,000		
Eidgenössische Ausgaben: Tagelohn ic.	8,000	—	
Rechtspflege: Appellations-Gericht, Kriminal-Gericht ic.	13,450	} 26,500	—
Gefängnisse und Strafrechtsverfahren	13,050		

	Uebertrag: Fr. 67,150 Rp.—	
Polizei und Gesundheitsrath	22,400	—
Staatsbauten, Straßen und Brücken	29,116	—
Kriegswesen: Instruktion der Miliz	10,000	} 78,000 —
Zeughaus und Pulver	8,000	
Garnison	60,000	
Unterricht und Geistlichkeit	31,000	
Universität, Gymnasium &c.	66,900	
Pensionen und andere Befoldungen &c.	10,600	
Kirchen-, Schul- u. Pfarrhäuserbauten &c.	12,000	
	Fr. 129,500	
Sinkünfte aus dem Universitäts-, Kirchen- und Schulgut	59,500	70,000 —
Zuschuß zu verschiedenen ausländischen und Privatanstalten	1,500	—
Pensionen für Soldaten, Pfarrer und Beamte	19,954	80
Verschiedene Ausgaben	4,000	—
Zinsen der Staatsschuld von 1,644,740 Franken	55,882	3
	Summa: Fr. 347,982 Rp.83	

Diese Rechnungen sind in Schweizer-Franken ausgestellt, deren 27 = 40 französischen Franken, und deren etwa 17 auf 1 Livre Sterling gehen.

Es geht daraus hervor, daß die größte Ausgabe durch das Erziehungswesen verursacht wird, welches lange ein Gegenstand besonderer Sorgfalt von Seiten der Regierung gewesen ist.

Die Stadtverwaltung hat ein besonderes Budget, von ungefähr 125,000 Franken, von denen 75,000 bis 80,000 für Straßen, Nachtwachen und Beleuchtung verwandt werden. Ein Theil dieser Ausgaben wird durch eine Abgabe auf Häuserbesitz und auf Wirthshäuser bestritten, das Uebrige besteht in den Zinsen des Fonds und dem Ertrage mannigfachen Eigenthums.

Der Stadtrath trägt Sorge für die öffentlichen Gebäude, für Pflasterung und Beleuchtung, Wasserleitungen und Brun-

nen; dergleichen hat er die Aufsicht über die Hospitäler, religiöse Stiftungen, Kunst- und Gemeindefonds u. s. w.

Die Staatsschuld von ungefähr 1,600,000 Franken, und die Mehrzahl der Pensionen sind Folgen der letzten Revolution und der Trennung des Kantons Basel-Landschaft; denn vor dieser Zeit war immer ein Ueberschuß im Budget vorhanden, welcher für das Erziehungswesen und nützliche Anstalten verwandt wurde, besonders für Erbauung neuer Straßen, Brücken u. s. w.

Dem ungeachtet sind die frühern Abgaben nicht vermehrt worden, und seit der Revolution hat man keine neuen erhoben.

Der Kanton Basel-Stadt gehört zu denen, welche die größten Abgaben zahlen, da sich der ganze Betrag der Staats- und Stadtaufgaben auf ungefähr 500,000 Schw. Franken beläuft, was, wenn man die Stadtbevölkerung zu 30,000 rechnet, etwa 6000 für die wechselnde Bevölkerung annehmen läßt, etwas weniger als 17 Franken jährlich auf die Person betrüge. Ungefähr $\frac{1}{5}$ der Staatseinkünfte wird für den Volksunterricht verwandt, also ungefähr 4 Schw. Franken auf die Person. Die Regierungskosten betragen etwas weniger als 34,000 Franken jährlich.

Die Kosten des Kriegs-Departements sind in Folge der Händel mit Basel-Landschaft viel bedeutender, als in andern Schweizer-Kantonen; aber der allgemeine Wohlstand hat nicht viel von diesen Auflagen gelitten, welche viel leichter als in Frankreich sind, mit dem Basel hauptsächlich konkurriert. — Mehrere Jahre lang hat man gar keine Bankerotte erlebt; man kann so viel Geld als man will, zu 4 % haben. — Die Sitten des Volkes sind einfach, und selbst die Reichsten leben auf eine fast mehr als sparsame Weise.

Die Baseler Fabriken sind sehr alt. Ein interessantes, 1586 gedrucktes Gedicht, beschreibt einige Gegenstände des

damaligen Erwerbs, und giebt eine vortheilhafte Darstellung von dem Handel jener Zeit.

Der Handtwerk findt man allerley
 Gleichwie in Stetten reich und frey,
 Besonders wird da auf alle Weiß,
 Seiden und Sammet gmacht mit Fleiß;
 Tücher von Bullen rein und zart,
 Doch stark und auf die Bellisch Art;
 Burget, Duffet und Wommessin,
 Aus Flachs die reinsten Tuedelin,
 Und andre subtile Sachen,
 Welchs als die Burger selber machen.

Die frühere Geschichte der Baseler Fabriken ist in Dunkel gehüllt, und obwohl sich Professor Bernoulli viele Mühe gegeben hat, ihre Schicksale ausfindig zu machen, ist es ihm doch nicht geglückt, einen klaren und fortlaufenden Bericht über ihren Ursprung und Fortgang zu liefern.

Die Einführung der Webstühle brachte besonders die Baseler Band-Fabrikation in Gang, welche länger als zwei Jahrhunderte der Haupterwerbzweig des Kantons gewesen ist. Diese Webstühle gestatteten dem Weber, verschiedene Stücke Band zugleich zu verfertigen. Der Erfinder derselben ist nicht genau bekannt, doch kann man daraus, daß sie holländische Webstühle heißen, mit Wahrscheinlichkeit schließen, daß sie aus Holland stammen.

Strenge Geseze verboten ihre Einführung in Basel, weil man dafür hielt, daß sie die Handarbeit beeinträchtigten, da ein solcher Webstuhl eben so viel als mehrere der frühern zuwege brachte, und ein Mann mit mehreren Schiffen zugleich arbeiten konnte. Die Erfindung geht sicherlich bis in's sechszehnte Jahrhundert zurück, denn Lanceloth (1638) erzählt, daß ein gewisser Moller 1580 in Danzig einen Webstuhl sah, auf dem vier Gewebe zu gleicher Zeit verfertigt wurden. Er nennt es eine verderbliche Erfindung, und erwähnt des Ver-

schwindens des Entdeckers, welcher sich entweder vor den Verfolgungen derer, welche sich beeinträchtigt glaubten, verborgen haben, oder gewaltsam aus dem Wege geschafft worden sein dürfte; ein nicht unwahrscheinliches Schicksal in jenen Tagen der Unwissenheit, als Wohlthäter des Gemeinwesens nicht selten als Opfer der Vorurtheile der Menge zu fallen.

Die Erfindung gelangte jedoch in andere Länder, denn im Jahre 1623 erschien in Leyden ein Gesetz, welches den Gebrauch einer Maschine verbot, durch welche vier Bänder zugleich gewoben wurden.

Während des folgenden Jahrhunderts verboten mehrere Länder die Anwendung dieser Maschinen; so geschah es in Nürnberg 1664, in Köln 1676, in Oesterreich 1685, und in Sachsen sogar 1719. In Hamburg wurde die Maschine von den Behörden öffentlich verbrannt, welches Schicksal ja selbst in unsern Tagen, Jacquard's Webstuhl von den Behörden von Lyon erfahren mußte.

Nemnich erwähnt, daß Maschinen, mehrere Bänder zugleich zu weben, 1732 durch einen Engländer in Glasgow eingeführt wurden, unter dem Namen von holländischen Webstühlen. Dieser Engländer soll zuerst in den Niederlanden mit diesen Maschinen bekannt geworden sein.

Im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts war die Bandweberei ein bedeutender Erwerbszweig der Baseler geworden. Die Stadt beschäftigte ihre Waisen damit. Es ist bekannt, daß man im Jahr 1660 die verbesserten Webstühle besaß, und 1670 legten die Bandwirker eine Klage gegen die Verbreitung derselben ein, welche damals 359 Schiffe in Gang setzten.

Ein heftiger Streit entspann sich zwischen den Fabrikanten und der Zunft, welche die Abschaffung der verbesserten Maschinen verlangte. Der Staatsrath entschied, nach langen Debatten, zu Gunsten der neuen Webstühle; aber dieser Entscheidung hielt sich nicht zehn Jahre, da die Zunft immer neues

Geschrei erhob; der Rath war schwach genug, um die Verbesserungen zu verbieten, die er früher begünstigt hatte. Dieses Verbot dauerte jedoch nur bis zum Februar 1681.

Dies war der letzte Versuch in Basel, die Fortschritte des Fabrikwesens aufzuhalten, denn trotz späterer Verordnungen, welche die Verhütung des Verschlechterns der Produkte und der Auswanderung von Webern bezweckten, war die Gesetzgebung nie dem Handel des Kantons wirklich nachtheilig.

Man irrt sich, wenn man glaubt, daß die Baseler Bandwirkung von den Franzosen dahin gebracht worden ist. Der Widerruf des Ediktes von Nantes führte eine Menge französischer Protestanten in den Kanton, und trug viel zur Erweiterung des Baseler Handels bei. Sene Leute wurden von den Schweizer-Behörden beschützt und aufgemuntert, aber sie waren keineswegs Gründer jenes Erwerbzweiges.

Es hat zwei amtliche Schätzungen der Zahl der Webstühle im Kanton gegeben. Die erste von 1754 setzte die Zahl der Webstühle zu 1,238 an. Damals gehörten 837 Webstühle den Fabrikanten der Stadt Basel, 318 den dortigen Webern und den übrigen Bürgern aus andern Kantonen.

Bei der Zählung von 1786 fanden sich 2268 Webstühle, von welchen 1893 den Fabrikanten gehörten, 312 den Arbeitern, und 116 sollen Eigenthum Fremder gewesen sein.

Ein Artikel in der Encyclopädie jener Zeit (1786) setzt irriger Weise die Zahl der Webstühle auf 5000; jetzt, 1836, übersteigt ihre Menge wahrscheinlich nicht 4000, was im Verhältniß zu der Volkszahl nicht wenig zu nennen ist.

Die Fabrikation von Basel ist nicht sehr mannigfaltig; sie beschäftigt sich besonders in Bändern, Seidegarn, Taffet und wenigem Atlasse. Man hat oft angefangen, Sammetbänder zu machen, aber es stets schnell wieder aufgegeben. Die Mehrzahl der Bänder ist glatt, es werden aber auch

façonnierte mit Walzmaschinen gemacht, den Vorläufern der Jacquardischen Webstühle, welche vor etwa 20 Jahren in Basel eingeführt wurden. Es giebt eine Baumwollen-Band-fabrik, deren vorzügliche Produkte früher in großem Rufe gestanden.

Die Verbesserungen der Seidenbandwirkereien und die politischen Handel zwischen Stadt und Landschaft, haben eine große Menge von Webern in die Stadt getrieben, und eine bedeutende Veränderung in der Lebensweise desjenigen Volkstheiles hervorgebracht, welcher bis zum Jahre 1830 seine Zeit zwischen Feldbau und Fabrikarbeit theilte. — Einerseits hat der Zuwachs der Bestellungen und die Verbesserungen der Maschinen, und andererseits die feindliche Stellung der landbauenden und der fabrizirenden Klassen gegen einander, in Folge ihres beklagenswerthen und blutigen Kampfes, eine Scheidelinie gezogen, welche zwischen einer oder der andern Lebensweise zu wählen zwingt. Man hat auch größere Fabriken in der Stadt angelegt, von denen jedoch keine, bis jetzt, durch Dampf- oder Wasserwerke getrieben wird. Da die Fabrikarbeit mehr abwirft als der Feldbau, und die arbeitenden Klassen in beiden Erwerbsarten bewandert sind, so ist der Zuwachs an Fabrikarbeitern bedeutend geworden, doch hat bis jetzt der Zuwachs der Produktion nie die Bestellungen überschritten, und die Leichtigkeit, mit welcher Arbeit von einem Zweige auf den andern übertragen wird, ist ein sicheres Unterpfand gegen den Druck irgend eines Industrie-Zweiges. Die Klugheit der Kapitalisten und die Bildung der arbeitenden Klassen biegen in großem Maße den Unfällen vor, von denen dann und wann die Fabrik-Bezirke Englands heimgesucht worden. Da der Schweizer-Handel selbst für seine Sicherstellung sorgen muß, weil sich die Regierung nicht damit abgiebt, werden die Schweizer-Kaufleute die klügsten Berechner, erst aus Noth, dann aus Gewohnheit.

Frankreich liefert den Baseler Fabriken viele Muster für ihre Bänder, aber in neuerer Zeit haben sich viele einheimische Künstler hervorgethan. Jetzt sollen 14 bis 15 Musterzeichner beständig mit dem Auffinden neuer Muster beschäftigt sein. Die Bänder von St. Etienne, welche mit den Schweizer-Bändern, sowohl in der Schweiz selbst, als auf den verschiedenen fremden Handelsplätzen zusammentreffen, haben die Konkurrenz der Baseler sehr belebt, und so die Einführung einer Reihe von Verbesserungen verursacht.

Es ist nicht leicht, ganz genaue Auskunft über die wahre Ausdehnung und Eintheilung des Baseler Bandgeschäfts zu erhalten. Herr His, einer der ersten Fabrikanten, versicherte mich, daß die Regierung stets bei Kaufleuten und Fabrikanten wenig Neigung gefunden hatte, ihr die Art und den Gang ihres Handels mitzutheilen. An seinem schnellen Wachstume zweifelte Niemand, denn während einiger Zeit konnte nie die Lieferung mit der Bestellung Schritt halten, welche in vielen Fällen den Fabrikanten gehindert hatten, auf Vorrath zu arbeiten, was ihm die Seltenheit der Bestellungen gar oft gebietet.

Herr His schätzt die Zahl der Webstühle am Ende des vorigen Jahrhunderts auf etwa 3000; seitdem hat sie sehr geschwankt. Als von 1793 bis 1796 Frankreich von politischen Stürmen aufgeregt war, erweiterte sich die Bandweberei von Basel nicht wenig, da die Schweiz Deutschland einen großen Theil der Waaren lieferte, welche es früher aus Lyon, und St. Etienne bezogen hatte. Aber von 1800 bis 1814 übten die Napoleonischen Kriege und die dauernden Verkehrshemmungen einen verderblichen Einfluß auf die Industrie der Schweiz, und machten ihren außer-europäischen Handel fast gänzlich zunichte. 1814 brachte neues Leben, welches bis 1822 langsam, von da bis jetzt aber schnell und bedeutend zugenommen hat, so daß etwa 3500 bis 4000 Webstühle jetzt

in beständiger Thätigkeit sind. Der Betrag der Bänderausfuhr Basels beläuft sich gegenwärtig etwa auf 10,000,000 französische Franken; die französische Ausfuhr betrug 1834: 35,000,000 Franken, so daß ein Kanton, von nicht mehr als 30,000 bis 40,000 Bewohnern, $\frac{2}{7}$ der französischen Ausfuhr besitzt. Herr His glaubt, daß für 5,000,000 Franken Bänder nach den vereinigten Staaten gesandt werden; die übrigen 5,000,000 gehen nach Deutschland, Frankreich, Holland, Schweden u. s. w.

Die französische Bänderausfuhr 1834 verhielt sich folgendermaßen:

	Fr.
Vereinigte Staaten	13,585,800
Deutschland	5,401,320
Großbritannien	4,854,200
Belgien	2,159,400
Brasilien	1,348,400
Chili	1,245,480
Mexiko	1,144,760
Spanien	866,160
Andre Länder	4,545,920

Summa: Fr. 35,151,480

Die französischen Bänder kommen reichlich auf englischen Markt, da England bei dieser Fabrikation erst in der dritten Reihe steht. Sie zeichnen sich meistens durch leichte und geschmackvolle Arbeit aus, während sich die Baseler Bänder hauptsächlich durch ihre Wohlfeilheit empfehlen. Vor der großen Verbesserung der Fabriken von Coventry wurden diese nach England versandt; jetzt kommen fast keine mehr zu unsern Gestaden. Ich fand in Basel bedeutende Klagen, nicht nur gegen die Höhe unseres Zolles (30%), sondern auch über die Art, ihn zu erheben, welche gewöhnlich einen Zuwachs von 6 bis 10% verursacht; so daß die Abgabe 36 bis 40% des

Realwerthes beträgt. Da nun englische Seidenwaaren in der Schweiz gar keinen Zoll zahlen, so muß natürlich unser Zollsatz dort für eine schreiende Ungerechtigkeit gelten, und meine Aufmerksamkeit nicht wenig auf diesen Gegenstand hingezogen werden. In der That ist der Schutz, welchen unser Tarif einzelnen Waaren gewährt, ein großes Hinderniß für die Ausdehnung unsers Handels, und dazu ein Beweismittel, das auf dem Kontinente häufig den Folgerungen entgegengestellt wird, durch die man darzuthun suchte, wie wenig die Fabriken einem fälschlich schützend genannten System verdanken.

Die Baseler Baudausfuhr nach England beschränkt sich gegenwärtig fast nur auf Schmuggelhandel, welcher durch kleinere Kaufleute betrieben wird, da ihn bedeutendere und angesehenere Häuser gänzlich aufgegeben haben. Eine Herabsetzung des Zolles, welche dem unerlaubten Handel ein Ende machen und dadurch angeseheneren Fabrikanten Zulass gewähren würde, wird von dem Baseler Handelstand und der Regierung als das beste Mittel betrachtet, dem Verkehr zwischen den beiden Ländern ein besseres Gedeihen zu sichern. Die Baseler Waaren werden in geringer Menge in unsere ostindischen Besitzungen und über die vereinigten Staaten nach Kanada geführt.

Der Arbeitslohn wechselt sehr in einem Erwerbszweige, der der Erfindung vollen Spielraum läßt, und einer Menge von Händen zur vollständigen Fertigung desselben Artikels bedarf. Herr His schlägt ihn im Durchschnitt auf 30 Sous per Tag an. Die meisten Arbeiter werden jedoch nicht Tag-, sondern Stückweise bezahlt.

Sch verdanke Herrn von der Mühl-Burkhardt, Mitglied der Regierung von Basel, folgenden werthvollen Bericht, als Antwort auf verschiedene Fragen, die ich ihm vorgelegt hatte.

Basel, den 14. Dezember 1835.

Mein Herr!

Ich bedaure sehr, daß meine Antworten auf Ihre interessanten Fragen nur sehr unvollkommen sein können, weil uns authentische Dokumente über Ein- und Ausfuhr und Verbrauch des Kantons fehlen, welchen Mangel Sie unserer vollkommenen Handelsfreiheit zuschreiben müssen. Wiewohl sich nach dem Register des eidgenössischen Zolles (10 bis 20 Rappen per Zentner) im Allgemeinen der Betrag der in die Schweiz eingeführten Waaren bestimmen läßt, so fehlen uns doch alle Angaben über Verbrauch und Ausfuhr. Die Mehrzahl Ihrer Fragen kann daher nicht durch einfache Angabe von Zahlen und Thatsachen, sondern nur durch Bemerkungen und Andeutungen beantwortet werden.

Der Schätzung gemäß, beträgt der Werth der Gebäude und des Grundeigenthums ungefähr 32,000,000 Schweizer-Franken, welche Angabe jedoch bei weitem nicht dem Realwerthe gleich kommt.

Die Volkszahl der Stadt und der drei dazu gehörigen Dörfer, beträgt ungefähr 24,000 Seelen; hiebei sind die Fremden nicht mitgerechnet, nicht einmal die Arbeiter, welche jeden Abend oder jeden Samstag in die benachbarten Dörfer zurückkehren. Nur eine kleine Zahl dieser Bevölkerung beschäftigt sich mit Fabrikarbeit; die Mehrzahl der Seidenweber lebt auf dem Lande, im Umkreise von 8 bis 10 Stunden, in den Kantonen Basel-Landschaft, Bern und Nargau. Die Zahl der von unseren Fabrikanten beschäftigten Arbeiter, mit Einschluß der Kinder, beträgt 12,000 bis 15,000; fast alle diese besitzen etwas Grundeigenthum und arbeiten wechselsweise auf dem Felde oder am Webstuhle; oft versteht der Hausherr nichts von Fabrikarbeit, während die Frau, die Kinder und die Diensthöten, außer ihren gewöhnlichen Hausgeschäften, diese verrichten. Die Webstühle gehören meistens den

Fabrikherrn, und die vorbereitenden Gewerbe, als Färben u. s. w., werden ausschließlich in der Stadt betrieben.

Erst seit unsere Handelshäuser begonnen haben, gebildete Bänder zu weben, sind Fabriken in der Stadt selbst errichtet worden, damit die Arbeiter besser übersehen und die Muster geheim gehalten werden können, da für diese kein Eigenthumsrecht besteht.

Der Feldbau unseres kleinen Landes ist kaum der Rede werth. Basel hat seine vortheilhafte Lage zur Handel- und Fabrik-Stadt gemacht. Seine Industrie beschränkt sich fast nur auf Bänder und Seidenwaaren; seit 1814 ist sie mächtig vorgeschritten, sowohl in Bezug auf Menge, als Güte ihrer Produkte.

Anderer Erwerbzweige, welche früher in blühendem Zustande waren, sind sehr gesunken, wie z. B. Kattun-Druckereien, Tuchbereitung, Papiermühlen, Buchdruckereien, Gärberei u. s. w., theils wegen der Mauth-Hindernisse in den Nachbarstaaten, theils wegen anderer Gründe, unter welchen besonders der erwähnt werden kann, daß die Seidenweberei unsern Arbeitern regelmäßiger Beschäftigung, höheren Lohn und weniger Mühsal, als irgend ein anderer Gewerbe bieten. Die Fabrikation grober Wollenzeuge, welche früher bedeutend war, und zwar zur Ausfuhr nach dem Auslande, ist vollständig untergegangen, theils wegen der Leichtigkeit, womit sie anderer Orten produziert werden, theils wegen des schweren Zolles des Auslandes.

Wir haben weder Baumwollen-Spinnereien, noch große Maschinen-Webereien, wiewohl einige unserer Stadtbürger solche in der Nachbarschaft besitzen, und sie von hier aus leiten. Die zur Seidenweberei nöthigen Webstühle und Maschinen werden in der Schweiz verfertigt, die für Baumwollenwaaren werden uns hauptsächlich vom Elsaß zugeführt. Dies zeigt, daß die Franzosen einen falschen Grund für den höheren

Preis ihrer Waaren angeben, wenn sie sagen, daß wir Eisen und Maschinen billiger als sie haben können.

Fabriken von Maschinen werden fortwährend in der Schweiz und in Baden errichtet, seit England die Ausfuhr von Spinnmaschinen zc. verbietet, und so andere Länder zwingt, sich selbst ihre Maschinen zu bauen.

Was den Verbrauch, die Ein- und Ausfuhr unseres Kantons betrifft, muß ich Sie auf die Bemerkungen im Eingange dieses Briefes verweisen. Da die wiederausgeführten Waaren auch einen Kantonalzoll von 5 Rappen geben, haben wir kein Mittel, das im Kanton Verbrauchte von dem, was für andere Schweizer-Kantone oder das Ausland bestimmt, oder von daher bezogen ist, zu unterscheiden.

Unsere Seidenmanufaktur wächst mit jedem Jahre um ein Geringses, wie nach und nach mehr Arbeiter sich bei uns niederlassen.

Die Mehrzahl unserer Handelshäuser arbeitet meistens für drei bis vier Monate vorher gegebene Bestellungen, oft nach übersandten Mustern.

Die Wechselfälle, welche das Fabrikwesen und der Handel seit der französischen Revolution erlebt haben, sind zum Theil in dem Vorigen erwähnt worden.

Vor 1789 lieferte die Schweiz ihre Produkte fast nur für den Verbrauch von Frankreich, Deutschland und Italien, bis dann dieselben durch ungeheure Steuern oder gänzlichcs Verbot von diesen Plätzen ausgeschlossen wurden. Einige furchtsame Leute erwarteten, daß der vollkommene Verfall unseres Handelswohls die unmittelbare Folge hievon sein würde.

In der That litt die Schweizer-Industrie etwas, als die plöglische Abschneidung aller ihrer früheren Verbindungen und Handelswege bedeutende Wechsel hervorrufen mußte. Aber unsere Fabrikanten, an die Konkurrenz aller Welt gewöhnt, suchten, als sie von allen Staaten des Kontinents ausgeschlossen

waren, ihre Waaren außerhalb Europa abzusetzen; passten ihre Produkte den Bedürfnissen neuer Abnehmer an, und hörten auf, die Artikel zu verfertigen, welche durch Umfang und Gewicht weder die Kosten langen Transportes, noch unerlaubten Einbringens tragen konnten. Dieß ist ohne Zweifel der Grund, warum die blühendsten Zweige der Schweizer-Industrie gerade die kostbarsten sind, sei es durch inneren Werth, oder die daran verwandte Arbeit, wie z. B. Seidenwaaren, Uhren, Mouffeline, köstliche, gedruckte Waaren u. s. w., während die Fabrikation von Wollen- und gewöhnlichen Baumwollen-Waaren, Leder, Papier &c., sich nur auf den Binnen-Verbrauch beschränkt. So hat Frankreich durch Ausschließung unserer Kattune die Entwicklung der Seidenweberei hervorgerufen, und sich dadurch einen mächtigen Konkurrenten auf allen fremden Märkten geschaffen. Die Arbeiter werden meistens Stück- nicht Tagweise bezahlt; Arbeiter, die Wochenweise bezahlt werden, bekommen 5 bis 7 Franken; Dienstboten und Handwerker, welche nicht beköstigt werden, 6 bis 9 Franken wöchentlich; weibliche Dienstboten, neben ihrer Kost, 60 bis 100 Franken jährlich. Auf dem Lande bekommt ein guter Arbeiter 3 bis 4 Franken wöchentlich; Weiber verdienen halb so viel neben der Kost.

Die arbeitenden Klassen leben hier so gut, und in einigen Beziehungen besser, als in anderen Theilen des Continents; daneben können sie in gewöhnlichen Zeiten viel zurück legen. Wir haben nie Unruhen wegen niedrigen Arbeitslohnes gehabt, und bei unserer letzten Umwälzung waren die Verhältnisse zwischen Fabrikherrn und Arbeitern keineswegs verändert, wiewohl die Landschaft ringsherum im Zustande offener Empörung war. Einige Bezirke, hauptsächlich von Seidenwebern bewohnt, zeigten große Anhänglichkeit an die Stadt, und litten deshalb bedeutend.

Bettelei ist verboten, die Gemeinden müssen ihre Armen

unterstützen. Wir haben keine allgemeine Uebersicht der von öffentlichen Anstalten unterstützten Armen, da die Geistlichkeit zu keiner Rechenschaft über die Verwendung der Gemeindegelder verpflichtet ist. In der Stadt haben wir keine Armentaxe, da bis jetzt die öffentlichen Anstalten, milde Stiftungen und Privat-Wohltätigkeit hinlängliche Aushülfe geboten haben.

Nur bei großen Unglücksfällen legt sich die Regierung in's Mittel, damit die dadurch nöthig gewordene, außerordentliche Unterstützung schnell und wirksam sei. Auf der Landschaft besteht eine Art Armentaxe, zur Ergänzung des Defizits im Armenfond, für Unterstützung der Hospitäler und Erziehung armer Kinder. Die Taxe beträgt $\frac{2}{5}$ Prozent auf das Grundeigenthum, und wird nur dann erhoben, wenn die Einkünfte der öffentlichen Anstalten und die Privat-Schenkungen nicht ausreichen.

Seit 25 Jahren besteht eine Sparkasse, deren Kapital 1834, 353,000 Franken betrug. Niemand darf darin mehr als 60 Franken jährlich niederlegen. Sie giebt 3 Prozent, aber es giebt noch andere Anstalten unter der Aufsicht der Stadtbehörden für die Anlage sehr kleiner Summen. Man hat bemerkt, daß Weiber mehr Geld in der Sparkasse anlegen als Männer, und Dienstboten mehr als Arbeiter. Der größte Stolz dieser Lekten besteht darin: Hauseigenthümer zu sein, selbst wenn sie nur sehr wenig Geld besitzen, da sie leicht um mäßigen Zins borgen können.

Die Regierung erlaubt keine Lotterie oder Glücksspiel.

Unsere Ausfuhr nach England und seinen Kolonien ist sehr unbedeutend, wegen des außerordentlich hohen Zolles, der durch die Art der Erhebung noch gesteigert wird. Dieß bezieht sich besonders auf unsere Bänder.

Die Schweiz führt jedoch aus England Indigo und andere indische Produkte, Baumwolle, Baumwollengarn, Baumwollenzeug, Tuch und andere Wollenzeuge ein, Eisen, Zinn,

Eisenblech, Stahl, Maschinen, Stahl- und Messerwaaren, irdene Waaren u. s. w.

Für die Erweiterung unserer Verbindung mit Großbritannien wüßte ich kein besseres Mittel als die Herabsetzung seiner Zölle, die Gestattung der freien Ausfuhr einiger Maschinen und schnellern, billigern Verkehr zwischen beiden Ländern. Unsererseits kann nicht wohl mehr geschehen, als was bereits geschehen ist, da englische und Kolonial-Waaren vollkommen zollfrei bei uns eingehen.

Wir haben keine sogenannte Industrie-Schule, aber unsere jungen Leute haben alle Gelegenheit, sich auf anderem Wege die Unterweisung zu verschaffen, die eine solche gewähren würde. Unsere niedern und obern Schulen sind gut. Wir haben eine Spezial-Schule für Geometrie, Elementar-Zeichnen, Maschinen- und technisches Zeichnen u. s. w. Es wird öffentlicher Unterricht in der Mathematik, Mechanik, Technologie, Physik und angewandter Chemie erteilt.

Seit manchen Jahren hat man die Armen genöthigt, ihre Kinder in die Schulen zu schicken, um Elementar-Unterricht zu erhalten, welcher sie bis ins zehnte und zwölfte Jahr, je nach ihrem Fleiße und ihren Talenten, beschäftigt.

Der Armen-Fond der Landschaft liefert das zur Erziehung der Armen Nöthige. Die Eltern, welche ihre Kinder nicht zur Schule schicken, können selbst mit Einsperrung bestraft werden. So schützt man die Kinder vor zu frühem Eintritte in die Fabriken und vor zu harter Arbeit. Dieses Gesetz ist der Landschaft sehr nuzreich, wird aber wahrscheinlich von dem neuen Kantone aufgehoben werden, als unverträglich mit vollkommener Freiheit.

Der Preis der Lebensmittel ist natürlich wechselnd. Da die Produktion unsers Landes nicht seinem Verbrache gleichkommt, nehmen wir hauptsächlich zu den Kornkammern Süddeutschlands unsere Zuflucht.

Lange Zeit wechselte der Preis der Brotes zwischen 8 und 15 Rappen das Pfund; das Fleisch kostete 20 bis 29 Rappen; das Salz 7 $\frac{1}{2}$ Rappen; die Kartoffeln 100 bis 120 Rappen per Sack von 1 $\frac{1}{3}$ Hektoliter; die Milch 10 bis 12 Rappen die Maß; der Wein 8 bis 50 Franken per Saum, je nach dem Jahrgange und der Lage.

Das Holz steigt fortwährend im Preise und kostet jetzt 20 bis 25 Franken das Klafter, 6 Fuß hoch und breit, und 2 $\frac{1}{2}$ Fuß lang; wir haben weder Steinkohlen noch Torf. Das Gemüse und Obst haben wir billig und im Ueberflusse. 1817 kostete 1 Pfund Brot 40 Rappen; die Regierung brachte große Opfer, um es zu dem Preise zu verschaffen, da unsere Nachbarn die Kornausfuhr verboten hatten.

100 Rappen = 1 Franken. 17 Franken = 1 Pfund Sterling; $\frac{7}{12}$ Rappen = 1 Denier, und 1 Franken = 1 Schilling, 2 $\frac{2}{17}$ Den. Sterling.

103 unserer Pfunde machen 112 englische.

Der Saum hält 96 Maß oder 139 französische Liter.

Die Ursache der Billigkeit unserer Fabrik-Waaren kann aus den vorhergehenden Bemerkungen leicht erklärt werden. Hauptsächlich stellen sich folgende heraus:

a) Freier Handel, der uns unsere Bedürfnisse an den billigsten Märkten zu kaufen gestattet, ohne irgend einen Eingangszoll, der der Rede werth wäre.

b) Unsere leichten Abgaben, an denen unsere arbeitenden Klassen nur sehr wenig bezahlen.

c) Der niedrige Arbeitslohn, der auf a) und b) beruht.

d) Ueberfluß an Kapital und niedriger Zinsfuß: 3 bis 3 $\frac{1}{2}$ Prozent, welcher von der Einfachheit und Wirksamkeit unserer Hypothek- und Kredit-Gesetze herrührt.

e) Die Verständigkeit, Klugheit und Sparsamkeit unserer Fabrikanten, welche nicht hastig und unüberlegt neue

Unternehmungen beginnen, den einmal gefaßten Plan aber mit Thätigkeit und Ausdauer verfolgen.

f) Das Geschick unsers Volkes zu Fabrik-Beschäftigung, so wie seine arbeitsamen Sitten, in welchen ihnen die höhern Stände mit ihrem Beispiele vorangehen.

Es bestehen sehr verschiedene Meinungen über Vortheil oder Nachtheil der Gewohnheit unserer Arbeiter auf dem Lande, Feldbau neben Fabrik-Arbeit zu betreiben. Beschaffenheit und Feinheit der Produkte werden dadurch ohne Zweifel beeinträchtigt; anderseits ist eine solche Lebensweise haus-hälterischer, und während des Handelsstillstandes leidet der einen Garten oder ein kleines Stück Land besitzende Arbeiter weniger. Es ist freilich gewiß, daß Ackerbau nur neben denjenigen Fabrik-Beschäftigungen betrieben werden kann, welche weder große Triebkräfte noch sehr verwickelte Arbeit erfordern.

Zum Schlusse meiner Bemerkungen über Schweizer-Industrie erlauben Sie mir, einige Worte beizufügen über die besondern Schwierigkeiten, welche sie zu überwinden hat und mit denen sie stets zu kämpfen haben wird.

Unsere geographische Lage ist, was den überseeischen Handel betrifft, die ungelegenste in Europa.

Unser mit Bergen dicht besetztes und umgebenes Land bietet selbst dem gewöhnlichen Verkehr die größten Schwierigkeiten und gestattet uns kaum, Anlegung von Kanälen oder Eisenbahnen, außer auf kleinen Strecken, zu hoffen. Das verursacht denn die große Theuerung des Transportes, welche auf unserer Industrie doppelt lastet, da wir alle Lebensbedürfnisse und die rohen Stoffe für unsere Fabriken von weitem herholen, während unsere besten Verkaufplätze in entfernten Theilen der Erde liegen.

Ein großer Theil des Schweizer-Bodens ist entweder gänzlich unfruchtbar oder nur geringen Unbaues fähig. Die

Berge liefern nur wenig Metall, und mit dem Wachsen der Volkszahl wird Bau- und Brennholz immer theurer. Sie sehen wohl, daß die Schweiz fast alle ihre Lebensmittel, eine große Menge Weins, rohe und verarbeitete Metalle, Wol- len- und Leinenzeuge, Oehl, Getreide, Saatkorn, alle rohen Stoffe für unsere Fabriken, Kolonial- und Farbwaaren, Tabak, Salz und selbst die Kohlen, deren unsere Schmelzen bedürfen, vom Auslande beziehen. Wirklich würden unsere ärmsten Familien ohne die Einföhrung fremder Produkte weder Nahrung noch Arbeit finden können.

Gegen diese tausendfältigen, nothwendigen Einfuhr-Ar- tikel können wir nur Vieh, Käse und die Produkte unserer Industrie ausführen; in der That ist für kein anderes, zi- vilisirtes Volk schlechter gesorgt in Bezug auf Beschaffenheit des Bodens. Daraus folgt denn natürlich, daß die Mehrzahl unsers Volkes genöthigt ist, bessere, schwerere und billigere Arbeit zu machen als unsere Konkurrenten, wenn sie nicht Hungers sterben will. Das wahre Geheimniß der relativen Vorzüglichkeit unserer Industrie ist die unumgängliche Noth- wendigkeit, in der wir uns befinden, alle Konkurrenz mit eigenen Mitteln zu besiegen und Waaren zu verfertigen, welche im Auslande abgesetzt werden können.

Unsere Nachbarvölker sind nicht in derselben Lage; sie haben noch genug unbebautes Land, und ihr Ackerbau ist großer Verbesserung und Mannigfaltigkeit fähig; sie besitzen Metall-, Kohlen- und Salzgruben; sie haben Schiffahrt und reiche Kolonien, mit einem Worte, eine Menge von Hülf- quellen, die uns gänzlich fehlen. Sie sind deshalb keines- wegs gezwungen, neue Gewerbszweige einzuföhren, vermit- teltst Verboten und unerschwinglichen Böllen, zum offenbaren Verluste früher bestehender Gewerbe, denen sie Kapital und Hände entziehen, und die Staatsbürger obendrein nöthigen, zu höherm Preise schlechtere Produkte zu kaufen. Es ist sehr

leicht zu begreifen, wie man auf diese Art künstlich den Preis aller Lebensmittel, der Handarbeit und besonders der Fabrikwaaren steigern kann; aber wie man bei Anwendung solcher Mittel und nach Erlangung solcher Resultate behaupten mag, daß sich die Ausfuhr nicht vermindere und die Konkurrenz mit andern intelligenten Völkern, welche weniger beschützt, d. h., weniger belastet sind, ausgehalten werden könne, konnte ich nie begreifen.

Es kann nicht verhehlt werden, daß bei dem gegenwärtigen Zustande der europäischen Bildung und den schnellen Verkehrsmitteln, welche die Völker mehr und mehr nähern werden, die Fabriken derselben sich wenigstens auf die Art gleichzustellen suchen werden, daß kein bedeutendes Geheimniß längere Zeit einem Lande ausschließlich angehören könne. Wenn daher die Kenntniß der besten Arbeits-Methoden in allen Ländern so ziemlich gleich sein wird, dann wird am Ende denen der Sieg bleiben, welche am besten und am billigsten arbeiten, oder die, was gleich gilt, weniger mit Beschränkungen und Böllen belastet sind. Umsonst wird man sich bemühen, durch Beschränkung der Ausfuhr und anderer Kunststücke gegen die unvermeidlichen Folgen dieses Strebens anzukämpfen; man wird die Schwierigkeiten nur verlängern, die Gemüther erbittern, den Ackerbauer gegen den Fabrikanten, einen Gewerbszweig gegen den andern, Nation gegen Nation aufregen, durch den beständigen Krieg mit denjenigen Interessen, welche der Mehrzahl am meisten am Herzen liegen, — ihren Geld-Interessen.

Der gegenwärtige Augenblick scheint nicht gut gewählt, diese Ideen vorzubringen; denn durch ein seltenes Zusammentreffen günstiger Umstände befinden sich alle Fabriken in einem äußerst blühenden Zustande, und zu einer Zeit, wo alles wohl geht, möchte sich Niemand versucht fühlen, der Regierung wegen der Quellen des Wohlstandes Vorwürfe

zu machen. Jeder möchte gern diesen blühenden Zustand der Vorzüglichkeit seines eigenen Systems zuschreiben, wiewohl die Ursachen hauptsächlich in Umständen ruhen, über die der Menschen Wille nicht gebieten kann. Doch Jahre des Ueberflusses dauern nicht ewig, und was das Fabrik-Wesen anbelangt, so enden große Anstrengungen meist mit Ueberfüllung der Handelsplätze und daraus entstehendem Mangel und Elende, und bei dem allem darf man politische Wechsel noch gar nicht anschlagen.

Dann laßt uns nach den Ländern blicken, die sich durch Mauth-Systeme beschützen, und sie mit denen vergleichen, welche sich freien Handel erhalten haben; denn solche Zeiten sind der wahre Prüfstein des Staatshaushaltes. Dann möchten an die Stelle dieses künstlichen Wohlstandes die bedauerlichsten Unglücksfälle treten; dann möchten die sogenannten Schutzmaßregeln unerträgliche Fesseln werden! — Der Mißbrauch des Kredites bannet den Wohlstand, und der zu große Gewinn ändert sich in ungeheuern Verlust, welchen man unmöglich vermeiden kann, mag man die Arbeit fortsetzen oder einstellen. Dieser Zustand berührt den Fabrikanten, sein Produkt, seine Werkstätten, seine Maschinen, endet mit dem Bankerotte von Hunderten und macht ganze Populationen von Arbeitern brotlos und elend.

Ohne Zweifel leiden jene unbeschützten Länder ebenfalls besonders durch die Rückwirkung der Verluste ihrer Nachbarn; aber da sie nie unverhältnismäßigen Gewinn gezogen haben, ist ihr Handel langsamer und sicherer gewachsen. So sind sie eher fähig, den Stoß auszuhalten, da zumal ihre Ausfuhr nicht auf einen großen und beschützten Markt sich beschränkt, sondern Abnehmer in gar vielen Ländern hat, welche wahrscheinlich nicht alle zugleich vom Unglücke heimgesucht werden. Dazu werden diejenigen, welche am billigsten verkaufen, am wenigsten durch ein Sinken der Preise beeinträch-

tigt und gewinnen am ersten, wenn sich die Geschäfte zu bessern beginnen.

Das sind meine Ideen, die ich aus eigener Beobachtung der Wirkungen des Zollschutzes und des freien Handels geschöpft habe.

Beide Systeme können Wohlstand erzeugen durch Verknüpfung von Intelligenz mit Klugheit und Regsamkeit. Jenes mag glänzender erscheinen; aber es verleitet zu gewagten Unternehmungen, welche meist mit Ruin enden; dieses bietet nur mäßigen, aber sichern Gewinn und endet mit Erwerbung eines schönen Vermögens, ohne die Arbeiter häufig dem Elende bloß zu stellen.

Während wir uns für Ausbreitung der Handelsfreiheit bemühen, bemühen wir uns in der That für Steigerung des Menschenglückes, zumal da wir streben, den arbeitenden Klassen, wenn nicht größern, doch sichern Gewinn zu verschaffen.

Ich erachte es deßhalb für meine heilige Pflicht, so viel an mir liegt, alle diejenigen zu unterstützen, welche die edle Sendung haben, den Vorurtheilen zu widerstreben und falsche Theorien durch eine Menge gewissenhaft gesammelter Thatfachen zu Boden zu schlagen. Sollten Sie trotz der außerordentlichen Länge meiner Antwort irgend eine wesentliche Auslassung ermitteln, so setzen Sie mich gefälligst davon in Kenntniß, daß ich schleunig helfen möge, so viel ich vermag. Durch die Freimüthigkeit meiner Beobachtungen wollte ich Ihnen nur den Werth zeigen, den ich in Ihre Achtung setze, und ich werde mich glücklich genug schätzen, wenn Sie darunter etwas finden mögen, was Ihnen in den wichtigen Arbeiten von Nutzen sein kann, welche ich, wenn auch von ferne, doch mit dem regesten Interesse beobachten werde.

Empfangen sie noch einmal die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit.

Van der Mühl-Burkhardt.

Z ü r i c h.

Die Verfassung des Kantons Zürich ist 1830 durchaus geändert worden; die neue hat die Volksgewalt weit ausgedehnt, die Sitzungen der Gerichte so wie die der gesetzgebenden Versammlungen öffentlich, das Wahlrecht fast ganz allgemein gemacht; sie hat Freiheit des Handels und der Niederlassung festgesetzt, die Zensur vernichtet und die richterliche von der ausübenden Gewalt getrennt; sie hat die Rechte der Stadt- und Landbewohner ausgeglichen, oder vielmehr die Landbewohner den Städtern gleichgestellt; sie hat die bevorrechteten Handelsverbindungen oder Gilden aufgehoben, welche verderbliche und kostspielige Monopole gegründet hatten. Die Pressfreiheit wurde durch ein Grundgesetz der Verfassung eingeführt. Diese großen Wechsel haben natürlich hie und da Mißbehagen und Widerstand hervorgerufen; von der großen Mehrzahl des Volkes sind sie mit Sauchzen aufgenommen worden.

Aus einem mir von der Regierung zugekommenen Bericht über die letzten Veränderungen ersehe ich, daß der Landbau, trotz des niedrigen Fruchtpreises, in blühendem Zustande ist und daß die Fabriken große und schnelle Fortschritte gemacht haben. Es ist um so erfreulicher, als das ganze Volk jetzt zum Wählen berechtigt ist, und seine Ueberzeugungen, recht oder irrig, nothwendig einen unmittelbaren Einfluß auf die Gesetzgebung des Landes ausüben müssen. Nicht nur

in den Wahlversammlungen, sondern selbst in der gesetzgebenden hat man die geheime Stimmgebung, als einzige Sicherstellung der persönlichen Unabhängigkeit, eingeführt. Gegen die Ausdehnung des Wahlrechtes sind keine Klagen erhoben worden, und überhaupt hat sich die Haltung und Intelligenz der gesetzgebenden Versammlung durch diesen Wechsel bedeutend gebessert. Man hat für die Ausdehnung des Volksunterrichtes mehr als je zuvor gethan, und wenn sich in einigen Landbezirken kirchlicher Eifer widerspenstig zeigte, so ist er bald durch den klaren Verstand des Volkes unschädlich gemacht worden. Die Grundsätze der Handelsfreiheit stehen jetzt fester als zuvor. Die der frühern Bande ledigen Schweizer sind werthvolle Bundesgenossen in Entscheidung dieser und mancher andern Fragen, auf die den Volks-Interessen günstigste Weise. Die freie Presse, zumal ihre Angriffe auf die Stellung fremder Regierungen, haben die schweizerischen Regierungen zuweilen verlegen gemacht und die fremden Gesandten zu allerlei Vorstellungen bewogen. Mir schienen die den Schweizern aus der freien Beredung hervorgehenden Wohlthaten, Fortschritt der Intelligenz und der Verbesserungen aller Art, die nicht minder der öffentlichen Tüchtigkeit einer guten Regierung als auch der größern Verbreitung der öffentlichen Blätter zuzuschreiben sind, offenbar und unwiderleglich.

1804 und 1824 war der Kanton Zürich, in Folge der Einführung von Maschinen, gewaltig aufgereggt. Die arbeitenden Klassen wurden bestürzt; sie glaubten eine große Herabsetzung des Arbeitslohnes und den endlichen Ruin ihres Gewerbes voraussehen, da sie dieses hauptsächlich in ihren Wohnungen betrieben, und, wie es ihnen dünkte, durch Konkurrenz der Fabrikation mit Maschinen überwunden und erdrückt werden würde. — Spinnereien wurden errichtet; ihre natürliche Folge war unmittelbares Zusammentreffen mit

der seit Alters bestehenden Fabrikation. Allein der Widerstand der Arbeiter konnte wohl die schnelle Ausdehnung der Fabriken, aber nicht die Einführung von Maschinen hindern. Der Fortschritt war langsam, seine mißlichen Folgen vorübergehend. 1828 trat eine härtere Krise ein, und die Leiden der Arbeiter trugen ohne Zweifel zu der politischen Regung bei, welche zum Umsturz der alten Regierungsweise und zur Aufstellung der wahrhaft demokratischen Verfassung von 1830 führte. Eine der Beschwerden, welche von den Arbeitern am geflüentlichsten vorgebracht wurde, war der durch die Maschinen verursachte Mangel, und kein Triumph schien ihnen wichtiger, in Folge des allgemeinen Wahlrechts, als der der Handarbeit über die Fabrikation mit Maschinen. — In ihren Zusammenkünften brach die Feindseligkeit gegen diese deutlich hervor; sie drangen auf Maßregeln zur Verhinderung ihres Umsichgreifens, ja selbst auf Abschaffung der bereits eingeführten Maschinen. Der Regierungsrath umging die Frage, so lange er konnte. 1832 brach ein Aufstand der Arbeiter aus, wobei eine große Fabrik verbrannt wurde. Es hatte sich jedoch die öffentliche Meinung bereits etwas aufgeklärt; die Gerichte belegten die Aufwiegler mit schweren Strafen. Viele und lange Verhandlungen folgten; man kam endlich zur Annahme von Gesetzen, die die Maschinen schützen und den auf jene Art zu Verlust gekommenen Besitzern Entschädigung zugestehen. „Die Vorurtheile des Volkes“, sagt der Präsident des Regierungsrathes, „sind allmählig verschwunden; wir können für die Zukunft unbesorgt sein. Man bedenke, daß dieß in einem Kantone geschah, in welchem bei weitem die größte Menge der Wähler aus Arbeitern besteht und wo kein Gesetz, das diese ihren Interessen zuwider glaubten, lange bestehen könnte. Die neulich von den Arbeitern erwählten Volksvertreter haben größtentheils das Streben der Regierung, die Maschinenfabrikation zu begünstigen, un-

terstützt, und, giebt es auch einige wenige in der gesetzgebenden Versammlung, welche die Vorurtheile des weniger gebildeten und dürftigern Theiles der Arbeiter theilen und vertheidigen, die, wie anderwärts geschieht, dem Fortschreiten des Maschinen-Wesens entgegenwirken möchten, so haben sie sich doch nicht getraut, zu einer so verderblichen Gesetzgebung Veranlassung zu geben. Die Frage ist nun so entschieden, daß sie wohl nie wieder in Zweifel gezogen werden wird. Man hat einen genauen Bericht über das Verfahren gegen die Brandstifter von 1832 bekannt gemacht und dadurch sehr gut auf die öffentliche Meinung eingewirkt."

Wenn man nun bedenkt, daß in diesem Kanton von 225,000 Einwohnern nicht minder denn 52,000 Wähler sind, also beinahe $\frac{1}{4}$ der ganzen Bevölkerung, daß Jeder, der nicht vom Gerichte für schuldig erklärt ist, mit 19 Jahren das Bürgerrecht erlangt, und daß 40,500 Wähler für die Verfassung stimmten (nur 1700 dagegen): so kann man nicht zweifeln, daß die Volksgewalt nie weniger eingeschränkt war und daß die Handels-Politik von Zürich mit Recht als das Resultat der öffentlichen Meinung betrachtet werden kann. Die Wähler-Listen werden von den Ortsbehörden sorgfältig verzeichnet und häufig revidirt. Die Art der Wahl sichert vor Irrthum und Betrug. Die Bevölkerung versammelt sich in einem öffentlichen Gebäude, meistens in der Kirche, deren Thüren man schließt und die Anwesenden zählt; dann wird die Frage gestellt, ob ein Wähler gegen einen Namen auf der Liste Einwendungen zu machen habe oder bei deren Ausschreibung die rechte Form verfehlt glaube; darauf wird ein Stück weißes Papier jedem der anwesenden Wähler zugestellt, auf welches er den Namen des Mannes schreibt, für welchen er stimmt; er legt diesen Zettel gefaltet in eine Urne oder in ein Kästchen; alle Zettel werden dann gezählt, um zu sehen, ob ihre Zahl der der anwesenden Wähler gleich-

kommt. Findet man dieß bestätigt, so werden die Zettel entfaltet, die Namen laut gelesen und vor Aller Augen aufgeschrieben. Die absolute Mehrheit ist zu gültiger Wahl erforderlich; ergiebt sich diese nicht bei der ersten Stimmzählung, so wird der am wenigsten Stimmen Habende aus der Reihe gestrichen und eine gleiche Abstimmung wiederholt. Dieß geschieht so lange, bis eine absolute Mehrheit da ist. In einigen Fällen bedurfte es 8 solcher Abstimmungen nach einander, welche die Wähler vom Morgen bis zum Abend beschäftigten.

Im Allgemeinen sind diejenigen Arbeiter, welche die Stadt und ihre Umgebungen bewohnen, unterrichteter als die auf dem Lande. Sparsamkeit ist bei allen ziemlich üblich, und der höhere Lohn, den die in der Stadt sich erwerben, treibt diese natürlich eher dazu, ihr zusammengelegtes Geld in der Spar-Kasse unterzubringen, als zum Ankauf von Grundstücken zu verwenden, was früher, da Feld- und Fabrik-Arbeit noch mit einander vereint bestanden, ihr einziges Streben war. Der Sinn für Musik wird vielfach geweckt und gepflegt; Gesang wird in allen Elementar-Schulen gelehrt, und außerdem bestehen zahlreiche Sängervereine. Abends und Nachts, wenn sie von ihren Arbeiten oder ihren Festen zurückkehren, singen sie meist einen Chor, bis sie auseinandergehen. So ist die Musik beim Volke wahrhaft beliebt geworden und wird aller Orten mit vielem Eifer betrieben. Die arbeitenden Klassen sind wohlgekleidet, ihre Häuser reinlich und bequem. Die französischen Weber, welche sich neulich in Zürich und dessen Umgegend niedergelassen haben, sprachen mit großem Behagen von dem vortheilhaften Kontraste ihrer jetzigen mit ihrer frühern Stellung. Ich habe gehört, daß bei ihnen das Verlangen nach Zeitungen sehr wechselnd ist. In ruhigen Zeiten, wo keine wichtigen politischen Neuigkeiten vorkommen, ist der Verkauf der Tagblät-

ter sehr gering; dagegen steigt er sehr schnell, wenn die Gemüther aufgeregert werden und in der Heimath oder in der Fremde Dinge geschehen, welche des Volkes Aufmerksamkeit ansprechen.

Es bilden sich mehr und mehr Verbündungen unter den Arbeitern; gegenseitige Unterstützungsvereine sind in den letzten 10 Jahren viele gegründet worden. Früher bestand eine weit größere Verschiedenheit in Sitten und Bildung zwischen Stadt- und Landbewohnern. Es gab eine Zeit, wo die Gefängnisse 10 Landbürger auf 1 Stadtbürger einschlossen. Dieses Verhältniß ist nun sehr verringert. Die Listen der Sträflinge weisen 3 Landbewohner auf 1 Städter. Bastarde giebt es jetzt weit weniger; wiewohl sich hierüber keine genauen Zählungen vorfinden, so versicherte mich doch die Regierung, daß die Verminderung wenigstens von 6 zu 4 Prozent sei, oder von 1 : 17 bis 1 : 25.

Zürichs Finanzen sind seit 1830 weit besser verwaltet; die gedruckten Jahresberichte werden nun im Kantone herumgeboten. Das Budget der Einnahmen und Ausgaben wird von dem Regierungsrathe vorbereitet und, sobald es von der gesetzgebenden Versammlung gutbefunden wird, veröffentlicht. Die Rechnungen werden am Schlusse des Jahres nachgesehen und gutgeheißen.

Folgendes ist das Budget von 1832:

Einkünfte.

	Schw. Frkn.	Rpp.	Schw. Frkn.	Rpp.
Zinse von Schuldbriefen und andern Kapitalien	189,946	70		
Grund-, Boden-, Erblichen- und Wasserrechtszinse	93,039	84		
Zehntgefälle	10,541	35		
Ertrag der Domainen	33,334	67		
Ertrag der Waldungen	33,162	6		
Regalien:				
Salz-Regal	141,999	79		
Post-Regal	79,245	5		

	Schw. Frkn.	Rpp.	Schw. Frkn.	Rpp.
Uebertrag	221,244	84	360,014	62
Münz-Regal	—	—	—	—
Pulver-Regal	2,141	62	—	—
Bergwerks-Regal	—	—	—	—
Rekognitionen für Landanlagen im Zürichsee	299	—	223,685	46
Zölle und Weggelder :				
Zölle	16,822	11	27,250	54
Weggelder	10,428	43	37,287	45
Dußen, Gerichts- und Kanzlei-Gebühren Abgaben :				
Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer	220,000	—	—	—
Handelsabgabe (Nachtrag vom Jahr 1831)	905	52	—	—
Wirtschaftsabgabe	74,194	33	—	—
Abgabe von fremden Weinen u. gebrannten Wassern	2,154	70	—	—
Stempelabgabe	25,215	39	—	—
Jagd- Patent- Gebühren	3,072	—	—	—
Krämer- und Hausier- Patent- Gebühren	5,894	—	331,436	14
Gewerbs- Patent- Gebühren :				
Für Weinschenken	19,923	—	—	—
Für Dehlmühlen	260	—	—	—
Für Mehgen	21,315	—	—	—
Für Lavernen	27,200	—	—	—
Für Speisewirtschaften	530	—	—	—
Für Mühlen	500	—	—	—
Von Rechtsanwälten	400	—	70,158	—
Landrechtsgebühren	6,318	—	—	—
Abzugsgebühren	—	—	—	—
Abgabe von Hunden	4,029	60	—	—
Abgabe von Ziegelhütten (Nach- trag vom Jahr 1830 u. 1831)	1,006	—	11,353	60
Allerlei	—	—	11,265	66
Außerordentliche Einnahmen :				
Dritter Beitrag des kaufmänni- schen Direktoriums an den Zuchtbausbau	12,000	—	—	—
Vom Verkauf eines Theils des Reisvorrathes	17,054	94	—	—

	Schw. Frkn. Rpp.	Schw. Frkn. Rpp.
Uebertrag	29,054 94	1,072,461 27
Beiträge des kaufmännischen Direktoriums an die Kempt- und Töfthäl = Strafe	5,440 —	
		34,494 94
Gewinn auf dem Frucht- und Weinverkehre		62,758 32
Summe aller realen Einnahmen		<u>1,169,714 53</u>

Ausgaben.

	Schw. Frkn. Rpp.	Schw. Frkn. Rpp.
Passiv- und Miethzinsen		3,344 49
Befoldung der Zivil-Beamten und Kanzleien:		
Regierungsrath	27,000 —	
Staats-Kanzlei (mit Inbegriff der Kanzleien des Kriegsrathes, des Rathes des Innern, des Polizei-Rathes und des Gesundheitsrathes)	16,940 —	
Finanzkanzlei und Staats-Kassa-Verwaltung	6,841 36	
Obergericht	15,800 —	
Ersatzmänner des Obergerichts	500 —	
Obergerichts-Kanzlei	8,441 49	
Kriminal-Gericht nebst Kanzlei	7,814 94	
Staatsanwaltschaft	2,520 —	
Kantonale-Verhörämter	2,520 —	
Bezirksverwaltung	22,376 —	
Bezirksgerichte	42,909 33	
		153,663 12
Personal-Additamente und Ruhegehälter		3,978 —
Befoldung der Geistlichkeit		133,633 16
Schul- und Erziehungsweisen		38,007 39
Armenwesen, Steuern, Unterstützungen		32,477 62
Sanitäts-Wesen		8,919 32
Polizei-Wesen:		
Unterhalt des Landjäger-Korps (militär. Polizei-Wache)	41,477 97	
Unterhalt des Zuchthaus	23,403 40	
Uebrige Polizei-Ausgaben	17,030 53	
		81,911 90
Militär-Wesen:		
Allgemeine Militär-Ausgaben	63,500 93	
Zeugamts-Ausgaben	16,119 73	
Schanzenamts-Ausgaben	5,742 81	
		85,363 47
Kanzlei-Bedürfnisse, Drucker-Kosten, u. s. f.		21,675 65

	Schw. Fren. App.	Schw. Fren. App.
Uebertrag	562,975	12
Bauwesen (ohne die Lehen- und Amtsgebäude)	37,890	61
Straßenwesen	59,527	32
Unterhalt der Brücken	5,159	46
Wasserbauten, Wuhrungeu u. s. w	10,998	7
Forstwesen	14,400	87
Kameral = Wesen :		
Besoldung der Amtsleute und Schaffner	12,716	88
Kosten über den trockenen und nassen Zehnten	1,188	49
Küfer- und Kellerkosten	1,722	99
Kosten über den Lehenwein und die Domainen	3,532	27
Unterhalt der Lehen- und Amts- gebäude	3,342	97
Besorgung der Amtsfrüchte	3,198	41
Grundzins- und Zehentberei- nigungs- Kosten	374	21
Bural-unkosten	521	46
Wähle und Trinkgelde	2,220	83
Schweimung der Amtsfrüchte u. Weine	2,782	50
Allerlei	9,511	6
Domainen außer dem Kanton	2,519	27
	<hr/>	
	43,631	34
Kommissionen des Großen Rathes	3,576	16
Bezirksverwaltung (ohne die Besoldungen)	2,641	83
Ehrenaugaben und Gastfreihaltung	116	—
Missionen im Innern des Kantons	89	52
Gesandtschaftskosten, Tagsakung	6,678	68
Gemeineidgenössische Ausgaben	17,544	43
Abgegangen und verloren an Jahreszinsen, Zins- Refanzen, Gerichtsgebühren u. s. w.	9,133	12
Allerlei	5,929	38
Außerordentliche Ausgaben :		
Vierte Rata der Kosten des Zuchthausbaues	37,000	—
Kosten, veranlaßt durch die ge- waltsame Brandstiftung in Uster (November 1832)	20,443	62
Kosten über die Truppendund- gen nach dem Kanton Basel, 1831 und 1832	10,030	45
	<hr/>	
	67,474	7
Summe aller realen Ausgaben	847,764	98

Rechnungsabschluss.

	Schw.	Frkn.	Rpp.
Die reale Einnahme beträgt	1,169,714		53
Die reale Ausgabe beträgt	847,764		98
Es ergibt sich also aus dem Jahresverkehr von 1832 ein Vorschlag von	321,949		55
Und nach Abzug des Rückschlages auf der Staats- Rechnung von 1831, von	134,344		99
ein Uebertrag auf das Budget des Jahres 1833	187,604		56

Die Einkünfte des Kantons Zürich fließen also aus folgenden Quellen: Zinsen, Grundsteuer, Salz- und Postzinsen, Einkommensteuer u. s. w.; sie betragen 1832: 1,170,000 Franken. Alle Ausgaben der Regierung betragen in demselben Jahre 848,000 Franken, was auf eine Bevölkerung von 225,000 Einwohner etwa 3 Fr. 7 Bz. per Kopf beträgt. Die Erhaltung der Geistlichkeit kostete 133,600 Franken, also etwa 6 $\frac{1}{3}$ Bazen per Kopf; die Armensteuer betrug nur 32,500 Franken, also etwa 1 $\frac{1}{2}$ Bazen per Kopf. Die Zivil-Verwaltung kostete an 154,000 Franken, also etwa 7 $\frac{1}{4}$ Bazen per Kopf, und das Militär-Wesen 85,000 Franken, also etwa 4 Bazen per Kopf. — Ich bemerke diese Umstände, da sie die Erleichterung bekunden, welche die Billigkeit des Lebensunterhaltes und der Mangel an Abgaben der Schweizer-Industrie gewähren. Ist auch der Arbeitslohn gering, so gewährt er dem Arbeiter doch weit größere Genußmittel, als es höhere Bezahlung in andern Ländern vermag, deren Fabrikanten mit den Schweizern konkurriren. Die Wohnhäuser der schweizerischen Landleute sind größer und bequemer als die der Arbeiter bei irgend einem andern Volke, das mir bekannt ist. Die Verbindung von Feld- und Fabrik-Arbeit, deren ich öfter erwähnt habe, muß ihnen fortdauernd große Vortheile bei jedem Artikel gewähren, der von dem einzelnen Manne gearbeitet werden kann. Ohne Zweifel wird das Maschinen-Wesen nach und

nach solcher Arbeit größern Abbruch thun; aber in dem sich beständig erweiternden Felde des Handelswesens wird gewiß ein weiter Raum für solche Arbeit bleiben, welche außer dem Bereiche des Maschinen-Wesens liegt.

Der Kanton Zürich hat weder alte noch neue Schulden; der Wohlstand hat sehr zugenommen und sich weit verbreitet. Vermögen, wie sie vor der französischen Revolution für bedeutend und außergewöhnlich galten, sind jetzt keine Seltenheit. In einem Berichte des Vorstehers der ausübenden Gewalt, Herrn Bürgermeister Heß, dessen Gefälligkeit und werthvoller Unterstützung ich äußerst verpflichtet bin, wird meine Nachfrage um die Hauptursachen des allgemeinen Wohlstandes also beantwortet: „Unsere großen Fortschritte verdanken wir dem Einflusse des Maschinen-Wesens und unserm freien Handel. Die Mauthhäuser unserer Nachbarn haben uns keineswegs geschadet; sie haben eher unsern Fabriken neuen Schwung gegeben. Der volkfreundliche Verfassungswechsel ist nicht ohne Einfluß auf unsern Wohlstand gewesen.“

Das Korporations-Vermögen des Kantons Zürich betrug 1833: 3,681,001 Franken, 3 Batzen, 7 Rappen; ungefähr die Hälfte davon befindet sich im Bezirke Winterthur^{*)}. Es sind im Kantone 853 Wasserrechtsamen, nämlich:

223 Fruchtmühlen.	1 Pulvermühle.
161 Sägemühlen.	7 Calandres.
17 Gerstenstampfen	1 Rouleau und Walzwerk.
115 Raspelmühlen.	15 Gipsmühlen.

^{*)} Berichtigung. Der Konspekt über den Bestand der Kirchen-, Armen-, Schul-, Gemeinds- und Korporations-Güter des Kantons Zürich, im Jahre 1833, giebt folgendes Resultat: Bezirk Zürich, 1,687,603 Gulden; Bezirk Winterthur, 1,429,161 Gulden; übrige Bezirke, 1,119,551 Gulden. —

44	Dehlmühlen.	2	Zwirn-Maschinen.
29	Schleifmühlen.	8	Maschinenfabriken.
36	Lohmühlen	3	Kardensfabriken.
2	Knochenmühlen	3	Lehm- und Glasur-Mühlen.
9	Tabakfabriken.	4	Hammereschmieden.
30	Walkmühlen.	2	Lederhammerschmieden.
128	Spinnereien.	1	Türkischroth-Wasserwerk.
3	Farbmühlen.	3	Mechanische Drehbänke.
4	Papiermühlen.	1	Wollenzeugfabrik.
1	Seidenzwirnmühle.		

Die zürcherischen Fabriken bestehen seit langer Zeit. Während des dreizehnten Jahrhunderts wurde rohe Seide aus der Lombardei eingeführt, welche dann verarbeitet nach Italien, Frankreich und Deutschland ging. Wollentücher wurden damals in größerer Menge verfertigt. 1280 soll eine Feuersbrunst eine Straße, die gänzlich von Wollentuchwebern bewohnt war, zerstört haben. Zürich hatte im vierzehnten Jahrhundert eine starke Ausfuhr in die benachbarten Länder; da jedoch, wie anderswo, zeigten sich die sonderbaren Vorurtheile und Leidenschaften eines halbgebildeten Volkes. Im Jahre 1304 gab man ein Gesetz, daß kein Wein eingeführt werden solle, der nicht besser als der im Lande gezogene sei *). Hätte das Gesetz nur hinzugefügt: „oder billiger“, so würde es eine der harmlosen Verordnungen gewesen sein, welche sich das Ansehen geben zu schützen, während sie das Staatswohl unberührt lassen. Es ist eine denkwürdige Thatsache, daß 1348 ein Schriftsteller (Vitoduranus S. 39) erwähnt, der zürcherische Wein habe sich so gebessert, ohne Zweifel in Folge der fremden Konkurrenz, daß man ihn gar nicht wieder erkennen

*) Ein gleichzeitiger Schriftsteller erklärt dies für ein vorzügliches Gesetz, fügt jedoch hinzu, daß der zürcherische Wein der schlechteste und sauerste in der ganzen Welt sei

könne. Im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts erlaubte man einigen Juden sich in Zürich als Geldverleiher niederzulassen. Sie durften nicht mehr als etwa 1 Batzen Zinsen auf 12 Franken wöchentlich begehren, was im Jahre mehr als 40 Prozent trüge. Nicht lange vor dieser Zeit zahlte man wöchentlich zirka 2 Batzen Zinsen auf 4 Franken, was über 200 Prozent jährlich beträgt. Dieses Geld wurde hauptsächlich an Fabrikanten ausgeliehen und zeigt, wie groß der Gewinn um diese Zeit gewesen sein muß.

Die Einnischung der Regierung brachte im fünfzehnten Jahrhundert die züricher Seidenfabrikation in Verfall; die Weber wanderten nach Frankreich, Deutschland und Italien aus. Um diese Zeit sagt De Comines (v. 2), gab es keine ärmeren Schlucker als die Schweizer (*n'estoit rien plus pauvre que les Suisses*). Aber am Ende dieses Jahrhunderts begann der Gewerbsfleiß wieder aufzuleben. Die Baumwollfabrikation suchte man durch die Verordnung sicher zu stellen, daß kein Fremder Baumwollengarn kaufen dürfe.

Die Reformation war dem Fortschritte des Schweizer-Gewerbsfleißes äußerst günstig; sie gab der Regsamkeit jeder Art einen neuen Trieb; brachte manch todttes Kapital wieder in Umlauf, und erklärte jeglichen Müßiggang, Geistlicher so gut als Weltlicher, für schmachvoll. Durch Reaktion gegen die Reformation in katholischen Ländern wurden die verständigsten und fleißigsten Bürger zur Auswanderung gezwungen, um kirchlichen Verfolgungen zu entgehen. 1554 fand ein Haufen flüchtiger Fabrikanten eine Freistätte in der Schweiz, wo sie die alten Gewerbszweige verbesserten und neue einführten.

Der kirchlichen Verfolgung verdankt der Schweizer Gewerbsfleiß großentheils seine Fortschritte. Man lernte die Färberei besser; man führte geeignetere Walkmühlen ein, und eine Menge früher unbekannter Artikel wurden von den flüchtigen

Fabrikanten verfertigt. 1587 wurde die Seidenflorbereitung so ausgedehnt, daß die Nachbarländer Jahre lang ihre Vorräthe von Zürich bezogen. Am Ende des sechszehnten Jahrhunderts trat große Dürftigkeit unter den Feldbauern ein, deren Einfluß jedoch günstig auf die Fabriken wirkte, denen sie eine Menge neuer Arbeiter zuwies. Zu dieser Zeit, die man für eine sehr glückliche hielt, war das Vermögen der Fabrikanten verhältnißmäßig gering. Ein 1594 verstorbener Bürgermeister galt für einen der reichsten Handelsleute, er besaß 40,000 Gulden. Zürich galt damals für die reichste Stadt der Schweiz.

Im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts wütheten Pest und Hungersnoth unter den arbeitenden Klassen. Eine Menge nichtswürdiger Abenteurer benutzte die Umstände, um schlechte Münze zu schlagen und um so den Nennwerth des Geldes herabzudrücken. Ein Seidenarbeiter in Zürich konnte damals mit zwei Kindern wöchentlich nur 24 Schilling verdienen, wofür er höchstens zwei Laibe Brot kaufen konnte. Um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts blühten die Fabriken wieder empor, der Verkehr wurde erleichtert, die Handelsgesetze wurden verständiger, die Zinsen geringer, und somit neue Unternehmungen begünstigt. Die Schweiz war eines der Länder, gegen welche Colbert's irrige Staatskunst hauptsächlich gerichtet war. Ein schwerer Zoll wurde von ihm auf schweizerische Seidenwaaren gelegt; da man 30 Prozent nicht ausreichend fand, wurde der Zollsatz noch höher. Ein Schriftsteller über die schweizerischen Handelsverhältnisse *) sagt: „Frankreichs Absicht war, den Eingang der Schweizer-Waaren zu verbieten, aber die Schweiz wurde reichlich entschädigt.“

Der Widerruf des Edikts von Nantes, die Dragonnaden, die Verfolgungssucht der Zeit, zwangen Tausende von tüch-

*) Versuch einer Geschichte der Handelschaft Zürich's, 1763.

tigen Arbeitern in der Schweiz eine Freistätte zu suchen, beschränkten die Zahl der Fabrikanten anderer Länder, während sie der Schweiz einen werthvollen Zuwachs brachten. Trotz der Theurung von 1692, der Quelle großer Leiden, dehnte sich die Strumpf-, Mouffelin-, Seiden- und Wollen-Fabrikation immer mehr aus.

Im Jahr 1734 wanderten sehr viele von Zürich nach Nordamerika aus. Ein Bericht jener Zeit meldet: „Nicht aus Mangel an Arbeit, noch weniger an Unterhalt, verließen sie dieses Land; Wenige zogen weg aus Armuth, die meisten aus bloßem Leichtsinne.“

Von der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts an, haben, trotz mancher Hindernisse und Unfälle, die Züricher Fabriken schnell zugenommen. Die despotischen Vorrechte der Stadt über die Landschaft, hinderten nicht wenig die Entwicklung der Fabriken. Seit das Stadt-Monopol umgestürzt ist, hat vielleicht kein Theil der Welt ein deutlicheres Bild gedeihlichen Fabrikwesens dargewiesen, das einen allgemeineren Wohlstand herbeizuführen vermocht hätte. Die arbeitenden Klassen des Kantons besitzen fast alle ein kleines Grundstück und ein Häuschen auf dem Lande, welche ihnen den gewöhnlichen Lebensunterhalt gewähren. Ich bin selten in ein Haus getreten, in dem ich nicht einen oder mehrere Webstühle, in Seide oder Baumwolle arbeitend, gefunden hätte. Nimmt die Feldarbeit des Mannes Arm in Anspruch, so versehen Weib und Kinder den Webstuhl; wenn leichtere Feldarbeit zu thun ist, dann überlassen die Weiber und Kinder jenen dem Vater und den ältern Brüdern. Aber hier bleibt der Gewerbsfleiß nicht stehen. Mädchen, welche die Schafe, Knaben, welche die Rinder hüten, findet man häufig mit Stickerei beschäftigt. Die freie Zeit zwischen der Feldarbeit wird zum Weben u. verwannt, und will man von dieser Arbeit ausruhen, so bietet der Landbau Gewinn und Erholung. Mehr als die Hälfte

der Züricher Arbeiter sind Weber und Landbauer zugleich, und man kann ohne Uebertreibung sagen, daß sie im Schatten ihrer eigenen Reben und ihres eigenen Feigenbaums das Weberschiff schießen lassen.

Der 7te Artikel der Züricher Verfassung erklärt: „Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist besonders gewährleistet, so weit sie mit der Wohlfahrt des Staates, und den handelnden, gewerbtreibenden und feldbauenden Klassen in Einklang steht. In diesem Sinne soll eine Revision der verschiedenen, auf den Handel bezüglichen Verordnungen, Statt finden.“

Ich habe im Allgemeinen bemerkt, daß diesem Artikel der Verfassung die freisinnigste Auslegung zu Theil wird; daß das Streben der Gesetzgebung und das Wohlwollen der öffentlichen Meinung, sich eine vollkommene Befreiung des Handels von allen seinen Fesseln zuwende. Man beklagt sich sehr über den Mangel an gleichem Entgegenkommen von Seite Englands, daß dieses die freisinnigen Schweizer-Gesetze nicht durch ähnliche erwidere. Einer der Hauptfabrikanten von Zürich faßte diese Beschwerden folgendermaßen zusammen:

In dem englischen Einfuhrzollgesetz vom 17. April 1829, ist der Zoll auf reine Seidenwaaren (aus bloßer Seide, ohne Beimischung irgend anderer Stoffe, gefertigt) auf 11 Schillinge per Pfund festgesetzt; aber es erlaubt den Mauthbeamten 25 Prozent auf den Werth zu erheben, wenn eine solche Abgabe dem Staatsschätze vortheilhaft sein kann. Da diese 11 Schillinge per Pfund fast dem Werthe $\frac{1}{4}$ Pfund solchen Seidenzeuges gleichkommen, wenn die Seidenpreise auf der Mittelhöhe stehen, so macht dieses schon 25 Prozent vom Werthe. Aber die Mauthbeamten dürfen diese 25 Prozent ad valorem auch nehmen, wenn die Seidenpreise sehr hoch sind, in welchem Falle 11 Schillinge nur 22, 20, oder selbst nur 18 Prozent des Realwerthes ausmachen würden.

Diese Schätzung wäre keineswegs zu tadeln, wenn alle Arten Seide auf dieselbe Weise gefärbt würden, oder wenn die Seidenfärberei nicht jetzt besondere Veränderungen erlitten hätte. Die Seide für die Fabriken wurde früher größtentheils durch Kochen gereinigt, was ihr Gewicht um etwa 25 Prozent verminderte, wie ein Pfund roher Seide nur $\frac{3}{4}$ Pfund gefärbte giebt. Dagegen wird jetzt der Seidenzeug fast eben so gut gefärbt, ohne am Gewichte zu verlieren. Bei glänzenden Stoffen, wie Atlas, Levantine, Serges u. s. w., ist der in sogenanntem gros noir gefärbte Zeug sehr herabgesetzt worden, da durch diese Bereitungsart Gewicht und Dichtigkeit des Zeuges bedeutend vermehrt werden. $\frac{1}{2}$ Pfund so gefärbter Seide kann bis zu $\frac{3}{4}$ Pfund an Gewicht zunehmen; daraus geht hervor, daß die in gros noir gefärbten Seidenzeuge ungeschickt und unrechtmäßig taxirt werden, wenn der Zoll nach dem Gewichte erhoben wird.

Ein Beispiel mag dieß erläutern; setzt man Maß und Geld in das in Frankreich übliche um, so daß der Einfuhrzoll also 14 Franken betrüge, und nimmt die Mittelpreise der Seide an, dann kommt

Ein Stück $\frac{13}{24}$ Levantine, Organzin und Trame, durch Ab-	Fr.
steden gereinigt, (wodurch $\frac{1}{4}$ am Gewicht verloren geht)	
4 Pfund schwer, 50 Ellen haltend à 5 Franken	250
Diskonto 10 %	25
	Fr. 225

Der Zoll auf 4 Pfund, à 14 Fr., 56 Fr., beträgt nach Hinzufügen dieses Zollbetrags $24\frac{7}{8}$ % des Werthes.

Ein Stück $\frac{13}{24}$ Levantine, Organzin mit		
$\frac{1}{4}$ Gewichtverlust, Trame souple ohne Verlust,		4 Pfund à 50 Ellen kosten à Fr. 4, 20
	Diskonto 10 %	21
		Fr. 189

Der Zoll auf 4 Pfund à 14 Fr., 56 Fr., steigt mit Hinzufügen dieses Zollbetrages auf $29\frac{5}{8}$ % des Werthes.

Bowring, Bericht.

Ein Stück $1\frac{3}{4}$ Levantine Organzin mit	} 4 Pfund à 50 Ellen	Fr.	
$\frac{1}{4}$ Gewichtverlust, Trame gros noir		kosten à Fr. 3, 40	170
mit 50 % Zuwachs			
		Disconto 10 %	17

Fr. 153

Der Zoll auf 4 Pfund à 14 Fr., 56 Fr., beträgt nach Hinzufügen dieses Zollbetrags $36\frac{5}{8}$ % des Werthes.

Bei schwerem Atlasse, bei welchem die Arbeit in gros noir weit weniger günstig ist, als bei der Levantine, beträgt der Zollsatz von 11 Schilling nicht weniger als 40 Prozent des Werthes, wenn sich die Seide in den Mittelpreisen hält. War es nun Absicht der Gesetzgebung, einen Zoll von 25 Prozent aufzulegen, so ist durch die Bestimmung nach dem Gewichte, ihre Absicht ganz und gar nicht erreicht, weil nicht das Gewicht, sondern der Verkaufspreis der Fabrikanten den wahren Werth des Artikels feststellen. Zufolge des Systemes, welches die jetzigen Mauthgesetze von England angenommen haben, können sehr wenige unserer Waaren dort eingeführt werden; gerade die sind dort ausgeschlossen, welche auf dem Kontinente und in den vereinigten Staaten bedeutend gesucht werden, weil sie sich durch ihre billigeren Preise und besseres Aussehen empfehlen. Ich selbst verfertige nun solche Seidenzeuge, bei denen gar kein Gewichtsverlust, ja eine Vermehrung von 50 Prozent Statt findet. Wiewohl ich mehrere Versendungen nach England gemacht habe, so stiegen doch jedesmal die Kommissionsgebühren nebst dem schweren Eingangszolle auf 30 bis 36 Prozent des Werthes, so daß ein regelmäßiger Verkehr nie von Belang oder Gewinn sein kann, weil der Fabrikant nicht ohne Aussicht auf einen mäßigen Gewinn versenden wird, zumal, wenn Nachbarländer willige Käufer zuführen. Die Bestellungen dieser werden schneller besorgt, sie verschaffen schönen Gewinn, man hat weniger

vom Wechsel der Mode zu fürchten, und die Einfuhr begegnet nicht ungeheuern und unbilligen Böllen.

Folgende Bestimmungen des englischen Tarifs erschweren die Einfuhr in großem Maße, sie scheinen unnütz und sind sehr lästig:

- 1) Jede Kiste mit Seidenstoffen muß wenigstens 100 Pfund wiegen.
- 2) Jedes Stück muß 60 bis 66 Ellen lang, und
- 3) von dem Weber an beiden Enden gezeichnet sein.

Wie oft kann eine Bestellung unter 100 Pfund vorkommen? wie oft würde es zweckmäßig sein, einen Versuch mit einer kleinern Menge zu machen?

So sind auch die willkürlichen Verordnungen, in Hinsicht auf die Länge, sehr unpassend; warum soll denn der Käufer gezwungen werden, nur Stücke von 60 bis 66 oder halbe Stücke von 30 bis 33 Ellen einzuführen? er kann doch gewiß am besten sein eigenes Bedürfnis bestimmen. So bei der dritten Bestimmung; warum soll die Nachlässigkeit des Webers der ein solches Zeichen einzuweden vergißt, ein Stück der besten Beschaffenheit zur Einfuhr in England untauglich machen? Bei den eingeführten machte das Gesetz das Abschneiden von Mustern nach der ganzen Breite unmöglich.

Darf man nicht hoffen, daß die vorerwähnten Schwierigkeiten gänzlich entfernt werden möchten, da jedenfalls der Zoll von 20 bis 25 Prozent den brittischen Fabrikanten einen bedeutenden, wenn nicht unmäßigen, Schutz zusichert?

Dann würde es wünschbar sein, die Original-Fakturen nachzusehen und Sicherheitsmaßregeln gegen irgend eine Verfälschung zu ergreifen. Dieß würde den Handel von manchen seiner Bande befreien. Das Recht, Seidenstoffe mit Beschlag zu belegen, welche mit zu geringer Werthangabe eingeführt werden, würde eine Sicherheit gegen Unterschleif gewähren, und wenn ein Nachlaß von 5 bis 10 Prozent auf den Total-

werth zugestanden würde, dann dürfte man sich nicht beklagen. Unter solchen Umständen würde der Handel mit England ohne Zweifel gedeihen und dieses Gedeihen ein Vortheil für den Staatschatz, die Verbraucher und alle andern dabei Betheiligten sein.

Zürich, den 30. November 1835.

Salomon Escher.

Ich verdanke Herrn Konrad von Muralt, einem der verständigsten und ausgezeichnetesten Bürger von Zürich, folgenden Bericht über den Seidenhandel des Kantons:

Sowohl rohe als fabrizirte Seide ist ein Hauptgegenstand des Schweizerhandels.

Wir haben jedoch nur in einem Theile des Kantons Tessin Maulbeerplantagen, in denen sehr schöne Seide gezogen wird.

Man hat oft und zu verschiedenen Malen an manchen Orten versucht, solche Plantagen anzulegen, für die weder der Boden noch das Klima günstig scheint.

Der Handel und die Fabriken der Schweiz beziehen etwas rohe Seide aus Indien, wenig chinesische Seide, wenig persische eine große Menge Brussa, etwas französische und spanische 2c., jetzt weniger, früher sehr viel, aus dem italienischen Tyrol, wenig aus dem Kirchenstaat und sehr viel aus der Lombardei. Die erstere wird gewöhnlich in London gekauft, die zweite in Triest und Marseille, die dritte Art meistens in Lyon, die letztere beziehen wir direkt aus Tyrol und der Lombardei.

Die Tramsseide wird zum Theil in Zürich aus dieser rohen Seide verarbeitet, zum Theil in Neapel gekauft, besonders für die Bandfabriken; aber die größere Menge von Tramsseide, welche hauptsächlich zu feinen Arbeiten benutzt wird, kömmt aus der Lombardei.

Außer dem Kanton Tessin, hat die Schweiz keine Zwirn-

mühlen für Organzine. Alle Organzine kommen aus Italien; es wäre schwer das Verhältniß genau anzugeben, aber man kann annehmen, daß ungefähr $\frac{4}{5}$ aus der Lombardei kommen und das Uebrige aus Piemont.

Da wir keine regelmäßigen Mauthlinien besitzen, nach deren Tabellen man genaue Berechnungen anstellen könnte, so ist es sehr schwer, selbst annäherungsweise zu bestimmen, wie viel für den Verbrauch eingeführt wird. Man könnte vielleicht noch einen ungefähren Anschlag davon machen, da der Artikel den eidgenössischen Zoll von 2 Bahen per Zentner zahlen muß; aber der Geringsfügigkeit dieser Abgabe wegen wird die Einfuhr nach folgendem Maßstabe berechnet: Jeder Ballen von 1 Pfund bis zu 50 Pfund zahlt für einen halben Zentner, von 51 bis 100 Pfund für einen Zentner, 101 bis 150 Pfund für anderthalb Zentner u. s. f., so daß ein Anschlag auf diese Grundlage hin sich sehr von der Wirklichkeit entfernen möchte.

Aber wäre selbst möglich, die Einfuhrzahl genau zu bestimmen, so würde dieses keinen genauen Maßstab für den Verbrauch der Schweizer-Fabriken abgeben, da die Ausfuhr gar keiner Beschränkung unterliegt. Eine große Menge dieser Seide wird nur durch die Schweiz geführt, welcher Transit-handel in der Schweiz, besonders im Kanton Zürich, eifrig betrieben wird.

Die diesen Handel treibenden Häuser beschränken keineswegs ihren Absatz auf die Schweizer-Fabriken, sondern machen Geschäfte mit allen fremden Plätzen, an denen es Seidenfabriken giebt. Sie haben einen lebhaften Verkehr mit den Fabrikanten von Rheinpreußen, Sachsen, dem eigentlichen Preußen, Rußland und andern Nordländern.

Sie verkaufen häufig nach Lyon und versenden auch Seide nach London. Dieser Handel ist jedoch in den letzten zwanzig Jahren sehr gesunken. Wir müssen also von der in

die Schweiz kommenden Seide alle diejenige abrechnen, welche nur durchgeht, so wie die, welche wieder zur Ausfuhr verkauft wird, ehe wir die in unsern Fabriken verarbeitete Menge bestimmen können.

Ausgenommen in Zeiten außerordentlicher Unternehmungen, möchte schwerlich englische Organzine oder Tramsseide in die Schweiz kommen, wegen der Nachbarschaft von Italien; dagegen kennt man hier gar wohl das englische Floretgarn, das besonders zur Verfertigung von Shawls benutzt wird; dieses neue Fabrikprodukt Englands war in der Schweiz lange bekannt, wo es mit außerordentlichem Geschicke von Händen gesponnen wurde. Eine sehr geringe Quantität hiervon wird noch in den Fabriken des Landes verarbeitet; der größere Theil nach Frankreich, etwas Weniges sogar nach Großbritannien gesandt.

Die Seide wird in Zürich, wo fast der ganze Seidenhandel konzentriert ist, zufolge alten Brauches, auf neun Monat Kredit, mit einem Diskonto von $\frac{1}{2}$ Prozent monatlich bei baldiger Bezahlung, verkauft. Bei weitem die größte Menge wird unter Diskonto entweder sogleich bezahlt, oder bald nach der Ablieferung. Die Fabrikanten kaufen, im Ganzen genommen, viel mehr Seide direkt und gegen baare Bezahlung in Italien, als zu Hause.

In fünf Tagen können Waaren von Mailand nach Zürich kommen, so daß kein großer Unterschied zwischen den Preisen der beiden Städte bestehen kann, und der Gewinn des Seidenhändlers wird, außer in ungewöhnlichen Fällen, bei besondern Spekulationen, welche jedoch wieder durch Handelsstockungen ausgeglichen werden, nothwendig sehr beschränkt.

In keinem Theile der Schweiz bestehen bestimmte Verordnungen über den Zustand (condition) der Seide, weder amtliche noch von Privaten ausgehende. Die Seide geht von Hand zu Hand; findet sie sich in gutem Stande, so wird sie ohne Schwierig-

keit abgeliefert und empfangen. Sollte sich Feuchtigkeit darinnen bemerken lassen, so verständigen sich darüber Käufer und Verkäufer. Wir haben keine Anstalt, die dem französischen conseil de prud'hommes entspräche, weder für die Prüfung der Waaren, noch für Schlichtung der Händel, zwischen Fabrikanten und Arbeitern; früher bestand etwas Derartiges. So bald jetzt ein Streit entsteht, und sich die Parteien nicht im Guten abfinden können, wird er vor Gericht entschieden. Man überweist die Streitpunkte häufig an Schiedsrichter.

Die Schweizer Seidenfabrikation ist im beständigen Wachstume begriffen, unmöglich kann man die Zahl der kleinen Fabrikanten angeben, welche ein, zwei bis drei Webstühle auf eigene Rechnung beschäftigen, und welche über das ganze Land verbreitet sind. Außer diesen finden sich im Kanton Bern fünf bis sechs ziemlich bedeutende Fabriken; sie verfertigen besonders Taffet für Regenschirme, welcher sehr geschätzt wird.

Im Kanton Glarus hat man die Seidenweberei begonnen, doch ist es bis jetzt kaum der Rede werth. Im Kanton Solothurn ist eine Fabrik von breiten Stoffen und eine oder zwei von Bändern. Im Thurgau mag es drei bis vier Fabrikanten breiter Stoffe geben.

Im Kanton Aargau sind vier oder fünf Bandweber von einiger Bedeutung, und eine Menge kleiner Bandfabrikanten. Man sucht dort immer mehr diesen Gewerbszweig zu heben. Die hier verfertigten Bänder sind sämmtlich gemeiner Art, gewässert und besonders für den Verbrauch des schweizerischen und deutschen Landvolkes, welches eine Art von Nationalkleidung beibehält, bestimmt.

Aber besonders in der Stadt Basel und in der Stadt und dem Kanton Zürich wird die Seidenweberei im großen Maßstabe betrieben. Die Baseler Fabrikation ganz auf Bänder beschränkt, hat es zu einem bedeutenden Grade von Vollkommenheit gebracht. Dieser Gewerbszweig gewann sehr durch

die französischen Protestanten, welche durch den Widerruf des Ediktes von Nantes aus ihrem Vaterlande getrieben wurden. Die schweizerische Bandweberei beschränkte sich früher fast einzig auf solche Muster, wie sie im Aargau noch verfertigt werden; aber heut zu Tage wetteifert sie stark mit den Fabriken von St. Etienne, St. Chamond &c.

Fast alle Baseler Fabrikanten sind große Kapitalisten, und können daher um sehr geringen Gewinn arbeiten; sie sind meistentheils durch den geringsten Zuwachs, der gewöhnlichen Zinsen befriedigt.

Die Seidenfabrikation der Stadt Zürich schreibt sich aus dem dreizehnten Jahrhundert her. Am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts war sie beinahe erloschen; fünfzig Jahre später lebte sie wieder auf, durch die Niederlassung einer Menge italienischer Familien, welche sich zum Protestantismus gewandt hatten, und welche, mochten sie nun ihre in Italien gewonnene Seide benutzen, oder sich sonst eine Quelle des Wohlstandes eröffnen wollen, diesen Handelszweig neu belebten. Seitdem hat sich, mit Ausnahme einiger kürzern oder längern Zeiträume vorübergehenden Mißstandes, diese Fabrikation fortwährend erweitert und vervollkommenet. Auch hier haben das Edikt von Nantes, und besonders die Belagerung von Lyon, gegen Ende des letzten Jahrhunderts, zur Herbeiführung dieses Resultats beigetragen; aber hauptsächlich verdanken wir es dem gewerbefleißigen Sinne unsers Volkes.

Ohne auf große Genauigkeit Anspruch zu machen, kann man wohl annehmen, daß die Zahl der Seidenwebstühle, in Zürich oder in der Umgegend, auf dessen Rechnung betrieben, am Anfange unseres Jahrhunderts, nicht mehr als 5000 betrug. Diese Zahl mag beim Beginnen des Friedens von 1811 bis 1814 bis zu 7000 gestiegen sein. Die lange Friedensdauer seitdem ist jedem Gewerbe sehr vortheilhaft gewesen. Schlagen wir die Zahl der jetzt beschäftigten Webstühle auf

10,000 an, so mögen wir die Wahrheit nur wenig verfehlen. Die Zahl der mit diesem Gewerbe Beschäftigten ist auf 12,000 bis 13,000 angeschlagen worden, aber diese Schätzung ist sehr unbestimmt.

Es würde noch schwerer sein, die Menge anderer Waaren, die von unserem Volke gefertigt werden, zu bestimmen, zumal da es deren wenige giebt. Selten arbeiten mehrere Webstühle zusammen; fast alle stehen einzeln oder zu zwei, selten drei oder vier zusammen. In dem gemeinschaftlichen Wohnzimmer der Familie sieht man ein oder zwei Glieder derselben weben und nebenbei ihre Haushaltsgeschäfte treiben; manchmal arbeiten sie in ihrem Garten und helfen bei'm Bau des Feldes und sonstigen Ackergeschäften; andere Familienglieder, selbst die Kinder, wenn sie aus der Schule kommen, helfen aufwinden u. s. w. Diese Vereinigung von Fabrikation und Feldbau hat unsern Handel besonders gehoben, der, man mag ihn in Bezug auf Verdienst des Arbeiters oder vom sittlichen Standpunkte aus, oder in mancher anderen Beziehung betrachten, viele Vortheile über alle andern Gewerbe bietet, besonders die, wo viele Menschen zusammengedrängt leben, wie es in Baumwollenspinnereien und andern großen Fabriken der Fall ist.

Die Seidenweber werden keineswegs ihrem Hause und ihren Haushaltspflichten entzogen, und doch ist ihr Gewinn bedeutender als bei irgend einem andern Geschäfte.

Man findet auch die gewöhnlichen Laster anderer Arbeiter seltener bei den unsrigen. Fast keiner lebt in Dürftigkeit; sie sind sparsam, nur zeigen sie gern ihren Puz an Sonn- und Festtagen, besonders die Weiber; was freilich so ziemlich bei allen Klassen der Gesellschaft der Fall ist. Unglücklicherweise ist ihnen, Dank der geringen Beaufsichtigung des ihnen anvertrauten Materials, das Stehlen nicht ganz unbekannt.

Zur Zeit der bedeutendsten Feldarbeiten, als Säen,

Erndten und Weinlesen, bleiben die meisten Webstühle unthätig, weil alle Arbeiter diesen Beschäftigungen nachgehen, so daß man ein sehr falsches Resultat erhalten würde, wenn man nach einer einzelnen Woche das jährliche Produkt des Webstuhls berechnen wollte.

Jeder Arbeiter kann nach Gefallen seinen Herrn wählen und wechseln. Es ist etwas ganz gewöhnliches, daß ein Arbeiter im Laufe des Jahres für mehr als einen arbeitet, noch häufiger findet man zwei oder drei Webstühle in demselben Zimmer für eben so viele Fabrikanten beschäftigt.

Man kann mit Wahrscheinlichkeit den Werth der jährlich von einem Webstuhle gefertigten Waaren im Durchschnitt auf 700 bis 750 Gulden anschlagen, was für 10,000 Webstühle eine jährliche Totalsumme von 7 bis 7 $\frac{1}{2}$ Million Gulden herausstellen würde.

Wahrscheinlich wird die Seidenfabrikation unsers Landes zunehmen, trotz dem Nachtheile, den ihr der deutsche Zollverband, besonders in den Nachbarstaaten Baiern, Württemberg und Baden bringt, wo außer andern Waaren, eine große Menge von Gas- und schwarzen seidenen Tüchern verkauft wurden; desgleichen Halstücher, je nach dem Geschmacke des Landes, für die Bauernweiber bestimmt; dieser Artikel wird auch in Rheinpreußen gefertigt und von da unverzollt dorthin geführt.

Diese Uebel sind besonders den zahlreichen kleinen Fabrikanten fühlbar, welche in der nächsten Umgebung ihre Abnehmer haben müssen, und nicht leicht einen Handel mit der Ferne betreiben können.

Sollte ein allgemeiner Krieg einmal ausbrechen, zumal ein Seekrieg, der den Seetransport theuer und gewagt machen, Handel und Wandel stören würde, so möchte sicherlich in diesem Lande mancherlei Verwirrung entstehen. Denn, würden unsere Arbeiter eine zeitlang ohne Beschäftigung bleiben,

so kann man unmöglich die Resultate davon voraus bestimmen, da keiner von unseren Fabrikanten im Stande wäre, die Arbeit lange fort zu treiben, um Vorräthe zu sammeln, besonders da wir jetzt fast nur auf Bestellung arbeiten. Außerdem wäre es unrathsam, Seidenwaaren lange aufzubewahren. Die Regierung könnte obendrein keine Unterstützung durch Ausfuhrprämien eintreten lassen.

Die Züricher Seidenfabriken liefern Florence, Gros de Naples, Gros de Berlin, Marceline, Marcelinettes, Taffet, Serge, Levantine und andre Waaren, die bald so, bald anders heißen, seidene Halstücher, wenig Shawls und sehr wenig Sammet; früher ziemlich bedeutende Mengen Bologneser- und andern Seidenflor, aber der Absatz dieser hat bedeutend abgenommen.

Der Schweizer-Fabrikant begnügt sich mit geringem Gewinne, er ist durch keinen Eingangszoll geschützt; konkurriert mit den Fabrikanten der ganzen Welt und kämpft mit allen Zolltarifen. Seinen Handel in die Fremde treibt er trotz der Entfernung von mehreren 100 Stunden von einem Seehafen, und ohne Nationalflagge, unter deren Schutz er zu fernern Küsten segeln könnte.

Trotz aller dieser Mißstände sind seine Waaren überallhin gelangt, er treibt einen Theil des amerikanischen Handels direkt; ein größerer Theil desselben wird durch Vermittelung fremder Kaufleute und Spekulanten betrieben.

Worin die Vorzüge der schweizerischen Seidenfabrikation bestehen, läßt sich schwer bestimmen; lächerlich wäre die Behauptung, unsre Waaren überträfen die von Lyon, da jene reichen und glänzenden Produkte des Webstuhles, welche der Stolz Lyon's sind, weder von uns gefertigt werden, noch, wenigstens jetzt, gefertigt werden können.

Man könnte mit größerem Rechte unseren Erfolg von dem von uns angenommenen Systeme gänzlicher Handelsfreiheit

herleiten, und außerdem von jener Vereinigung des Fabrik-Lebens mit häuslichen und Feldbaugeschäften, von den einfachen Sitten der Arbeiter im Allgemeinen, und endlich davon, daß wir keiner großen Gebäude oder andern Anstalten bedürfen, deren Anlegung und Unterhaltung ein großes Kapital erfordern.

In der Stadt arbeiten kaum einige Webstühle; es giebt deren ohne Zweifel mehr in der nächsten Umgebung, aber eine große Menge derselben findet sich über den ganzen Kanton zerstreut und auf den Grenzen der benachbarten Kantone.

Einige kleine Fabrikanten und vielleicht mehrere bedeutende, waren erst einfache Arbeiter, die einen einzigen Webstuhl auf ihre Rechnung betrieben, und durch ihre Geschicklichkeit mehr oder weniger Glück gemacht haben.

Diese Fabrikanten verfertigen hauptsächlich Halbstücher und andere Gegenstände für die Landleute, welche sie wieder im Kleinen verkaufen. Der Gewinn beim Großhandel mit diesen Waaren ist so gering, daß es diesen Fabrikanten unmöglich wäre, davon allein zu leben, zumal, da der kleine Fabrikant die rohen Stoffe immer etwas theurer bezahlen muß, als die, welche ihr Geschäft im großen Maßstabe betreiben, und selten den Vortheil des Diskonto's genießt.

Kein Fabrikant, sei es von Seiden-, Baumwollen- oder anderen Waaren, genießt irgend eine Art von Schutz für den ausschließlichen Besitz seiner Muster; nur durch Verheimlichen dieser kann er dem Nachmachen derselben vorbeugen. Er kann einen Arbeiter, der sein Zutrauen in dieser Hinsicht mißbraucht, entlassen, aber anderswie bestrafen darf er ihn nicht.

Es ist kaum wahrscheinlich, daß die Wechsel, welche in Folge der Aufhebung der englischen Prohibitiv-Gesetze 1825 eingetreten sind, den geringsten Einfluß auf die schweizerische Seidenfabrikation haben können, weil dort die hohen Zollsätze allem Handel vollkommen den Weg sperren.

Es wäre schwer zu bestimmen, bei welchem Zollsaße diese Fabrikanten in England verkaufen könnten. Die Ankaufskosten der rohen Stoffe des Seidenhandels sind fast dieselben in beiden Ländern; so fällt also der Zoll einzig auf die Fabrikationskosten. Diese betragen für die gangbareren Waaren dieses Landes, mit Einschluß der Färbekosten, $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{4}$ des Werthes der Waaren. Ein Zoll von 10 Prozent, auf den Werth des Ganzen, würde 30 bis 40 Prozent auf die Fabrikationskosten gleichkommen; dem einzigen Vortheile zu Gunsten der Schweiz.

Die Seidenpreise schwanken, wie die aller andern rohen Stoffe, fast so viel als der Wechselkurs; aber sehr geringe Kommissionsgebühren abgerechnet, kauft man in Zürich nie theurer als in Mailand und Turin.

Daraus geht denn hervor, daß im Durchschnitt die Stalienische Seide hier weder theurer noch billiger als in Lyon ist denn; beständen auch Unterschiede, so würde sie die Spekulation bald ausgleichen.

Die französische und spanische Seide ist hauptsächlich schon wegen der Transportkosten in Zürich theurer als in Lyon.

Der Preis der Seidenwaaren muß sich natürlich nach dem des rohen Stoffes richten, zumal da der ohnehin sehr mäßige Gewinn des Fabrikanten keine starke Herabsetzung erleiden kann; aber dem ungeachtet steigt die rohe Seide oft bedeutend im Preise, ohne daß der Fabrikant dieß benutzen könnte, die Preise seiner Waaren zu steigern, ja dann und wann können diese gerade in solchen Zeiten sich zum Sinken hinneigen.

Außer der ziemlich ausgebreiteten Seidenfabrikation, werden auch fremde Seidenwaaren bei uns eingeführt; denn bei uns kauft jeder, wo es ihm am besten gefällt, da er keinen Zoll bezahlen muß. Doch kann die Einfuhr von Seidenwaaren nicht sehr bedeutend sein, weil die Schweizer an kostbaren

Artikeln keinen besondern Gefallen haben, für deren Ankauf sie ohnehin nicht reich genug sind.

Außerdem sucht man ziemlich allgemein die billigen aber geschmackvollen französischen Modeartikel, als Shawls, deren wenige in der Schweiz gemacht werden, einige Zeuge für Kleider, für Hausgeräthe, seidene Strümpfe für Frauenzimmer (die Männer tragen solche bei uns nicht mehr), Bänder für Schürzen, eine große Menge von Sammetbändern, welche man zu den verschiedenen Nationaltrachten braucht, und endlich aller Sammet. Die Sammetbänder kommen fast alle aus Rhein-Preußen.

Wir haben genug Färber für die Bedürfnisse des Landes. Sie haben, vermöge reicher Erfahrung und des Studiums der Chemie, einen Grad von Vollkommenheit erreicht, der nichts zu wünschen übrig läßt, und sie in Stand setzt, mit aller Welt zu konkurriren, da sie ohnehin stets bereit sind, jede neue Verbesserung anzunehmen.

Die Färbekosten für 1 Pfund rohe Seide, à 18 Unzen, betragen :

weiße, blauschwarze und strohgelbe Farbe,	30 Kreuzer.
grüne und Modefarben	37 1/2 „
alle schwefelgelben Farben	45 „
dunkelschwarz	50 „

Durchschnittspreis für falsches Rosenroth:

Amaranth, Scharlach u. s. w.	55 „
60 solcher Kreuzer gehen auf 1 Gulden, und 10 solcher Gulden machen 1 neuen französischen Louisd'or oder 16 Schw. Franken.	

Der Arbeitslohn steigt und fällt in geringem Maße, je nach dem Einlaufen der Bestellungen.

Der Haspelpreis beträgt:

Für rohe Seide (soies crues)	30 Kreuzer per Pfund.
Für gefärbte Organzin- und Tramsseide	37 1/2 „ „ „

Man braucht Geschick und Fleiß, um mit dieser Arbeit 15 Kreuzer täglich zu verdienen.

Es ist unmöglich, den Abfall auf roher Seide zu bestimmen, da er je nach der Beschaffenheit derselben von $\frac{1}{2}$ bis 20 Prozent wechselt.

Der Fabrikant schlägt den Verlust beim Haspeln der gefärbten Organzin- und Tramsseide im Durchschnitte auf 4 Kreuzer per Pfund an.

Der Webelohn richtet sich nach der Breite der Waaren. Er wird immer mit einem Male für ein ganzes Stück von 50 bis 60 französischen Ellen bezahlt. Je nach Beschaffenheit der Waaren wechselt er von $4\frac{1}{2}$ bis 12 und 13 Gulden; im Durchschnitte kann man ihn zu 7 Gulden per Stück ansehen. Da die Weber in ihren Wohnungen arbeiten, so kann man die Zahl der Arbeitsstunden nicht genau bestimmen, wie in einem Fabrikgebäude. Ein guter Arbeiter beschäftigt sich meistens 15 bis 16 Stunden täglich, um 30 Kreuzer zu verdienen; sehr geschickte Arbeiter können bedeutend mehr gewinnen. Zettler verdienen 40 — 45 Kreuzer täglich.

Der Preis der Waaren richtet sich natürlich nach der Breite, der Stärke, der Zeichnung, der Farbe u. s. w.

Florence	kosten je nach ihrer Breite	50—60 Kr. der Stab.
Doppelte dito	„ „ „ „	70—80 „ „ „
Marceline dito	„ „ „ „	100—160 „ „ „
Gros de Naples, de Berlin u. s. w.	70—180	„ „ „

Ohne Zweifel hat die zürcherische Seidenfabrikation große Fortschritte gemacht, und ist noch stets im Fortschreiten begriffen. Mehr als 300 Jacquardische Webstühle werden in den Fabriken von Halstüchern und andern Modeartikeln gebraucht.

Außerdem wird täglich eine große Menge kleiner Vortheile im Arbeiten eingeführt, welche keineswegs ohne Bedeutung, aber leichter auszuführen als zu beschreiben sind, und nicht

wenig dazu beitragen, den Waaren mehr Stärke, Glätte und sonstige Vorzüge zu verleihen.

Die Einführung dieser Verbesserungen läßt sich besonders aus der stets zunehmenden Fabrikation schwerer Zeuge ersehen, aus deren stets wachsendem Werthe und ihrer Zunahme an Breite ohne Verringerung der Beschaffenheit. Außerdem werden ja überall, im Verhältnisse zur Ausbreitung eines Gewerzweiges, täglich Verbesserungen angebracht, die man entweder dem Zufalle oder der mit Erfahrung gepaarten Intelligenz des Betreibens zuschreiben muß.

So lange demnach die Fabrikanten mit keinen andern Hindernissen zu kämpfen haben, als solchen, welche Ausdauer, Geschick und Fleiß übersteigen können, darf man mit Recht hoffen, daß ihre Geschäfte fortwährend blühen und sich mehr und mehr ausdehnen werden.

Die zürcherischen Baumwollenfabriken entstanden im fünfzehnten Jahrhundert. Damals, wie jetzt, hatten sie hauptsächlich ihren Sitz in Zürich und Winterthur. Sie erlebten mancherlei Schicksale, hatten jedoch im Ganzen ziemliches Glück. 1802 führte ein Engländer die Spinnerei von Wasser- und Molen-Garn ein, hatte aber keinen unmittelbaren Erfolg. Erst 1817 bekam man so ausgezeichnete Maschinen, daß dieser Gewerzweig gedeihen konnte, wozu der ausgezeichnete Maschinenbau von Herrn Escher nicht wenig beigetragen hat.

In Zürich werden jährlich 30,000 Zentner rohe Baumwolle verbraucht, woraus meistentheils Garn von No. 20 bis 40, von einer Fabrik in Winterthur bis No. 120 gesponnen wird. Es mögen ungefähr 5000 Personen in diesem Fabrikzweige beschäftigt sein, die Männer im Durchschnitte zu 3 $\frac{1}{2}$ Gulden, die Weiber zu 2 Gulden und die Kinder zu 1 $\frac{1}{2}$ Gulden wöchentlich. Es giebt etwa 12,000 Baumwollenweber und zirka 4000 beschäftigen sich mit allerlei andern Gewerben, die mit der Baumwollenfabrikation in Verbindung stehen.

Jährlich werden zirka 800,000 Stücke Kattun gefertigt. Es giebt 19 Druckereien, welche 1000 Arbeiter beschäftigen und jährlich 100,000 Stück drucken.

Die andern zürcherischen Fabriken sind von keinem großen Belange. Die Wollensfabrikation beschäftigt weniger als 300 Hände. Die Leinweberei, früher sehr bedeutend, hat jetzt fast ganz aufgehört.

Zürichs Einfuhr besteht hauptsächlich in englischen Baumwollengarnen von No. 80 bis 150, in Wollentüchern, in Baumrinde, Strohhüten, Linnenzeug, Pelzen, Glas, Büchern; Waizen, besonders aus Schwaben; Wein aus Frankreich, Neuenburg und Waadt; Branntwein, Obst, Tabak, Tannenholz, Baumwolle, Wolle und Seide, Kolonialwaaren, Vieh, Butter und Käse, Mineralien u. s. w. Die Ausfuhr besteht hauptsächlich in Kattunen, besonders in türkischrothen, Seidenwaaren, Maschinen, Leder, Kirchwasser und sogar Feldfrüchten für die Nachbarbezirke.

Eine Handelskammer, zur Beaufsichtigung der Handelsinteressen, ist im Laufe dieses Jahres (1835) vom großen Rathe angeordnet worden; sie besteht aus zwei Mitgliedern der Regierung und 13 Kaufleuten, welche von der Regierung bestellt werden; diese wählt den Präsidenten, die Kammer den Vize-Präsidenten. Die Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt; zweijährlich wird ein Drittheil erneuert; die Austretenden sind wieder wählbar. Sie sollen sich jährlich wenigstens vier Mal versammeln, um der Regierung Mittel und Wege zur Sicherstellung und Ausdehnung der Handelsinteressen des Kantons anzugeben, und von derselben in allen wichtigen Punkten die Handelsgesetzgebung zu Rathe gezogen werden. Ihr Gutachten kann bei Handelsstreitigkeiten, sowohl von den Gerichten, als von den streitenden Parteien eingeholt werden.

Sie sollen ein genaues Verzeichniß aller Kaufleute und
 Dowring, Bericht.

Fabrikanten des Kantons führen und die Mätkler beaufsichtigen. Ihnen steht die Oheraufsicht über die Linthschiffahrt zu, so wie die Fertigung von Berichten über einheimische und fremde Industrie. Sie sollen, so viel an ihnen liegt, alle die Hindernisse des freien Handels zu Wasser und zu Lande wegzuräumen suchen. Im Vorbeigehen darf ich wohl erwähnen, daß bei einer großen Versammlung, welche in Zürich während meiner Anwesenheit und unter Vorsitz des Bürgermeisters Statt fand, alle politischen Parteien, mochten ihre Ansichten auch sonst noch so sehr abweichen, darüber einig waren, daß sie der Handelsfreiheit am meisten ihren Wohlstand zu danken hätten, und dieses Prinzip als die feste Grundlage für jegliche Gesetzgebung und Unterhandlung betrachteten.

Den 3. Juni 1835 stattete die zürcherische Handelskammer dem Regierungsrathe ihren Bericht über die Ordnungen der Zollverhältnisse des Kantons ab. Sie spricht fest ihre Ueberzeugung dahin aus, daß irgend ein Schritt zur Einführung eines beschränkenden Zollsystems die Interessen des Landes gefährden, zu fortwährendem Fortschreiten auf den unrechten und gefährlichen Weg verleiten und dazu führen würde, den Wohlstand Vieler dem Reichthume Weniger zu opfern. Unbeschränkte Freiheit des Verkehrs muß, ihnen zufolge, die Grundlage des Volkswohlstandes bilden.

In Betreff des preussischen Mauthverbandes sagen sie: Sachsen und die Schweiz sind die einzigen Fabrikgegenden Europas, welche seit dem Falle des Kontinentalsystems alle schützenden Zollsätze von sich gewiesen haben, und ihr wachsender Wohlstand von dieser Zeit an, bezeugt die Richtigkeit jener Maßregel. Sachsen ist nun aus politischen, nicht aus kommerziellen Gründen gezwungen, seine vortheilhafte Stellung aufzugeben. Würde die Schweiz ebenso thun, so hieße das ihre Unabhängigkeit opfern. Es ist ihre hei-

ligste Pflicht, sie frei und unbeschränkt zu erhalten bis zum Neuesten.

Sollte jedoch ein Wechsel zugestanden werden, zur Verbesserung der Einnahme, so rät die Kommission, einen kleinen Zoll, dem Gewichte nach, auf alle eingeführten Waaren zu erheben, mit Ausnahme von Baumaterial, und diesen Zoll nicht höher als 4 Rappen per Zentner anzusetzen. Die Minderheit, sich ebenfalls zu den Prinzipien des freien Handels bekennend, schlägt einen Einfuhrzoll von 5 Rappen per Zentner vor.

Der Kanton Zürich hat eine obligatorische Brandversicherung, die vom Staate ausgeht, und deren Kosten aus einem besondern Fond bestritten werden, der nach der Einnahme jedes Jahres geordnet wird. Eine von der Regierung eingesetzte Kommission macht jährlich einen genauen Bericht von Brandschaden bekannt. 1833 gab es 44 Feuersbrünste, welche einen Schaden von 86,591 Gulden 16 Schillinge 1 Rappen verursachten, während die Verwaltungskosten sich auf 2708 Gl. 14 Schill. 2 Rpp. beliefen. Durch diese Anstalt sind alle Gebäude des Kantons, deren Werth sich auf ungefähr 70 Millionen Gulden beläuft, zu etwa 1 Gulden vom Tausend versichert. In dem Jahresbericht der Versicherungskommission ist die Zeit der Feuersbrunst und die Beschaffenheit der beschädigten Gebäude genau bestimmt. Jedes Gebäude im Kanton ist einregistriert, so daß mit der Registerzahl und dem Schätzungswerthe zugleich der Belauf des Schadens und die Ursachen der Feuersbrunst berichtet werden. Ein Paragraph berichtet die Strafen, welche die Gerichte über absichtliche oder fahrlässige Brandstiftung verhängen. Die Gebäude sind unter drei Klassen gebracht, von welchen:

Gl. 75,061,460	taxirt sind à	Gl. 84,444	22	0
1,731,840	„	2,922	20	1
307,360	„	691	22	2
<u>Gl. 77,100,660</u>	„	<u>Gl. 88,058</u>	<u>24</u>	<u>3</u>

Ich höre, daß diese Schätzung $\frac{3}{4}$ des Realwerthes gleichkommt. Der Kanton Zürich zerfällt in 11 Bezirke, deren Bedeutung aus der folgenden Schätzungstafel entnommen werden kann:

	Gulden.
1. Zürich	20,948,740
2. Winterthur	10,064,420
3. Horgen	7,202,980
4. Hinweil	6,234,170
5. Meilen	6,036,660
6. Bülach	5,405,650
7. Pfäffikon	4,856,770
8. Andelfingen	4,765,460
9. Uster	4,291,430
10. Regensberg	4,251,470
11. Knonau	3,043,180

Summa: Gl. 77,100,930

Diese Brandversicherung ist schon lange eingeführt. In den Städten äußerte man mir die Besorgniß, daß bei bedeutenderen Brandschäden die kleinen Bezirke nicht gern beitragen würden. Im Jahr 1833 brach in der Stadt Zürich kein Feuer aus.

A r g a u.

Der Kanton Aargau hält ungefähr 38 deutsche Quadrat-Meilen; zufolge der eidgenössischen Zählung von 1803 hatte er 144,095 Einwohner, deren Zahl sich bedeutend vermehrt hat und jetzt wohl nicht weniger als 200,000 beträgt. Seit mehreren Jahren hat keine genaue Zählung Statt gefunden; ungefähr $\frac{3}{5}$ der Bevölkerung sind Protestanten und $\frac{2}{5}$ Katholiken.

Die Durchschnittssumme der jährlichen Einkünfte beträgt 720,000 bis 750,000 Franken; die Ausgaben 700,000 Franken, so daß sie den Einnahmen beinahe gleichstehen. Von dieser allgemeinen Norm finden nur unbedeutende Abweichungen Statt.

Die Staatseinkünfte waren folgende nach dem Budget von 1836.

	Frkn.	Frkn.
Einnahmen von Eigenthum:		
Staatsgüter	17,000	
Scheidemünze	1,000	
Staatswaldungen	32,060	
Zehnten	65,100	
Grenzzoll	75,200	
Wasserzoll	660	
Zinsen	183,640	
	374,660	

	Frkn.	Frkn.
Uebertrag		374,660
Monopole:		
Salz	138,000	
Weggeld	56,000	
Postwesen	51,000	
Pulver, Jagd, Fischerei u. s. w.	7,370	
		<u>252,370</u>
Andere Einnahmen:		
Getränksteuer	45,500	
Wirthshaus-Patente	20,200	
Von den Klöstern	30,000	
		<u>95,700</u>
Total der Einnahmen		<u>722,730</u>

Ausgaben, nach dem Budget von 1836 verzeichnet:

	Frkn.	Frkn.
Bundesbeitrag	10,100	
Gefetzgebende Versammlung	11,100	
Regierungsrath (bestehend in: 1 Landam- mann, 2,200 Franken; 1 Landesstatt- halter, 2,000 Franken; 7 Regierungs- räthe, 1,800 Franken jeder)	16,800	
Staats-Kanzlei	14,800	
Weibel	3,250	
Regierungs-Kommission u. s. w.	1,000	
Bezirksbehörden u. s. w.	20,600	
		<u>77,650</u>
Rechtspflege		94,000
Polizei		32,240
Gesundheitsrath		5,850
Kirche		110,920
Erziehungswesen		57,150
Kriegswesen		110,160
Finanzwesen		33,230
Rechenkammer		4,800
Abtheilung des Innern		1,200

	Frkn.	Frkn.
Uebertrag		527,200
Gebäude, Straßen und Belüften		139,600
Armenwesen u. s. w.		57,630
Unvorhergesehene Auslagen		4,900
Summe der sämmtlichen Ausgaben		<u>729,330</u>

Bei einer Bevölkerung von 200,000 Seelen betragen diese Ausgaben im Durchschnitte etwa 4 Franken per Kopf; berücksichtigt man aber, daß fast die Hälfte davon aus Staatseigenthum, Zinsen u. s. w. bestritten wird, so kann man auch wiederum kaum mehr als 2 Franken auf die Person rechnen. So wird dem Gewinne des Kaufmannes, Fabrikanten und Arbeiters nur sehr wenig von Staatswegen entzogen, und daher kommt es, daß bei geringerem Gewinne und niedrigerem Arbeitslohne, als in Nachbarländern, die arbeitenden Klassen doch mindestens eben so wohlhabend sind, als dort.

Die Schulden des Kantons belaufen sich manchmal auf die Hälfte des jährlichen Einkommens, über 300,000 Franken; aber die öffentliche Meinung sprach sich ungetheilt günstig für das Verfahren des Kleinen und Großen Rathes aus, eher die jährlichen Abgaben, als die Staatsschuld zu vergrößern.

Der Ackerbau in diesem Kantone wird im Ganzen sehr gut betrieben. Die Lage des Landes ist zu diesem Erwerbszweige besonders geeignet. Es giebt eine Menge Ackerbauer unter dem zahlreichen und fleißigen Volke. Wiewohl man einige Theile des Kantons Zürich und das Berner-Flachland für die bestangebauten Theile der Schweiz hält, so höre ich doch, daß der aargauische Feldbau dem dortigen nicht nachsteht. Man baut hier alle Arten Weizen, Obst und Gemüse. Die Wiesen sind sehr ergiebig, die Weinberge zahlreich, wenn schon der Wein nicht der beste ist. Korn wird mehr geerntet, als der Kanton bedarf; der Ueberfluß wird den benachbarten Kantonen zugeführt.

Es giebt nicht gar viele Weidetriften, weil die meisten Allmenden gesehlich in Staats- und Privat-Gut getheilt worden sind; dazu hat der wachsende Werth des Bodens zu besserem und sorgsamerm Landbaue geführt, während die Wiesen mehr und mehr verschwunden sind. Pferde, Hornvieh und Schafe werden nicht mit Vortheil gezogen, die beiden letztern aber wohl mit bedeutendem Gewinne und in großer Anzahl gemästet. Junges Vieh wird in Bern, Solothurn, Freiburg, Luzern u. s. w. angekauft und, nachdem sie im Aargau gemästet worden sind, nach Frankreich, Italien, Genf und nach andern Theilen der Schweiz verkauft.

Es besteht nicht viel direkte Ausfuhr der Aargauer-Waaren nach fernen Landen. Basel, Zürich und Genf sind die Hauptpunkte, über welche die Aargauer-Artikel nach England, Frankreich Italien und Deutschland gehen.

Diese 3 Städte besitzen reiche Kapitalisten; in allen befinden sich große Waarenlager fremder Fabrikate; sie halten auch Waarenlager, in denen der Kaufmann schweizerische Artikel zur Ausfuhr zu nehmen pflegte. Diesem Handel hat jedoch das Mauth-System der Nachbarstaaten ein Ende gemacht. Nicht unbedeutende Spekulationen werden in fremden Ländern mit schweizerischem Kapital betrieben. Es werden häufig Einkäufe von Fabrik- und Kolonial-Waaren in England, Frankreich und Italien gemacht, theils um sie in den Niederlagsplätzen abzusetzen, theils um sie auf andere Märkte zu führen. Der Transit-Handel war von bedeutendem Belange in der Schweiz, deren geographische Lage, zwischen Frankreich, Oestreich, Deutschland, Italien und Piemont, sie zur passendsten Niederlage für die großen Handelswege des Kontinentes macht. Die bedeutendsten unter diesen erstrecken sich vom Bodensee nach Zürich, Genf oder Basel; von Basel nach Luzern, über den Gotthard nach Mailand, Genua u. s. w.; von Schaffhausen nach Genf u. s. f.;

von Basel über Zürich, Thur und den Splügen in die Lombardie und nach Triest. Die meisten zogen durch den Kanton Aargau, wo sie die Quelle großer Thätigkeit und vielen Wohlstandes wurden, so daß der Transit-Handel ein Hauptnahrungszweig des Handels war. Zu der günstigen Lage kam die Leichtigkeit hinzu, welche die aargauischen Gesetze, oder vielmehr der Mangel an Gesetzen der Durchfuhr aller Arten von Waaren gestatteten. Da gab es keine Mauthhäuser mit ihren Plackereien, keinen Zoll zu erlegen, keine Umladung. Wiewohl die Fuhrkosten in der Schweiz viel höher als in Frankreich und Deutschland sind, so fand doch der Versender in der Handelsfreiheit hinreichenden Ersatz für jenen Kostenunterschied, da aus Mangel der Förmlichkeiten, der mancherlei Zollverordnungen mit ihren Quälereien und Versäumnissen, die Geschäfte schleunig und willig betrieben wurden.

Aber während der letzten 20, und noch mehr während der letzten 10 Jahre ist der Transit-Handel sehr gesunken, wegen der von den Nachbarländern aufgehäuften Schwierigkeiten, Beschränkungen und Verbote. Diese schlagen die schöne Gelegenheit, die ihnen die Schweiz bietet, aus, und vielleicht hat sich die Schweiz selbst durch die Erhebung von Weggeldern, wenn auch noch so gering, nach dem Gewichte der Waaren, geschadet. Jedenfalls hat alles dieß mit den großen Fuhrkosten sehr ungünstig zusammengewirkt; diese sind in der That, mit denen angrenzender Länder verglichen, sehr bedeutend, da 50 französische Kilogramme 10 Schweizer-Stunden (die Stunden zu 16,000 franz. Fuß) weit zu führen, 1 1/2 Gulden kostet, was in englischem Gelde etwa 25 Pences per Tonne auf 30 englische Meilen ausmacht.

Die Haupt-Fabriken des Aargau's sind:

- 1) Baumwollenspinnereien.
- 2) Fabriken von Kattunen aller Art, weißen und bun-

ten Halstüchern, Druckwaaren, Strümpfen u. s. w. Diese sind meist niederer und mittlerer Art, und für den Verbrauch der weniger bemittelten Klassen bestimmt.

3) Seiden- und Bandwebereien, wo auch Seide mit Wolle und Baumwolle verarbeitet wird.

4) Leinwandwebereien.

Es giebt nur wenige, schwerlich mehr als 200 Maschinen-Webstühle im Kanton; man beginnt aber jetzt, sie in größerer Menge einzurichten; ihre Zahl wird sicherlich sehr steigen.

Baumwollenzeuge, weiße und bunte, werden von Händen gewoben. Es giebt keine großen Webereien oder Gebäude, in denen die Arbeiter zusammengehäuft wären. Ihre Webstühle sind alle in ihren Wohnungen, welche im Lande zerstreut liegen. Sie erhalten vom Fabrikanten Kette und Einschlag und bringen ihm das Gewebe zurück. Solches Weben kann kaum Fabrikation genannt werden. Es ist eine Art von Hausarbeit, und auf eine der Schweiz ganz eigenthümliche Weise ist da die Weberei dem Feldbaue bei- und oft untergeordnet und macht so nur einen Theil des Erwerbes aus: Es ist gar nicht selten, in der Hütte eines kleinen Grundbesizers mehrere Webstühle beisammen zu finden, an welchen alle Familienglieder arbeiten, wenn Wetter, Jahreszeit oder andere Umstände sie vom Felde verscheuchen. Diese Einrichtung verleiht große Sicherheit gegen Armuth und Mangel. In fast allen Gegenden der Schweiz, mit Ausnahme jener Berg Höhen, welche dem Anbaue unzugänglich sind, verleiht die Feldarbeit Unterhalt, wenn der Arbeitslohn sinkt oder die Märkte sich schließen, so daß sich der Mangel nur wenig und flüchtig fühlen läßt; anderseits machen ihre ländlichen Sitten die Bewohner weniger zur Einführung von Fabrikations-Verbesserungen geneigt, so daß das Schweizervolk bei einem gedeihlichen Fortgange der Verhältnisse nie so viel als aus-

schließlich mit Fabrik-Arbeit beschäftigte Arbeiter verdienen kann. Man verschafft sich so ziemliche Sicherstellung gegen Mangel durch die Hingabe reicher Erwerbsmittel; aber daraus folgen wieder sparsame Sitten und ein allmäligeres Wachsen des Wohlstandes vermittelt der sehr kleinen Ersparnisse; doch kann es mit der Zeit dazu kommen, daß die Fortschritte der Mechanik die Schweizer dazu zwingen werden, entweder ihre Fabrikation aufzugeben, oder in den Sitten des Volkes große Wechsel eintreten zu lassen. Eine der Folgen würde Stocken des Verkaufs fremder Luxusartikel sein, und Bestreben des Volkes, solche Waaren selbst zu machen, nach denen im Lande nothwendig beständige Nachfrage ist. Daß irgend eine Verminderung der Erwerbsmittel nachtheilig auf die Länder wirken würde, mit welchen sie Handel treiben, ist eine unbestreitbare Schlussfolge.

Die bedeutendste Fabrikation Aargau's ist die der Baumwolle in ihren verschiedenen Zweigen; die zweitwichtigste ist die der Seide. Ausgeführt werden diese Waaren besonders nach Italien, Piemont, Norddeutschland, der Türkei, nach Nord- und Süd-Amerika. Früher, vor etwa 30 Jahren, wurde in Frankreich viel abgesetzt, was jetzt durch das Prohibitivsystem desselben gänzlich verhindert wird. Auf dieselbe Art hat der preussische Zollverband geschadet und den Schweizern, die keinen fremden Artikel ausschließen, den Verkauf auf fremden Märkten verboten.

Ungeachtet aller Schwierigkeiten und Hindernisse haben die Schweizer-Fabriken aller Art seit 1814 sichtlich bedeutende Fortschritte gemacht, und in den letzten 10 bis 15 Jahren ist besonders ihre Seiden- und Baumwollenweberei bedeutend gestiegen. Aber der Arbeitslohn ist gesunken in gleichem Maße mit dem Gewinne der Fabrikanten; nur die Vereinigung der größten Thätigkeit, des niedrigen Zinsfußes

Wohlstand des Landes, des Wohlstandes des Landes, des Wohlstandes des Landes

und der entschiedensten Sparsamkeit kann den schweizerischen Fabrikanten in seiner Stellung erhalten.

Arbeiter in Kattun-Druckereien, Spinnereien u. s. w. verdienen, je nach Fleiß und Geschick, 7 bis 10 Baken täglich; Kinder von 14 bis 18 Jahren 3 bis 5 Baken; Seiden- und Baumwollenweber, die in ihrem eigenen Hause wohnen, verdienen täglich 4 bis 8 Baken. Diejenigen, welche Fabrik mit Feldarbeit verbinden, mögen im Durchschnitte 7 Baken täglich einnehmen.

Steinhauer, Zimmerleute, Maurer und ähnliche Werkleute erhalten 9 bis 10 Baken im Tag.

Geld findet man leicht auf Unterpfand zu 3 bis 4 Prozent Zinsen.

Es ist schwer, eine annähernde Schätzung der Ein- und Ausfuhr des Kantons zu machen, da sie keiner Zollaufsicht unterliegt und die Weggelder nach dem Gewichte bezahlt werden, was wenig Gelegenheit bietet, die verschiedenen Waaren genau zu scheiden.

Vorzügliche Einfuhr-Artikel sind:

- 1) Weizen von Süddeutschland.
- 2) Wein, Salz und Leder aus Frankreich und Süddeutschland.
- 3) Eisen und andere Metalle, Stahlwaaren aller Arten, Modenartikel, aus Frankreich, England und Deutschland.
- 4) Rauch- und Schnupf-Tabak, Hanf und Flachs, Eichorie (Zusatz zum Kaffee), Oehl u. s. w. aus Frankreich und besonders aus Süddeutschland.
- 5) Rohe Baumwolle aller Arten aus England, Frankreich, Holland und Triest.
- 6) Baumwollengarn, besonders die höhern Nummern; Baumwollenzeuge zum Drucke, feine Baumwollenwaaren in großer Menge, aus England.
- 7) Wollentücher, Wollen- und Halbwollenzeuge, Sei-

den- und Baumwollen-Sammt, seidene Modenwaaren, aus Frankreich, England und Belgien.

8) Rohe Seide aus Piemont und Stalien.

9) Spezerei- und Kolonial-Waaren, Farbwaaren, Indigo u. s. w., aus Frankreich und England.

Außer diesen werden eine Menge andere, weniger bedeutende Gegenstände in den Kanton eingeführt. Der Verbrauch der Schweiz, im Ganzen genommen, ist im Verhältniß der Volkszahl bedeutender als der irgend eines andern Landes von Europa.

Die Haupt-Ausfuhrartikel sind folgende:

1) Baumwollen-, Seiden- und Leinen-Fabrikate.

2) Strohgeflecht und Strohhüte.

3) Rindvieh und Pferde.

4) Käse verschiedener Art.

Diesen Artikeln, zumal den wichtigern unter 1) angeführten, sind Frankreich und Deutschland nun nicht mehr zugänglich; die 3 andern Abtheilungen unterliegen hohen Zollabgaben. Die Schweiz ist so auf die Ausfuhr nach einem Theile von Stalien, nach einigen nordischen Märkten, nach der Türkei, nach Nord- und Süd-Amerika beschränkt.

Der Kanton Aargau hat keine Handels- und Wechselsegesetze, auch kein Handelsgericht. Alle Handelsstreitigkeiten werden von den gewöhnlichen Gerichten geschlichtet.

Das Verhältniß der Armen zur Volkszahl wechselt sehr in den verschiedenen Bezirken, und die Aufzählung kann nur annähernd sein. Sedenfalls ist das Verhältniß weit geringer als in England. Da jede Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, für ihre Armen zu sorgen und fast alle einen eigenen Armen-Fond haben, aus Schenkungen oder anderm Besitze hervorgegangen und von der Regierung unabhängig verwaltet, so ist es sehr schwer, die Thatsachen zusammenzureihen, sowohl in Bezug auf die Zahl der Armen, als auf die ihnen ver-

liehene Unterstützung. Die Staats-Kasse muß ausbelfen, wenn die Gemeinden die Armenunterstützungen nicht aufbringen können. Es besteht ein Kantonal-Armen-Fond, der seit 1804 durch verschiedene Zugaben gewachsen ist und jetzt 300,000 Schweizer-Franken Kapital zählt. Nur die Zinsen dieses Fonds können den Lokal-Bedürfnissen zugewandt werden, und reichen jene nicht zu, wie dieß häufig der Fall ist, so giebt der Staatschatz das Uebrige. Zum Kantonal-Armen-Fond werden die Naturalisations-Gebühren und die Straf gelder für Uebertretung von Polizei-Gesetzen am Ende jeden Jahres hinzugeschlagen. Außerdem sind die Lokal-Armen-Fonds fast überall in beständigem Wachsthum begriffen. Während der letzten 20 Jahre sind sie um mehr als das Doppelte gestiegen, und in keinem Kantone der Schweiz wird wohl der Armenpflege mehr Sorgfalt zugewandt als im Aargau. Die von der Regierung eingesetzte Armen-Kommission ist hiemit besonders beschäftigt und wacht über Einkünfte und Ausgaben des Kantonal-Armen-Fonds, über welche sie einen jährlichen Bericht liefert.

Sobald ein Landstrich 120 Kinder zählt, muß er wenigstens 1 Primar- und 1 Sekundar-Schule haben. In jedem Bezirke, dessen Volkszahl 15,000 bis 20,000 Seelen beträgt, bestehen 5 bis 6 Sekundar-Schulen. In der Hauptstadt ist ein Gymnasium und eine Gewerbschule. Außerdem besteht ein Seminarium oder eine Normal-Schule für die Bildung von Lehrern.

Diese Anstalten werden zum Theil von den Gemeinden, zum Theil vom Staate unterhalten. Die Besoldung der Schullehrer wechselt von 200 bis 1,000 Schweizer-Franken. Am Gymnasium und der Gewerbschule besoldet der Staat 14 Professoren und ihre Gehülfsen. Die Professoren erhalten jährlich 1,500 Schweizer-Franken, ihre Gehülfsen im An-

fange 600 Franken, welche nach und nach auf 1,000 Franken erhöht werden.

Handelsfreiheit ist durch die Nargauer-Verfassung gewährleistet. Ein freisinniges Fabrik-Gesetz wird die für Sicherstellung und Gesundheit des Volkes erforderlichen Gränzlinien ziehen.

Ich verdanke den größten Theil dieser Nachrichten der Gefälligkeit des Herrn Herzog von Effingen aus Narau.

Einnahme des Kantons Genève

323,000	Regulation und Stampel (ungefähre Schätzung)
22,000	Soll
25,000	Festsetzen
22,000	Erbschaft
45,000	Waggeß an den Böden von Gen
40,000	Grundsteuer
75,000	Erbschaftsteuer
10,000	Stiftung
17,000	Erbschaft von Brüdern
8,000	Erbschaft von Vätern
14,000	Erbschaft von Brüdern
30,000	Erbschaft von Vätern
25,000	Erbschaft von Brüdern
28,000	Erbschaft von Vätern

G e n f.

Ich werde länger bei den Finanz- und Handelsverhältnissen des Kantons Genf verweilen, da ich hier reicheres statistisches Material fand und von der Regierung in allen meinen Nachforschungen mit einem Eifer und einer Gefälligkeit unterstützt wurde, welche ich nicht genug loben kann. Herrn Rigaud, premier syndie, Herrn Fazy-Pasteur, Vorsitzer des Handelsgerichts und Herrn Prévost-Martin bin ich hauptsächlich verbunden.

Folgende Berichte über die Genfer-Finanzen sind von Herrn Cramer-Audéoud abgefaßt.

Einnahme des Kantons Genf.

(Nach einem Durchschnitte von 5 Jahren, in französischen Franken.)

	Ffrn.
Registration und Stempel (ungefähre Schätzung)	323,000
Zoll	62,000
Postwesen	65,000
Salzhandel	69,000
Weggeld an den Thoren von Genf	15,000
Grundsteuer	96,000
Eigenthumssteuer	75,000
Kopfsteuer	10,000
Abgabe von Diensthoten	17,000
Abgabe von Wagen	6,000
Einschreibgebühren	14,000
Verschiedene Einnahmen, Zinsen u. s. w.	30,000
Ueberschuß des vorhergehenden Jahres	85,000
Total der Einnahmen	867,000

Bei einem Ueberblicke dieser Tabelle fällt sogleich das geringe Verhältniß der direkten Steuern zu den indirekten in die Augen. Jene sind freilich den Steuerpflichtigen wegen ihrer Bestimmtheit (*fixité*) fühlbarer als diese. Ueber die verschiedenen Einnahms-Posten will ich einige Notizen geben.

Zoll, 62,000 Francs. Es werden 24 Centimes auf den Zentner (Brutto-Gewicht) von allen, sei es zur Durchfuhr oder zum Verbrauch in den Kanton eingehenden Waaren bezahlt. Käse und Eisen zahlen nur 12 Centimes. Die Abgabe wird bei dem Eintritte in den Kanton, nach dem in dem Frachtbriefe angegebenen Gewichte entrichtet. Der Inhalt wird nie untersucht, da ja rohe und verarbeitete Produkte aller Länder ohne Ausnahme in die Schweiz gelangen.

Postwesen, 65,000 Francs. Die Briefpost wird von Staatswegen verwaltet; ihre Einkünfte beschränken sich auf 8 Centimes von jedem in den Kanton kommenden Brief. Da deren Zahl sehr bedeutend ist (mehrere Hunderttausend), so würde, trotz der niedern Taxe, der Betrag doch sehr beträchtlich sein, wenn er nicht zur Hälfte in den Auslagen aufginge. 1822 wurde ein täglicher Post-Verkehr zwischen Genf und allen Gemeinden des Kantons errichtet, welcher zweckmäßig für das Publikum, aber eher nachtheilig für das Post-Einkommen befunden worden ist.

Salzhandel, 60,000 Francs. Dieser ist Monopol der Regierung und wird hauptsächlich von den Salzquellen von Pequai, in der Provence, gezogen. Der Preis ist auf 18 Centimes für 18 Unzen festgesetzt, was in Genf das gewöhnliche Gewicht für Detail-Handel und Lebensmittel ist. Dieser niedrige Salzpreis ist den benachbarten Gemeinden von Frankreich und Savoyen zu Nutzen gekommen; denn, um dem Schmuggeln Einhalt zu thun, haben diese Staaten ihre Preise in den Grenzbezirken den schweizerischen gleich setzen müssen. Der Zoll an den Thoren der Stadt beträgt 12

Centimes für alle Fußgänger von 10 bis 12 Uhr Nachts, und 24 Centimes für Pferde und Wagen. Der letztere beginnt nach Sonnenuntergang. Da Genf Festung und Grenzstadt ist, so wurden früher die Thore Abends geschlossen und mit Tagesanbruch wieder geöffnet, und das zu jeder Jahreszeit. Seit 1816 schließt man sie erst um Mitternacht, zur Bequemlichkeit des Publikums und zur Erleichterung des Verkehrs zwischen Stadt und Landschaft. Die Einnahmen dienen zur Deckung der Polizei- und Municipal-Kosten; so gering sie auch sind, betragen sie doch 15,000 Francs jährlich.

Grundsteuer (contribution foncière), 96,000 Francs. Der Total-Betrag von 170,000 Francs wird somit verringert durch die Kosten des Einsammelns und einen Reserve-Fond von 5 Prozent, der dazu dienen soll, die Gemeinden bei außerordentlichen Auslagen zu unterstützen.

1816 wurde eine Steuererhöhung von 5 Prozent ange-
 setzt, um irgend ein Defizit in den Staatseinkünften, von den den Steuerpflichtigen zugestandenem Abzügen herrührend, zu decken. Aber dieser Fond wurde selten gebraucht. Das Defizit wurde leicht gedeckt durch die Zunahme der Abgaben, welche aus der Verbesserung der Gebäude und den jährlich aller Orten des Kantons neu errichteten Bauten entstand. Im Jahre 1833 wurde dieser Fond als nutzlos aufgehoben.

In der Abgabenliste waren die Grundstücke in 2 Klassen getheilt: die mit und die ohne Gebäude. Die letztern waren, je nach ihrer Beschaffenheit, in 5 Klassen getheilt. Im Durchschnitt beträgt diese Abgabe 42 Centimes auf die Pose (400 Quadrattoisen, die Toise zu 8 französischen Fußes). Häuser bezahlen im Durchschnitte 4 Francs, 25 Centimes auf dem Lande, und 41 Francs, 5 Centimes in der Stadt. Die Einnahme von 1236 Stadthäusern beträgt 51,250 Francs.

Eine neue Schätzung wäre höchst wünschbar; aber die damit verknüpften Kosten haben sie bis jetzt verhindert. Die

jezt gütliche wurde unter der französischen Herrschaft gemacht und, wiewohl sie manche Verbesserungen erlebt hat, so ist die Eintheilung des Bodens doch unvollkommen wegen der vielen, seitdem Statt gehaltenen Veränderungen: ausgerotteter Weinberge, gelichteter Wälder und neu eingeführter Arten von Feldbau.

Eine andere Ursache der Unrichtigkeit entsteht daraus, daß die mit der Schätzung Beauftragten ihre Uebersicht nach der Güterabtheilung und Bebauungsart anstatt nach dem Flächeninhalt gemacht haben, so daß ein und dasselbe Gut unter so vielen Titeln aufgeführt wird als es verschiedenen Arten von Bebauung unterliegt. Die Folge davon war, daß die Eigenthümer eines einzigen Grundstückes dieses oft unter 6 bis 8 Titeln in der Steuerübersicht aufgeführt fanden.

Ich muß hinzufügen, daß gewöhnlich eine allgemeine Verbindung aller Hauseigenthümer zu Brandversicherungen besteht. Die Gebäude werden geschätzt, und in der Rechenkammer ein Verzeichniß derselben bewahrt. Der Beitrag eines Mitgliedes wird nicht eingefordert, bevor er $\frac{1}{4}$ per Tausend der versicherten Summe beträgt; er wird von den Grundsteuer-Erhebern eingesammelt.

Die Eigenthumssteuer, 75,000 Francs, ist eine Taxe der alten Republik, wo sie unter dem Namen der Wachsteuer eingeführt wurde, weil sie hauptsächlich zum Unterhalt einer Stadtwache bestimmt war.

Diese Abgabe wird auf allem Vermögen das über 5,000 Francs Kapital hält, erhoben, und zwar $\frac{1}{2}$ Franc vom Tausend für alle Kapitalien, die die Summe von 45,000 Francs nicht überschreiten, und 1 Franc vom Tausend für alle höhern Summen. Hausgeräthe, Sammlungen und unbewegliches Eigenthum sind von dieser Steuer ausgeschlossen, zumal da die letztern schon bei der Grundsteuer theilhaftig sind. Die Art des Einsammelns ist eigenthümlich, da man

sich auf die Ehrlichkeit der Steuerpflichtigen verläßt. Mit Beginn des Jahres empfängt Jedermann eine Mahnung, auf deren Rückseite das betreffende Gesetz gedruckt ist. Am bestimmten Tage erscheint er vor der Rechenkammer und legt da seinen Betrag in die Hände von 2 Staatsrätthen mit der Versicherung, die im Register bemerkt wird, daß er so viel oder mehr bezahle, als das Gesetz verlangt. Die Staatsräthe empfangen den Betrag und verschließen ihn in seiner Gegenwart in einer Kiste mit 3 Schlössern, nachdem sie ihm, ohne irgend eine Bemerkung zu machen, einen einfachen Empfangschein ausgestellt haben. Dann tragen sie die empfangene Summe in das Register ein, ohne Erwähnung des Namens. Man kann nicht bestimmen, wie weit die Ehrlichkeit bei Bezahlung dieser Steuer getrieben wird; sie hängt gänzlich von der Gewissenhaftigkeit der Entrichtenden ab. Bemerkenswerth ist, daß ihr Jahresertrag so wenig wechselt.

Die Kopfsteuer, 40,000 Francs, wird allen Familienvätern und allen Hausbesitzern, die ein oder mehr Dienstboten haben, oder Zimmer bewohnen, die in der Stadt mehr als 160, auf dem Lande mehr als 90 Francs werth sind, abgefordert; sie beträgt 7 Genfer-Gulden (2 Francs, 25 Centimes). Wer sie bezahlt, genießt das Wahlrecht.

Dienstboten = Taxe, 17,000 Francs. Bei dieser Abgabe bestehen folgende Abstufungen: Für das erste Dienstmädchen 5 Francs, für das zweite 10 Francs, für das dritte 15 Francs u. s. f., indem sich bei jeder folgenden Klasse derselben der Bestand der Abgabe um 5 Francs vermehrt. Für männliche Dienstboten wird um die Hälfte mehr in derselben, fortlaufenden Steigerung bezahlt. Es giebt Abänderungen und Ausnahmen für Staatsbedienstete, für Wirths- und Kafeehaus-Wärter und auch für Feldbau-Dienste, welche nicht im Hause ihrer Herren wohnen; ebenso für Kutscher, Stall-

knechte in Wirthshäusern und bei Landkutschern = und andern Besitzern.

Abgaben für Wagen, 6,000 Francs. Die Abgabe für Wagen ohne Federn beträgt 7 Francs für die Einspanner und 14 Francs für Zwei- und Mehrspanner; auf Wagen mit Federn lastet eine Abgabe von 12 bis 24 Francs. Leute, die das ganze Jahr auf dem Lande wohnen, zahlen diese Abgabe nur zur Hälfte. Die Steuereinnehmer fordern diese Taxen nicht ab. Die Steuerpflichtigen müssen sie aus freien Stücken entrichten, und, im Falle von Vernachlässigung oder Unrichtigkeit der Abgabe, verfallen sie in eine Strafe, die 3 Mal den Werth der Steuer beträgt.

Inscriptions = Gebühren oder Erlaubniß zum Treiben eines Gewerbes, 14,000 Francs. Sie werden von jedem Gewerbetreibenden entrichtet, vom Banquier, vom Advokaten, vom Arzte bis zum Scheerenschleifer und Schiffer. Die Steuerpflichtigen sind in 4 Klassen getheilt, wie in einer dem Gesetze angehängten Tabelle bestimmt ist. Die erste Klasse bezahlt 12 Francs, die zweite 6 Francs, die dritte 2 Francs, 30 Centimes, die vierte 46 Centimes. Sie gilt der französischen Patent-Steuer gleich; nur ist sie billiger. Sie wurde weniger als Quelle des Einkommens, denn als statistische Uebersicht der verschiedenen Handels- und Gewerbezweige eingeführt. Arbeiter, die unter dem Dache ihrer Meister beschäftigt werden, brauchen kein Patent zu nehmen.

Besondere Einnahmen, 30,000 Francs, bestehen aus Interessen von Staats-Kapitalien und dem Ertrage einigen Grundeigenthums.

Ueberschuß vom vorigen Jahr, 85,000 Francs. Diese Art von Einnahme findet sich selten in den Budgets anderer Staaten. Hier ist in den letzten 5 Jahren beständig Ueberschuß geblieben. Diesen hat man dann zu den Einnahmen des folgenden Jahres geschlagen; denn, da man keine

Staatsschuld hat, so braucht man auch keinen Tilgungsfond, und alles Aufspeichern von Schätzen wird sorgfältig vermieden, da einige Schweizer-Kantone, besonders Bern im Jahre 1798, traurige Erfahrungen über die Gefahren eines Staatsschatzes gemacht haben. Sollten schwierige Zeiten eintreten, welche vermehrte Ausgaben erforderten, so könnte man zu einem Anlehen oder zur Vermehrung der Abgaben durch Zusatz-Centimes schreiten. Eine andere, weit sicherere Hilfsquelle würde man in der Anhänglichkeit an die Regierung und Verfassung finden, welche nie umsonst angerufen worden ist; z. B. 1815, als die Schweiz unerwartet die bedeutendsten Kriegsrüstungen machen mußte und besonders Genf, als einer Festung und Grenzstadt, bedeutende Ausgaben zufielen, wurde die nöthige Summe von mehreren Hunderttausend Francs in wenigen Tagen nach Aufruf des Staatsrathes durch freiwillige Beiträge gedeckt.

Budget der Ausgaben des Kantons Genf.

(Nach dem Durchschnitte der letzten 5 Jahre berechnet.)

	Francs.
Bundesbeitrag	10,000
Ausgaben für die Tagsatzungsgesandtschaft	5,000
Verwaltung	57,000
Justiz-Departement	39,000
Ausgaben der Verwaltung und der Gerichtsbehörden	27,000
Gerichtsausgaben	17,000
Polizei	15,000
Land-Polizei	22,000
Gefängnisse	44,000
An die Gemeinden entrichtete Zinsen	6,000
Pensionen	12,000
Protestantische Kirche	20,000
Katholische Kirche	44,000
Volksunterricht	68,000
Linien-Militär	125,000
Miliz	83,000

	Uebertrag :	594,000
$\frac{1}{5}$ der außerordentlichen Militär = Ausgaben im Jahre 1831		25,000
Festungswerke		46,000
Zeughaus = und Militär = Gebäude		16,000
Ingenieur des Kantons		4,600
Landstraßen		55,000
Öeffentliche Bauten		51,400
Zuschuß an die Gemeinden für außerordentliche Ausgaben		14,000
Schulhäuser		19,000
Pfarrhäuser		19,000
Zuschuß in außerordentlichen Fällen		23,000
Summe der sämtlichen Ausgaben		<u>867,000</u>

Bundesbeitrag, 10,000 Francs. Vermöge des Bundesvertrags müssen die Militär = und sonstigen Ausgaben der Eidgenossenschaft mit dem jährlichen Betrag von 800,000 Francs bestritten werden, an denen Genf seinen Theil mit 30,200 Francs bezahlt. In gewöhnlichen Zeiten wird davon nur so viel erhoben, als die Tagsatzung festsetzt.

Gesandtschaftskosten, 5,000 Francs. Genf sendet meist 3 Gesandte an die Tagsatzung, welche abwechselnd in Bern, Zürich und Luzern gehalten wird und 6 Wochen bis 3 Monate dauert, je nach der Menge und Wichtigkeit der vorkommenden Geschäfte.

Verwaltung, 57,000 Francs. Aus dieser Summe wird das Gehalt der 4 Syndics (die Häupter der Republik) von 20 Staatsrathen, vom Sautier und 10 Rathsboten, der Kanzlei = Schreiber und der Beamten der Rechnungskammer bestritten. Das Gehalt des Syndic beträgt 2,000, das des Staatsrathes 1,000 Francs. Sie haben keine Ruhegehälter, und die Beschäftigungen der Staatsräthe sind der Art, daß, wenn auch keine gesetzliche, doch eine thatsächliche Unverträglichkeit dieser mit andern Geschäften besteht, woraus denn am besten die ehrenvolle Stellung jener Männer und die Bereitwilligkeit der Bürger, mancherlei mit derselben ver-

knüpfte Mühsale und Verantwortlichkeiten zu übernehmen, hervorgeht.

Justizdepartement, 39,000 Francs. Bei den Richtern findet sich nicht weniger Uneigennutz und Vaterlandsliebe als bei den Verwaltungsbehörden. Der Ersatz, für die von ihnen gebrachten Opfer, den sie früher in der Dauerhaftigkeit ihrer Stelle fanden, hat jetzt aufgehört, da 1831 ein Gesetz ihrer Unabsetzbarkeit aufgehoben, und Behörden aller Art einer achtjährigen Wiedererwählung unterworfen hat. Es giebt einen Gerichtshof erster Instanz, für Zivil- und Polizeifälle, der aus einem Präsidenten, einem Vize-Präsidenten, acht Richtern und einem Gerichtschreiber besteht; einem Appellationsgericht in Zivil-, Polizei- und auch Kriminalfällen erster Instanz, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vize-Präsidenten, sechs Richtern und einem Gerichtschreiber. Die Gehalte sind dieselben für beide Gerichtshöfe. Der Präsident hat 4,800, der Vize-Präsident 4,600 und ein Richter 4,200 Francs. Die Staatsanwaltschaft ist vor beiden Gerichtshöfen beschäftigt; sie besteht aus einem Staatsanwalt, dessen Gehalt dem des Präsidenten gleichkommt, und zwei Substituten, welche so viel als die Richter bekommen. Man braucht hier nicht das Handelsgericht zu erwähnen, da seine Mitglieder keinen Gehalt beziehen, außer dem Gerichtschreiber, welcher, wie die an den andern Gerichtshöfen, einen geringen festen Gehalt und tabellarisch verzeichnete Sporteln erhält.

Ausgaben der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, 27,000 Francs, werden gemacht für Beleuchtung, Heizung, Buchführung und Druckkosten des Staatsrathes, der Gerichte und der Verwaltungskommissionen.

Die Justiz-Ausgaben, 47,000 Francs, bestehen in Befoldung der Gerichtschreiber, der Gerichtsdiener, des Scharfrichters, Entschädigungsgeldern den Zeugen und außerordentlichen Auslagen bei strafgerichtlichem und polizei-

lichem Verfahren. Wiewohl ein Theil dieser Ausgaben als Vorschuß betrachtet wird und als solcher durch die Strafgeelder gedeckt werden soll, so wird doch nur ein geringer Betrag aus dieser Quelle bezogen, weil die Urtheile größtentheils gegen Zahlungsunfähige gefällt werden.

Polizei-Ausgaben, 15,000 Francs. So klein dieser Ansatz für den Kanton Genf, bei seiner Lage an der Grenze, wo es an Gaunern nie fehlt, erscheinen dürfte, so hat man ihn doch als hinreichend befunden, und bestreitet damit sogar den Gehalt des Polizei-Sekretärs (1,200 Francs), und die Auslagen für die entferntern Landjägerposten (4,500 Francs).

Die Landpolizei folgt in der Liste auf die Stadtpolizei, der sie ziemlich gleich geordnet ist, da sie in bestimmten Fällen der Gendarmerie hülfreiche Hand leisten muß. Ihre Kosten betragen das Doppelte; die eine Hälfte wird von den Gemeinden bestritten.

Gefängnisse, 44,000 Francs. Diese Summe umfaßt alle Ausgaben der zwei Gefängnisse und vertheilt sich folgender Maßen: *Maison de détention*, 17,000 Francs, ist bestimmt, schlechte Schuldner, Soldaten, Weibsleute und alle anderen Verurtheilten, außer die in's Zuchthaus geschickten, aufzunehmen.

Die Totalsumme der Straftage betrug 1834, 13,100, nämlich 9,940 für Männer und 3,160 für Weiber. Die Summe von 17,000 Francs reicht hinlänglich für die Bestreitung der Kosten aus, in Folge der zwei gleich zu erwähnenden Einkunftsquellen: erstens des Ertrages der Arbeit der verurtheilten Weiber; zweitens wird den Gefangenen, die bezahlen können, bei ihrer Entlassung Ersatz, der durch sie veranlaßten Kosten abgefordert.

Zuchthaus (*pénitentiaire*), 27,000 Francs. Die Beschränktheit dieser Summe steht mit dem beschränkten Raum des Gefängnisses im Verhältniß, das nach zu kleinem Maß-

stabe erbaut ist. Es enthält nur 56 Zellen, was weniger als die Durchschnittszahl der Gefangenen ist.

Den Gemeinden zuerkannte Zinsen, 6000 Francs. Dies ist der Zins von gewissen Summen die den Gemeinden gehören, aber noch im Kantonalsschatze liegen. Diese Summen kommen von dem erwähnten frühern Steuerzusatz und andern von dem Staate für außerordentliche Auslagen bestimmten Hülfsgeldern her, die noch nicht abgerechnet sind.

Wartgelder, 12,000 Francs. Das Pensionswesen ist im Kanton Genf nicht eingeführt. Ein Gesetz, welches es einzuführen suchte, ward 1832 von der gesetzgebenden Versammlung verworfen. Alten und schwachen Beamteten werden jedoch Unterstützungen zugestanden, wie sie die Umstände erfordern. Freilich kann man auf den beschränkten Betrag dieser daraus schließen, daß die Hälfte jener Summe unter zehn Pensionnären vertheilt wird, und die andere Hälfte unter eine Anzahl aus dem französischen Dienste entlassener Soldaten.

Protestantische Kirche, 20,000 Francs. Der ganze Betrag macht 62,500 Francs, woran das Budget nur 20,000 zahlt. Dieser Unterschied rührt von einigen den Genfern von Alters her zustehenden Spezial-Fonds her. In der Stadt Genf sind 16, in den andern Gemeinden zusammen 14 Prediger. Ihre Gehalte sind nicht gleichmäßig, sondern in drei Kategorien vertheilt: 2,800 Francs, 2,300 Francs und 1,800 Francs. Die Ursachen dieser Verschiedenheiten mögen Fremde nicht besonders interessiren.

Katholische Kirchen, 44,000 Francs. Für diese sorgt der Staat ganz und gar. Die Besoldung von 20 Landpfarrern beträgt jede 1,200 Francs; die der Stadtpfarre von Carouge und Genf ist viel höher, aber diese müssen selbst für ihre Gehülfen sorgen. Der Kanton trägt 4,000 Francs zur Besoldung des Bischofs, unter dem die Diözese steht, bei.

Oeffentlicher Unterricht, 68,000 Francs. Die Totalausgabe beträgt 106,000 Francs. Der Unterschied wird

aus dem bei dem Posten der protestantischen Kirche erwähnten Fond zugegeben. Hieraus werden alle Kosten des Erziehungs-
rathes, der Akademie, dem Gymnasium von Genf und Carouge
und die Hälfte der Besoldungen der Landschulmeister, welche
dem Staate zur Last fallen, bestritten. Außerdem werden
daraus die Sternwarte und das Museum unterhalten, des-
gleichen jährliche Beiträge zu verschiedenen Gelehrten- und
Künstlergesellschaften entnommen. Die Genfer-Akademie ist
sehr alt und steht in großem Rufe bei den Gelehrten. Sie
hat vier Fakultäten: Theologie, Recht, Real- und schöne Wis-
senschaften. Sie zählt 20 ordentliche Professoren, deren
Gehalte zu zirka 1,600 Francs festgesetzt sind und 14 Ehren-
oder ausbelfende Professoren, deren manche unentgeltliche
Vorlesungen halten. Auch das Gymnasium genießt eines alten
Rufes. Calvin war Gründer dieser Anstalten und Theodor
von Beza gehörte zu ihren Lehrern. Jetzt zählen sie eine
Reihe ausgezeichneteter Professoren.

Linientruppen, 125,000 Francs, bestehen aus einer
Kompagnie Artillerie von 126 Mann und 86 Landjägern;
früher kamen noch einige Kompagnien Infanterie hinzu.

Miliz, 83,000 Francs. Alle Genfer zwischen 20 bis
45 Jahren sind zu diesem Kriegsdienste verpflichtet, welcher
jedoch in ruhigen Zeiten nicht fortdauernd ist, sondern nur
in jährlichen Zusammenkünften für Uebungen und Musterun-
gen zur Frühlingszeit besteht. Die Hauptausgabe wird durch
einen bleibenden Generalstab und die Bildung eines Lagers
zur Uebung der jungen Leute, welche ihr zwanzigstes Jahr
erreicht haben, verursacht; gewöhnlich ist bei diesen eine Kom-
pagnie Artillerie. Während der Dauer des Lagers, sechs
Wochen lang, erhalten alle den in der Eidgenossenschaft übli-
chen Sold. Die Miliz zählt acht Kompagnie Fußvolk, eine
Kompagnie Kanoniere und eine Kompagnie Reiterei. Sie hat
immer den Beifall der eidgenössischen Inspektoren, was sie, ihre

Haltung und Geßbtheit anbelangend, verdient. Dieser Dienst ist in der That die schwerste Last für die ärmeren Klassen, nicht wegen der im Budget aufgeführten Summe, sondern weil alle Genfer sich selbst kleiden und waffnen müssen; für die, welche die Mittel nicht dazu besitzen, gestattet ein Gesetz eine Unterstützung, die jedoch nur als Vorschuß betrachtet, und, wie andere Abgaben, zu ihrer Zeit eingefordert wird.

Zeughaus und Militärbauten, 16,000 Francs. Nach Bezahlung der ersten Baukosten wird nunmehr diese Summe zum Unterhalten der Gebäude und zum Ankauf von Waffen und Munition verwandt.

Außerordentliche Militärausgaben, 25,000 Francs., um $\frac{1}{5}$ der außerordentlichen Kosten von 1831 zu decken; weitere Ausführung über dieses halten wir für unnöthig.

Festungswerke, 46,000 Francs. Die gewöhnlichen Unterhaltskosten sind gering, da die Werke in gutem Stande sind und die Ausgabe zur Hälfte von der Stadt bestritten wird. Aber 1834 ward eine Summe von 360,000 Francs, auf mehrere Jahre vertheilt, festgesetzt, um zum Abbrechen weit vorgrückter Außenwerke, welche unnütz und kostspielig waren, zu dienen.

Gehalt des Ingenieurs, 4,600 Francs. Dieser ist sowohl Civil- als Militär-Ingenieur. Das Mißverhältniß zwischen diesem Gehalt und allen andern beruht auf dem großen Rufe dieses Beamten, welcher Zögling der polytechnischen Schule und dann Genie-Kapitän im kaiserlichen Heere gewesen ist. Um seinem Vaterlande zu dienen, hat er bessere Anerbietungen von Fremden ausgeschlagen.

Die Landstraßen, 55,000 Francs, sind gut angelegt und sorgfältig unterhalten. Man hat das Macadamisiren mit großem Vortheile eingeführt.

Oeffentliche Arbeiten, 51,400 Francs. Dieser Posten zerfällt in zwei Theile: Einmal sind 22,000 Francs für

den gewöhnlichen Dienst zur Wiederherstellung der Staatsgebäude und zur Besoldung des Aufsehers der öffentlichen Bauten und seiner Gehülfen bestimmt. Die übrigen 29,400 Francs bilden, als außerordentliche Auslage, den vierten Theil einer auf vier Jahre vertheilten Summe zur Erweiterung der Stadthore und Einrichtung von Trottoirs auf den Brücken. Die Ausführung von Gebäuden und sonstigen öffentlichen Arbeiten wird von der Regierung oder den Gemeinden öffentlich versteigert.

Unterstützung der Gemeinden, 14,000 Francs. Diese Summe wird jährlich zurückgelegt, um die Gemeinden in außergewöhnlichen Unternehmungen zu unterstützen. Sie wird unter dieselben im Verhältniß ihres Beitrags zur Grundsteuer vertheilt.

Schulhäuser, 19,000 Francs. Pfarrhäuser, 19,000 Francs. Der Staat unterstützt die Gemeinden im Bau und Unterhalt von Schulen, Pfarrhäusern, Kapellen, indem er einen Theil der Kosten entweder selbst trägt, oder auf eine bestimmte Zeit unverzinst vorschießt, manchmal auf beiderlei Weise, je nach der Wichtigkeit des Unternehmens.

Der Ueberschuß von 23,000 Francs wird, wo es erforderlich ist, zu unvorhergesehenen Ausgaben mancherlei Art verwandt.

Gemeinde-Budgets werden jährlich von den Gemeinderäthen ausgearbeitet und zur Genehmigung dem Staatsrathe vorgelegt. Das Budget der Stadt wird, seines bedeutenden Betrages wegen, zu gleicher Zeit mit dem Kantons-Budget der gesetzgebenden Versammlung vorgelegt. Während der letzten fünf Jahre beliefen sich die Ausgaben im Durchschnitt auf 250,000 Francs, von welcher Summe mehr als $\frac{4}{5}$ durch den Stadtzoll (Octroi) und andre kleine Ausgaben, deren Aufzählung man uns erlassen möge, gedeckt werden. Die Finanzverhältnisse der Stadt sind keineswegs so blühend, als

die des Kantons; könnte der Stadtrath nicht Baupläze sehr theuer verkaufen, so würden die Einnahmen nicht zur Bestreitung der Kosten außerordentlicher Arbeiten, als des Baues einer Brücke über die Rhone, eines Quais, eines Thors, eines bedeckten Marktes, Erweiterung einer Menge von Straßen, Anlage neuer Spaziergänge, eines großen und reichen botanischen Gartens, unter der Leitung des berühmten Professor De Candolle, hinreichen.

Wie mäßig und billig auch das Abgabensystem von 1816 gewesen ist, so hat es doch von Zeit zu Zeit allerlei Veränderungen unterlegen, welche eine Verminderung der Lasten bezweckten. In einigen Verwaltungszweigen, der Registratur und dem Salzwesen, sind sehr bedeutende Wechsel eingetreten. Zugleich haben die gewöhnlichen Hülfsmittel ausgereicht, um ein Anleihen von 560,000 Francs, welches man 1818, wegen des Mißwachses gemacht hatte, zurückzuzahlen und die außerordentlichen eidgenössischen Ausgaben zu bestreiten.

Daneben sind verschiedene andere Verbesserungen eingetreten, unter welchen wir die Wiederherstellung alter Staatsbauten, wie des Rathhauses, welches ausgebessert und vergrößert worden ist, und des Baues einiger neuen Gebäude, unter andern eines Besserungshauses nach Muster der nordamerikanischen, erwähnen wollen.

Die Landstraßen sind in solchem Stande gehalten worden, daß sie den besten in der Schweiz nichts nachgeben; ebenso verhält es sich mit den Feldwegen, welche vermöge einer Zulage aus der Staatskasse und des Eifers der Bewohner, welche die Materialien geliefert haben, erweitert, bekieset und den Landstraßen fast gleich gemacht worden sind. Die Festungswerke hat man ausgebessert, das Zeughaus wieder aufgebaut und mit einer großen Menge von Geschütz, Waffen und Munition versehen.

Die Zahl der Professuren ist vermehrt und eine Summe

für den Bau einer neuen Sternwarte und Errichtung eines wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Museums ausgesetzt worden. Das Kunstmuseum ist durch das Vermächtniß eines freigebigen Bürgers in's Leben getreten.

Endlich hat man die Einkünfte der Geistlichkeit beider Kirchen vermehrt, die Kirchen und Pfarrhäuser in guten Stand gesetzt, und in allen Gemeinden gute Schulen errichtet. Solches waren während 20 Jahren die Früchte einer weisen, sparsamen, väterlichen Verwaltung.

Unter der Herrschaft des Direktoriums und des Kaisers zahlte die Republik Genf ungefähr 2,500,000 Francs Abgaben. Nun zahlt sie, wiewohl sie 22 Gemeinden mehr zählt, und trotz des Steigens des Grundwerthes, nur 1,100,000 bis 1,200,000 Francs, die Stadtabgaben mitgerechnet.

Budget der Ausgaben und Einnahmen der Stadt
Genf im Jahre 1835.

Ausgaben.

	Gewöhnliche.		Außergewöhnliche.		Summe.	
	Gl.	S.	Gl.	S.	Gl.	S.
Staatsschuld	953	4	21,820	4	22,773	8
Pensionen	7,750	—	. . .		7,750	—
Verwaltung	20,650	—	. . .		20,650	—
Unterricht und Belohnungen	59,033	4	4,500	—	63,533	4
Öffentliche Bauten . .	86,100	—	200,500	—	286,600	—
Polizei	129,691	—	. . .		129,691	—
Zufällige Ausgaben . .	15,000	—	. . .		15,000	—
Summa der Ausgaben	319,177	8	226,820	4	545,998	—

Einnahmen.

	Total.	Abzüge.	Netto.
	Gf.	Gf.	Gf.
Kontrakt für die Straßen- reinigung	3,010	510	2,500
Rhonefischerei	8,682	5,182	3,500
Einkünfte verschiedener Art	27,800	800	27,000
Forsteinkünfte	7,750	250	7,500
Brunnensteuer	3,000
5 Prozent der Grundsteuer	5,720
Handwerkerlaubnisse	600
Erlaubniß für Dauer oder vorübergehenden Aufenthalt	22,000
Wein-, Kaffee- und Wirths- häuser	20,500	500	20,000
Stadtzoll	480,000	45,000	435,000
Wagzoll	1,500
Antheil der Stadt an den 20,000 Gulden, welche im Kantons - Budget zu außerordentlichen Ausga- ben zugestanden sind	9,625
			<hr/> 537,945
Defizit oder Ueberschuß der Ausgabe über die Ein- nahme	8,053
Summa der Einnahmen	<hr/> 545,998

Budget der Ausgaben und Einnahmen des Kantons
Genf im Jahre 1835.

Ausgaben.

	Gewöhnliche.		Außergewöhnliche.		Summe.	
	Fl.	S.	Fl.	S.	Fl.	S.
Staatsschuld			12,000		12,000	—
Pensionen	26,152	—			26,152	—
Eidgenössische Auslagen .	30,540	—			30,540	—
Verwaltung und Rechts- pflege	308,510	—	7,000		315,510	—
Kirche	136,920	—	40,000		176,920	—
Schulwesen	146,373	4			146,373	4
Kriegswesen	475,855	—	45,000		520,855	—
Öeffentliche Bauten . . .	147,620	—	184,600		332,220	—
Polizei	199,225	8	1,100		200,325	8
Irrenhaus im Corfser . . .			15,000		15,000	—
Beitrag zur Unterstützung der Wasserbeschädigten vom Au- gust 1834			10,000		10,000	—
Für unvorhergesehene und zufällige Ausgaben ver- wendbar	50,000	—			50,000	—
Summa der Ausgaben					1,835,896	—

Einnahmen.

	Summe.		Abzug.		Netto-Betrag.	
	Gl.	Gl.	Gl.	Gl.	Gl.	Sh.
Ueberschuß von 1833 ic.	140,988	4
Netto-Ertrag der Arbeiten der Gefangenen, 1833	2,574	11
Zinsen von Geld und Land Renten	25,000	—
Kanzleigebühren	12,155		255		11,900	—
Registraction, Stempel, Ue- bertragungskosten, Jagd- und Fischereierlaubniß	730,000		30,000		700,000	—
Zollhäuser	168,000		33,000		135,000	—
Salzverkauf	176,500		26,500		150,000	—
Pulverhandel	1,000	—
Ehorzoll	39,500		8,000		31,500	—
Wachsteuer	160,000	—
Grundsteuer Gl. 239,324 von 57 Gemeinden Gl. 11,966	227,358		23,628		203,730	—
Einschreibgebühren	30,200		1,200		29,000	—
Kopfsteuer	22,000		900		21,100	—
Dienstbotensteuer	38,500		1,500		37,000	—
Wagensteuer	12,500		500		12,000	—
Billardsteuer	5,200		200		5,000	—
Ein Theil der Einnahmen des Fremdenamtes (Chambre des Etrangers), eben so viel als dessen Auslagen	23,510	—
Ueberschuß der Ausgaben	1,852,333	0
Summa der Einnahmen	3,592	9
					1,835,896	0

Die Bevölkerung des Kantons Genf ist nach der am 26. Februar 1834 vorgenommenen Zählung folgende:

Total-Bevölkerung	56,655 *)	
	Stadt Genf.	Uebrigter Kanton.
Männer	12,573	14,715
Weiber	14,604	14,763
	<u>27,177</u>	<u>29,478</u>
Unter welchen:		
Genfer	17,015	20,882
Schweizer aus andern Kantonen	5,309	2,388
Fremde	4,853	6,208
	<u>27,177</u>	<u>29,478</u>

Gewerbe und Handel in der Stadt Genf waren folgender Maßen vertheilt:

	Genfer.	Fremde.
Kaufleute, Krämer u. s. w.	1,217	407
Uhrmachermeister	240	64
Uhrmacherarbeiter	870	462
Mechaniker: Meister	34	19
„ Arbeiter	88	78
Juwelier: Meister	99	18
„ Arbeiter	450	213
Verschiedene andere Gewerbe: Meister	834	414
„ „ „ Arbeiter	3,121	2,574
Dienstboten	794	1,814
Andere Stände und Gewerbe, die unter den obigen nicht inbegriffen sind, Grundbesitzer und besonders Weiber und Kinder	9,298	4,099
	<u>17,015</u>	<u>10,162</u>

*) Nach der Zählung von 1822 betrug die Volkszahl im Kanton Genf 51,113 Seelen, 1828 53,418

Nach der Angabe des Herrn Fazy-Pasteur, früherem Präsidenten der Landbaugesellschaft des Kantons Genf kann der Boden des Kantons folgendermaßen eingetheilt werden:

	Poses.	Hektaren.
Ackerland	44,428 1/2	11,995 72 23
Wiesen	16,177 1/2	4,367 94 44
Weinberge	4,219	1,139 7 5
Wald	8,074	2,180 8 39
Marfchland	410	110 51 6
Allmend	6,715	1,813 6 85
Obstgarten	2,364 1/2	638 45 57
Hanf- und Flachsfelder und Gärten	1,358 1/2	366 82 87
Gebäude, Höfe, Teiche	1,401	297 39 79
	<hr/>	<hr/>
	84,848	22,909 8 71

Oder ungefähr 56,648 englische Acres *).

Produkte des Kantons Genf.

Ackerland 44,428 1/2 Posen. Nach einer genauen Einsicht in die gewöhnliche Feldbestellung ergibt sich, daß zirka 25,500 Poses gewöhnlich mit Getreide bepflanzt werden, das zur Nahrung für Menschen bestimmt ist.

Der Netto-Ertrag dieser 25,500 Poses kann, wie folgt, angegeben werden:

in sehr fruchtbaren Jahren zu 140,000 — 150,000 Coupes.
in Mitteljahren zu 110,000 — 120,000 „

*) Eine vergleichende Tabelle der Hauptmaße wäre folgende:

Flächenmaß.	
Der Hektar zerfällt in	100 — Acres.
Der gewöhnliche französische Morgen in	34 18 „
Die Genfer Pose in	27 1 „
Der englische Acre in	40 44 „

Kubisches Maß:

Der Hektoliter zerfällt in	100 Litre.
Der Genfer Char zerfällt in	6 55
Der Genfer Coupe zerfällt in 4,000 französische Kubikzolle oder 793 Dekaliter.	

in schlechten Jahren zu . . . 75,000 — 80,000 Coupes.
 in Hungerjahren, wie 1816, zu 55,000 — 60,000 „

Mehrere dieser Felder werden nach der Erndte mit Buchweizen besäet, dessen Ertrag in guten Jahren ziemlich bedeutend ist. Vorigen Jahres, wo die Fröste sehr streng waren, ist es kaum der Rede werth gewesen.

Kartoffeln werden gleichfalls sorgfältig auf allen Feldern, groß und klein, gebaut. Der Ertrag ist bedeutend; er beläuft sich jährlich auf etwa 60,000 bis 70,000 Coupes gewöhnliches Maß, oder etwa 90,000 Coupes à 4,000 Kubikzolle. Bohnen werden wenig, je nach der Jahreszeit gebaut. Rabs in kleiner Menge. Die allgemeine Wärme und Trockenheit des Bodens sind diesen zwei Pflanzen häufig verderblich.

Die Wiesen, 16,177 $\frac{1}{2}$ Posen, sind im Ganzen wohl gehalten, aber, da die Bewässerung nur hie und da eingeführt, und der Sommer im Ganzen trocken ist, so kommt der Ertrag derselben dem der englischen bei weitem nicht gleich.

Weinberge, 4,219 Posen. Man weiß wohl, daß keine Produktion schwankender ist, als diese. Im Durchschnitt kann man etwa zwei Chars auf die Pose rechnen, oder 8,000 Chars jährlich. Diese Angabe, welche sich auf die Durchschnittssumme vieler Jahre stützt, ist eher mehr als weniger, denn der wirkliche Ertrag, welcher freilich in den letzten Jahren bedeutender gewesen ist.

Waldung, 8,074 Posen. Dieß ist viel, im Vergleich mit andern Kantonen; aber ein kleiner Theil nur besteht aus Hochwald, meist ist es nur Gebüsch von geringem Werthe; man bemüht sich, den Waldwachs zu verbessern.

Verbrauch.

Der Kanton enthält, wie angeführt, zirka 56,650 Einwohner, zu welchen eine große Zahl von Arbeitern aus den Nachbarländern hinzukommen, welche im Kanton dauernd

beschäftigt sind. Wir müssen hier auch die hinzurechnen, welche ihre Produkte aus den Grenzländern zum Verkauf bringen, und so, wenn auch nicht dauernd, zum Verbrauch im Kanton beitragen.

Korn. Die Erfahrung zeigt, daß der Verbrauch dieses einzigen Nahrungsmittels sich ungefähr folgender Massen verhält:

Wenn das Getreide steht:	Weizen oder anderes Getreide.	Totalverbrauch in Jahre.
zu sehr niedrigem Preise	3 Coup. per Kopf.	169,500 Coup.
zum Mittelpreis . . .	2 ³ / ₄ „ „ „	155,375 „
zu einem hohen Preise .	2 ¹ / ₂ „ „ „	141,250 „
zum höchsten Preis . .	2 „ „ „	113,000 „

Demzufolge trägt selbst in den besten Jahren der Kanton Genf nicht was er braucht, und in schlechten Jahren bedarf es einer sehr bedeutenden Kornzufuhr von Frankreich und aus Deutschland, von Genua (per Transit), oder aus Savoyen, wenn die Ausfuhr da nicht verboten ist.

Die Kartoffeln werden fast alle zur Nahrung von Menschen und Vieh gebraucht. Die Wiesen sind unzureichend zum Futter des Rindviehes, der Zuchtpferde auf dem Lande und der Pferde in der Stadt; so kommt denn viel Futter aus dem Pays-de-Gex, Departement de l' Ain. Die Weinberge tragen nicht mehr, als der Kanton braucht, besonders für die ärmeren Klassen der Stadt Genf, welche sich mit diesem ziemlich schlechten Getränke begnügen. Eine große Menge besseren französischen Weines wird hauptsächlich für den Verbrauch der Stadt eingeführt.

Sein Brennholz zieht Genf sonst alles aus den Wäldern Savoyens, Waadtlands und des Kantons Wallis.

Ausfuhr.

Man sieht aus dem Vorhergehenden, daß eigentlich von den Feldfrüchten Genfs nichts ausgeführt wird, weil sie für seinen eigenen Gebrauch unzureichend sind. Die Bauern der umliegenden Berge kommen jedoch im Frühlinge, um einige Maß Saatgerste, oder im Laufe des Jahres, wenn ihre eigene Erndte unzulänglich gewesen ist, Kartoffeln zu kaufen. Auch einige Bewohner des Kantons Waadt kaufen zur gleichen Zeit Kartoffeln und Gemüse, jedoch nur wenn sie billiger sind als bei ihnen.

Der Kanton Genf zeigt im Verhältniß zu seiner geringen Ausdehnung bedeutenden Fabrikbetrieb. Es giebt wenige Gewerbe (mit Ausnahme solcher, welche durch die Lage wesentlich ausgeschlossen sind), die hier nicht jetzt oder früher getrieben wurden. Unter andern wollen wir folgende aufzählen: Spinnerei, deren Produkte in der Schweiz selbst verbraucht werden;

Druckerei, welche einen sehr bedeutenden und ergiebigen Gewerbezweig bilden würde, wenn die Ausfuhr in die Nachbarstaaten nicht mannigfaltig gehemmt wäre;

Gärbereien, welche zwar klein sind, deren vorzügliches Leder aber auf fremden Märkten, besonders in Italien sehr gesucht wird;

Steindruck, Stich von Medaillen und Bignetten, sind in Genf blühende Kunstzweige;

Ackergeräthschaften werden viel im Kanton gefertigt, und finden stets willige Käufer in Savoyen, Pays-de-Gen und Waadtland;

mit Horn und Schildkrötkämmen wird viel Handel getrieben; Kunstfischerei, Wagenbau und Sattlerei haben neuerdings sehr an Bedeutung gewonnen;

mit Pfeisenerde wird viel Handel getrieben; desgleichen mit physikalischen Instrumenten mancherlei Art, allerhand

Werkzeuge, Schöffern, Messerwaaren, Feuergewehren, Goldwaaren, Emaille von der besten Beschaffenheit.

Wiewohl diese Artikel in großer Menge ausgeführt werden, verlangt ihre Verfertigung doch kein bedeutendes Kapital, ausgenommen für Goldwaaren, Uhren und Spieldosen, drei der bedeutendsten Betriebsgegenstände, welche eine große Menge von Händen beschäftigen und nach den entferntesten Theilen der Erde gesandt werden.

Die Lage von Genf ist für Handelsverkehr günstig. Seit mehr als 2 Jahrhunderten hat man See und Fluß, welche die Stadt in 3 Theile theilen, zu mancherlei Betrieb zu benutzen gewußt. Die Genfer trieben zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts bedeutenden Handel in Seidenwaaren, Spitzen, Leder und Messerwaaren. Am meisten wurde ihr Handel durch eine Messe und die Lage des Ortes belebt, welcher in Besitz von 2 Brücken über die Rhone den Bewohnern der Grenzgegenden häufig zum Durchpaß diente.

Dem allgemeinen Wechsel der Dinge zufolge sah Genf nach und nach seine Messen und manche andere seiner Hülfquellen verschwinden; Seiden- und Spitzen-Fabriken gingen ein; Messerwerke und Gärberei nahmen sehr ab. Aber glücklicherweise ersetzte ein anderer und wichtigerer Gewerbezweig ihren Verlust. Die Verfertigung von Taschen- und Standuhren wurde in Genf sehr frühe betrieben. Im neunten Jahrhundert wurden diese dort zuerst bekannt; man glaubt, daß die Kunst, sie zu fertigen, aus Deutschland hingekommen sei. Die Glocke oder das Schlagwerk kam bald darauf hinzu, und im eilften Jahrhundert waren Schlaguhren keine Seltenheit. Als diese später verkleinert wurden, kam man, da zu diesem Behuf das Werk in seinen Einzelheiten vervollkommenet werden mußte, zur Erfindung der Taschenuhren. 1587 ließ sich Charles Cusin, aus Lutun im Burgund, als Uhrmacher in Genf nieder. Seine Taschenuhren wurden

für gleiches Gewicht an Gold verkauft. Er hatte viele Schüler, und sein Erfolg brachte natürlich die Arbeiter von weniger einträglichem Erwerbe ab und breitete die Uhrmacherei äußerst schnell aus.

Die Uhrmacherei hat 2 Zweige: die sogenannte haute-horlogerie und die gewöhnlichen Arbeiten. Jene umfaßt Chronometer, einfache und zusammengesetzte Schlaguhren, Uhren, deren Gang man hemmen kann und ähnliche Gegenstände, welche die genaueste Arbeit erheischen. Bei der zweiten Klasse, der horlogerie du commerce, sieht man man hauptsächlich aufs Neufere, so daß man die erste mehr zur wahren Uhrmacherei, die zweite zur Goldarbeit rechnen könnte. Für jenen Gewerbszweig ist die école de blanc bestimmt, in welcher genauer Unterricht über die Gesetze der Bewegung erteilt wird.

Genf, klein wie es ist, verdankt dem Zusammenflusse von Arbeitern am meisten den Erfolg dieses neuen Gewerbzweiges. Es ist bei der Uhrmacherei höchst nöthig, daß sie von genau mit einander einverständenen Arbeitern betrieben werde.

Lange stand Genf allein; keine Konkurrenz gab es, die Mängel seiner Kunstwerke nachzuweisen, welche auf allen Märkten gerne zu hohen Preisen genommen wurden. Das spätere Erscheinen eines furchtbaren Nebenbuhlers ist vorzüglich zwei Gründen zuzuschreiben: Man beobachtete nicht, wie wichtig es war, alle Elemente zum ferneren Gedeihen an sich zu ziehen; außerdem zog der Wohlstand, der nicht lange verborgen bleiben konnte, eine Menge Fremder herbei, die an der Quelle selbst lernen wollten. Sie suchten um Erlaubniß nach, in Genf bleiben zu dürfen; als ihnen diese verweigert ward, trugen sie, gleich Cusin, Andern eine Kunst zu, welche ungetheilt hätte in Genf bleiben können.

Beim Beginn der Genfer-Uhrmacherei konnte die Produktion besonders deshalb den stets zunehmenden Bestellungen

nicht entsprechen, weil es ihr an dem nöthigen Werkzeuge fehlte.

Dieser Zuwachs an Bestellungen erregte unter den Arbeitern großen Wettseifer; es wurden ihrer immer mehr, die sich mit Eifer einem Geschäfte hingaben, das ihnen so bedeutenden Gewinn versprach. Zeitig wurde das Nachdenken angeregt, Maschinen erfunden, Formen verbessert, die äußere Ausstattung mehr beachtet, auf den Kunstsinne der Abnehmer spekulirt, kurz, innere Vervollkommnung hielt Schritt mit äußerer Verschönerung.

Minderte sich der Absatz von irgend einer Seite, so wurden nicht nur schönere und vollkommnere Artikel als früher gefertigt, sondern man sendete auch die gewöhnlichen auf andere Handelsplätze, wodurch denn nach und nach die Genfer-Produkte in allen Theilen der Welt bekannt wurden.

Früher hatte man eine Uhr wegen ihres Nutzens getragen; nun wurde sie Gegenstand des Luxus und der Mode; sie wurde, da sie Nützlichkeit und Kunstgeschmack mit innerem Werthe vereinigte, ungemein häufig zu Geschenken benutzt. So ward denn der häufige Uhrengebrauch Grund von ungeheurer Thätigkeit in den Genfer-Werkstätten. Manche Modenuhren, die gewöhnlicheren und die ganz geringen, deren Bau gegen die gewöhnlichsten Regeln verstößt, sind meistens nur für geringe Dauer bestimmt, was die Uhrmacher zu ihrem eigenen Vortheile gleich Anfangs wohl einzurichten wissen; denn die Unvollkommenheiten des Werkes bürgen für seine baldige Werthlosigkeit. Außerdem tragen ja noch der Wechsel der Mode, mancherlei Beschädigungen in den Waarenlagern, nasse Atmosphäre und eine Menge anderer Zufälle, so wie Mangel an Sorgfalt von Seite der Besitzer zur baldigen Aufreibung und zu neuen Bestellungen von Uhren mächtig bei.

Fügen wir zu diesen Ursachen die neuen Hülfquellen,

welche aus der Zunahme der Zivilisation entstehen: den weiter verbreiteten Wohlstand, die Industrie, welche keinen Ort verschmäht, den Handel, der an die entferntesten Plätze dringt, hinzu: so mögen wir in diesen Umständen Gründe genug erblicken, beständige Zunahme des schweizerischen Uhrenhandels vorauszusagen, zumal, da dieser sich fortdauernd bemüht, vorzüglichen Geschmack mit mäßigem Preise zu verbinden. So kann man denn behaupten, daß dieser Gewerbezweig die Quelle einer sichern und dauernden Wohlfahrt in sich schließt und eher mehr und mehr wachsen, als in Verfall gerathen wird.

Freilich sichern Geschmack und Billigkeit den Absatz mehr als innere Güte; aber, wären auch diese drei Eigenschaften dazu nöthig, Genf's Handel müßte blühen.

Zur Uhrmacherei tritt noch die Verfertigung von Goldwaaren und Spieldosen, welche hier mit vielem Geschicke gearbeitet werden. Diese Artikel werden leicht fortgeschafft, da sie geringen Raum einnehmen und von bedeutendem Werthe sind. Man mag sie daher auch verbieten, so viel man will, ihre Einfuhr kann nicht verhindert werden. Um so mehr liegt es im Interesse der Regierung, eine Einfuhr zu gestatten, welche sie im besten Falle nur beschränken kann. Ihre Bestrebung, sie zu verhindern, führt nur zur Entfittigung ihrer Diener und zur Beeinträchtigung ihrer Einkünfte. Vollkommene Handelsfreiheit möchte diesen Handelszweig kaum merklich heben.

Die Verfertigung dieser 3 Artikel verlangt nicht wenig Scharfsinn, vorläufige Ausbildung und anhaltendes Sinnen und Berechnen. Der damit beschäftigte Künstler ist kein gewöhnlicher Arbeiter. Schon die Konkurrenz drängt ihn beständig, sich auszuzeichnen. So ist er zum Erfinden, zu neuen Zusammenstellungen und Kombinationen angeregt. Nur durch wiederholte Versuche, häufige Vergleichen kann er

in seiner Kunst merklich fortschreiten; aber zugleich sichert er sich vor Konkurrenz und wird ein wohlgebildetes Mitglied der Gesellschaft und ein nuzreicher Bürger.

Die Uhrwerke sind meist in Fontainemelon und Beaucourt, in Frankreich, gemacht. Dieses rohe Werk, *ébauche* genannt, wird vom Genferarbeiter durchgesehen und verbessert.

Die Verfertigung von Repetir-Uhren hat, wie wir gezeigt haben, zu einem neuen Gewerbszweige geführt. Das Aufmerken auf die verschiedenen Klänge des Metalls und wohl auch die musikalische Bildung des Volkes brachten es bald zur Anwendung dieses Gewerbes auf die Musik; Spielringe, Spielsiegel, Spieluhren und Spieldosen wurden in bedeutender Menge verfertigt. Die ersten Versuche sind freilich theuer gewesen; aber mit Zeit und Uebung sind die Preise so herabgekommen, daß ein sehr großer Verkauf und bedeutender Gewinn Statt findet. Durch diesen Erfolg wurden andere Erwerbszweige ins Leben gerufen; man machte Musik-Maschinen verschiedener Art, von denen einige große Vollkommenheit des Baues mit äußerer Schönheit und schönem Spiele, trotz ihres kleinen Umfanges, vereinigen.

Die Genfer-Goldarbeit ist sehr bedeutend; sie beschäftigt eine große Menge von Händen, ist aber, gleich allen von den Launen der Mode abhängigen Gewerben, großen Schwankungen ausgesetzt. Die Geschichte dieses Handelszweiges ist belehrend, weil sie zeigt, wie leicht eine nicht bevorrechtigte Fabrikation sich dem Wechsel der Bestellungen anzupassen weiß. Früher waren Schnupstabaks-Dosen für die italienischen Handelsplätze, goldene Ketten und Zierrathen für die Türkei ihre steten Artikel. Als Perlen und Emaillé außer Mode kamen, Italien von fremden Heeren überschwenmt wurde und die Türkei durch ihre innern Handel und die Verfälschung ihrer Münze fast allen auswärtigen Handel ver-

loren hatte, hätte man erwarten sollen, daß die Genfer-Fabrikanten bedeutenden Schaden leiden würden; aber eine Menge neuer Gegenstände, gering wenn einzeln, bedeutend wenn zusammen betrachtet, kamen nach und nach auf. Die Genfer-Goldarbeiten wurden an solchen Handelsplätzen abgesetzt, wo früher nur die Pariser Zutritt hatten, und Paris selbst wurde eine große Niederlage und ein bedeutender Markt für den Absatz derselben.

Man hat in Genf viel gestritten, ob man die Legirung edler Metalle unter dem feststehenden Werthe zugeben solle; bis jetzt hat sich immer viel Widerstand gegen eine solche gezeigt.

Von den in Genf beschäftigten Arbeitern sind, wie erwähnt, viele Fremde. Einer der Gründe für Niederlassung von Fremden ist das häufige Wegziehen von tüchtigen Arbeitern, besonders Uhrmachern, nach fremden Ländern, die auf solche Art schnellig durch minder geschickte Arbeiter ersetzt werden. Wie überhaupt die Genfer verständig und gebildet sind, so nehmen auch die arbeitenden Klassen an diesen Vorzügen Theil.

Ich habe von einem der bedeutendsten Uhrenhändler in Genf folgenden Bericht über den Verkehr mit England erhalten:

Der große Vortheil der schweizerischen Uhrmacher über die englischen ist der niedrige Preis, um den sie flache Zylinder-Uhren machen, die gegenwärtig sehr begehrt sind. Die brittischen Uhrmacher kaufen viel in Genf und Neuenburg, und fast keine einzige Uhr zahlt den hohen Zoll von 25 Prozent, weil die Schmuggerei ohne große Gefahr betrieben werden kann. Im Durchschnitt werden jährlich ungefähr 8,000 bis 10,000 Uhren, zu £. 10 Sterling, ausgeführt, so daß der Werth der ganzen Ausfuhr an 230,000 Francs im Jahr beträgt.

Die in England gefertigten konkurriren mit den Schweizer-Uhren nicht, weil sie für andere Zwecke und von andern Leuten gebraucht werden. Trotz aller Erschwerung des Verkehrs ist der Absatz der Schweizer-Uhren bedeutend und hat ganz und gar nicht der englischen Uhrmacherei geschadet. Die englischen Uhren sind weit stärker gebaut, für langen Gebrauch berechnet, besonders für Länder, in welchen es keine guten Uhrmacher giebt, während die Schweizer-Uhren zartere Behandlung erfordern.

So werden denn englische Uhren an die Käufer abgesetzt, welche viel zu zahlen vermögen. Mit den Schweizer-Uhren werden die Klassen versehen, welche keine theuern Uhren brauchen können.

Seitdem das Reisen so allgemein geworden ist, sind in der schweizerischen Uhrmacherei bedeutende Wechsel eingetreten. Früher kauften englische Reisende viele Uhren in Genf; wenige derselben gingen auf Lager nach England. Jetzt ist das umgekehrte Verhältniß eingetreten; in vielen Läden von England findet man eine bedeutende Auswahl von Schweizer-Uhren. Seit diese in England häufiger sind, hat die englische Fabrikation selbst zugenommen, sowohl was den Absatz, als was die Vollkommenheit der Arbeit anbelangt.

Die Ausschließung fremder Uhren und die Belegung derselben mit hohen Zöllen sind in jeder Hinsicht verderblich.

Der Schmuggelhandel ist sehr bedeutend, so daß eine beträchtliche Summe, die man ja, bei billigerem Zollsätze, gerne bezahlte, dem Schatze verloren geht: während das Schmuggeln von französischen Häusern betrieben wird, welche allein den Vortheil daraus ziehen und, nach der seltenen Beschlagnahme zu urtheilen, wenige Gefahr laufen. Der englische Konsument muß dann den Gewinn des französischen Schmugglers bezahlen, da er sich an ihm auch für seinen Schaden, Zeitverlust u. s. w. entschädigt.

Kann man gegen unerlaubte Einfuhr eines Artikels von geringem Umfang geltende Verbote erlassen? gewiß nicht! und so weit Beschlagnahme möglich ist, muß der daraus entstehende Kostenzuwachs von den Abnehmern in dem Lande, das den hohen Zoll fordert, bezahlt werden.

Ein geringer Zoll würde eine bedeutende Mautheinkunft herbeiführen. Würden 5 Prozent gefordert, was doch schon ein hoher Zoll für die Produkte eines Landes wäre, welches gar keinen Zoll von brittischen Waaren erhebt — würden 5 Prozent erhoben, so glauben wir, daß jährlich 6,000 bis 7,000 Genfer- und beinahe noch einmal so viel Neuenburger-Uhren bei den brittischen Zollämtern verzeichnet werden würden. Nehmen wir nun den Werth dieser Uhren im Durchschnitt zu £. 6 Sterling an, so würde sich die Total-Summe etwa auf £. 110,000 Sterling belaufen, was eine jährliche Einnahme von £. 5,500 Sterling abwerfen würde. Der Londoner-Handel würde bestimmt zunehmen, wenn der Zollsatz abnähme, da London ohne allen Zweifel ein bedeutendes Zwischenlager für fremde Gegenden werden würde.

Paris ist jetzt der Brennpunkt der Bestellungen; aber vermöge seiner Seelage würde London dasselbe, bei einiger Erleichterung, schnell überflügeln. Wiewohl der französische Zoll niedrig ist, so würden doch die kleinlichen Plackereien, denen der Handel in Frankreich ausgesetzt ist, England bald den Vorzug verschaffen. Wahr ist es, daß die engherzigen Zollsätze der Staaten des Festlandes unsere Fabriken gezwungen haben, überseeische Märkte aufzusuchen. Wir haben sie auch gefunden und fürchten nicht, sie so bald zu verlieren; doch würden wir die nähern vorziehen, da der mäßige Betrag unserer Kapitalien uns einen nahen Verkauf wünschen läßt, so wie schnellen und mäßigen Gewinn, ehe wir uns und unser Eigenthum in ferne Gegenden wagen, von denen wir

nur späte, wenn auch ergiebigere Bezahlung erwarten können.

Die Prinzipien der Handelsfreiheit sind auch bei den Fabrikanten beliebt. Ein höchst verständiger Uhrmacher sagt: Der Grundsatz: laissez faire, laissez passer ist die Grundlage aller unserer Industrie und unsers Handels; sein glücklicher Erfolg ist augenscheinlich.

Den Zustand der arbeitenden Klassen in Genf kann man beurtheilen, wenn man seinen Nahrungsbedarf, während einer gegebenen Zeit, mit den andern fabrizirenden Hauptstädten vergleicht. Im Durchschnitt von acht Jahren verzehrte Paris bei einer Bevölkerung von 714,000 Seelen:

Rindfleisch	35,900,000	Pfund.
Kalbfleisch	6,885,000	„
Lammfleisch	12,236,400	„
Schweinefleisch	41,440,000	„
66,471,400 Pfund à 16 Unzen = 3 : 3 Unzen per Kopf		
täglich;		

während Genf in derselben Zeit, bei einer Bevölkerung von 26,000 Seelen, verzehrte:

Rindfleisch	4,036,355	Pfund.
Kalbfleisch	4,170,200	„
Lammfleisch	545,784	„
Schweinefleisch	345,831	„
3,068,170 Pfund à 16 Unzen = 6 : 65 Unzen per Kopf		
täglich.		

Der verhältnismäßige Verbrauch des Weins in Genf ist doppelt so stark als in Paris; das muß größtentheils von dem hohen Stadtzoll hergeleitet werden, der in Paris drei Mal so viel als in Genf beträgt.

Uebersicht der verschiedenen Waaren, welche bei den Genferischen Zollhäusern 1833 und 1834 einliefen.

Zu einem Satzen.

	1833	1834
	Zentner.	Zentner.
Stahl	1,156 ¹ / ₂	1,122 ¹ / ₂
Zunder	1
Bier	5 ¹ / ₂
Pfriemenkraut	241	409
Holz für Kunsttischlerei	33 ¹ / ₂	119
Hanf	49 ¹ / ₂	43 ¹ / ₂
Lumpen	396 ¹ / ₂	498 ¹ / ₂
Wachs	51 ¹ / ₂
Leim	9 ¹ / ₂
Horn	94 ¹ / ₂	125
Rohe Baumwolle	2,714	4,400 ¹ / ₂
Haare	116 ¹ / ₂	340
Kupfer	278	66 ¹ / ₂
Farbwaaren	7,271 ¹ / ₂	9,113 ¹ / ₂
Mineralwasser	37 ¹ / ₂	62 ¹ / ₂
Schmergel	57 ¹ / ₂	4
Zinn	305 ¹ / ₂
Zinn-Geschirre	4,631	2,041 ¹ / ₂
Stabeisen	25,974 ¹ / ₂	16,133
Frisches und dörres Obst	3,827 ¹ / ₂	3,350 ¹ / ₂
Käse	706	863
Dauben	68
Grasamen	3,787 ¹ / ₂	4,361 ¹ / ₂
Hopfen	4
Dehl	7,779 ¹ / ₂	9,564 ¹ / ₂
Wolle	90 ¹ / ₂	109
Morisques	209	466
Stahlwaaren	2,355 ¹ / ₂	2,075 ¹ / ₂
Pâtes	356 ¹ / ₂	526 ¹ / ₂

	1833	1834
	Zentner.	Zentner.
Uebertrag :	62,061 $\frac{1}{2}$	55,880
Schleisssteine		33
Blei	449 $\frac{1}{2}$	339 $\frac{1}{2}$
Gemeine irdene Waaren	1,440 $\frac{1}{2}$	1,230
Rohe Häute	955 $\frac{1}{2}$	790
Flintensteine	34	54
Bimssteine		50 $\frac{1}{2}$
Reis	5,333	3,650
Gesalzenes Fleisch	528 $\frac{1}{2}$	430 $\frac{1}{2}$
Schwefel	265 $\frac{1}{2}$	71 $\frac{1}{2}$
Salpeter	23 $\frac{1}{2}$	241 $\frac{1}{2}$
Talg	5,378 $\frac{1}{2}$	754 $\frac{1}{2}$
Eisfeisen	2,767	
Korbwaaren	41	
Gewöhnliche Glaswaaren	3,406 $\frac{1}{2}$	4,215
Wein	124,141	147,520
Zinf	4 $\frac{1}{2}$	
Summa	206,941	215,260

Zu zwei Satzen.

	1833	1834
	Zentner.	Zentner.
Feuergewehre		9
Wachskerzen	325 $\frac{1}{2}$	358
Korkstöpsel	10,396	312
Kaffee	2,148	13,012
Kakao	436	1,327
Filz ic.	13 $\frac{1}{2}$	489 $\frac{1}{2}$
Lichter	274 $\frac{1}{2}$	

	1838	1834
	Zentner.	Zentner.
Uebertrag:	13,593 1/2	15,507 1/2
Chocolade	30	130 1/2
Eichorien	30 1/2	251 1/2
Baumwolle = Garn	162 1/2	134
Seilwerk	150	181 1/2
Apotheker = Waaren	3,314 1/2	3,613
Branntwein und Weingeist	9,966	8,480
Kirschwasser	70 1/2	66
Schreibmaterialien	48 1/2	19
Smalle		40 1/2
Regenschirmzubehör	17	62
Harzes	940 1/2	966
Schlaguhren	384 1/2	368 1/2
Musikinstrumente	46 1/2	
Bücher	430 1/3	632 1/2
Liqueurs	263 1/2	3
Krämerwaaren	1,162 1/2	1,193 1/2
Meubles	876	557 1/2
Verschiedene Waaren	2,964 1/2	3,257 1/2
Honig	10 1/2	
Quecksilber		6 1/2
Maschinen	93	19
Messingarbeit	11	
Kopffhaararbeit	112	153
Kupfergeräth	391	131 1/2
Marmor, verarbeitet	9	8 1/2
Strohwaaren	6	
Bleiarbeiten	1,368	1,644
Gypсарbeit	6 1/2	
Wachсарbeit	15	
Papier	1,168	2,054
Parfümeriewaaren	166	154 1/2
Zubereitete Häute	945 1/2	1,000
Feines Irdengeschirr	1,003	465 1/2
Pfeffer	358	492 1/2

	1833	1834
	Zentner.	Zentner.
Uebertrag :	40,114	41,593
Federn und Daunen	61 ¹ / ₂	81
Stahlwaaren	1,041	2,066 ¹ / ₂
Seife	11,667 ¹ / ₂	9,190
Zucker	47,938	22,355
Gemälde	80	
Tabak	195 ¹ / ₂	45 ¹ / ₂
Thee	10 ¹ / ₂	10
Zeuge	6,186 ¹ / ₂	8,010
Feine Glaswaare	896	1,120
Zinf		4 ¹ / ₂
Wein in Fässern	958 ¹ / ₂	957
Summa	110,447	85,570 ¹ / ₂

Rekapitulation von 1833.

Zentner.	Eidgenössischer Zoll.
206,941 à 1 Bk.	Fr. 20,694 1 Bk.
110,447 „ 2 „	„ 22,089 4 „
Summa :	Fr. 42,783 5 Bk.

Rekapitulation von 1834.

Zentner.	Eidgenössischer Zoll.
215,260 à 1 Bk.	Fr. 21,625 — Bk.
85,570 ¹ / ₂ „ 2 „	„ 17,114 1 „
Summa :	Fr. 38,640 1 Bk.

Man sieht aus diesen Tabellen, daß 1834 vom Auslande her 300,830 ¹/₂ Zentner von Waaren, die dem eidgenössischen Zolle unterliegen, eingeführt worden sind, und daß diese 38,640 Schweizer-Franken oder 57,244 französische Franken

an die Eidgenossenschaft bezahlt haben. Außerdem belief sich die Einfuhr aus anderen schweizerischen Kantonen 1833 auf 77,621 Zentner, und 1834 auf 82,242 $\frac{1}{2}$ Zentner. Diese Artikel bestanden in Bier, Leim, Seilwerk, Mineralwasser, Stabeisen, Käse, Liqueurs, Eisenwaaren, gewöhnliche irdene Waaren, Wein und anderen nicht näher bestimmten Gegenständen. Die Totaleinfuhr im Jahr 1834 bestand also in:

	Zentner poids de marc.
Waaren aus andern Kantonen	82,242 $\frac{1}{2}$
„ vom Auslande	300,830 $\frac{1}{2}$
	<hr/>
Summa:	383,073

Außer diesen Waaren wurden noch andere in den Kanton eingeführt, welche weder eidgenössischen noch Kantonalzoll bezahlen, und daher nicht verzeichnet sind. Sie bestehen in Gegenständen des wesentlichen Nahrungsbedarfes, als: Getreide aller Art, Gemüse, Kartoffeln, Mehl, Salz, Butter, Schlachtvieh, Heu, Stroh, Bau- und Brennholz, Dielen, gewöhnlichen Holzwaaren, Kohlen, Eichenrinde, Gyps, Kalk, Ziegel u. s. w.

Bei der Ausfuhr wird kein Zoll bezahlt; so findet man sie denn in keinem Register verzeichnet. Sie wird auf 120,000 Zentner geschätzt, die Uhren und Goldwaaren nicht mitgerechnet, welche Genf's bedeutendster Handelsartikel ausmachen.

Der Verkehr des Kantons Genf mit England und seinen Kolonien beschränkt sich auf die Einfuhr von Kolonial- und Farbwaaaren, Wollen-, Seiden- und Baumwollenzengen, rohem und verarbeitetem Eisen, irdenen Waaren und sonstigen Fabrikwaaren, welche theils für den Verbrauch im Kanton, theils für Wiederausfuhr dahin gelangen. Da jeder Artikel nach Erlegung des eidgenössischen Zolles von 1 oder 2 Bakzen per Zentner poids de marc und 3 bis 6 Sous in Genf und in

den Kanton eingelassen wird, so ist es offenbar, daß von Seiten Genfs kein Hinderniß für ausgedehnten Verkehr besteht, und kein weiteres Zugeständniß gemacht werden kann.

Die Ausfuhr nach England und seinen Kolonien beschränkt sich auf Uhren und Goldwaaren, welche in der Stadt verfertigt sind.

Es wäre für Genf und die ganze Schweiz sehr vortheilhaft, und ihren billigen Wünschen entsprechend, wenn die freundliche Stimmung Englands sich kund gäbe:

- 1) Durch Herabsetzung des Zolles auf Uhren und Goldwaaren;
- 2) durch größere Erleichterung und billigere Führung des Niederlage- (entrepôt) Handels;
- 3) durch Abänderung der Verordnungen für die Einfuhr von Uhren- und Goldwaaren, durch welche man größere Bequemlichkeit, mit geringeren Auslagen verknüpfte.

Der Betrag, der im Kanton abgesetzten brittischen Fabrikwaaren, wird auf 4,000,000 Francs zum wenigsten und auf 8,000,000 Francs zum höchsten angeschlagen. Man kann ihn wahrscheinlich zu 200,000 Pfund Sterling im Jahr rechnen. Die Hälfte davon mag in der Stadt und Umgegend verbraucht werden, die andere wird nach Frankreich geschmuggelt.

Da im Kanton Genf Kapitalien nicht leicht auf Ländereien angelegt werden können, welche gewöhnlich so theuer sind, daß sie nur sehr niedrige Zinsen tragen, höchstens zwei Prozent im Durchschnitte, so haben die Kapitalisten ihr Geld unterzubringen gesucht:

- 1) Als Deposita in angesehenen Bank- oder sonstigen Handelshäusern. Die Zinsen betragen hierbei drei bis vier Prozent, je nach der Uebereinkunft zwischen Leihver und Vorgeser;
- 2) im Ankauf von Wäldern oder anderem Grundbesitze in Frankreich oder anderswo;
- 3) in verschiedenen Staatspapieren;

4) in Theilnahme (commandite) an verschiedenen Genfer Handelshäusern im Auslande.

Die Uebertragung des Kapitals, von einem Gewerbzweige auf den andern, ist selten, da das wichtigste Geschäft in Genf im Uhren- und Goldwaarenhandel besteht. Die besonderen Kenntnisse, welche für dieß Geschäft erforderlich sind, würden irgend eine solche Veränderung weniger vortheilhaft machen.

Die Handelsverhältnisse von Genf haben sich seit der französischen Revolution bedeutend geändert. Vor dieser bestanden einige große Kattundruckereien, welche seitdem ganz eingegangen sind. Dank den mancherlei Verboten und Besteuerungen, welche die Nachbarländer den fremden Fabrikaten auferlegt haben, nach dem Beispiele Englands, und in dem Wahne, daß dessen Wohlstand aus seinem, dem Handel feindlichen Prohibitivsystem, statt aus ganz anderen Ursachen, entsprungen sei. Man könnte diesen Nachahmern mit Recht bemerken, daß Englands Reichthümer nicht vermöge dieser Prohibitiv-Gesetze, sondern trotz derselben entstanden sind.

Verschiedene andere Fabriken bestanden damals; aber alle hat man aufgegeben, mit Ausnahme der von Uhren- und Goldwaaren, welche vermöge ihres großen Werthes, geringen Umfanges oder anerkannten Reinheit des Goldes, allen Zollwächtern der Welt, selbst Englands stets wachsamen Spürhunden Trotz bieten können. Denn gerade England, welches in der Theorie die freisinnigsten Ideen zum Besten giebt, stößt in der Wirklichkeit, durch seine unerschwinglichen Zollsätze, die freundlichen oder neutralen Nationen zurück, welche, wie die Schweiz, den englischen Fabrikaten freien Eintritt gewähren, ohne andere Bezahlung, als eine Kleinigkeit, welche nicht einmal den englischen oder französischen Waggzöllen (droits de balance) gleichkommt.

Die gänzliche Handelsfreiheit in Genf, wo die Produkte der ganzen Welt, ohne anderen als den oben erwähnten Zoll

zu zahlen, eingelassen werden, hat den dortigen Verbrauch bedeutend vermehrt. Unter den 20,000 Fremden, die da durchreisen oder sich niederlassen, ist kaum einer, der nicht einige von dessen Handelsartikeln kaufte, weil ihn die vorzügliche Auswahl und der niedrige Preis, im Verhältniß zu den in England, Frankreich oder Deutschland üblichen, unwiderstehlich anzieht. Einige Jahre vor der französischen Revolution bildeten sich Gesellschaften zu großartigen Spekulationen in französischen Anleihen; sie borgten Kapital zu sehr niedrigen Zinsen, verwandten dieß zum Ankauf von Staatspapieren, und wandten die jährlichen Zinsen zur Kapitalkügelung an, ehe daß dieß nach einer bestimmten Reihe von Jahren gänzlich abbezahlt war. Aber die Revolution und die gleichzeitige Finanzverwirrung zerstörten diese wohlausgedachte Unternehmung. Eine große Menge Genfer verloren viel oder all ihr Geld; Grundeigenthum wurde spottbillig verkauft, die Zinsen stiegen und Kapital wurde selten. Durch Sparsamkeit, Gewerbefleiß und Ausdauer sind jedoch wieder Wohlstand und Reichthum zurückgekehrt. Glückliche Spekulationen und das stets wachsende Gedeihen der Uhren- und Goldfabrikation, das Steigen des Werthes der Staatspapiere, die Rückkehr einer Menge von Genfern, welche arm ihre Vaterstadt verlassen hatten, und mit dem im Auslande erworbenen Reichthume heimgekehrt sind, alle diese Ursachen haben Genf nach so vielen Verlusten und Unfällen, reicher und glücklicher als je gemacht.

- 1) Der Lohn von Dienstboten auf dem Lande beträgt für Männer 140 bis 240 Francs, für Weiber 60 bis 120 Francs jährlich. Höhere oder geringere Bezahlung kann man als Ausnahme betrachten.
- 2) Für Feldarbeit bekommen Männer täglich 23 bis 40 Sous. Bei einigen werden 7 Sous für Suppe und Wein eingerechnet, und wenn der Arbeiter seine Kost erhält, so beträgt

der Taglohn ungefähr die Hälfte des Obengenannten. Weiber erhalten 13 bis 24 Sous per Tag, 2 1/2 Sous Suppengeld mitgerechnet. Während der Erndte wechselt der Taglohn beider, und beträgt oft mehr als jenes Maximum.

3) Diensthoten in der Stadt bekommen:

Männer	Francs 250 bis Francs 420 per Jahr.
Weiber.	„ 90 „ „ 250 „ „

Was den Arbeitslohn in der Uhrmacherei und Goldarbeit anbelangt, so wird fast Alles stückweise, nicht im Taglohn bezahlt, so daß es schwer ist, den Verdienst dieser Arbeiter zu berechnen, weil er größtentheils von ihrem Fleiße und Geschicke oder von der Art ihrer Beschäftigung, und folglich der längern oder kürzern Zeit, die sie der Arbeit widmen, abhängt. Uhrenmacher können monatlich 70 bis 190 franz. Franken verdienen, Verfertiger von Spieldosen 120 bis 280 franz. Franken; die, welche Guilloches verfertigen (guillocheurs) 96 bis 280 franz. Franken. Einige der Arbeiter von Rädern u. (parties variées) können 3 bis 5 1/2 franz. Franken täglich verdienen, andere 25 bis 50 Sous. Diese Arbeiten, den Weibern zugetheilt, sind die geringsten. Einige Arbeiter können in solchem Berufe drei- bis viermal so viel verdienen. Geschickte Hände erwerben zuweilen 20 bis 25 Francs im Tage.

Von andern Gewerbtreibenden mögen Schlosser täglich 2 bis 5 Francs und Kunstschler 30 bis 60 Sous verdienen.

Sparbarkeit und Sorge für die Zukunft scheinen unter dem Genfer Volke immer mehr zuzunehmen.

1) Die Sparkasse wird bei allen Klassen der Gesellschaft besonders den arbeitenden, täglich beliebter. Ich erachte für zweckmäßig, die darauf bezüglichen Thatfachen genauer anzugeben, weil sie mit der Lage der Arbeiter in engem Wechselverhältniß stehen.

Die Genfer Sparkasse wurde kraft einer Verordnung des Staatsrathes vom 15. August 1816 gegründet. Diese Verordnung wurde durch das hochherzige Anerbieten des Herrn Tronchin, gewesenen Staatsrathes, hervorgerufen, welcher, überzeugt von den großen Vortheilen, die daraus den ärmern Klassen entstehen würden, und von der Nothwendigkeit, dem Zutrauen der Deponenten die größte Sicherheit zu gewähren, sich entschloß, eine Summe von fl. 60,000 zur Sicherung der niedergelegten Gelder während sechszehn Jahren vorzuschießen, und zugleich die Zinsen dieser Summe, fl. 2400 jährlich, für die Einrichtungs- und Verwaltungskosten herzugeben. So ging denn eine Verordnung für Errichtung der Gesellschaft durch, welche zugleich die neun Direktoren ernannte, von denen drei, drei Jahre lang, drei vier Jahre lang und drei fünf Jahre lang im Amte stehen, und nach Ablauf ihrer Amtszeit sogleich wieder wählbar sein sollten. Diese Wiedererwählung oder die Wahl neuer Direktoren findet bei der jährlichen Zusammenkunft der Direktoren Statt, und unterliegt der Bestätigung des Staatsrathes. Ihre Dienstleistungen sind ganz unentgeltlich. Viele Verordnungen der Gesellschaft haben Veränderungen erlitten, welche die Erfahrung an die Hand gegeben hat; aber das Grundgesetz vom 5. August 1816 und der Zusatz vom 13. November 1822 behalten ihre völlige Kraft.

Folgendes sind ihre Hauptbestimmungen:

Art. 1. Vom 1. Oktober 1816 an soll eine Sparkasse für den Kanton Genf bestehen.

Art. 2. Die Direktoren der Anstalt sollen jährlich beim Staatsrath einen genauen Bericht über ihre Verwaltung einreichen, welcher, sobald er die Bestätigung erhalten, gedruckt dem Volke vorgelegt werden soll.

Art. 3. Der Zweck der Sparkasse ist: Deposita kleiner Summen von Arbeitern, Handwerkern, Dienstboten und

anderer wenig bemittelter Leuten anzunehmen. Die Kasse ist allen Klassen des Kantons, so wie auch fremden Arbeitern und Diensthöten, welche sich daselbst aufhalten, zugänglich.

Die anvertrauten Gelder tragen jährliche Zinsen, welche, wenn sie der Gläubiger nicht einnimmt, zum Kapital geschlagen, und so Zinsen auf Zinsen tragen werden.

Art. 4. Um das Vertrauen zu verstärken, und zu dem Gedeihen der Anstalt mitzuwirken, erbietet sich ein edelgesinnter Bürger, während sechszehn Jahren für die Schuldverschreibungen der Kasse bis auf fl. 60,000 gutzusprechen, und die Interessen dieser Summe alljährlich beizusteuern. Hierüber soll ein Dokument vom Notar ausgestellt werden, und die Kasse Hypothek auf Grundeigenthum von viel bedeutenderem Werthe erhalten.

Art. 5. Aus dem Gewinn, welcher sich ergeben sollte, wird ein Reservefond gebildet, zum Ersatz des eben erwähnten Vorschusses, welcher mit dem ersten Oktober 1832 aufhört.^{*)}

Art. 6. Dieser Reservefond soll angesammelt werden, bis er $\frac{1}{10}$ der niedergelegten Gelder beträgt. Uebersteigt er diese Summe, so werden die Direktoren dem Staatsrathe eine solche Verwendung des Ueberschusses vorschlagen, wie sie den Deponenten am vortheilhaftesten ist.

Art. 7. Den Direktoren soll jeder Zeit gestattet sein, die niedergelegten Gelder zurückzuzahlen und die Anstalt aufzulösen, wenn unvorhergesehene Ereignisse einen solchen Schritt rathsam machen sollten.

^{*)} Da die dem Grundgesetze der Gesellschaft gemäß bezahlten Interessen die Bildung eines Reservefonds von jenem Betrage nicht zuließen, so waren die Direktoren genöthigt, 1822 beim Staatsrathe auf Herabsetzung der den Deponenten zugestandenen Zinsen anzutragen. Der Staatsrath von der Richtigkeit ihrer Ansichten überzeugt, beschloß, die Zusatzgesetze vom 20. Juni und 13. November 1822 zu erlassen, durch welches letztere die Zinsen auf drei Prozent herabgesetzt wurden.

Art. 8. In diesem Falle sollen die nach Rückzahlung aller Deposita und Bezahlung aller Schulden übrig gebliebenen Gelder unter die milden Stiftungen des Kantons vertheilt werden, so daß eine Hälfte dem Hospitale von Genf, und die übrige solchen Anstalten zufalle, welche, nach dem Vorschlage der Direktoren, die Bewilligung des Staatsrathes erhalten.

Ordnung für anvertraute Gelder.

Art. 12. Jedes Depositem soll wenigstens ein Jahr bleiben. Jeder Deponent, der seine Einlage zurücknehmen will, muß dem Kassier drei Monate vor Ablauf seiner Zeit aufkündigen, und um die Zinsen zu empfangen, braucht es nur vorläufige Meldung von vierzehn Tagen.

Art. 15. Es soll Niemandem gestattet sein, in einem Jahre mehr als fl. 500, im Ganzen mehr als fl. 2500 niederzulegen.

Art. 16. Die Landgemeinden dürfen, mit Erlaubniß des Staatsrathes für jeden besondern Fall, ihre Ersparnisse darin niederlegen.

Verwaltung.

Art. 17. Die Sparkasse soll von neun Direktoren verwaltet werden. Zum ersten Male werden diese vom Staatsrathe ernannt, drei für drei Jahre, drei für vier Jahre und drei für fünf Jahre. Sie sind wieder wählbar; ihre Dienstleistungen unentgeltlich.

Art. 18. Später sollen die Direktoren selbst ihre Nachfolger ernennen; ihre Ernennung unterliegt der Bestätigung des Staatsrathes.

Art. 19. Die Direktoren sollen bestimmte Verordnungen über die Buchführung, die Beaufsichtigung und sonstige Verwaltung der Anstalt erlassen. Sie bestimmen selbst den Gehalt ihrer Unterbeamten. Sollte die Kassenführung auf-

hören, unentgeltlich zu sein, so müssen sie vom Kassier genügende Sicherheit bis zum Betrage von fl. 10,000 verlangen.

Art. 20. Nur von fünf Direktoren zusammen kann irgend eine Anlegung von Geld beschlossen werden. Zwei Stimmen sollen zum Veto hinreichend sein.

Art. 21. Sollte die Erfahrung die Direktoren belehren, daß, behufs der größern Ausdehnung und Veröffentlichung der Vortheile der Anstalt, die Vermehrung ihrer Zahl durch Mitglieder aus der Stadt oder vom Lande wünschbar sei, so sollen sie eine Liste solcher Personen dem Staatsrathe zur Bestätigung vorlegen.

Art. 22. Diese neu Hinzugekommenen haben bei allen Anlässen Sitz und Stimme, außer bei der Anlegung von Kapitalien, welche den Direktoren ausschließlich vorbehalten ist.

Art. 23. Kein Direktor oder Beisitzer darf Schuldner der Kasse werden, selbst nicht auf Hypothek.

Art. 24. Die Direktoren handeln nach diesen Gesetzen. Sie können jedoch dem Staatsrathe solche Veränderungen und Zusätze vorschlagen, die ihnen die Erfahrung als zweckdienlich erwiesen hat. Die vom Staatsrathe gebilligten Abänderungen sollen Gesetzeskraft erhalten, und in dem Jahresberichte abgedruckt werden.

Zusatzverordnung vom 18. November 1822.

Der Staatsrath, in Betracht ziehend die fortdauernde Abnahme des Zinsfußes seit Errichtung der Sparkasse, erlaubt den Direktoren nicht länger, das Kapital den Depo-
nenten zu $3\frac{1}{2}$ Prozent zu versteuern;

In Betracht, daß die Vermehrung der in der Kasse niedergelegten Gelder die Kosten der Verwaltung erhöht;

In Betracht, daß der erste und wesentliche Zweck der Sparkasse ist, genügende Sicherheit für die ihr anvertrau-

ten Kapitalien zu geben, und den Deponenten ungetheiltes Zutrauen einzulösen;

Daß dieses nicht erreicht werden kann, wenn nicht die der Kasse eingehenden Zinsen hinreichen, nicht nur die Verwaltungskosten und die den Deponenten zu entrichtenden Zinsen zu bezahlen, sondern auch einen Reservefond zu bilden, um im Laufe der Zeit die einstweilige Garantie, welche ein edelgesinnter Bürger gestellt hat, zu ersetzen;

In Betracht, daß das wachsende Kapital der Kasse einen Zuwachs der Direktoren verlangt;

In Betracht, daß die Erfahrung als zweckmäßig erwiesen hat, daß zu Gunsten der Deponenten in den Artikeln 11 bis 14 des Grundgesetzes unbedeutende Abänderungen gemacht werden;

In Betracht endlich der Nothwendigkeit, fortan alle Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, damit nicht die Kasse eine Ausdehnung erlange, welche ihre Sicherheit gefährden könnte, und damit sie eine ausschließlich für ärmere Klassen bestimmte Anstalt verbleibe, beschließt:

Daß die Zinsen der in der Sparkasse niedergelegten Gelder auf 3 Prozent gesetzt werden sollen, selbst derer, welche vom 12. Juli 1822 an zu $2\frac{1}{2}$ Prozent angenommen waren;

Daß alle die Posten, welche bis jetzt $3\frac{1}{2}$ Prozent tragen, dieselben Zinsen forttragen sollen bis zu ihrem nächsten Jahresverfall, wo die Zinsen auf 3 Prozent herabgesetzt werden sollen. Diejenigen Deponenten, welche ihr Geld zurückzuerhalten wünschen, müssen dem Kassier drei Monate vor Ablauf ihrer Zeit aufkünden;

Daß jeder Posten, dessen Rückzahlung nicht drei Monate vor dem Ablaufe verlangt worden ist, ohne weiters als fortlaufend für ein anderes Jahr angesehen werden soll;

Daß den Deponenten die Zinsen von dem ersten des

nach der Einlage folgenden Monats an, gerechnet werden sollen;

Daß die Sparkasse alle Summen über fl. 5 (einverstanden, daß von einer Person nicht mehr als fl. 500 im Jahre, und im Ganzen nicht mehr als fl. 2,500 angenommen werden) annehmen und mit 3 Prozent verzinsen soll;

Daß fortan der Geburtsort, das Alter und der Beruf des Deponenten in die Bücher der Sparkasse eingetragen werden sollen;

Daß diejenigen, von denen es erwiesen ist, daß sie falsche Namen gebraucht haben, um ihre Deposita über das Maximum zu erhöhen, sogleich ihre Einlage zurückerhalten, und nebst denjenigen, deren Namen sie gebraucht haben, der Wiederezulassung unfähig sind;

Daß, wenn die Deposita dermaßen anwachsen sollten, daß es schwierig wäre, sie vollständig sicher anzulegen, die Direktoren hiervon dem Staatsrathe berichten sollen, welcher, was rathsam befunden, beschließen wird;

Daß die Zahl der Direktoren, durch das Grundgesetz auf neun festgesetzt, auf fünfzehn erhöht werde;

Daß die Direktoren ganz besonders solchen Leuten den Zutritt zur Sparkasse versagen, welche nicht aus der Klasse sind, zu deren Gunsten sie errichtet ist.

Innere Verwaltung.

Vermöge der Zusatzverordnungen vom 13. November 1822, Art. 10, besteht nun der Verwaltungsrath aus fünfzehn Direktoren. Der Präsident, Vizepäsident und Sekretär werden in voller Versammlung der Direktoren aus ihrer Mitte gewählt. Ihre Dienstleistungen sind unentgeltlich; sie dürfen zwei bezahlte Beamte halten, deren einer der Kassier ist, mit der Verwaltung des Kapitals und der dahin gehörigen

doppelten Buchführung beauftragt. Der Andere führt die Contokorrente der Deponenten.

Alle vierzehn Tage versammeln sich die Direktoren, um einen Bericht über die Verwendung der Gelder während der letzten vierzehn Tage zu vernehmen und die mancherlei Anträge in Betracht zu ziehen. Der Präsident darf die Direktoren außerordentlich berufen, wenn er es für nöthig hält. Ueber die Verhandlungen des Comité wird ein Protokoll geführt.

Ein Ausschuß von fünf Mitgliedern ist mit Allem, was auf die Anlegung von Kapitalien der Kasse Bezug hat, beauftragt. Er versammelt sich wöchentlich einmal, um hierüber zu Rathe zu gehen.

Da es der Bank nicht gestattet ist, ihr Geld in fremden Fonds anzulegen, so werden die Kapitalanlagen auf Hypotheken von Grundeigenthum im Kantone und auf Wechsel, welche hinreichende Sicherheit gewähren, gemacht.

Der Ausschuß, welcher die Oberaufsicht über alle Unternehmungen der Sparkasse führt, wird alle drei Monate erneuert. Eines der Mitglieder, welches der vierteljährliche Direktor heißt, ist besonders mit Einkassirung aller Wechsel, Schuldverschreibungen etc. und mit Auffuchen neuer Kapitalanlagen beauftragt, indem er hierin seine Meinung der Begutachtung des Ausschusses vorlegt, dessen Zusammenkünften er nothwendig beiwohnen muß, und in denen er mitstimmt. Zur Verwaltung dieses Postens ist es wesentlich, daß man ein Kaufmann sei, um hinreichende Bekanntschaft mit der Zuverlässigkeit der verschiedenen Handelshäuser in der Stadt zu besitzen.

Der Ausschuß hat das Recht, die von diesem Direktor vorgeschlagenen Anlagen zu verwerfen, in welchem Falle die nicht angenommenen Schuldverschreibungen sogleich für Rechnung der Anstalt verkauft werden. Manchmal ereignet es sich,

daß bedeutendere Kapitalanlagen, deren Verantwortlichkeit das Komité nicht über sich nehmen will, der Bestätigung des sämmtlichen Verwaltungsrathes vorgelegt werden.

Alle in Besiß der Anstalt befindlichen Schuldverschreibungen sind der Sorgfalt des vierteljährlichen Direktors anvertraut, welcher für eine genaue Buchführung aller Einnahmen Sorge tragen, alle Empfangscheine, auf die allgemeinen Ausgaben bezüglich, deren geregelte Bezahlung von ihm beaufsichtigt wird, einfordern und dafür sorgen muß, daß die Rechnungen, deren Besichtigung nicht dem obern Direktor zusteht, richtig geführt werden. Es ist seine Pflicht, daß er aus freien Stücken wenigstens einmal in einem Vierteljahre sich von der Richtigkeit der Kassenverwaltung überzeuge; er empfängt auch alle an die Sparkasse gerichteten Briefe, besonders die, welche auf die derselben verkauften Gegenstände Bezug haben. Nach Ablauf seiner Dienstzeit muß er seinem Nachfolger alle Schuldverschreibungen einhändigen, und dieser muß in seinem ersten Berichte der allgemeinen Versammlung anzeigen, ob jene Ueberlieferung Statt gehabt, und Alles in gehörigem Zustande befunden worden ist.

Der im Amte stehende Direktor präsidiert bei jeder Versammlung für Einnahme oder für Bezahlung. Die Annahmen von Deposita-Geldern geschehen jeden Samstag. Jedem Deponenten und für jedes Depositum wird ein nummerirter Empfangschein zugestellt, von dem Präsidenten, dem Sekretär und dem im Amte stehenden Direktor unterzeichnet. Nebstlich verfährt man bei den Rückzahlungen, welche gewöhnlich am 1. des Monats gemacht werden. Der vierteljährliche Direktor braucht während seiner Amtsführung nicht gegenwärtig zu sein.

Kassenverwaltung.

Deposita. — Wenn Jemand Geld niederlegt, so trägt der Kassier die erhaltene Summe unter eine Nummer des Bowring, Bericht.

Hauptbuches ein; dann schreibt er unter dieselbe Nummer den Namen des Deponenten, sein Geburtsort, sein Alter, seinen Beruf, Wohnort und den Betrag der niedergelegten Summe in sein Kassenbuch. Hierauf berichtet er dieß an den im Amte stehenden Direktor, welcher unter derselben Nummer den Namen und die Summe in sein Kassenbuch einträgt, und dann den Schein schreibt, welcher aus dem Buche ausgeschnitten und dem Deponenten zu dessen Sicherheit gegeben wird. Dieser Schein führt dieselbe Nummer, als die gegenüberstehende Seite des Kassenbuches.

Bei dem ersten Depositum muß der Deponent seinen Namen auf die gegenüberstehende Seite des Kassenbuches zeichnen, damit man die Unterschrift im Falle der Rückzahlung verifiziren könne. Sollte er nicht schreiben können, oder nicht persönlich erscheinen, so wird dieß auf der gegenüberstehenden Seite angemerkt. Hat er schon früher Geld angelegt, so muß er seinen frühern Schein vorzeigen, um Namenirrun-gen vorzubeugen, wenn im Hauptbuche neue Rechnung eröffnet würde. Dann wird die Nummer des ersten Scheines, der seine Namensunterschrift führt, entweder auf seinem neuen Schein oder auf die gegenüberstehende Seite des einen oder andern Kassenbuches verzeichnet.

Bei Beendigung einer Zusammenkunft für die Einnahmen rechnet der im Amte stehende Direktor mit dem Kassiere über die eingegangenen Gelder nach dem Kassenbuche und der gegenüberstehenden Seite des Schuldbuches ab. Er überzeugt sich von dem Betrage aller eingelaufenen Gelder und bescheinigt dann die Richtigkeit in dem Schuldbuche. Der Buchführer trägt die Posten in den Konto-Kurrent ein, unter derselben Nummer, wie in dem vorerwähnten Register. Die Buchführung von Haben und Sollen weist dem Gläubiger die empfangene Summe aus, und die darauf eingehenden jähr-

lichen Zinsen, dem Schuldner die bezahlten Zinsen oder die Rückerstattung des Kapitals.

Um die Führung des Konto-Kurrents zu erleichtern, geschieht sie in Büchern von 1000 Nummern, jede Seite enthält zwei Rechnungen, oder acht auf's Blatt, was 125 Blätter auf ein Buch macht.

Man sieht aus dem Vorhergehenden, daß die Kasse jedem Deponenten so viele Scheine giebt, als er Deposita macht, und daß für jedes Depositum ein eigener Conto eröffnet, und nicht ein einziger, allgemeiner unter dem Namen des Deponenten geführt wird. Dieses Verfahren mag auf den ersten Blick weitläufig scheinen; die Erfahrung hat jedoch die Vortheile desselben für Erleichterung der Zinsberechnung, welche am ersten jeden Monats bei allen ablaufenden Summen angemerkt wird, bewährt. So vertheilen sich die jährlichen Zinsteressen in zwölf, den Monaten entsprechende Bruchtheile, anstatt mit einem Male am Ende des Jahres ausgeworfen zu werden, was bei der Menge der verschiedenen Posten höchst schwierig sein würde. Zugleich erlaubt es den Deponenten, diejenigen Deposita bloß, die sie wünschen, zurückzunehmen.

Um jedoch den Totalbetrag der von einem Deponenten niedergelegten Summen zu erfahren, wird jedem im Hauptbuche ein Conto eröffnet, welcher unter seinem Namen Jahr, Nummer und Betrag jedes Depositums aufführt.

Im Falle theilweiser oder gänzlicher Rückzahlung wird die Nummer und der Betrag jedes bezahlten Scheines durchgestrichen. Dieses Hauptbuch hat so viele Bände, als Buchstaben im Alphabete sind, und ist besonders zu jenem Behufe eingerichtet.

Rückzahlungen. — Infolge des Grundgesetzes der Sparkasse werden die Rückzahlungen am ersten Montage jedes Monats, drei Monate nach der Aufkündigung vorgenommen. Da aber der Verwaltungsrath nicht nöthig be-

funden hat, sich an die Verfügung strenge zu halten, so hat er, so viel als möglich, die besondern Verhältnisse der Deponenten berücksichtigt. In dringenden Fällen bedarf es daher nur einer vorläufigen Kündigung von wenigen Tagen, um dem Buchführer und dem Kassierer die nöthige Zeit für die bei den Rückzahlungen gebotenen Veranstaltungen zu gewähren. So ist denn der Kassier angewiesen, außer dem ersten Montage des Monats, Mittwoch und Freitag wöchentlich zurückzuzahlen.

Bei der Versammlung für Rückzahlungen am ersten Montage im Monat präsidiert der im Amt stehende Direktor und überzeugt sich am Ende der Sitzung, ob der Betrag der zurückgegebenen Scheine den unter dem Haben des Kassabuches eingetragenen Summen gleichkommt, und ob die Endossements richtig und von der geeigneten Person gemacht sind.

Wenn sich bei dieser Prüfung keine Irrung zeigt, so trägt der im Amt stehende Director die während der Versammlung zurückbezahlten Summen in das Haben des Kassabuches ein. Zur Erleichterung der Rückzahlungen richtet der Buchhalter im Voraus die Conto's aller der Deponenten, welche gekündigt haben, zu. Diese Rechnungen sind alle nur bis zum ersten des laufenden Monats geführt, um die Zinsberechnung zu erleichtern, welche nur für die verflossenen Monate und nicht für die überschüssigen Tage gemacht wird. Das Eintragen dieser Rückzahlungen geschieht folgendermaßen:

Der Kassier bemerkt unter dem Haben des Kassabuches die Zahl der Schuldscheine, den Namen des Eigners und den Betrag jedes einzelnen Scheines. Er schreibt in ein eignes Buch die Zinsen ein, welche seit dem Ablaufe des letzten Zinsjahres bezahlt worden sind. Dann gleicht er in den Conto-Correnten die Rechnung der bezahlten Scheine aus, indem er die Interessen unter das Haben trägt, den Betrag zusammenzieht und in großen Buchstaben: „ausgeglichen“, darunter

schreibt. Die Nummern und Summen der bezahlten Scheine werden im Hauptbuche ausgestrichen.

Da die Kassenscheine nicht an den Ueberbringer zahlbar sind und nur durch ordentliche Dokumente übertragen werden können, so sieht der im Amt stehende Direktor oder der Kassier darauf, ob der Ueberbringer des Scheines der Eigenthümer selbst ist oder auf gesetzlichem Wege in den Besitz desselben gekommen, oder Bevollmächtigter des Eigners ist.

Die Unterschriften der Deponenten bei ihrer ersten Anlage geben ein sicheres Erkennungszeichen, aber hätten sie die erste Anlage nicht persönlich gemacht oder könnten sie nicht schreiben, so müssen sie bei der Rückabzahlung glaubwürdige Zeugen aufführen, welche die Identität durch eine geschriebene, von ihnen unterzeichnete Erklärung bekräftigen.

Die Zahlung der Zinsen findet einige Tage nach der Meldung Statt. Der Kassier endossirt die Zahlung auf dem Scheine, welche dem Eigner zurückgegeben wird, nachdem er den Empfang in einem eignen Buche bescheinigt hat. Die Zahlungen werden unter das Haben des Kassabuches eingetragen, indem die Summe des Scheines allein mit der Bemerkung: „bezahlt an Zinsen“ und der auf jedem Schein bezahlte Betrag bemerkt werden.

Das Conto-Current wird später belastet; die nicht entnommenen Zinsen, jährlich zum Kapital geschlagen, tragen so Zins auf Zins.

Zinsen. — Die Zinsen werden monatlich in einem eignen Buche berechnet. Am 1. Februar, z. B., werden die Nummern und Summen der Scheine, deren Jahr abgelaufen ist, in das Buch eingetragen. In einer eignen Reihe werden neben den Kapitalien die entsprechenden Zinsen aufgeführt. Der Buchführer überträgt alle diese kleinen Summen von Zinsen zu dem Haben der Conto, dem sie angehören, vergleicht sie dann mit dem Kassiere, und zieht im Buche die Summe

der schuldigen Zinse zusammen, welches Alles in das Journal der doppelten Buchführung eingetragen wird. Dies geschieht jeden Monat.

Wenn eine Zahl von Gläubigern durch wiederholte Anlage oder die Häufung der Interessen 2500 Fr. zu gut haben, so werden sie durch Cirkular aufgefordert, sich binnen eines Monats einzufinden, ihre verschiedenen Scheine vorzuweisen und dafür einen einzigen von 2500 fl. und den Ueberschuß in Geld zu empfangen *).

Diejenigen, welche ihre Kapitalien zurücknehmen wollten, um eine neue Anlage zu machen, müssen sich nur beim Kassier melden, der sie, sobald es geht, zur Rückzahlung zuläßt. Die Verwalter waren darauf bedacht, für die Gläubiger von 2500 Fr. einen neuen Weg zur sichern Anlegung ihres Kapitals zu bahnen, damit sie bei der Sparkasse wieder neue Rechnung beginnen könnten; aber verschiedene, mehr oder minder gewichtige Gründe haben der Errichtung einer neuen Anstalt im Wege gestanden.

Die Bewahrung der ersten Ersparnisse, um ein kleines Kapital zu bilden, war das nicht ohne Schwierigkeit zu erreichende Ziel; der Sparkasse ist es vollkommen gelungen.

Doppelte Buchführung. — Die Bücher der Sparkasse werden doppelt geführt, sowohl die für Kapitalausleiheung als die für die Deposita; aber, da es unmöglich wäre, in ein Hauptbuch alle die Conto's der verschiedenen Deponenten einzutragen, welche sich alle außerdem in dem Conto-Current vorfinden, so wird im Hauptbuche ein gemeinschaftlicher Conto als allgemeines Haben eröffnet, der beständig die Summe aller Depositen-Contos aufweist.

*) Die Zinsen dieser neuen Scheine von 2500 Fr. müssen jährlich in Empfang genommen werden, da hier die Interessen nicht zum Kapital geschlagen werden dürfen.

Beim Schluß einer Versammlung für Annahmen trägt der Kassier, wenn er die Summe im Hauptbuche zusammengezogen hat, im Journal folgendes ein:

Kassa, Soll an sämtliche Kreditoren

An heute von verschiedenen Deponenten empfangenen Zahlungen von Nr. bis Nr. . Fr.

Bei einer Versammlung für Rückzahlung schreibt er dagegen folgendes ein:

Sämmtliche Kreditoren, an Kassa-Conto

An verschiedene Personen zurückbezahlte Summen, wie in dem Kassabuch genau angeführt,

Nr. Fr.

Für am 1. verfallene Zinsen schreibt er:

Interessen Conto-Soll an sämtliche Kreditoren.

Am 1. des Monats verfallene Interessen, wie der Interessen-Conto nachweist.

Fol. Fr.

Für Interessen bei Rückzahlungen, schreibt er:

Interessen Conto-Soll an sämtliche Kreditoren.

An Zinsen auf verschiedene eingelöste Scheine.

Fol. Fr.

Man kann aus den vorstehenden Beispielen leicht ersehen, daß das Buch für sämtliche Gläubiger unter Haben und Soll alle in Bezug auf Deposita vorgegangenen Veränderungen nachweist, welche einmal wöchentlich für eingehende und zurückbezahlte Summen und zweimal monatlich für Interessen vorgenommen werden, einmal im Monat für am ersten des Monats verfallene Interessen und ein andermal für Zinsen von ungleichen Zeiträumen bei Einlösung von Scheinen, die durch Zusammenzählung des Soll und Haben und den Betrag aller Depositen leicht übersehen werden kann. Die Bilanz der

Sparkasse wird einmal im Jahr am 31. December gezogen. Das Ziehen der Bilanz in der doppelten Buchführung ist nicht schwer, aber die Bilanz des Buches sämmtlicher Kreditoren mit der Summe der einzelnen Conto-Currente aller Deponenten im Einklang zu halten, erfordert viele Arbeit wegen der Menge von kleinen Summen, welche zusammengezogen werden müssen.

Zu diesem Zwecke werden die Nummern und Summen aller ausgegebenen Scheine in eine Tabelle eingetragen, deren ersten Reihe, die im Januar, die zweite, die im Februar verfallenen und so fort bis zum December, enthält. So erhält man die Summe der Ausstände jedes Monats, addirt diese, und vergleicht sie mit der Bilanz des Buches sämmtlicher Kreditoren.

Es ist nöthig, monatweise zu summiren, um die Zinsen bis zum 31. December zu berechnen, welche noch nicht in den Conto-Currenten aufgeführt sind und die Summe unter die Passiva der Bilanz einzutragen.

Es ist klar, daß, würden die zahlreichen Anlagen nur einfach eingetragen, es fast unmöglich wäre, daß nicht hie und da ein Irrthum sich einschliche. Sie werden daher monatlich genau controllirt, so wie auch die am Ende des Jahres vor dem Summiren in das Inventarium eingetragenen Summen. So vermeidet man unter der Hand manche Irrungen, welche sonst erst beim Ziehen der Bilanz zum Vorschein kommen würden, und die Kasse kann ohne Verzug eines einzigen Tages am 31. December ihre Bilanz bekannt machen.

Allgemeine Bemerkungen:

Seit die Kasse die Zinsen für die Deposita auf 3 Prozent herabgesetzt hat, ist es möglich gewesen, aus dem Unterschiede der eingenommenen und bezahlten Zinsen und aus dem vom Gründer geschenkten Summen einen Reservefond zu bilden, der den Deponenten die größte Sicherheit gewährt.

Diese Schenkung hat am 1. Oktober 1832 aufgehört, aber die im 4. Art. der Gründungsurkunde vom 5. August 1816 festgesetzte Garantie ist auf zehn Jahre, bis zum 1. Oktober 1842, verlängert worden.

Der Verwaltungsrath reicht alle drei Monate beim Staatsrath einen Bericht über die Passiva der Kasse ein, so wie über die während des Vierteljahres eingegangenen und zurückbezahlten Gelder.

Jährlich macht er am 31. December eine Bilanz bekannt nebst einem kurzen Berichte über die Verhältnisse der Kasse, der Angabe des Gesamtbetrages der deponirten und der während des Jahres eingegangenen und zurückbezahlten Gelder. Außerdem folgt dabei ein summarischer Bericht über den Interessen-Conto und endlich die Vorschriften und Rathschläge, welche man den Deponenten ertheilen zu müssen glaubt.

Den Grundgesetzen zuwider nimmt die Kasse während der ersten vier bis fünf Tage des Januars außerordentliche Deposita an, deren Zinsen sie vom 1. Januar berechnet, um so viel als möglich zur Anlegung von Geschenken und anderen Summen um diese Zeit zu ermuntern.

Summirung des allgemeinen Depositen-Conto's
für 1835.

Am 31. Dec. 1834 schuldete die Kassa an 6,852 De-	Gl.	Gr.
ponenten	4,698,794	3
Während des Jahres 1835 gingen ein	1,107,150	11
Zum Kapital geschlagene Interessen	147,900	—
	<hr/>	
	5,953,846	1
Hievon ab für Rückzahlungen	817,674	5
	<hr/>	
Schuldet demnach die Sparkasse am 31. Dec. 1835		
an 7,279 Deponenten	Gl. 5,136,171	8

Summirung des Interessen-Conto's für 1835.

	Gl.	S.
Interessen von Ausständen der Bank	190,406	10
An Deponenten schuldigen Interessen 147,900	11	
An andere Kreditoren der Bank	3,360	5
Zum Reservefond geschlagene Zin- sen, aus den vom Gründer der Anstalt gegebenen Summe	1,549	—
	<hr/>	
	152,810	1
	37,596	6
Hievon gehen ab sämtliche Jahresausgaben	9,058	10
Netto-Bilanz zum Reservefond geschlagen	Gl. 28,537	1

Genfer = Sparkasse.

Neunzehnte Bilanz am 31. December 1835.

	Gl.	S.
Activa.		
Für Wechsel in Händen nach Abzug der Disconto's bis zum 31. December, nach laufendem Kurse	1,877,943	6
71 Hypotheken nebst Zinsen bis zum 31. December	3,667,360	3
Bilanz	16,084	6
Kassenbestand	14,576	9
Mobilien der Anstalt	1,800	—
	<hr/>	
Summa:	5,577,765	—
Passiva.		
An 7279 Deponenten schuldendes Kapital nebst In- teressen bis zum 31. December 1835	5,136,171	8
An Tronchin	89,330	9
„ die Gesellschaft zur Unterstützung der durch den Brand vom 19. Mai 1825 Beschädigten	3,754	—
„ Depositum des Versicherungscomités für Rech- nung der Gesellschaft	6,899	9
	<hr/>	
	5,236,156	2

	Gl.	S.
	Uebertrag: 5,236,156	
An die Kassenverwaltung der Gesellschaft für Unterstützung von Gefangenen	6,227	9
„ Depositum des Comité's der Gesellschaft zu Gunsten der Familien von Soldaten des Kontingents	9,027	4

Reserve-Fond.

A. Aus den Interessen, welche der Gründer der Anstalt überlassen hat:

	Gl.	S.
Erstes Interesse bis zum 31. December 1834	51,634	8
Zweites Interesse des letzten Jahres	1,549 —	53,183 8

B. Aus dem Ueberschusse der eingenommenen über die ausbezahlten Zinsen:

Erster Ueberschuß der Bilanz vom 31. December 1834	244,632	5
Zweiter Ueberschuß des letzten Jahres	37,596	5

Hievon ab:

Kosten der Anstalt im Jahr 1835	9,058	10
---	-------	----

28,537	—	8273,170	4
--------	---	----------	---

Summa: 5,577,765 —			
--------------------	--	--	--

Es gibt in Genf auch Gesellschaften für gegenseitige Unterstützung von den Arbeitern, für Sieche oder sonst Unglückliche gegründet. Die am besten geordnete Gesellschaft dieser Art heißt Union.

Gesetze der Gesellschaft: Diese Gesellschaft ist von den Arbeitern gegründet mit Beihülfe und Oberaufsicht der Meister. Ihr Zweck ist, den kranken Mitgliedern Unterstützung zu ertheilen und die Begräbniskosten derselben zu tragen, falls sie sterben sollten. Die Verwaltung führt ein

Comite von fünfzehn Mitgliedern unentgeltlich; es versammelt sich einmal im Monate.

Ein Arbeiter, um darin aufgenommen zu werden, muß fünfzehn Jahre alt sein;
 von seinem Meister vorgeschlagen oder von einem andern Meister, der zur Gesellschaft gehört;
 muß im Kantone wohnen;
 muß in gutem Rufe stehen;
 muß sich derzeit wohl befinden und keiner Krankheit unterworfen sein, welche ihn am Arbeiten hindert;
 muß vom Comite aufgenommen sein;
 muß Gl. 1 S. 9 für seine Aufnahmskarte und Gl. 1 S. 9 monatlichen Zuschuß vorausbezahlen und S. 6 jährlich bei Erneuerung seiner Karte.

Wenn ein Mitglied der Gesellschaft krank wird, so empfängt es, nach beim Präsidenten oder Vice-Präsidenten gemachter Meldung, eine Freikarte für ärztliche Behandlung. Hierauf hat es nur Anspruch, wenn es einen Monat lang zur Gesellschaft gehört hat.

Die Kranken zerfallen in zwei Klassen:

Erstens die, deren Uebel sie nicht am Arbeiten hindert. Sie können unentgeltlichen ärztlichen Rath ansprechen, aber keine Geldhülfe.

Zur zweiten Klasse gehören die, welche in Folge ihrer Krankheit zum Arbeiten unfähig sind. Je nach dem Bescheide des Arztes werden sie entweder in ihren Wohnungen verpflegt oder in das Krankenhaus der Gesellschaft aufgenommen; oder in besonderen Fällen in's Hospital gebracht. Im ersten Falle erhalten sie täglich einen Zuschuß von Gl. 1 S. 3. Im Falle ein verheiratheter Arbeiter so krank ist, daß besondere Wartung nöthig wird, und seine Frau ihm diese gewährt, so wird der Zuschuß auf Gl. 2 erhöht, aber nur auf so lange, als der Arzt die Pflege für nöthig erachtet. Im Hospital wird kein

Zuschuß gegeben. Langwierige Krankheiten oder hitzige, welche sich in die Länge ziehen, werden nicht auf Kosten der Gesellschaft behandelt. Bei Todesfällen zahlt die Gesellschaft die Begräbniskosten.

Eine andere Gesellschaft unter dem Namen „Verbündung der arbeitenden Klassen,“ hat sich die Ausbildung aller Arten von Arbeiter im Kanton Genf zum Ziele gesetzt. Die Geschäfte werden von einem Untercomite geleitet, welches beauftragt ist mit:

- 1) der Aufsicht über alle Bücher und Zeichnungen der Gesellschaft;
- 2) Auszüge aus Büchern und Zeitschriften, welche sich auf die Gewerbe beziehen, vorzulegen;
- 3) dem Verwaltungs-Comite alle Bücherkäufe vorzuschlagen;
- 4) die Gesellschaft von allen wissenschaftlichen Entdeckungen, deren Kunde ihr zukommt, Bericht zu erstatten;
- 5) in der Bibliothek eine Liste aufzulegen, auf die jedes Mitglied die Titel der Bücher verzeichnen darf, deren Kauf es wünscht.

Um Mitglied dieser Gesellschaft zu werden, muß man

- 1) wenigstens achtzehn Jahre alt sein;
- 2) einen Handel oder Gewerbe im Kanton treiben oder Kenntnisse in der Mechanik ausweisen;
- 3) von zwei Mitgliedern der Gesellschaft vorgeschlagen sein.

Der jährliche Beitrag beträgt Gl. 15, welche voraus bezahlt werden, Gl. 10 S. 6 zahlt man bei der Aufnahme. Die Bibliothek ist jeden Tag von 12—2 Uhr geöffnet. Jedes Mitglied darf, wenn es ihm beliebt, zwei Bände irgend eines Werkes mit sich nach Hause nehmen, und sie einen Monat lang behalten.

Die Gesellschaft besteht seit sieben Jahren; sie zählt 100 bis 150 Mitglieder unter den arbeitenden Klassen und deren Freunden.

Die Gewerbschule wurde von den Fabrikanten und vielen Freunden der Gewerbsthätigkeit ganz unabhängig von der Regierung gegründet. Erst kürzlich hat der Staat dazu beigetragen, und noch jetzt werden die Ausgaben zum Theil aus den Fonds bestritten, welche durch freiwillige Beiträge der Mitglieder zusammengebracht sind. Der Staat bezahlt die Lehrer und ihre Gehülfen, die Kosten der Beleuchtung und die Ausbesserung der Gebäude. Die durch Versuche, Kauf an Instrumenten u. s. w. veranlaßten Auslagen werden von der Gesellschaft getragen. Der Antheil des Staates beträgt Gl. 16,000 oder 7385 Fr. Die Stadt Genf, welche eine Hälfte bezahlt, gibt ferner etwa 150 Fr. für Heizung. Die arbeitenden Klassen tragen jährlich Gl. 6000 (2769 Fr.) zur Unterhaltung der Schule bei.

Unterrichtsgegenstände: Es gibt zwei getrennte Anstalten, die Uhrmacherschule und die eigentliche Gewerbschule. Die Gewerbschule zerfällt in die Abtheilung für Bereitung der einzelnen Werktheile und in die für Zusammenfügung des vollständigen Werkes. Dreiundzwanzig bis dreißig Zöglinge sind in diesen beiden Abtheilungen, in welchen alle Zweige der Uhrmacherskunst gelehrt werden. Die Zahl der Schüler der eigentlichen Gewerbschule ist so groß, als es die Hülfsmittel der Schule nur erlauben. Seit ihrer Errichtung 1832 ist die jährliche Anzahl folgende gewesen:

1832	38.	1834	75.
1833	55.	1835	73.

Die Eintheilung nach Klassen 1834 war folgende:

Erste Klasse	35
Zweite „	26
Dritte „	14
Summa:	<u>75</u>

Besucher (assistans) werden zu allen Lehrstunden zugelassen; 1834 betrug ihre Zahl 54.

Die Bedingungen der Zulassung sind: daß die Böglinge wenigstens vierzehn Jahre alt für die erste Klasse und fünfzehn für jede der beiden andern seien; daß sie das erste Jahr Fr. 5 und Fr. 10 in jedem der folgenden zahlen; daß sie regelmäßig die Lehrstunden ihrer Klasse besuchen, sich täglichen, kleinern Prüfungen und zu einer Hauptprüfung am Ende unterziehen und bei ihrem Eintritte Beweise liefern, daß sie die vier Species kennen. Die Assistenten müssen siebzehn Jahre alt sein, wenn nicht das Comite zu ihren Gunsten besonders verfügt, und für jede Lehrstunde, welche sie besuchen wollen, Fr. 5 zahlen.

Unterrichtsplan: Seder Professor muß bei dem leitenden Comite einen deutlichen Plan für seinen Unterricht einreichen, welcher nach vorgängiger Prüfung lithographirt oder gedruckt und jedem Böglinge umsonst, den Assistenten, welche ihn wünschen, um eine Kleinigkeit gegeben wird. Diese Abrisse dienen dazu, den Gang des Unterrichts im Voraus zu zeigen und dem Schüler die Wiederholung zu erleichtern. In andern Beziehungen, und zumal in den höheren Klassen, läßt das Comite dem Lehrer vollkommen freie Wahl in der Art des Unterrichts, wenn derselbe nur in den ganzen Unterrichtsplan hineinpast. Seder Unterrichtszweig steht unter einem Untercomite von Inspektoren, welche im Nothfalle das Ansehen des Lehrers aufrecht erhalten und einen monatlichen Bericht bekommen, der von den Lehrern regelmäßig bis zur Endprüfung fortgeführt wird, deren Resultat durch Karten bezeichnet wird. Die Mitglieder derselben dürfen auch dem Lehrer ihre Bemerkungen über seinen Unterricht mittheilen.

Bei einer so neuen Anstalt, deren Wirkungen ohnehin sich nur nach und nach bemerkbar machen können, ist es schwer,

eine Vermuthung aufzustellen über den Einfluß, den sie auf die arbeitenden Klassen haben werde. Bis jetzt sind ihre praktischen Resultate unbedeutend gewesen, da nur 30 bis 40 Zöglinge die Schule ganz durchgemacht haben, weil mißlicher Weise eine große Menge durch ihre dürftige Lage oder durch Gewinnsucht bewogen wurden, die Schule nach dem zweiten Jahre zu verlassen. Einige Zöglinge jedoch haben sich durch ihre Geschicklichkeit ausgezeichnet, und bereits beginnen die Fabrikanten solchen, die die Schule besucht haben, den Vorzug zu geben. Ein sehr günstiges Resultat besteht darin, daß dadurch bei den arbeitenden Klassen die Ueberzeugung von den Vortheilen theoretischer Ausbildung neue Festigkeit gewonnen, und das verderbliche, doch gewöhnliche Vorurtheil umgestoßen hat, als ob beim Treiben eines Gewerbes die Gewöhnung Alles, die Belehrung nichts vermöchte. Man hat endlich eingesehen, daß sich Handfertigkeit mit geistiger Bildung wohl verträgt, und daß gründliche Kenntniß der verschiedenen Gewerbe deren Betrieb nicht wenig erleichtern. Eine vortreffliche Einrichtung, die Gesellschaft der Arbeiter, welche sich regelmäßig versammelt, um die den Gewerbefleiß berührende Fragen zu verhandeln, und großentheils dem durch die Gewerbschule geweckten und genährten Sinne ihr Dasein verdankt, ist ein schlagendes Beispiel von den Fortschritten der neueren Zeit.

Da die Gewerbschulen in England viel Aufsehen zu erregen scheinen, so gebe ich hier ein Programm der Lehrstunden an der Industrie-Schule, vom 3. Oktober 1835 bis zum 30. April 1836.

Erstes Lehrjahr.

Arithmetik. Vorlesungen, Herr Heyer. Wiederholung, Herr Borel.

Die vier Spezies in ganzen Zahlen; einfache und gemischte

Brüche; Dezimalbrüche; Maße und Gewichte; Regeln für Division; Proportionen; Regel=De=Tri und was damit zusammenhängt.

Die Vorlesungen, eine Stunde dauernd, beginnen Montag den 5. Oktober, und werden Montag, Mittwoch und Freitag um 7 Uhr, Abends, Statt haben. Die Wiederholungen geschehen Dienstag, Donnerstag und Samstag zu derselben Stunde. Die Vorlesung geht am Samstag den 30. April zu Ende. Es werden zwei Prüfungen gehalten, die eine in der Mitte, die andere am Ende der Lehrzeit.

Maschinenzeichnen. Vorbereitender Unterricht, Herr Liffignol. Zeichnen von Kurven, mit oder ohne gegebene Punkte, mit Bleistift und Feder. Gebrauch des Lineals, des Quadrats, der Zirkel und des Transporteurs. Ziehen fortlaufender und punktirter Linien.

Die Lehrstunden, 1 $\frac{1}{2}$ Stunden während, beginnen Samstag, den 2. Januar. Sie werden Abends um 6 Uhr, jeden Samstag, bis zum Ende der ersten Woche im März, und dann Mittwoch und Samstag, bis zum 30. April gehalten werden.

Zweites Lehrjahr.

Mathematik. Vorlesungen, Herr Decrue. Wiederholung, Herr Mestral.

Algebra. Bestimmung algebraischer Größen. Auflösungen von Gleichungen des ersten Grades, mit ein oder mehreren unbekanntem Größen. Logarithmen und Anwendungen der Tafeln.

Planimetrie. Vorläufige Bemerkungen über senkrechte und Parallel-Linien; wesentliche Eigenschaften des Zirkels und des Polygons; Winkelmessen; Polygone mit gleichen Seiten; Flächenmessung nach verschiedenen Weisen. Mit jedem dieser Zweige werden die passenden Zeichenübungen verbunden.

Bowring, Bericht.

Die Vorlesungen, eine Stunde während, beginnen Montag den 5. Oktober, und werden Montag, Mittwoch und Freitag um 6 Uhr Abends gehalten. Dienstag, Donnerstag und Samstag zur selben Stunde wird wiederholt. Schluß der Vorlesung, Samstag den 30. April. Es werden zwei Prüfungen gehalten; die erste am Schlusse der Algebra, die zweite am Schlusse der Geometrie.

Maschinenzeichnen mit Erläuterungen. Erster Theil: Lehrstunden, Herr Lissignol. Wiederholung der Theorie, Herr Janin.

Planimetrische Figuren; einfache Kurven (ellipsis, parabola etc.); Anfangsgründe der Projektionen; verschiedene polyndrische Projektionen von Ebenen oder von einander geschnittenen doppelten Kurven etc.

Die Lehr- und Wiederholungsstunden von 1 1/2stündiger Dauer werden Dienstag den 6. Oktober beginnen, und Dienstag, Freitag und Samstag um 7 Uhr Abends gehalten werden. Schluß: Samstags den 30. April. Die Prüfung und Vorlegung der Zeichnungen wird am Ende des Kurses Statt finden.

Physik, Herr Mareet.

Allgemeine Eigenschaften der Körper; Bewegung; schwere Attraktion; Atom-Erscheinungen; Eigenschaften des Gases; Druck der Atmosphäre; darauf sich stützende Maschinen und Apparate; Schall; Wärme; Dampfmaschinen; Meteorologie; Bau des Barometers und anderer meteorologischer Instrumente; Licht; Theilung des Lichts; Farben; Sehen mit bloßem und mit bewaffnetem Auge.

Die 1 1/2stündigen Vorlesungen beginnen Mittwoch den 2. Dezember, und werden Montag, Mittwoch und Freitag um 7 Uhr Abends bis Mittwoch den 4. März gehalten. Die Prüfung wird am Schlusse Statt finden.

Mechanik. Vorlesungen, Herr Colladon. Wiederholungen, Herr Argand.

Statik; Gewichte; Kräfte; ihre Zusammensetzung und Theilung; Gewicht; Schwerpunkt; einfache Maschinen; Reibung; Widerstand der Körper.

Die 1 1/2stündigen Vorlesungen beginnen Montag den 7. März und werden Montag und Freitag um 7 Uhr Abends gehalten. Die Wiederholungen geschehen Mittwochs zu derselben Zeit. Schluß, Freitags den 29. April, nach vorgängiger Prüfung.

Drittes Lehrjahr.

Mathematik und Statik. Vorlesungen, Herr Delapalud. Wiederholungen, Herr Mestral.

1) Trigonometrie: Anwendung trigonometrischer Tabellen; Aufnehmen und Niveliren; Kopiren von Plänen im verjüngten Maßstabe.

2) Statik: Maße; Kräfte; Gewicht; Schwerpunkt; einfache Maschinen.

3) Ausmessung fester Körper: sich schneidende Flächen; gerade Linien durch Parallel-Flächen geschnitten; Ausmessung von Prismen, Pyramiden und runden Körpern; Haupteigenschaften der Körper; Flächen- und kubischer Inhalt.

4) Sphärik: Bewegung der Himmelskörper; Gestalt der Erde; Länge- und Breiteregrade; Jahreszeiten; Zeitmessung.

Anfang der Vorlesungen (zu einer Stunde jede), Dientags den 6. Oktober; um 6 Uhr Abends, Dienstag, Donnerstag und Samstag. Wiederholungen, Montag, Mittwoch und Freitag zu derselben Stunde. Schluß, Samstag den 30. April; zwei Prüfungen, die eine beim Schlusse der Statik, die andere bei dem der Sphärik.

Erläutertes Maschinenzeichnen, zweiter Theil. Modellzeichnen, Herr Dubois. Wiederholungen der Theorie, Herr Sanin.

Projektionen auf krummen Flächen, deren Durchschneidung

durch Flächen oder durch sich selbst. Anwendungen. Diese sind verschieden, je nach dem Geschäfte, dem sich der Zögling widmen will; sie werden mit Rücksicht auf Steinhauen, Zimmerwerk, Mühlen und einige der gewöhnlichsten Maschinen durchgeführt.

Die 1 1/2stündigen Vorlesungen beginnen Montag den 5. Oktober, und werden Montag, Mittwoch und Freitag um 7 Uhr Abends gehalten. Schluß, Freitag den 29. April; Prüfung und Vorlegung der Zeichnungen beim Schluß.

Chemie. Herr Macaive.

Unorganische Chemie: Elemente; Affinität; Eigenschaften und Mischungen der nicht metallischen Elementarkörper; Metalle, deren Salze und Legirungen; Verbrennungstheorie.

Organische Chemie: Pflanzenchemie; Pflanzenleben; verschiedene Produkte derselben; Gährung; Pflanzen-Alkalien und Säuren.

Thier-Chemie: Thierische Flüssigkeiten; Leder und Gerberei; faulichte Gährung; Aufbewahrung von Nahrungsmitteln.

Man nimmt stets besondere Rücksicht auf die Anwendung der Chemie, auf Gewerbe etc.

Die 1 1/2stündigen Vorlesungen beginnen Dienstag den 6. Oktober, und werden Dienstag, Donnerstag und Samstag um 7 Uhr Abends bis zum Dienstag den 29. November gehalten. Prüfung am Schluß.

Mechanik. Vorlesungen Herr Colladon. Wiederholungen, Herr Argand.

Dynamik: Umfang der Körper; gleichmäßige und wechselnde Bewegung; Berechnung der Schnelligkeit; Fall schwerer Körper; Pendel-Schwingung; Anwendung auf Uhrmacherei.

Mechanische Kräfte: Berechnung der Wirkung verschiedener Kräfte; Thierkraft; äußere und innere Kraft; Aufhebung und Wiedererzeugung der Kräfte.

Hydrostatik: Grundgesetze; hydrostatische Presse; Gleichgewicht von Flüssigkeiten; Brunnen.

Hydrodynamik: Grundgesetze; Wasserströmung; Wasserräder.

Die 1 1/2stündigen Vorlesungen beginnen Dienstag den 5. Januar, und werden Dienstag und Donnerstag um 7 Uhr Abends gehalten. Wiederholungen, Samstag zu derselben Stunde; Prüfung beim Schluß, Samstag den 30. April.

Man kann die Vorlesungen als Zöglinge und als Zuhörer besuchen.

Zöglinge müssen bei ihrem Eintritte in die erste Lehrreihe wenigstens 14, und 15 Jahr alt sein bei dem in die beiden anderen. Man zahlt 5 Francs für das erste Jahr und 10 Francs für jedes der beiden folgenden. Die Eintretenden werden einer Prüfung unterworfen, um sie in die gehörige Klasse eintheilen zu können. Sie müssen ihre Lehrstunden fleißig besuchen, bei den Wiederholungen gegenwärtig sein, und werden von Professoren und Gehülfen gefragt. Nach vorgängiger Prüfung bestimmt das Comité über ihre Versetzung in eine andere Klasse.

Die Zuhörer (attendans) können einer oder mehreren Lehrstunden in den drei Abtheilungen beiwohnen, je nach dem sie es für passend finden. Sie müssen wenigstens 17 Jahr alt sein. Das Comité darf jedoch auch jüngere zulassen, wenn sie schriftliche Beweise bringen, daß sie schon ähnliche Lehrstunden besucht haben. Für jeden Kursus, den sie besuchen, zahlen sie 5 Francs.

Die Einschreibliste liegt vom 19. September an beim Thürhüter des Stadthauses offen, und wird für Zöglinge Freitags den 2. Oktober geschlossen. Geschriebene Certifikate des Alters müssen von den Eltern unterschrieben sein. Das Schulgeld wird beim Einschreiben erlegt.

Die Prüfung für Zulassung in den ersten Kursus wird sich auf Kenntniß der vier Spezies in ganzen Zahlen beschränken. Zöglinge, welche für das zweite und dritte Lehrjahr

eingeschrieben sind, mögen sich Samstags den 3. Oktober in der Schule einstellen, um nach vorgängiger Prüfung in die verschiedenen Klassen eingetheilt zu werden. Die Prüfungen werden sich auf die Lehrgegenstände des vorhergehenden Jahres erstrecken. Alle Zöglinge müssen Samstags ihre Instrumente (Lineal, Zirkel, Quadrant und Transporteurs), deren sie beim Zeichnen bedürfen, der Prüfung des Komités vorlegen.

Innere Verwaltung der Gewerbschule.

Die Prüfungs-Kommission versammelt sich einmal monatlich zur bestimmten Stunde. Der Präsident darf sie außerdem berufen, wenn er es für nöthig erachtet. Die Prüfungen für Zulassung und Eintheilung der Zöglinge werden von einer Spezialjury, durch die Kommission ernannt, gehalten. Die Oberaufsicht über die verschiedenen Lehrstunden ist besonderen Unterkommissionen, deren jede drei Mitglieder zählt, anvertraut. Sie beschäftigt sich mit Art und Weise des Unterrichts, dem Betragen und den Fortschritten der Zöglinge, und der Regelmäßigkeit der Lehrstunden.

Die Lehrer dürfen einen Zögling oder Zuhörer, der eine Störung verursacht, aus den Stunden wegweisen. Der Präsident der oberen Kommission hat das Recht, sie für längere Zeit auszuschließen; aber gänzliche Wegweisung kann nur von der respektiven Unterkommission in voller Versammlung beschlossen werden. Jede Lehrstunde und jede Wiederholungsstunde muß ein Mal, während vierzehn Tagen, von einem Mitgliede der respektiven Unterkommission besucht werden; jede derselben bestimmt die Reihenfolge ihrer Mitglieder in diesem Geschäfte. Die Lehrer führen ein genaues Verzeichniß über die Abwesenheit der Schüler und über die Art ihrer Antworten. Jeden Monat schicken sie vor der gewöhnlichen Zusammenkunft der Generalkommission einen Bericht bei dem Präsidenten der Unterkommission ein.

Bei jeder gewöhnlichen Versammlung der Generalkommission müssen die Präsidenten der Unter-Komités über den Zustand der unter ihrer Aufsicht stehenden Lehrstunden berichten und die Notizen der Lehrer über die Schüler vorlegen. Die Prüfungen werden von dem Lehrer vor einer Jury, bestehend aus der respektiven Unterkommission, dem Präsidenten und Sekretär der Generalkommission, gehalten; auch die andern Mitglieder dieser Kommission werden dazu eingeladen und dürfen ihre Meinung abgeben.

Nach der Prüfung eines jeden Zöglings bestimmt die Jury, welche Zahl seinen Leistungen zu Theil werden soll. In allen Prüfungen gilt dieselbe Zahl als Maximum. Die zuerkannte Nummer wird in die Prüfungsliste eingetragen, nebst den besondern Bemerkungen der Jury. Der Bericht muß wenigstens von drei Mitgliedern der Jury unterzeichnet sein.

Jeder Zögling, der ohne gültige Entschuldigung eine der Prüfungen versäumt, verliert das Besuchsrecht für die fernere Dauer seines Kurses. Die Jury darf ihm dies auch verweigern, wenn er bei der Prüfung gänzlich schlecht bestanden hat.

Wenn alle Prüfungen vorüber sind, summiert die Generalkommission die Nummer jedes Zöglings und die ihn betreffenden Bemerkungen, und entscheidet über seine Zulassung in eine höhere Klasse, oder bescheinigt ihm die Vollendung seiner Lehrzeit.

Die Resultate dieser Berathung werden vom Präsidenten in einem der folgenden Ausdrücke verkündet: Nicht-Zulassung, Zulassung, Zulassung mit Belobung, Zulassung mit besonderer Belobung.

Der Bericht der Sitzung muß von dem Präsidenten, dem Sekretär und den Präsidenten aller Unterkommissionen unterzeichnet sein. Den Zöglingen, welche alle Lehrstunden der drei Jahre besucht und bei den Prüfungen bestanden haben,

wird ein Zeugniß der Reise zugestellt, von dem Präsidenten der Gesellschaft für Fortschreiten der Gewerbe und dem der Abtheilung für Mechanik unterzeichnet, und mit dem Amtssiegel der Gesellschaft versehen.

Vor jeder Lehrstunde ruft der Lehrer die Namen der Schüler auf, und setzt denen der Abwesenden folgende Zeichen bei:

Abwesend ohne bekannte Ursache: a.

„ wegen Krankheit: m.

„ mit Erlaubniß: p.

Bei den täglichen Fragen macht er folgende Notizen:

Keine Antwort: r.

Unrichtige Antwort: o.

Antworten von verschiedenem Werthe von 1 bis zum Maximum von 6. Am Rande macht der Lehrer die geeigneten Bemerkungen. Jede Tabelle gilt ein Monat, und wird dann dem Präsidenten der respectiven Unterkommission übersandt.

Grundgesetze der Gewerbschule.

Art. 1. Die Gewerbschule, unter der Leitung der arbeitenden Klassen, wird zu den ganz besonders für den Volksunterricht bestimmten Anstalten gezählt.

Art. 2. Zweck der Schule ist, wissenschaftlicher Unterricht, so viel als möglich auf Mechanik und Fabrikwesen angewandt.

Die übrigen Artikel stimmen ganz mit denen der Uhrmacherschule, welche unten folgen, überein, ausgenommen, daß das Kantons-Budget einen Theil der Auslagen trägt.

Grundgesetze der Uhrmacherschule.

Art. 1. Die Uhrmacherschule, unter Leitung der arbeitenden Klassen, wird zu den ganz besonders dem Volksunterricht gewidmeten Anstalten gerechnet.

Art. 2. Die Schule hat zwei Abtheilungen, die für vorbereitende Arbeiten (*école de blanc*), und die für vollständige Werke und *échappemens*. Zweck der Schule ist, denen, welche Uhrmacher werden wollen, die dazu nöthigen Kenntnisse zu ertheilen, ohne daß sie ihre Heimath verlassen müßten.

Art. 3. Die Leitung der Schulen geschieht nach von den Fabrikanten entworfenen und vom Staatsrathe gebilligten Maßregeln.

Art. 4. Die Leitung der Schulen ist einer Kommission der Gesellschaft für Beförderung der Gewerbe anvertraut.

Art. 5. Die für Befoldung der Lehrer und für Zimmermiethe nöthigen Summen werden jährlich auf das Budget der Stadt Genf getragen.

Art. 6. Es wird ein Jahresbericht über das Fortschreiten und die Ausgaben der Schulen gedruckt.

Ein Hauptvortheil dieser Schulen für angehende Uhrmacher ist, daß sie auch außer ihrem Fache, vortrefflichen Unterricht erhalten, nicht von ihren Familien getrennt werden, und so den doppelten Vortheil haben, sich neben ihrer Handarbeit andere wichtige Kenntnisse zu erwerben, und unter der Aufsicht ihrer Eltern zu bleiben. Hätte die Schulkommission bloß Elementarunterricht in dem Gewerbe beabsichtigt, so hätte sie ihre Aufgabe nur halb gelöst, aber sie hat für nöthig befunden, auch für die höhern Zweige der Uhrmacherkunst Lehrer zu bestellen. Sobald man sich über den Plan vereinigt hatte, legte man ihn dem Staatsrathe vor, welcher sogleich 3000 Gulden jährlich beizutragen beschloß. Es giebt nur zwölf Ernennungen; ein geschickter Lehrer unterweist den Schüler sowohl in der Theorie als in der Praxis ihres Gewerbes. Während der ganzen Lehrzeit geben die Schüler die Hälfte des Ertrags ihrer Arbeiten, und während der zwei ersten Jahre monatlich zwei Neuthaler an den Lehrer ab. Vom dritten Jahre an ist es ihnen freigestellt, den ganzen Erwerb zu

behalten, und dann dem Lehrer fünf Neuthaler monatlich zu geben. Außerdem werden Preise zur Ermunterung an die besten Jüglinge ausgetheilt. Es wird Unterricht in Mathematik, auf die höheren Zweige der Kunst (haute horlogerie) angewandt, ertheilt.

Zu Unterstützung der Armen werden folgende Summen verwandt:

- 49,100 Francs, welche im Durchschnitte bei zweijährlichen Einsammlungen auf Ostern und Weihnachten eingehen;
 58,150 Francs, im Durchschnitte an Geschenken, Erbschaften und in den Opferstöcken der Kirche eingehend;
 144,500 Francs, Einkünfte milder Stiftungen, nach Abrechnung der für Unterhalt der Stiftungen, Beamtensbesoldung und anderer nöthigen Summen.

246,750 franz. Francs. Von diesen werden also $\frac{5}{12}$ durch Schenkungen und Einsammlungen beigebracht; das Uebrige fließt aus eigens dazu bestimmten Stiftungen.

2,434 Personen erhalten jährliche Unterstützung von folgenden Stiftungen:

Hospital für alte Genfer.

Mildthätige Stiftung von Genf.

Französische Stiftung (bourse française).

Gemeinde-Unterstützungs-Kommission.

Der Tronchin'schen Stiftung.

Der deutschen Stiftung.

Der Genfer Unterstützungs-Kommission, welche seit 1830 ihre Beisteuer auf Zahlung von Lehrgeldern beschränkt hat.

Das Verhältniß der Armen zur Volkszahl von Genf beträgt zirka $4 \frac{1}{2}$ Prozent; jedem fallen im Durchschnitte zirka 100 Francs Unterstützung zu. Außerdem bestehen in 12 oder 15 Gemeinden des Kantons einige geringere Unterstützungsfonds,

welche zusammen jährlich zirka 6,000 Francs aus Schenkungen oder andern Quellen an die Hülfbedürftigen austheilen. Diese Unterstützung beschränkt sich jedoch meistens auf kurze Zeit, während des Winters, und so ist es nicht leicht, die Zahl der Unterstützten zu veranschlagen. Die Zahl der Armen in den größern Stiftungen scheint, ungeachtet die Ausgaben zugenommen haben, in Folge der besseren Behandlung verlassener Kinder, alter und kranker Leute abzunehmen. In andern Anstalten aber, die noch nicht so lange bestehen, hat die Zahl der Unterstützten zugleich mit der Summe der Ausgaben zugenommen. Man kann im Ganzen annehmen, daß die Zahl der Hülfbedürftigen im Kanton, während der letzten zwanzig Jahre, ungefähr dieselbe geblieben ist; welcher Umstand dem fortwährend gleichmäßigen Wohlstande des Landes, während dieser Zeit entspricht. Ganz genaue Auskunft ist indessen hierüber nicht zu erhalten, weil erst seit den letzten Jahren alle milden Stiftungen Verzeichnisse ihrer Schugbefohlenen führen.

Das einzig gültige Handelsgesetz im Kanton Genf ist das französische, welches, mit Ausnahme einiger weniger Artikel, beibehalten worden ist.

Für die Prozedur in Zivilsachen hat man eine von der französischen verschiedene Verfahrensweise angenommen.

Ohne einige vorläufige Bemerkungen über die Kompetenz der Handelskammer möchte man sich eine sehr unrichtige Vorstellung von ihren Berrichtungen bilden.

Jede Handelsstreitigkeit kommt vor die Handelskammer, vom geringsten bis zum höchsten Betrage. Daraus folgt, daß es keinen Rechtsstreit, nicht die geringste Zahlungsweigerung in irgend einem Gewerbezweige, vom Schuhmacher, Schlosser, Bäcker, Schullehrer ꝛ. bis zum Banquier giebt, die man nicht vor die Handelskammer bringen könnte, wenn nur der Handwerker sein eigenes Geschäft hat.

Ueberhaupt fällt jeder Kauf von Waaren, so gering er auch sei, in die Kompetenz der Handelskammer, wenn dabei Wiederverkauf des Ganzen oder eines Theiles, im rohen Zustande oder fabrizirt, beabsichtigt wurde.

So kann selbst ein nicht Handeltreibender vor die Handelskammer geladen werden, wenn er nicht bloß das für seinen eigenen Gebrauch Nöthige, sondern darüber hinaus kauft, und das Ueberflüssige wieder absetzt.

Uebrigens kann für Unterschreiben eines Wechsels, Jeder, weß Standes er auch sei, vor die Handelskammer belangt werden. Dasselbe findet bei an Ordre gestellten Wechseln Statt, wenn sich auf diesen der Name eines Handeltreibenden neben dem eines nicht Handeltreibenden findet, sobald sie in Folge irgend eines Handelsgeschäftes ausgestellt sind. Ebenso verhält es sich bei Streitigkeiten zwischen dem Chef eines Handelshauses und seinen Gehülffen, oder zwischen dem Meister und seinen Gesellen.

Die Handelskammer erkennt auch in Bankerotten und was damit zusammenhängt.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Zahl der in seine Kompetenz einschlagende Rechtshändel sehr bedeutend ist.

In Frankreich bestehen ziemlich ähnliche Gesetze, aber daneben zwei Unterschiede, die höchst wichtig sind:

- 1) In vielen Fabrikstädten sind eine Menge Schiedsrichter, welche in allen Streitigkeiten zwischen Meister und Arbeiter entscheiden.
- 2) Da die Prozeßkosten in Frankreich viel größer sind, so unterläßt man viele Prozesse, welche wohl gewonnen werden könnten, aus Furcht vor den Auslagen, welche auch auf dem gewinnenden Theil lasten; oder man wendet sich an einen Friedensrichter, welcher in unbedeutenden Händeln viel billiger entscheidet.

Im Kanton Genf giebt es keine Friedensrichter, wenigstens nicht in Handelsfachen. Man möchte daher ein falsches Urtheil über die Sinnesart der Bewohner fällen, wenn man sie schlechtweg nach der Zahl der vor der Handelskammer anhängigen Prozesse beurtheilen wollte.

Eine kleine Zahl von Prozessen beweist oft nur, daß die Rechtspflege zu theuer und zu langsam ist, um alle Klagen, selbst wenn sie das Recht auf ihrer Seite haben, zuzulassen. Hier handelt es sich also um einen Sieg der Reichen über die Armen, der Starken über die Schwachen. Eine größere Anzahl zeugt häufig nur von der Wohlfeilheit und Schleunigkeit des Rechtsganges. So ist es in Genf, wo unter den handeltreibenden Klassen keineswegs ein zänkischer Sinn herrscht. Auch ist die Zahl großer Prozesse, welche bis in die letzten Instanzen durchgeführt werden, gar nicht bedeutend, da die meisten Handel in vorübergehenden Verwickelungen ihren Grund haben, zu welchen die zahlreichen Verührungen einer Handel und Gewerbe treibenden Stadt Veranlassung geben.

Ebenso verhält es sich mit den Rechtsprüchen in Kriminal- und Polizeifällen. Die größere Anzahl von Beklagten zeugt nicht von einer größeren Menge von Verbrechen, sondern eher von der schnellern und sichern Bestrafung des Verbrechens.

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen mag die folgende Tabelle der während der letzten zehn Jahre von der Handelskammer geschlichteten Rechtshandel dazu dienen, den gewöhnlichen Geschäftsgang, so wie den außergewöhnlichen zu zeigen, der durch die französische Revolution 1830 herbeigeführt wurde, welche, wie bekannt, eine vorübergehende Handelsstockung veranlaßte.

Jahre.	Klagen.	Burückgenom- men oder be- gelegt.	Urtheile in Kontinuaß.	Urtheil nach Vertheidigung.	Summen aller Urtheile.	Durchschnitt der Dauer der Prozesse Tage.	Zahl der Ap- pellationen.
1826	578	133	285	163	448	...	2
1827	707	161	299	238	537	...	2
1828	680	151	291	224	515	...	3
1829	644	164	243	238	481	15	2
1830	879	191	363	325	688	16	10
1831	1016	212	410	494	804	18 $\frac{2}{3}$	9
1832	1128	251	508	369	877	10	6
1833	838	176	344	318	662	9 $\frac{1}{3}$	11
1834	781	198	294	289	583	10 $\frac{9}{10}$	2
1835	727	198	319	215	534	12 $\frac{9}{10}$	10

Anmerkung. Der geringe Unterschied zwischen der Zahl der Klagen und der Urtheile entsteht daraus, daß manche Prozesse, die am Ende des Jahres nicht geschlichtet sind, auf das nächste Jahr übertragen werden. Zum Beweise für schnelle Rechtspflege dienen die Mittelzahlen der Prozedauer. Die geringe Zahl der Appellationen zeigt am besten, wie wenig Streitsucht im Lande herrscht, und welch großes Vertrauen die Handelskammer genießt. Freilich muß man bemerken, daß nur bei Prozessen, welche über 462 Francs hinausgehen, appellirt werden darf. Von dem Konkursgesetze muß ich einiges erwähnen. Nach demselben Verfahren, daß jeder Person, welche sich mit irgend einem Handel oder Gewerbe abgiebt, die Handelskammer zur Kompetenz anweist, kann über alle solche auch Konkurs erkannt werden. Wahrscheinlich wollten die Gesetzgeber selbst das Gesetz nicht so weit ausdehnen. Dieß ist jedoch nothwendige Folge des Mangels bestimmter Grenzlinien gewesen.

Demzufolge kann der ärmste Handwerker, wenn er nur für eigene Rechnung arbeitet, für bankerott erklärt werden, und die Vortheile des Konkursgesetzes in Anspruch nehmen, um sich z. B. vor Verhaftung zu schützen.

Hier besteht nun der Unterschied von den französischen Bräuchen darin, daß in Frankreich die Fiskal-Gebühren bei Bankerotten sehr hoch, und die Verwaltung der Konkursmasse ohne Aufsicht der Handelskammer sehr schlecht geführt ist, und daß daher häufig die Gläubiger lieber das Erste, Beste, das ihnen ein verarmter oder betrügerischer Schuldner anbietet, nehmen und von ihren übrigen Forderungen absehen, als den Konkurs erkennen lassen. So finden da viele Uebereinkünfte, gute oder schlechte, zwischen Schuldner und Gläubigern Statt, die nie öffentlich bekannt werden.

Im Kanton Genf ist dieß anders. In allen Konkursfällen werden keine Fiskal-Gebühren entrichtet, und die Oberaufsicht der Handelskammer, über die Verwaltung der Masse ist sorgsam, so daß sich nur wenige Mißbräuche einschleichen können. Auch das Endurtheil in Bankerotten wird weit schneller als in Frankreich gefällt. Auf diese Weise können also dieselben Gesetze durch hinzutretende Umstände ganz verschiedene Wirkungen haben.

Bei diesem Stand der Dinge muß es auffallen, daß bisher die Zahl der Bankerotte im Kanton Genf nicht bedeutend gewesen ist, und dient als Beweis, daß der Handel durchaus in blühendem Zustande, und die Zahl von Bankerotten bei wiederauflebenden Geschäften sehr selten ist.

Die folgende Tabelle giebt eine Uebersicht der Bankerotte während der letzten zehn Jahre:

Jahrgang.	Bankerotte.	Bei Eingebornen.	Bei Fremden.
1826	5	—	—
1827	15	—	—
1828	11	—	—
1829	8	—	—
1830	9	—	—
1831	16	—	—
1832	30	18	12
1833	13	6	7
1834	9	8	1
1835	8	6	2

Annähernde Angabe der Forderungen an die Konkursmasse der acht Falliten von 1835:

Gärber	43,000 Francs.
Bäcker	3,000 „
Spezereifrämer	15,000 „
Weinhändler und Wirthe	40,000 „
Uhrmacher	150,000 „
Pastetenbäcker	4,000 „
Seidenhändler	145,000 „
Schlosser	2,500 „

Gewerbe der Falliten während der letzten vier Jahre von 1832 bis 1835:

1 Kattendrucker.	1 Sattler.
1 Papiermüller.	1 Böttcher.
3 Uhrmacher.	1 Postmeister.
1 Spieldosenmacher.	3 Kutscher.
1 Maschinenbauer.	2 Käskrämer.
1 Unternehmer v. Bauten.	3 Weinhändler.
2 Zimmerleute.	1 Koch.
3 Schlosser.	2 Pastetenbäcker.

1 Kurzwaarenhändler.	1 Kupferschmied.
1 Leinwandhändler.	1 Postwagenunternehmer.
1 Frauenschneider.	1 Segeltuchhändler.
1 Mannschneider.	1 Tabakhändler.
1 Kommissonär.	1 Verkäufer v. Häuten.
1 Waffenschmied.	1 Teppichwirker.
1 Perrückenmacher.	1 Gerber.
1 Lederfabrikant.	1 Bäcker.
2 Drucker.	1 Spezereikrämer.
2 Limonadier.	1 Töpfer.
1 Wagenlaxirer.	1 Uhren-Kleinhändler.
1 Karninfeger.	1 Seidenkrämer
1 Holzdreher.	

Folgendes sind die Preise der Nahrungsmittel und anderer Lebensbedürfnisse:

1. Weizen kostet im Durchschnitte seit mehrern Jahren die Coupe von $7 \frac{93}{100}$ Dekalitern, 15 Francs. Jede Coupe wiegt ungefähr 112 Pfund zu 18 Unzen. 14 Francs ist seit fünf Jahren der geringste Preis; 60 Francs zahlte man während der Hungerstnoth von 1816 und 1817.

2. Brod. Der gegenwärtige Preis 3 Sous für ein Pfund von 18 Unzen oder $550 \frac{69}{100}$ Grammen ist der niedrigste und $6 \frac{1}{2}$ Sous hält man für einen sehr hohen Preis. Während der Hungerjahre 1814, 1816 und 1817 stieg er jedoch bis auf 12 Sous.

3. Kartoffeln. Jetzt kostet die Coupe $3 \frac{1}{2}$ Francs. Sie wiegt zirka 150 Pfund zu 18 Unzen. Minimum 35 Sous, Maximum $5 \frac{1}{2}$ Francs. 1816 kostete sie $18 \frac{1}{2}$ Francs.

4. Gewöhnlicher Wein (vin du pays) kostet jetzt 13 Francs der Setier von $54 \frac{13}{100}$ Litern. Minimum 8 Francs, Maximum 20 Francs.

5. Fleisch. Der Preis wechselt nur wenig; jetzt be-

trägt er zirka 10 Sous das Pfund von 48 Unzen oder 550 ⁶⁹/₁₀₀ Grammes.

6. Brennholz. Buchenholz kostet gewöhnlich 48 bis 50 Francs die Moule von einem Metre, 732 Millimetres im Quadrat. Die Scheiter sind ein Metre, 56 Millimetres lang. In kalten Wintern steigt er bis auf 62 Francs. Tannenholz gewöhnlich 22 bis 25 Francs die Moule, gegenwärtig 28 bis 30 Francs. Eichenholz gewöhnlich 30 bis 33 Francs; jetzt 40 Francs.

7. Steinkohlen kommen aus Savoyen oder aus dem Pays-de-Gez, im Departement de l'Alin. Die letztern sind die theuersten; sie werden zu 5 bis 6 Francs das Maß von 29 ²⁶/₁₀₀ Dekaliter verkauft. Die savoyischen Steinkohlen kauft man zu 4 Francs 5 Sous bis, 5 Francs. Müßten diese nicht hohen Ausfuhrzoll geben, so würden sie noch viel billiger sein. Man hat sich Steinkohlen aus Wallis und Freiburg zu verschaffen versucht, aber sie sind weit schlechter und die Transportkosten viel bedeutender. Während des Winters sind die Steinkohlen verhältnismäßig nicht so hoch, als anderes Brennmaterial im Preise gestiegen.

Holzkohlen werden noch in manchen Werkstätten gebraucht, und eben so sehr viel Koke. Dieser Gebrauch wird sicherlich zunehmen, wenn das Brennholz so theuer wie jetzt bleiben sollte. Holzkohlen und Koke sind jetzt sehr theuer, da in den letzten sechs Monaten wenig Zufuhr Statt gefunden hat und die Transportkosten sehr bedeutend sind. Diese Artikel kommen aus dem südlichen Frankreich über Lyon.

In der Umgebung von Genf finden sich einige Kohlenlager in dem Kanton Vaud, mehrere in der Richtung von Lausanne nach Semball. Aber man gräbt da eine Süßwasserkohle, trocken und schwefelhaltig, welche nicht in den Schmelzofen gebraucht werden kann. In Glashütten, Kalkofen und ähnlichen Werken wird sie angewandt.

Die Lager der bituminösen, für die Schmelzofen geeigneten Kohle sind zirka 166 Millimetres dick. Eine seit einigen Jahren errichtete Gesellschaft hat ein Lager entdeckt, das sich von dem See zu Annecy bis zu dem Thuner-See erstreckt. Die Beschaffenheit ist ziemlich gut, aber das Lager schwach, ungefähr 166 Millimetres dick, fast überall nur 100 Metres höher als der See gelegen. 50 Kilogramme kamen in Genf zirka zu 2 1/2 Francs zu stehen; aber die Feuerarbeiter zogen die französische Kohle vor, wiewohl dieselbe Quantität von diesen 3 bis 4 Francs kostete, einmal, weil sie an diese gewöhnt waren, und dann, weil die andern die Blasebälge leichter verstopften.

Es ist unwahrscheinlich, daß andere Kohlenlager gefunden werden, obwohl man neulich widersprechende Hoffnungen geäußert hat. Gegenwärtig ist der Preis von 50 Kilogrammes Kohlen auf 5 Francs gestiegen. Kofe ist meistens um 2 Francs theurer.

Jedes Gewerbe kann in Genf frei geübt werden, mit Ausnahme folgender, welche einigen Beschränkungen unterliegen:

1. Der Beruf des Arztes. Dem Gesetze vom 4. Februar 1833 gemäß, darf Niemand im Kanton denselben ausüben, wenn er dazu nicht vom Staatsrath oder eigens dazu bestellten Behörden ermächtigt ist. Diese Erlaubniß wird erst nach bestandener Prüfung gegeben, ausgenommen fremden Professoren, deren Tüchtigkeit anerkannt ist.

Die Apothekerkunst ist von allen andern Zweigen des Heilwesens getrennt. Ueber den Verkauf giftiger Substanzen, wenn sie nicht vom Arzte verordnet sind, bestehen besondere Polizeigesetze.

2. Gastwirth, Schenkwirth, Wein- und Brantweinverkäufer können nicht ohne besondere Erlaubniß der Polizei ihr Gewerbe treiben.

3. Meßger dürfen in der Stadt Genf und auch in Ca-

rouge nur so viele sich niederlassen, als für dieses Gewerbe bestimmte Laden in der Metzg sind. Nur innerhalb dieses Gebäudes darf Vieh geschlachtet werden; nur da und auf einem besondern Theile des Marktes wird Fleisch ausgebaut. Die Metzger selbst dürfen nicht den Kopf und die Eingeweide verkaufen. Dieß geschieht durch eigene Kalbaunenhändler, deren Zahl gleichfalls beschränkt ist. In den Landgemeinden, welche keine Schlachthäuser besitzen, ist die Zahl der Metzger nicht beschränkt; aber für den ganzen Kanton gelten eigene Gesetze zur Verhütung von Mißhandlungen des Viehes und gegen das Abthun kranker Thiere. Kein zerschnittenes Fleisch (*vlande dépecée*) darf in Genf eingeführt werden; aber es ist in der Stadt ein eigener Stand, der Pächtenstand genannt, wo jeder Eigenthümer sein Vieh, das gut befunden worden ist, schlachten und aushauen kann.

4. Träger. In Genf besteht zum Vortheile der Handelsleute eine Zahl von Trägern, welche von der Handelskammer ernannt sind, und deren Menge von dieser beschränkt werden kann. Diese Träger allein dürfen auf- und abladen und Waaren tragen, ohne jedoch in die Rechte irgend Jemandes einzugreifen, der sein Eigenthum selbst tragen, oder durch seine Diener tragen lassen will.

Diese Träger werden nach einem bestimmten Tarife bezahlt. Eine ausschließliche Verordnung besteht für die, welche das ausschließliche Recht haben, die Gepäcke der Fremden zu tragen. Sie sind durch eine Karte kenntlich; ist jedoch keiner derselben zur Hand, so können die Reisenden auch Andern ihr Gepäck zu tragen geben.

Außerdem giebt es Lohnbediente (*domestiques de place*), welche von dem Polizeidirektor ernannt, und berechtigt sind, Fremden in Gast- und Privathäusern zu dienen.

Kaminfeger. Dieß Geschäft wird von dem Polizeidirektor einigen Meistern übertragen, und ist einem Tarife

unterworfen. Sie müssen streng die Polizeiverordnungen zur Verhütung von Feuergefährlichkeit befolgen.

Inuenerer Werth der Gold- und Silberwaaren. Das Gesetz vom 22. September 1815 verbietet Gold unter $\frac{57}{1000}$ und Silber unter 80,875 und $\frac{850}{1000}$ zu verarbeiten.

Salz und Pulver sind Monopole der Regierung, in deren Namen der Detailhandel im Lande betrieben wird.

Die Notare werden vom Staatsrathe ernannt; ihre Zahl ist beschränkt.

Die Anwälte und Waibel (huissiers) werden auch vom Staatsrathe nach vorhergegangener Prüfung ernannt, zufolge des Gesetzes vom 20. Juni 1834.

Fechtmeister müssen auch vom Staatsrathe Erlaubniß erhalten; aber ihre Zahl ist nicht beschränkt.

Jeder Fremde muß, ehe er sich im Kantone zum Betriebe irgend eines Gewerbes niederlassen darf, die Erlaubniß des Staatsrathes einholen. Die meisten Gewerbe unterliegen einer kleinen Abgabe, Einschreibgebühr genannt, welche der in andern Ländern üblichen Patentsteuer gleichbedeutend ist; sie wechselt je nach der Beschaffenheit des Gewerbes zwischen 50 Centimes und 24 Francs jährlich.

Mit Ausnahme der vorgenannten Bestimmungen und der Gesetze für solche Gewerbe, welche der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit nachtheilig werden können, darf jeder Handel und jedes Gewerbe im Kantone frei geübt werden.

Der Kanton Genf ist, behufs der Erhebung der Grundsteuer, in seinem ganzen Bereiche nach den französischen Prinzipien kadastrirt worden.

Dies geschah zuerst nach einem andern Maßstabe, d. h. man führte eine Menge zusammenliegende Grundstücke nur unter eine Kategorie auf. Aber bald fand man, daß es einen großen Vortheil gewährte, wenn man jedes Stück Land, das anders bebaut wäre, oder einem andern Besizer gehörte,

besonders ausführte. Man sah deutlich, daß diese Arbeit, wenn auch mühsamer, weit genauere Resultat liefere für die Abschätzung des Werthes und Verzeichnung der Grundbesitzer. So wurden dann theilweise Schätzungen (plans parcellaires) veranstaltet und seitdem beibehalten. Die französische Regierung versäumte nichts, dieser Arbeit die größtmögliche Genauigkeit zu Theil werden zu lassen, wie man aus einer Instruktion an die Obersteuereinnehmer der Departements, welche die Oberaufsicht hatten, ersehen kann. Die Erfahrung hat jedoch einige Mängel und Irrungen in Anlage und Ausführung der Unternehmung aufgedeckt. Einer der Hauptmängel dabei war, daß man nur darauf ausging, die Grundsteuer gleichmäßig zu vertheilen, und die herrliche Gelegenheit nicht benutzte, alle Grenzrechte genau festzusetzen. In Genf hat man diesen Irrthum vermieden. Seit vielen Jahren hatte man auf Kosten der Regierung alle einzelnen Grundstücke registriert, in der einzigen Absicht, solche Rechte genau zu bestimmen.

Eine Folge dieses Mangels in dem französischen Kadastro ist, daß man ihn auf einen zu kleinen Maßstab, $\frac{1}{2500}$, berechnet hat, so daß kleine Anmaßungen des Nachbarn nicht nach demselben geschlichtet werden können. Außerdem hat man weder Hecken, Graben, noch Landmarken verzeichnet. Zur Zeit der Entwerfung wurden die Eigenthümer selten oder nie aufgefordert, die wahren Grenzen ihrer Grundstücke anzugeben.

Die Vermessungen, einer großen Menge von Leuten übertragen, fielen sehr verschieden aus. In einigen Gemeinden wurden sie mit Sorgfalt, in andern nachlässig betrieben; um so mehr kann man der Genauigkeit nicht trauen, da die Prüfung keineswegs sehr strenge war, was wohl größtentheils dem Umstande zuzuschreiben ist, daß der Oberaufseher der Arbeit seine eigenen Schätzungen kontrolliren mußte.

Da die Entwerfer des Kadasters nach den Nummern bezahlt wurden, so wurden diese in einigen Gemeinden viel zu sehr vervielfacht, so daß daselbe Grundstück, wenn sein Anbau nur wenig wechselte, eine neue Nummer erhielt. Dies hat zu großen Mißständen geführt; denn wegen der übertriebenen Theilung der Grundstücke und des Wechsels im Anbau sind die im Kadaster bemerkten Theilungen nicht mehr auf dem Boden selbst zu finden.

Als alle Aufnahmen vollendet waren, erhielt jeder Grundeigenthümer einen Plan aller seiner Ländereien mit den entsprechenden Nummern der Ausmessung und der Klassifikation derselben, um selbst die Genauigkeit zu prüfen. Nach Verlauf eines Monats forderte der Steuereinnehmer alle Grundbesitzer der Gemeinde auf, ihm ihre Bedenken mitzutheilen, oder den vorgelegten Plan zu unterschreiben.

Die so von den Grundbesitzern verifizirten Kadaster würden für spätere Bestimmung der Besitzrechte sehr wichtig gewesen sein, hätte das Unternehmen nicht von Anfang auf irrigen Grundsätzen beruht. Da die Arbeit lediglich für Eintheilung der Grundsteuer unternommen war, so wurde die Berichtigung der Kadaster von den Eigenthümern aus demselben Gesichtspunkte betrachtet. Sie waren begieriger, die ihnen nicht gehörenden Nummern auszustreichen, als die ausgelassenen hinzuzufügen. So kommt es denn, daß die Kadaster bei Grenzstreitigkeiten vor Gericht ganz und gar nicht gebraucht werden können.

Gegen die Klassifikation der Nummern nach den verschiedenen Arten von Anbau läßt sich wenig einwenden. Der mit der Schätzung Beauftragte mußte sie unter Mitwirkung einiger Sachkundigen auf dem Flecke vornehmen. Aber im Kanton Genf scheint man doch besser verfahren zu sein. Hier berief der Beamte, nachdem er mit dem Steuereinnehmer die Gemeinde des Ueberblickes wegen durchstreift hatte,

alle Grundbesitzer an einen bestimmten Ort, nahm dann, nach dem ihm vorliegenden Plane, eine Nummer nach der andern vor, erkundigte sich nach der Art der Bestellung und dem Namen des Eigenthümers, und ordnete sie der Natur des Bodens gemäß in Kadaster ein, in Anwesenheit aller Eigenthümer, deren jeder höchst willig war, eine Irrung zu berichtigen, da ihnen selbst die Folgen derselben zum Nachtheile gereicht hätten.

In Hinsicht der Schätzung des Werthes der Grundstücke, nämlich ihres damaligen Ertrages, gingen die Instruktionen des Ministers sehr ins Einzelne, und machten die Arbeiten langwierig und beschwerlich.

Um den Werth zu bestimmen, erhielt der Beamte ein Verzeichniß der verschiedenen Artikel, bereitete einen einstweiligen Tarif des Netto-Ertrages von jeder Art Feldbau und jeder Klasse, in welcher dieselbe vertheilt war. Von jedem Grundstücke entwarf er eine Uebersicht des jährlichen Brutto-Ertrages, und zog alle Kosten der Arbeit, der Bestellung, der Erndte und die Kapital-Interessen ab, um so den Netto-Ertrag zu erfahren. Darnach verglichen sie diese Resultate mit den Pachtkontrakten, und entwarfen so einen Schlußentwurf, welcher angewandt wurde, um die sämmtlichen Einkünfte der Gemeinde zu bestimmen. Dieß langwierige Verfahren, herrlich ausgedacht, erwies sich in der Anwendung vollkommen trügerisch; denn Jedermann sieht wohl ein, wie schwer es ist, den Realertrag eines Grundstückes a priori zu bestimmen, und die Mannigfaltigkeit von Resultaten, die man, zufolge der verschiedenen Angaben, auf die sich eine solche Rechnung gründet, erhalten muß. Der Abschätzer war auf solche Weise überall genöthigt, nach den ihm angegebenen Thatsachen eine Durchschnittssumme für den Ertrag eines Grundstückes anzunehmen, von welchen er dann in seinen Berechnungen ausging.

Wenn die Abschätzung in allen Gemeinden eines Kantons vollendet war, wurden die Abgeordneten aller dieser Gemeinden zusammenberufen, um die Durchschnittssummen bei der verschiedenen Art von Feldbau an den verschiedenen Orten zu vergleichen. Diese Vergleichung und die daraus entstehenden Verhandlungen veranlaßten dann weitere Abänderungen der Durchschnittssumme, wodurch wieder ähnliche Aenderungen in dem Verzeichnisse der Einkünfte jeder Gemeinde nöthig wurden, und so entstanden aus neuen Vergleichen zwischen den Einkünften der Kantone neue Abänderungen, als die Abschätzung des Departements vor sich ging.

Hätte dieß gerade entgegengesetzte Verfahren bei der Abschätzung Statt gefunden, es würde sich als schleuniger, leichter und richtiger erwiesen haben. Es wäre leicht gewesen, wohl unterrichtete, im Allgemeinen mit den Eigenschaften des Bodens in ganz Frankreich bekannte Leute zusammen zu finden. Diese hätten dann eine Durchschnittssumme für jedes Departement, je nach der Art ihres Feldbaues ausgeworfen. Dann hätte man Abgeordnete aller Kantone eines Departements zusammenberufen, um den Steuerantheil jedes Kantons zu bestimmen; dann die Abgeordneten jeder Gemeinde, um die Kantonalsteuer unter die Gemeinden zu theilen. Die Erfahrung lehrt uns, daß solche Versammlungen von Betheiligten, bei denen unparteiische Männer den Vorsitz führten, das vorgesteckte Ziel auf die bestmögliche Weise erreicht hätten; denn da es im gemeinschaftlichen Interesse Aller gelegen hätte, Jedem seinen richtigen Antheil zuzumessen, so würde man die richtige Vertheilung erlangt haben.

Wenn so der Antheil einer jeden Gemeinde bestimmt ist, so wird die Abschätzung ihrer verschiedenen Produkte unnöthig, man brauchte dann nur noch die Eintheilung der Grundstücke nach den Besitzern, welche leicht aus deren wi-

derstreitenden Anforderungen hervorgehen würden, und für die Gemeinde als solche vollkommen gleichgültig sein würde; während dagegen das Versetzen einer größern oder geringern Menge der Ländereien eines Kantons in die erste Klasse den größten Einfluß auf die Uebereinstimmung der Durchschnittssumme der Gemeindseinkünfte mit dem Betrage des von den Bevollmächtigten die Gemeinde angegebenen Ertrages haben würde, im Falle der Schätzung der Einkünfte nach den einzelnen Arten von Feldbau nicht höchst sorgfältig vollzogen wäre.

Seit dem Jahre 1711 hat Genf nach und nach den ganzen Flächeninhalt des Kantons messen, und Pläne nach dem Maßstabe von einem Fohle auf zehn Toisen aufnehmen lassen. Dieser Maßstab ist mehr dazu geeignet, den Kadaster zur Bestimmung der Eigenthumsrechte dienlich zu machen, und setzt zwischen dem Maßstabe des französischen Kadasters und dem des alten ein Verhältniß von zehn Toisen zu $3\frac{3}{4}$ oder eher $3\frac{4}{5}$ fest. Ein Theil dieser Grundrisse wurde von den Besitzern verifizirt. Den Nutzen dieser Vorsichtsmaßregel kann man deutlich daraus ersehen, daß der Kadaster, wenn schon alt, immer noch für die Parteien Entscheidmittel ist, während die nicht verifizirten, wie der für die französische Grundsteuer, zu solchem Behufe gänzlich unnütz ist. Es bestehen auch Kadaster der Sardinischen Gemeinden, deren einige schon 1733 auf Befehl der Regierung nach einer der französischen ähnlichen Weise verfertigt wurden, und gleich den ältern Kadastern von Tabellen über die Verschiedenheit des Bodens begleitet werden.

Die in dem Original an dieser Stelle eingerückten Tabellen über die Strafrechtspflege des Kantons Genf, welche mit dem Handel und den Fabriken zunächst in keiner Verbindung stehen, haben wir in der Absicht, das Werk nicht nutzlos zu vertheuern, weggelassen. Die Verleger.

Waadtland.

Der Kanton Waadt hat dreierlei Einkünfte:

- 1) Zinsen von Kantonalgütern, als: Domänen-Waldungen, Salzgruben u. s. w.
- 2) Gewinn bei manchen Verwaltungszweigen, als: Postwesen, Salz- und Pulverabsatz, Münze, Jagd- und Fischerei-Erlaubnisse, welche man unter dem Namen Regalien be- greift.
- 3) Direkte und indirekte Abgaben.

Im Jahr 1802 wurden die meisten Lehnpflichten im Kan- ton losgekauft, Zehnten zu fünfjährigem und die alte Grund- steuer (cens) zu sechsjährigem Betrage. 1806 wurde ein Kadaster des Kantons für 487,053 Schw. Franken oder etwa 30,000 Pfund Sterling verfertigt, von welcher Summe die Gemeinden etwa $\frac{2}{5}$ und der Staatschatz $\frac{3}{5}$ bezahlte.

Der Kanton wurde so geschätzt:

2,175	Poses	Gartenland zu	2,375,745	Franken
12,957	„	Weingarten	„	19,924,326	„
117,933	„	Wiesenland	„	44,102,442	„
148,714	„	Ackerland	„	29,676,386	„
117,004	„	Waldland	„	5,473,123	„
25,160	„	Weideland	„	1,230,431	„
98,216	„	Alppland	„	4,905,795	„
				107,688,248	„
Dazu kamen nach späteren Kadastern von 1806					
		und 1830	2,180,290	„
				109,868,538	Franken

oder 6,400,000 Pfund Sterling.

Die Schätzung der Gebäude, 1830, warf 25,124,040 Franken oder 1,500,000 Pf. Sterling aus, so daß die Grundsteuer von einem Kapital von beinahe 8,000,000 Pf. Sterling erhoben wird. Im Durchschnitte betrug seit 10 Jahren, von 1821 bis 1830, die Summe der jährlichen Abgabe 307,143 Franken, oder zirka 18,000 Pf. Sterling, was weniger als ein halber penny auf ein Pf. Sterling macht.

Die Einkünfte des Kantons während zehn Jahren, von 1821 bis 1830, waren im Durchschnitt folgende:

	Frkn.	Rp.
Grundsteuer (impôt foncier)	307,143	60
Abgabe auf Uebertragung (droits de mutation)	224,532	48
Stempel (timbre)	58,456	34
Getränksteuer (hoissons)	58,837	62
Pferde, Wagen u.	8,752	32
Patente und Erlaubnisse	24,407	54

Summa: Frkn. 682,129 Rp. 90

oder zirka 41,000 Pf. Sterling, was im Jahre bei einer Bevölkerung von 177,797 Seelen etwa 4 Schillinge und 8 Deniers auf den Kopf beträgt.

Das Steigen des Posteingommens ist ein unverkennbares Zeichen steigenden Wohlstandes:

	Frkn.	Rp.
1806 betrug es	11,083	84
1810 „ „	31,503	45
1820 „ „	58,602	29
1830 „ „	106,123	58

was im Laufe eines Vierteljahrhunderts fast eine neunfache Vermehrung ausmacht.

Im Jahr 1822 wurde die Gesetzgebung des Waadtlandes von der Tagsatzung um ihre Meinung, in Bezug auf Repressalien gegen den französischen Handel befragt, in Erwiderung des Prohibitivsystems, dem Frankreich mehr und mehr Ausdehnung gab.

Das Prinzip gegenseitiger Zugeständnisse fand in der Versammlung allgemeinen Beifall; sie erklärte sich willig, die Produkte solcher Länder zollfrei einzulassen, welche ebenso mit den Schweizerartikeln verfahren würden. Aber sie war nicht abgeneigt, die Einfuhr von Waaren andersgesinnter Ländern zu erschweren.

Der Regierungsrath meldet Folgendes über die Resultate der vorgeschlagenen Beschränkungen. So günstig dies beschützende System für die Schweiz und besonders für den Ackerbau unsers Kantons sein möchte, so konnte es doch nur kurze Zeit behauptet werden. Die widerstreitenden Meinungen anderer Kantone, ihre geographische Lage, die Schwierigkeit, eine allgemeine Maßregel durchzuführen, brachten bald von unserm großen staatlichen Zwecke ab, Nachbarstaaten zu einer freisinnigen Handelspolitik zu zwingen.

Anderen Orts habe ich mich in diesem Berichte über den wohlthätigen Einfluß geäußert, den die Aufgaben dieses unzuweckmäßigen Planes von Repressalien auf die Schweiz ausgeübt hat. Glücklicher Weise war das gemeinschaftliche Interesse stark genug, die kleinern Kantonal-Interessen niederzuhalten. Seitdem hat die Schweiz Ursache genug gehabt, sich über die Unwirksamkeit eines Gesetzes zu freuen, welches, wenn gehörig gehandhabt, ihrem Wohlstande nachtheilig, wo nicht verderblich gewesen wäre.

Folgendes ist die allgemeine Uebersicht der Finanzverwaltung des Kantons Waadt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1834.

E i n n a h m e n .

	Frkn.	B. R.
I. Gebäude und Domainen	2,872	1 7
II. Waldungen	64,245	8 4
III. Salinen	18,439	5 6
IV. Salzverkauf	153,907	5 4

	Frkn.	B.	R.
Uebertrag:	239,465	1	1
V. Interessen von Gütern und Stiftungen	29,834	9	—
VI. Jagdpatente	7,774	8	1
VII. Fischerei	2,353	1	5
VIII. Postwesen	121,830	6	4
IX. Pulverhandel	9,565	6	4
X. Grundsteuer	315,029	1	7
XI. Steuer auf Uebertragungen	278,763	4	—
XII. Stempel	60,864	8	2
XIII. Abgabe von geistigen Getränken im Detailhandel	60,039	8	5
XIV. Abgabe auf Pferden, Wagen und Billards	10,313	9	6
XV. Patente, Aufenthaltserlaubniß und besondere Vorrechte	28,071	2	4
XVI. Verkauf der Gesessammlung und anderer Werke nach Abzug der Unkosten	1,155	3	2
Loskauf von Eigenthum, das wegen Nicht- zahlen von Abgaben mit Beschlagnahme belegt wurde	1	6	3
Anderer Einnahmen	3,337	8	3
Hundesteuer	4,857	9	9
	<hr/>		
	1,123,259	4	6
Dazu kommt: Ueberschuß vom Budget von 1831, welcher seither nicht verwandt wurde	38,527	—	—
Nicht angewandter Kredit des Budgets von 1833, welcher, zur Disposition des Staats- rathes gestellt, 1834 gemäß dem organischen Gesetz, Artikel 66, angewandt wurde	65,191	—	—
	<hr/>		
Totaleinnahme:	1,226,977	4	6

A u s g a b e n.

I. Allgemeine Verwaltung.

	Frkn.	B.	R.
Personal	34,006	7	—
Materiel	94,140	2	7
	<hr/>		
	128,146	9	7

	Frkn.	B. R.	Frkn.	B. R.
Uebertrag	128,146	9	7	
II. Justiz- und Polizei-Departement.				
Appellationsgericht	23,470	3	5	
Gerichtshof erster Instanz	5,388	1	5	
Gefangenenwärter und Angestellte der Friedensrichter	3,323	3	1	
Kriminal- und Zuchtpolizeigericht, nach Abzug der eingegangenen Strafgelder	56,781	4	6	
Gefängnisse	27,205	8	7	
Ausgaben für Gefangenhaltung in dem Zentralgefängnisse und im Besserungshause	1,221	1	—	
Anderer Ausgaben, mit der Rechts- pflege verknüpft	2,978	2	4	
Besondere Polizeiausgabe	3,662	9	5	
	<u>124,031</u>	4	3	
III. Eidgenössische Ausgaben.				
Eidgenössischer Zuschuß	9,880	—	—	
Gesandtschaft zur Tagsatzung	3,283	4	—	
	<u>13,163</u>	4	—	
IV. Departement des Innern.				
Gottesdienst.				
Gehalte der Pfarrer	217,599	—	7	
Wittwen und Waisen von Pfarrern	5,968	4	4	
Ausgabe für die Hauptkirche	730	1	7	
Anderer Auslagen	4,028	7	1	
	<u>225,326</u>	3	9	
V. Erziehungswesen.				
Akademischer Rath	510	4	7	
Erziehungsrath	5,184	8	3	
Akademie	35,197	—	—	
Akademisches Gymnasium	8,179	2	6	
Anderer Gymnasien	4,865	—	1	
Normalschule	13,797	7	4	
Kantonschule	12,231	1	6	

	Frkn.	B. R.	Frkn.	B. R.
Uebertrag	76,965	4 7	490,668	1 9
Laubstummelanstalt in Fr. B. R.				
Overdon	5,383	3 3		
Davon ab an Verköstigungsgeldern	476	6 6		
			4,915	6 7
Anderer Ausgaben			479	9 2
			82,361	— 6
Davon ab: Zinsen von Voiffier's Vermächtniß für Schulen des wechselseitigen Unterrichts			38	8 8
			82,322	1 8
VI. Aufmunterung von Kunst und Wissenschaft				
Zur Unterstützung des Gewerbfleißes	1,403	3 5		
Naturaliensammlung	2,337	6 2		
Anderer Ausgaben	70	— 2		
			3,810	9 9
VII. Unterstützungen.				
Hilfsgelder	11,020	9 1		
Zuschuß zum Kantonspital	15,679	8 9		
Zuschuß zu andern Hospitälern	6,121	3 6		
			32,822	1 6
VIII. Verbesserung der Viehzucht.				
Pferde	3,814	8 —		
Hornvieh	2,755	2 4		
			6,570	— 4
IX. Allgemeine Polizei.				
Polizei des Gesundheitsrathes	6,719	5 7		
Anderer Ausgaben	881	— 6		
			7,600	6 3
Militärwesen.				
X. Truppenmarsch ic.			100,000	— —
XI. Eidgenössische Truppen			24,475	9 8
XII. Kantonaltruppen:				
Stab	10,462	1 5		
Musterungen	15,009	3 1		

	Grkn.	B. R.	Grkn.	B. R.
Uebertrag	25,471	4 6	748,270	1 7
Ruhegelder und Unterstützungen	9,588	9 8		
Kriegsgerichte	2,603	1 1		
Militärschulen	59,790	2 —		
Anderere Ausgaben	4,168	9 8		
			101,622	7 3

XIII. Zeughaus.

Personal	14,001	— 6		
Kauf von Munition	11,073	5 3		
Kauf von Waffen ic.	13,302	— —		
Verfertigung von Munition	9,532	— —		
Ausbesserung von Gebäuden	143	6 —		
	48,052	5 —		
Hievon ab: Für den Verkauf ver- schiedener Artikel	14,444	4 8	33,608	— 2

XIV. Landjäger.

Inspektion	1,234	1 —		
Sold	55,994	7 7		
Kaserne	6,092	4 1		
Kleidung und Munition	1,367	3 1	64,688	5 9

XV. Gebäude.

Beaufsichtigung	3,912	8 —		
Ausbesserung	29,945	9 8		
Neue Bauten	52,040	9 5		
Ankäufe	24,632	— —		
Ausgaben für Wasserbau	889	— 5	111,420	7 8

Finanz-Departement.

XVI. Staatsgüter.

Unterhalt der Staatsgüter	781	1 7		
Unterhalt der Staatsgüter, welche mit den Pfarreien verknüpft sind	668	— 9		
Unvorhergesehene Ausgabe	2,360	8 —	3,810	— 6
Bowring, Bericht.			18	

	Frkn.	B. R.	Frkn.	B. R.
Uebertrag	1,063,420	3	5	
Plane Kadaster und Grenz- bestimmungen.				
XVII. Plane	11,210	5	4	
XVIII. Kadaster	1,172	3	2	
XIX. Gränzmarken	448	6	5	
				42,831 5 1
XX. Außerordentliche Ausgaben:				
Besondere Ausgaben	9,081	2	5	
Entschädigung an die Besitzer von Allodial-Rechten, welche nicht Berner sind, 18te und letzte Dividende	26,977	2	9	
Ausgaben für die warmen Bäder von Lavay	2,674	2	7	
Münze	681	3	—	
				39,414 1 1
Totalausgaben	1,115,665	9	7	

Ausgleichung.

Einnahmen	1,276,977	4	6
Ausgaben	1,115,665	9	7
Ueberschuß	161,311	4	9
Hievon gehen ab 1835, zur Disposition des Staats- rathes gestellt, um zum Budget 1837 geschlagen zu werden, sollten sie nicht gemäß dem Art. 66 des organischen Gesetzes, 1835 angewandt wor- den sein	9,535	—	—
Netto Ueberschuß von 1834	151,776	4	9

Geprüft und gebilligt durch den Staatsrath. Lausanne 1. Mai 1835.

G. L. von La-Harpe, Präsident.

Say, Kanzler.

Diese Rechnung ist in Schweizerfranken geführt, deren 345, 500 franz. Francs ausmachen. Der Schweizerfranken ist $1\frac{1}{2}$ Livre tournois, folglich der Louisd'or 16 Schweizerfranken; dieser zerfällt in 10 Baken und der Baken in 10 Rappen.

Der Kanton Waadt hatte zufolge der Zählung von 1831, 177,973 Einwohner. Die gesetzgebende Versammlung, aus 184 Abgeordneten bestehend, wird auf fünf Jahre gewählt; ein Abgeordneter auf je 1000 Einwohner. Das Wahlrecht ist allgemein. Der Regierungsrath, welcher neun Mitglieder zählt, wird aus dem Schofe der gesetzgebenden Versammlung auf sechs Jahre gewählt und zu $\frac{1}{3}$ zweijährlich erneuert. Den Präsident und Vizepäsident ernimmt er aus seinem Schofe; sie stehen ein Jahr lang im Amte.

Es besteht ein Handelsrath, welcher wöchentliche Sitzungen hält, und der Regierung über die Handelsverhältnisse berichtet. In der neuen Verfassung wird die Errichtung eines Handelsgerichts angeordnet; bis jetzt sind die dahin einschlagenden Fälle von den gewöhnlichen Gerichten beurtheilt worden.

Den wachsenden Wohlstand des waadtländischen Feldbaues kann man aus der Vermehrung des Viehstandes ersehen. Dieser bestand:

	Ochsen.	Pferden.	Schafen.	St. andern Viehes.
1810 in	56,880	21,082	53,484	35,038
1830 „	75,159	23,494	77,083	38,701

Dies zeigt im Ganzen einen Zuwachs von 47,353 Stück Vieh oder mehr als 28 Prozent während zwanzig Jahren; dazu haben sich, nach den amtlichen Berichten, die Rassen in gleichem Maße gebessert. Da der Kanton Waadt nur wenige Fabriken besitzt, und ich die Staatseinrichtungen des benachbarten Kantons Genf so genau erläutert habe, so halte ich es für unnöthig, hier weiter zu verweilen.

Wiewohl ich meine Nachforschungen auf verschiedene andere Kantone der Schweiz ausgedehnt habe, so halte ich es doch für zweckmäßig, hier meine Bemerkungen zu schließen. Aus den angeführten Thatsachen läßt sich meines Erachtens die allgemeine Stellung des Handels und der Fabriken in der Schweiz zur Genüge ersehen; so wie außerdem eine Menge

vortheilhafter Bemerkungen über ihre Finanzen und freisinnige Gesetzgebung, so daß der Forscher aus allen diesen wohl mit Recht auf das künftige weitere Gedeihen von Kapitalien und Arbeit schließen dürfte. Hätte ich alle Einzelheiten von St. Gallen berichtet, so würde ich größtentheils die bei Zürich und Appenzell erwähnten, wiederholt haben. Dasselbe System gilt, wenn auch mit kleinen Veränderungen, in den meisten Kantonen. Arbeitslohn, Zinsfuß, Bildung der Arbeiter, Sparsamkeit und Gewerbefleiß sind fast überall dieselben. Der italienische Theil bot für meine Forschungen wenig Stoff dar. Beim Schlusse dieses Berichtes wiederhole ich die Versicherung meiner Erkenntlichkeit für das Vertrauen und Wohlwollen, mit denen ich allerwärts empfangen ward, und statte dem brittischen Gesandten in Bern, Herrn Morier, meinen innigen Dank für die freundschaftliche Unterstützung ab, welche er mir bei allen meinen Forschungen zu Theil werden ließ.

I n h a l t.

	Seite.
Einleitende Berichterstattung an das englische Parlament	1 — 29
Appenzell. (Mittheilungen von Hrn. J. C. Zellweger)	30
1) Geschichtliches	30
2) Bevölkerung	41
3) Verbrauch	42
4) Mittelbarer und unmittelbarer Handel mit England	43
5) Einfluß des Maschinenwesens auf die Industrie des Kantons	44
6) Lage der arbeitenden Klassen	45
7) Unterricht	49
8) Sparungskassen	50
9) Armenwesen	50
10) Abgaben	53
11) Preis der Lebensmittel	53
Neuenburg. (Mittheilung von Hrn. Baron Chambrier)	59
1) Uhrmacherei	68
2) Ursprung der Neuenburgischen Uhrmacherei	70
3) Spitzenklöppeln	72
4) Erste Entwicklung der Uhrmacherei	72
5) Fortschritt der Uhrmacherei	73
6) Wechselfälle der Uhrmacherei	74
7) Ursachen der Güte und des Absatzes Neuenburgischer Uhren	75
8) Jetziger Zustand dieses Gewerbszweiges	76
9) Wahrscheinlicher Fortgang desselben	76
10) Ungefähre Angabe der Zahl und des Werthes der in Neuenburg verfertigten Uhren	77
11) Hauptfächlicher Verkauf und dessen Hindernisse	77
12) Rohe Stoffe	78
13) Einfluß des Fortschreitens von Kunst und Wissenschaften auf die Uhrmacherei	79
14) Zahl der Arbeiter	79
15) Arbeitslohn	80
16) Volksunterricht	80
17) Sittlichkeit des Volkes	81

	Seite.
18) Sparkassen	81
19) Sitten und Bräuche der Arbeiter; Preis der Lebensmittel	81
22) Öffentliche Unterweisung in Kunst und Wissenschaft	82
23) Leichtigkeit, Rechtshändel zu schlichten. Nachträgliches	82
Thurgau. Statistische Uebersicht des Kantons, nach Hrn. Dr. Kern	90
Schaffhausen. Einleitung; Skizze über die Handelsverhält- nisse des Kantons, nach Hrn. Meyenburg-Stochar	102
Basel. Budget von Basel-Stadt; deren Fabrikwesen; Indu- striezweige; Ausfuhr u.	107
Bericht des Hrn. von der Mühl-Burkhardt	117
Zürich	129
1) Bericht der Regierung über die Veränderungen der Ver- fassung von 1830	130
2) Beantwortung einiger von Hrn. Bowring gestellten Fra- gen, von Hrn. Bürgermeister Hess	139
3) Geschichtliches über den Ursprung und Gang der kommer- ziellen Verhältnissen seit dem dreizehnten Jahrhundert, von Hrn. Salomon Escher	140
4) Bericht über den Seidenhandel des Kantons Zürich, von Hrn. Konrad v. Muralt	148
Argau. Statistische und kommerzielle Uebersicht des Kantons, nach Hrn. Herzog von Effingen	165
Genf. Mittheilungen von Hrn. Syndic Rigaud, Fazy-Pa- steur, Prevost-Martin und Cramer, Mudeoud	176
1) Budget der Ausgaben der Stadt	191
2) Budget der Ausgaben und Einnahmen des Kantons	193
3) Produkte des Kantons Genf	196
4) Verbrauch	197
5) Ausfuhr	199
6) Uebersicht derjenigen Waaren, welche 1833 und 1834 bei den Genferischen Zollstätten einliefen	209
7) Statuten der Sparkasse	218
Waadt.	267

A n z e i g e.

Auf vielfältige Nachfrage haben wir uns entschlossen, die Reihe der

Helvetischen Almanache

dieser zur nähern Kenntniß der Schweiz unentbehrlichen Sammlung, so weit der Vorrath ausreicht, jeden Jahrgang einzeln, um den beispieleslos wohlfeilen Preis mit Kupfern à 8 Baken,

ohne Kupfer à 4 Baken

abzulassen.

Es sind die Jahrgänge:

- | | | | | | |
|------|---------|--|---|---|---|
| 1800 | Inhalt: | Chronik des Jahres 1799 und verschiedene historische Abhandlungen und Biographien. | | | |
| 1801 | „ | Chronik des Jahres 1800, Reisebeschreibungen und historische Abhandlungen. | | | |
| 1802 | „ | Eine schweizerische Alpenreise und Erzählungen. | | | |
| 1803 | „ | Geographische Darstellung des Kantons Zürich. | | | |
| 1804 | „ | „ | „ | „ | des Kantons Luzern. |
| 1805 | „ | „ | „ | „ | der Kantone Uri u. Unterwalden. |
| 1808 | „ | „ | „ | „ | der K. Appenzell u. St. Gallen. |
| 1809 | „ | „ | „ | „ | des Kantons Glarus. |
| 1810 | „ | „ | „ | „ | des Kantons Freiburg. |
| 1811 | „ | „ | „ | „ | der K. Schaffhausen u. Thurgau. |
| 1812 | „ | „ | „ | „ | des Kantons Tessin. |
| 1813 | „ | „ | „ | „ | des Kantons Solothurn. |
| 1814 | „ | „ | „ | „ | des Kantons Zürich. |
| 1815 | „ | „ | „ | „ | des Kantons Waadt. |
| 1816 | „ | „ | „ | „ | des Kantons Argau. |
| 1817 | „ | „ | „ | „ | des Kantons Genf. |
| 1818 | „ | „ | „ | „ | des Kantons Neuchâtel. |
| 1819 | „ | „ | „ | „ | des Kantons Bern. |
| 1820 | „ | „ | „ | „ | des Kantons Valais. |
| 1821 | „ | „ | „ | „ | des Kantons Bern. |
| 1822 | „ | „ | „ | „ | des Kantons Bern, nebst Karte von Luzern. |

Außerhalb des Kantons wendet man sich an die nächstliegende Buchhandlung, welche dieselben mit unbedeutender Preiserhöhung liefern können. Die Verleger

Drell, Füssli und Compagnie in Zürich.

Ferner ist bei Drell, Hüßli und Compagnie erschienen:

Neue
Reduktions - Tabellen

für

KAUFLEUTE UND GESCHÄFTSMÄNNER

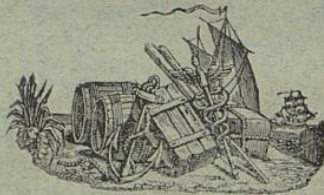
enthaltend

- Tab. I—IV. Das Verhältniss der *Zürchergulden*, Louis'd'or à fl. 10, zu Gulden *Reichswährung* Louis'd'or à fl. 11, *Schweizerfranken* à 16 und *französische Franken* à 23, 53, in allen Sorten gegenseitig durchgeführt.
- Tab. V—VII. Das Verhältniss der *italienischen Lire* (franz. Francs), der *Lire austriache* und der *Mailänder Lire corrente*, gegenseitig.
- Tab. VIII. Die Reduction der *Brabanterthaler* in *Zürcherwährung* zu 2 fl. 27 kr., und *Reichswährung* zu 2 fl. 42 kr. in *Schweizerfranken* zu 38 1/2, 39 1/2 und 40 Batzen.
- Tab. IX. Die Reduction der *französischen Fünffrankenthaler*, in *Zürcherwährung* à fl. 2 1/8, in *Reichswährung* à 2 fl. 20 kr., in *Schweizerfranken* à 33 3/4, 34 1/2 und 35 Batzen.
- Tab. X. Das Verzeichniss der gewöhnlichen *Rechnungsarten* aller Kantone der Schweiz und einiger auswärtigen Plätze.
- Tab. XI. Die vergleichende *Uebersicht* über die aus dem vorhergehenden Verzeichniss ausgezogenen Rechnungsarten u. s. w.

110 Seiten gr. 8°. Preis cartonirt 20 Batzen.

Der Beifall, mit welchem diese Tabellen schon in der ersten Auflage von dem commercirenden Publicum aufgenommen worden, erlaubte uns bald eine neue den gegenwärtigen Verhältnissen angepasste, in allen Theilen verbesserte, zu veranstalten. Eine bedeutende Bereicherung derselben sind die Tabellen V. - VII. - VIII. und IX. Die letztern enthalten die *Brabanterthaler* und *Fünffrankenstücke* nach den Werthungen der östlichen und westlichen Schweiz, sie können daher in St. Gallen wie in Lausanne, in Zürich wie in Basel mit Vortheil gebraucht werden. Genauigkeit, Bequemlichkeit und Wohlfeilheit empfehlen diese schön gedruckte Ausgabe jedermann. Ein einziger kundiger Blick genügt dem Geschäftsmann, um sie unentbehrlich zu finden. Exemplare sind in allen schweizerischen Buchhandlungen vorrätbig.

+



2126 21 Aug

1.45

2126

1.45

